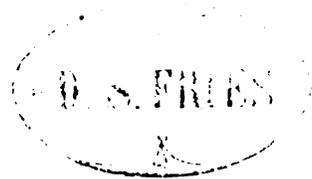


^c
ZEITSCHRIFT



für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin, Hygiene, öffentl. Sanitätswesen
und Medizinal-Gesetzgebung.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Rapmund

Reg.- und Geheimer Medizinalrath in Minden.

XI. Jahrgang. 1898.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin W.

FISCHER'S MEDIZ. BUCHHANDLUNG.

H. Kornfeld.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

I. Entscheidungen des Reichsgerichts.

| | Seite. |
|---|--------|
| 1897. 3. Juni: Die den preussischen Medizinalbeamten nach §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 zustehende Fuhrkostenentschädigung wird nur bei solchen Amtsverrichtungen gewährt, bei deren Vornahme es sich um Benutzung eines Fuhrwerks handeln könnte; sie bildet keine Entschädigung für die Amtsverrichtung selbst, steht den Medizinalbeamten aber im zutreffenden Falle bei jeder einzelnen Amtsverrichtung zu | 9 |
| „ 30. Sept.: Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe | 1 |
| 1898. 3. Jan: 1. Bei der Frage, ob Verfälschung eines Genuss- oder Nahrungsmittels anzunehmen, ist auch dessen Preis zu berücksichtigen. 2. Verwendung der Theerfarbe bei der Herstellung „gemischter Marmelade“ ist als eine Verfälschung anzusehen | 69 |
| „ 20. „ : Es ist zulässig, in der auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes §. 16 vom Gerichte angeordneten Bekanntmachung das Geschäft zu bezeichnen, in welchem verdorbene Nahrungs- oder Genussmittel verkauft sind | 53 |
| „ 8. Febr.: 1. Betriebsunfall und Gewerbekrankheit? 2. Die Uebertragung der Einrichtung einer gesundheitsgefährlichen Anlage an einen gewöhnlichen Arbeiter begründet die Haftung des Unternehmers aus §. 120 a der Gewerbeordnung und schliesst das eigene Verschulden des Verletzten aus | 105 |
| „ 17. Mai: Widerrechtliche Bezeichnung als Doctor of dental surgery. Bestrafung wegen unlauteren Wettbewerbes | 189 |
| „ 24. „ : In der Ankündigung eines Kurpfuschers mit dem Zusatz „homöopathische Kur“ ist nicht die Beilegung eines arztähnlichen Titels zu erblicken | 173 |
| „ 10. Juni: Sachverständige oder sachverständige Zeugen | 97 |

2. Entscheidungen des Königl. Preussischen Kammergerichts, sowie anderer Preussischer Oberlandesgerichte und Landgerichte.

| | |
|---|----|
| 1897. 28. Mai: In welchem Umfang sind die Krankenkassen zum Ersatz für Plombiren von Zähnen aufgewendeter Kosten verpflichtet (Landgericht Aachen); s. auch das Urtheil des Landgerichts in Frankfurt a. M. vom 19. März 1898 | 41 |
| „ 4. Aug.: Das Feilhalten und der Verkauf von Rhabarber ist auch zu technischen Zwecken nicht freigegeben (Oberlandesgericht Kiel) | 13 |
| „ 24. Sept.: Strychninhaltiges Getreide ist dem freien Verkehr überlassen (Oberlandesgericht Stettin) | 53 |
| „ 13. Dez.: Die Medizinalbeamten sind in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung berechtigt, bei Amtsgeschäften im ortspolizeilichen Interesse Gebühren zu beanspruchen (Landgericht Potsdam); s. auch das Kammergerichts-urtheil vom 23. August 1898 | .. |

| | Seite. |
|---|--------|
| 1897. 10. Dez.: Neue Arzntaxe | 5 |
| „ 22. „ : Verhütung der Tuberkulose | 4 |
| „ 27. „ : Gesetzentwurf, betreffend ärztliche Ehrengerichte | 18 |
| „ 28. „ : Normalgewichte in den Apotheken | 12 |
| 1898. 6. Jan.: Anrechnung des aktiven Militärdienstes der Apotheker bei Konzessionsbewerbungen | 17 |
| „ 11. „ : Nebengeschäfte der Apotheker | 25 |
| „ 20. „ : Begriff Geheimmittel | 22 |
| „ 7. Febr.: Behandlung der Postbestellgelder | 25 |
| „ 17. „ : Einsammlung der Beiträge zu den Hufeland'schen Stif- tungen | 43 |
| „ 23. „ : Ergänzung der Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus | 116 |
| „ 16. März: Abänderung der technischen Anleitung für die Genehmigung gewerblicher Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen- theer, Gewinnung von Ammoniak, Benzol u. s. w. | 56 |
| „ 24. „ : Gewährung von Fuhrkosten bei Verrichtung von gerichts- ärztlichen Dienstgeschäften in Elberfeld und Barmen | 55 |
| „ 26. „ : Ausführungsanweisung zu dem Gesetze betr. den Verkehr mit Butter, Margarine u. s. w. | 45 |
| „ 31. „ : Die Verleihung des medizinischen Doktorgrades ist erst nach der Approbation zulässig | 55 |
| „ 9. April: Handel mit gesundheitsschädlichen bleihaltigen Kinder- pfeifen und anderen bleihaltigen Spielsachen | 55 |
| „ 12. „ : Gebühren für eine Bescheinigung über eine vorgenommene Untersuchung einer Sittendirne auf Schwangersehaft | 93 |
| „ 14. „ : Desinfektionsverfahren mittelst des Schering'schen For- malin-Desinfektors | 72 |
| „ 14. „ : Anlegung von offenen Standrohren bei Kochkesseln und Apothekenkesseln | 75 |
| „ 13. Mai: Vorschriften, betr. die Ueberwachung der Prostituirten | 91 |
| „ 14. „ : Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen | 88 |
| „ 16. „ : Aufstellung der Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten | 93 |
| „ 18. „ : Schularzteinrichtung in Städten | 98 |
| „ 20. „ : Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen | 86 |
| „ 20. „ : Abänderung des §. 11 der Verordnung vom 25. Mai 1897, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesordnung | 98 |
| „ 25. „ : Betrieb von Gänsemästereien und Gänseschlächtereien | 94 |
| „ 25. „ : Schilder der Standgefäße für Mineralsäuren | 98 |
| „ 16. Juni: Gesundheitspolizeiliches Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern | 93 |
| „ 30. „ : Berechnung der Reisekosten bei Bestallung und Beför- derung von Beamten | 107 |
| „ 1. Juli: Abänderung der technischen Anleitung für die Genehmigung gewerblicher Anlagen | 127 |
| „ 3. „ : Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme- zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen | 183 |
| „ 5. „ : Beaufsichtigung der Schrankdrogisten | 108 |
| „ 9. „ : Ertheilung von Wiederbelebungsprämien an die im Sa- mariterdienst ausgebildeten Schutzleute, Feuerwehr- leute und Mitglieder des Vereins vom Rothen Kreuz | 116 |
| „ 16. „ : Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere | 107 |
| „ 19. „ : Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln | 119 |
| „ 21. „ : Untersuchung der Rinder und Kälber auf Finnen | 119 |
| „ 22. „ : Einrichtung einer Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth am Königlichen Institut für Infektions- krankheiten in Berlin | 117 |
| „ 8. Aug.: Untersuchung des Sehvermögens (Sehschärfe und Farben- unterscheidungsvermögen) der Eisenbahnbediensteten | 177 |

| | Seite. |
|--|--------|
| 1898. 15. Aug.: Verfahren bei Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte | 144 |
| „ 17. „ : Fuhrkostenentschädigung bei Dienstgeschäften im allgemeinen staatlichen Interesse | 137 |
| „ 20. „ : Gewährung von Wiederbelebungsprämien an Hebammen | 139 |
| „ 25. „ : Vertrieb und Verkaufspreis des festen Diphtherieserums | 138 |
| „ 29. „ : Sublimatpastillen dürfen in Apotheken auch zu Desinfektionszwecken nur auf ärztliche Verordnung abgegeben werden | 139 |
| „ 5. Sept.: Verfälschung des Weizenmehls | 162 |
| „ 19. „ : Nachahmung bezw. Verfälschung von Obstgelee und Obstkraut | 163 |
| „ 21. „ : Fortfall der Arzneimittelverzeichnisse bei den Apothekenbesichtigungen | 153 |
| „ 6. Okt.: Unmittelbare Beauftragung der Kreismedizinalbeamten seitens der zuständigen Behörden behufs Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und Ausstellung der Befundatteste | 183 |
| „ 9. „ : Hygiene und Gesundheitsrätbe in Kurorten | 162 |
| „ 7. Nov.: Beaufsichtigung des Handels mit Kunstseisefett | 195 |

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

| | |
|---|-----|
| 1897. 13. April: Hebammenpfuscherei (Reg.-Bez. Aachen) | 139 |
| „ 19. Nov.: Feilhalten und Verkauf von Geheimmitteln sowie Ausübung der ärztlichen Thätigkeit seitens der Apotheker (Reg.-Bez. Köln) | 17 |
| „ 19. „ : Verhütung der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) (Reg.-Bez. Düsseldorf) | 43 |
| „ 20. „ : Schliessung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten (Reg.-Bez. Hildesheim) | 5 |
| „ 17. Dez.: Mangelhafte Kenntnisse der Apothekerlehrlinge in der Botanik (Reg.-Bez. Bromberg) | 17 |
| „ 23. „ : Massregeln bei Kindbettfieber. Entsendung des Kreisphysikus bei derartigen Erkrankungen oder Todesfällen, sowie bei anderen ansteckenden Krankheiten (Reg.-Bez. Bromberg) | 23 |
| „ 24. „ : Der Verkehr mit Milch und dessen Ueberwachung (Polizei-Präs. Frankfurt a. M.) | 29 |
| 1898. 6. Jan.: Ausbildung und Prüfung der „staatlich geprüften“ Badediener und Dienerinnen (Reg.-Bez. Aachen) | 18 |
| „ 17. „ : Einführung der Meldekarten zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten (Reg.-Bez. Köslin) | 28 |
| „ 18. „ : Belehrung über die Schwindsucht (Reg.-Bez. Marienwerder) | 46 |
| „ 29. „ : Verhütung der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) (Reg.-Bez. Düsseldorf) | 57 |
| „ 3. Febr.: Herstellung und Verkauf von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlenensäurehaltigen Getränken (Reg.-Bez. Danzig) | 56 |
| „ 7. „ : Prüfung der Heilgehilfen (Polizei-Präs. Berlin) | 28 |
| „ 9. „ : Trinkwasserversorgung durch Einzelbrunnen (Reg.-Bez. Stralsund) | 47 |
| „ 10. „ : Anweisung, betr. Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen (Reg.-Bez. Breslau) | 35 |
| „ 12. „ : Bezeichnungen und Reklamen von Medizinalpersonen u. s. w. (Polizei-Präs. Berlin) | 26 |
| „ 19. „ : Erhaltung der Reinlichkeit und Sicherheit in den Seebadeorten (Reg.-Bez. Stralsund) | 50 |
| „ 5. März: Gebührenordnung für geprüfte Heilgehilfen und Masseure der Stadtkreise Berlin und Charlottenburg (Polizei-Präs. Berlin) | 57 |

| | Seite. |
|--|--------|
| 1898. 8. März: Vernichtung des Zentrifugenschlammes in Molkereien (Reg.-Bez. Breslau) | 44 |
| „ 14. „ : Revision von Drogenhandlungen (Reg.-Bez. Hildesheim) | 66 |
| „ 21. „ : Warnung vor dem gemeinschädlichen Treiben des Kurpfuschers Jürgensen (Polizei-Dir. Koblenz) | 75 |
| „ 24. „ : Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten (Reg.-Bez. Arnberg) | 95 |
| „ 27. „ : Ueberwachung der nicht in Irren- u. s. w. Anstalten untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen (Reg.-Bez. Minden). | 64 |
| „ 6. April: Ordnungsmässige Durchführung des Impfgesetzes (Reg.-Bez. Trier) | 127 |
| „ 18. „ : Bei Veräusserung konzessionirter Apotheken ist der Weiterbetrieb durch den Käufer erst nach Uebertragung der Konzession gestattet (Reg.-Bez. Marienwerder) | 95 |
| „ 20. „ : Taxe für die Bezirkshebammen (Reg.-Bez. Liegnitz) | 76 |
| „ 21. „ : Ausführung der Impfungen (Reg.-Bez. Lüneburg) | 112 |
| „ 11. Mai: Pflichten der Hebammen und die Ausübung der Thätigkeit als Hebamme (Reg.-Bez. Danzig) | 110 |
| „ 11. „ : Massregeln zur Verhütung der Schälblasen bei Neugeborenen (Reg.-Bez. Lüneburg) | 111 |
| „ 11. „ : Besichtigung der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen (Reg.-Bez. Trier) | 146 |
| „ 24. „ : Verkehr mit Giften und Betrieb des Kammerjägergewerbes (Reg.-Bez. Hannover). | 96 |
| „ 8. Juni: Grundsätze für die Untersuchung von Trinkwasser (Reg.-Bez. Düsseldorf) | 109 |
| „ 13. „ : Massnahmen zur Verhütung der Schwindsucht in den Krankenanstalten (Reg.-Bez. Lüneburg) | 121 |
| „ 13. „ : Belehrung über die Schwindsucht (Reg.-Bez. Lüneburg) | 121 |
| „ 26. „ : Meldepflicht der Aerzte, Zahnärzte und Apotheken-Vorsteher (Reg.-Bez. Bromberg) | 110 |
| „ 5. Juli: Genehmigung zum Handel mit Giften (Provinz Schleswig-Holstein) | 122 |
| „ 11. „ : Anzeigepflicht bei syphilitischen Erkrankungen (Polizei-Präs. Berlin) | 120 |
| „ 23. Aug.: Verkehr mit Kuhmilch (Polizei-Präs. Berlin) | 153 |
| „ 24. Sept.: Betheiligung der Medizinalbeamten bei Konzessionirung gewerblicher Anlagen (Reg.-Bez. Lüneburg) | 195 |
| „ 27. „ : Betheiligung der Kreisphysiker bei der Gewerbeaufsicht (Reg.-Bez. Lüneburg) | 196 |
| „ 18. Okt.: Ertheilung a) von Konzessionen beim Besitzwechsel, b) der Genehmigung zur selbstständigen Verwaltung einer Apotheke (Reg.-Bez. Arnberg) | 196 |
| „ 31. Okt.: Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Reg.-Bezirk Lüneburg) | 184 |

C. Königreich Bayern.

| | |
|--|-----|
| 1897. 13. Nov.: Empfehlung des v. Hofmann'schen Atlas für gerichtliche Medizin zur Anschaffung | 6 |
| 1898. 21. Juni: Beaufsichtigung der Schrankdrogisten | 122 |
| „ 24. Juli: Die Verhandlungen der Aerktekammern im Jahre 1897 | 123 |

D. Königreich Sachsen.

| | |
|--|----|
| 1897. 22. Okt.: Die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen sind zur Aufstellung bindender Vorschriften für die Beziehungen der Aerzte zu den Krankenkassen nicht befugt | 38 |
| „ 5. Nov.: Krankenkassen brauchen die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel nicht aus den Apotheken zu entnehmen | 39 |

| | Seite. |
|---|--------|
| 1897. 28. Nov.: Beschaffung des erforderlichen Unterhalts für vorübergehend suspendirte Hebammen | 30 |
| „ 17. Dez.: Aufhebung der amtlichen Vermittlungsstelle für die Abgabe von Diphtherieserum zu ermässigten Preisen | 6 |
| „ 28. „ : Preis-Ermässigung des Diphtherie-Heilserums | 19 |
| 1898. 9. Mai: Anzeigepflicht bei Lepra | 88 |
| „ 2. Juli: Ausstellung von Bescheinigungen über die Erwerbsunfähigkeit von Krankenkassenmitgliedern durch Organe der Kassenverwaltung | 149 |
| „ 22. Sept.: Verkaufs- und Vertriebspreis des festen Diphtherieserums | 164 |

E. Königreich Württemberg.

| | |
|--|-----|
| 1897. 27. Nov.: Preisermässigung des Diphtherie-Heilserums | 19 |
| 1898. 5. Jan.: Anerkennung von nicht approbirten Medizinalpersonen ausgestellter Zeugnisse bei gerichtlichen Verhandlungen | 24 |
| „ 8. Jan.: Abfassung der Physikatsberichte für 1897 | 24 |
| „ 31. „ : Errichtung eines hygienischen Laboratoriums bei dem Königlichen Medizinalkollegium | 31 |
| „ 4. „ : Verkauf und Verwendung von arsenhaltigen Phosphorpillen als Ungeziefermittel | 31 |
| „ 7. „ : Führung der Leichenregister | 40 |
| „ 13. April: Die Körpermessung Gefangener nach dem Bertillon'schen System | 66 |
| „ 21. Juli: Geschäftsbetrieb der Schrankdrogisten | 129 |
| „ 26. „ : Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln | 140 |

F. Grossherzogthum Baden.

| | |
|---|-----|
| 1897. 18. Nov.: Der Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten | 6 |
| „ 20. „ : Aufbewahrung, Abgabe und Taxpreis des neuen „Tuberkulin Koch“ | 7 |
| 1898. 15. Juni: Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten | 184 |
| „ 11. Sept.: Ausübung der Realberechtigungen. | 156 |
| „ 23. „ : Schutzimpfung gegen Tollwuth | 164 |
| „ 26. „ : Verkaufs- und Vertriebspreis des festen Diphtherieserums | 164 |
| „ 22. Okt.: Ausführungsbestimmungen, betreffend Ausübung der Apotheken-Realberechtigungen | 188 |

G. Grossherzogthum Hessen.

| | |
|---|-----|
| 1897. 28. Dez.; Preisermässigung des Diphtherie-Heilserums | 19 |
| 1898. 8. Jan.: Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend | 32 |
| „ 16. April: Gewinnung und Abgabe von Thierlymphe. Ausführung des Impfgeschäfts | 76 |
| „ 25. Juni: Anmeldung und Untersagung des Handels mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken | 112 |
| „ 30. Juli: Auftreten granulöser Augenentzündung | 164 |
| „ 22. Sept.: Schutzimpfungen gegen Tollwuth | 188 |
| „ 24. „ : Verkaufs- und Vertriebspreis des festen Diphtherieserums | 188 |

H. Grossherzogthum Mecklenburg - Schwerin.

| | |
|--|-----|
| 1898. 5. März: Handel mit gesundheitsschädlichen Kinderpfeifen und anderen Spielsachen | 44 |
| „ 14. Juni: Anzeige epidemischer Krankheiten | 150 |
| „ 14. „ : Staatsärztliche Prüfungsordnung | 150 |
| „ 20. Sept.: Schutzimpfungen gegen Tollwuth | 188 |
| „ 11. Okt.: Verkaufs- und Vertriebspreis des festen Diphtherieserums | 164 |

| | Seite. |
|--|--------|
| I. Grossherzogthum Sachsen - Weimar. | |
| 1898. 24. Mai: Taxordnung für Aerzte und Zahnärzte, sowie für Thierärzte und Hebammen | 165 |
| K. Herzogthum Braunschweig. | |
| 1897. 30. Nov.: Besichtigung der Gift- und Drogenhandlungen | 67 |
| „ 28. Dez.: Abgabe von Arzneitabletten | 12 |
| L. Herzogthum Sachsen-Meiningen. | |
| 1898. 27. Sept.: Schutzimpfungen gegen Tollwuth | 188 |
| M. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. | |
| 1898. 2z. Febr.: Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten an- steckender Krankheiten in den Volksschulen | 130 |
| „ 25. „ : Aufhebung des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die Medizinaltaxe | 130 |
| „ 17. Juni: Medizinaltaxe | 171 |
| N. Fürstenthum Schaumburg-Lippe. | |
| „ 17. Okt.: Schutzimpfungen gegen Tollwuth | 164 |
| „ 17. Okt.: Verkaufs- und Vertriebspreis des festen Diphtherieserums | 164 |
| O. Freie Stadt Hamburg. | |
| 1897. 22. Dez.: Neue Arzneitaxe | 7 |
| 1898. 26. Febr.: Entlassung der Wöchnerinnen und der Kinder aus Privat- entbindungsanstalten | 124 |
| „ 21. April: Abänderung der Vorschriften über die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken | 68 |
| „ 8. Juni: Wohnungspflege | 156 |
| P. Freie Stadt Bremen. | |
| 1898. 1. Juli: Unterrichtszwang für taubstumme Kinder | 160 |
| Q. Freie Stadt Lübeck. | |
| 1897. 7. Dez.: Meldung anzeigepflichtiger Krankheits- und Todesfälle durch die Aerzte | 19 |
| „ 9. „ : Meldekarte für die Anzeige von Krankheits- und Todes- fällen | 20 |
| R. Elsass-Lothringen. | |
| 1898. 29. März: Ergänzung der Verbandmitteltaxe, Beschaffung geeigneter Bruchbänder | 58 |
| „ 13. Juni: Errichtung einer Aerztekammer | 131 |

Sach-Register.

- Aerzte, Verträge mit Krankenkassen, Nachprüfung durch ärztliche Bezirksvereine (Sachsen) 88; Taxordnung für diese (Sachsen-Weimar) 165, (Schwarzburg-Rudolstadt) 171; gelegentliche Abgabe von Arzneien (Rechtsprechung) 126; Meldepflicht (Bromberg) 110; Unzuverlässigkeit ärztlicher Unternehmer von Privat-Irrenanstalten 192 und 193.**
- Aerztekammer, Errichtung einer solchen (Elsass-Lothringen) 131, die bayerischen im Jahre 1897 (Bayern) 123.**
- Aerztlicher Beruf, ein Gewerbe (Rechtsprechung) 1; dessen Ausübung durch Apotheker (Köslin) 17.**
- Aerztliche Gutachten in Unfallsachen, deren Honorirung und Erstattung (Rechtsprechung) 85.**
- Aerztliche Rechnung, nachträgliche Erhöhung unzulässig (Rechtsprechung) 132.**
- Akkumulatoren, elektrische, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zu deren Herstellung (Deutsches Reich) 70.**
- Ammoniak, Genehmigungsbedingungen für Anlagen zu dessen Gewinnung (Preussen) 56, 127.**
- American Dentist, die Bezeichnung als solcher (Rechtsprechung) 54.**
- Ankylostomiasis, deren Verhütung (Düsseldorf) 43, 57.**
- Anlagen, gewerbliche, Abänderung des Verzeichnisses derjenigen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen (Deutsches Reich) 64; technische Anleitung zur Prüfung der Genehmigungsgesuche (Preussen) 56, 127.**
- Ansteckende Krankheiten, Schulschliessung bei denselben (Hildesheim) 5; Meldekarten zu deren Anzeige (Köslin) 28; Anzeigepflicht (Lübeck) 9, (Arnsberg) 95, (Berlin) 120, Mecklenburg-Schwerin) 150; Massregeln gegen deren Verbreitung (Lüneburg) 184.**
- Anzeigepflicht, für die in Hospitälern auftretenden ansteckenden Krankheiten (Rechtsprechung) 62; bei ansteckenden Krankheiten, siehe diese.**
- Apotheken, Normalgewichte daselbst (Preussen) 12; Verhältniss zu den Krankenkassen (Sachsen) 38; Abänderung der Vorschriften über Einrichtung, Betrieb und Personal (Hamburg) 68; Anlegung von offenen Standrohren bei den Kochkesseln in Laboratorien (Preussen) 75; Veräusserung konzessionirter (Marienwerder) 95, (Arnsberg) 196; Meldepflicht der Apothekenbesitzer und Vorsteher (Bromberg) 110; Abgabe von Sublimatpastillen zu Desinfektionszwecken (Preussen) 139; Fortfall des Arzneimittelverzeichnisses bei den Apothekenbesichtigungen (Preussen) 153; Ausübung der Apotheken-Realberechtigungen (Baden) 156, 188; siehe ausserdem Apotheker.**
- Apotheker, Anrechnung des aktiven Militärdienstes bei Konzessionsbewerbungen (Preussen) 17; mangelhafte Vorbildung der Apothekerlehrlinge (Bromberg) 17; Feilhalten und Verkauf von Geheimmitteln, sowie Ausübung der ärztlichen Thätigkeit (Köln) 17; Nebengeschäfte (Preussen) 25; Bestrafung auf Grund eines Revisionsbefundes (Rechtsprechung) 134; Entziehung der Befugnis zur Ausbildung von Apothekerlehrlingen (Rechtsprechung) 142; Anrechnung der**

- im Auslande zugebrachten Lehrzeit (Deutsches Reich) 144; s. auch Apotheken.
- Arbeiter, jugendliche und Arbeiterinnen in Ziegeleien (Deutsches Reich) 11, 161.
- Arzneigläser in den Apotheken, die Beschaffenheit und Bezeichnung derselben (Deutsches Reich) 55.
- Arzneimittel, dem freien Verkehr überlassene, brauchen Krankenkassen nicht aus Apotheken zu entnehmen (Sachsen) 38; Abgabe starkwirkender (Deutsches Reich) 55; Einziehung der in Drogenhandlungen vorgefundenen und dem freien Verkehr entzogenen (Rechtsprechung) 91; Anmeldung und Untersagung des Handels mit solchen ausserhalb der Apotheken (Hessen) 112; Fortfall des Verzeichnisses bei Apothekenbesichtigungen (Preussen) 153.
- Arzneitabletten, deren Abgabe (Braunschweig) 12.
- Arzneitaxe 1898 (Preussen) 5, (Hamburg) 17.
- Arztähnlicher Titel (homöopathische Kur) (Rechtsprechung) 173.
- Assistenten an Krankenanstalten, nicht zur Anzeige ansteckender Krankheiten verpflichtet (Rechtsprechung) 61; an Universitätskliniken sind Staatsbeamte und besitzen Kommunalsteuervorrecht (Rechtsprechung) 125.
- Atlas der gerichtlichen Medizin (v. Hofmann), dessen Empfehlung (Bayern) 6.
- Augenkrankheiten, ansteckende, Verhütung von deren Uebertragung durch die Schulen (Preussen) 86; granulöse (Hessen) 164.
- Badediener u. -Dienerinnen, staatlich geprüfte, deren Ausbildung und Prüfung (Aachen) 18.
- Beamte, Stempelstrafen gegen diese (Preussen) 144; deren Untersuchung und Begutachtung durch Kreismedizinalbeamte (Preussen) 183.
- Belästigung durch Rauch und Lärm in Fabrikorten (Rechtsprechung) 162.
- Benzol, Genehmigungsbedingungen für Anlagen zu dessen Gewinnung (Preussen) 56.
- Bertillon'sches System der Körpermessung Gefangener (Württemberg) 66.
- Betriebsunfall oder Gewerbekrankheit (Rechtsprechung) 105.
- Bezirkshebammen, Taxe für diese (Liegnitz) 76.
- Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere (Preussen) 107.
- Blasen auf Blechinstrumenten, polizeiliches Verbot aus gesundheitlichen Gründen (Rechtsprechung) 3.
- Bleihaltige Kinderpfeifen etc. (Mecklenburg-Schwerin) 44, (Preussen) 55.
- Blödsinnige und Geisteskranke, nicht in Anstalten untergebrachte, deren Ueberwachung (Minden) 64.
- Bruchbänder, Beschaffung geeigneter (Strassburg) 58.
- Brunnen, polizeiliche Schliessung wegen Gesundheitsschädlichkeit des Wassers (Rechtsprechung) 77; Wasserversorgung durch Einzelbrunnen (Stralsund) 147.
- Butter, Margarine etc., Ausführungsanweisung zu dem Gesetz, betr. den Verkehr damit (Preussen) 45, 119.
- Desinfektionsverfahren mittelst des Schering'schen Formalindesinfektors (Preussen) 72.
- Diphtherieheilserum, Preisermässigung für dieses (Preussen) 4, (Sachsen) 19, (Württemberg) 19, (Hessen) 19; Aufhebung der amtlichen Vermittlungsstelle für dessen Abgabe zu ermässigten Preisen (Sachsen) 6; festes, dessen Vertrieb und Verkauf (Preussen) 138, (Baden, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe) 164, (Hessen) 188.
- Dispensirung von Arzneimitteln nach homöopathischen Grundsätzen (Rechtsprechung) 54, 190.
- Doctor of dental surgery, Bezeichnung als unlauterer Wettbewerb (Rechtspr.) 189.
- Doktorgrad, medizinischer, dessen Verleihung erst nach der Approbation zulässig (Preussen) 55.
- Drogenhandlungen, deren Revision (Hildesheim) 66, (Braunschweig) 67, (Trier) 146; Einziehung der in denselben vorgefundenen, dem freien Verkehr nicht überlassenen Arzneimittel (Rechtsprechung) 91.
- Ehrengerichte. ärztliche, Gesetzentwurf (Preussen) 13.
- Eisenbahnpersonal, Untersuchung des Sehvermögens desselben (Preussen) 177.
- Erschütterungen und Geräusche, durch Maschinenbetrieb einer Möbelschreinerei verursachte, Gesundheitsschädlichkeit (Rechtsprechung) 33.
- Farbenhandlungen, deren Besichtigung (Hildesheim) 66, (Braunschweig) 67, (Trier) 146; s. auch Drogenhandlungen.

Fette, Anweisung zu deren chemischer Untersuchung (Preussen) 88.
Feuerwehrlente, Wiederbelebungsprämien an solche (Preussen) 116.
Finnen, Untersuchung der Rinder und Kälber auf solche (Preussen) 98, 119.
Fleisch, gesundheitsschädliches, Vernichtung durch Verbrennen auf polizeiliche Anordnung (Rechtsprechung) 62.
Fuhrkostenentschädigung, bei Dienstgeschäften am Wohnorte (Preussen) 4, 187, (Rechtsprechung) 9; bei Verrichtung von gerichtsärztlichen Dienstgeschäften in Elberfeld und Barmen (Preussen) 55.

Gänsemästereien und -Schlachtereien, deren Betrieb (Preussen) 94.
Gebühren für Bescheinigung über eine vorgenommene Untersuchung einer Sittendirne auf Schwangerschaft (Preussen) 98; Gebührenordnung für geprüfte Heilgehülften und Massöre (Berlin) 57; s. auch Aerzte und Hebammen.
Gefangene, deren Körpermessung nach dem Bertillon'schen System (Württemberg) 66.
Geheimmittel, deren Feilhalten in den Apotheken (Köln) 17; dessen Begriff (Preussen) 22; Verbot der öffentlichen Ankündigung (Württemberg) 140; Haemogallol, kein solches (Rechtsprechung) 176.
Geistesranke, nicht in Anstalten untergebrachte, deren Ueberwachung (Minden) 64.
Geräusche und Erschütterungen, durch Maschinenbetrieb einer Möbeltischlerei verursachte, Gesundheitsgefährlichkeit (Rechtsprechung) 33.
Gesundheitsräthe in Kurorten (Preussen) 162.
Gewerbekrankheit oder Betriebsunfall (Rechtsprechung) 105.
Gewerbeaufsicht, Betheiligung der Kreisphysiker dabei (Lüneburg) 195 und 196.
Gewerbepflicht bei Kurpfuschern nach §. 230 des Str.-G.-B. (Rechtsprechung) 173.
Gift, Begriff (Rechtsprechung) 91; Verkehr mit solchem (Prov. Hannover) 96; Genehmigung zum Handel mit solchem (Prov. Schleswig-Holstein) 122.
Gifthandlungen, Besichtigung derselben (Braunschweig) 67; s. auch Drogenhandlungen.
Granulose, s. Augenkrankheiten.

Haemogallol, kein Geheimmittel (Rechtsprechung) 176.
Haftung des Unternehmers aus §. 120 a der R.-G.-O. bei gesundheitsgefährlichen Anlagen (Rechtsprechung) 105.
Hebammen, deren Beaufsichtigung und Nachprüfung (Breslau) 35; vorübergehende Suspension, Entschädigung während derselben (Sachsen) 30; Unzulässigkeit der Suspension (Rechtsprechung) 115; Pflichten bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit (Prov. Westpreussen) 110; Wiederbelebungsprämien an solche (Preussen) 139; Entziehung des Prüfungszeugnisses wegen ungenügender Kenntnisse (Rechtsprechung) 143; Gebührenordnung (Liegnitz) 76.
Hebammenpfuscherei (Aachen) 139.
Heilgehülften, deren Prüfung 28; Gebührenordnung (Berlin) 57.
Heilmittel, zu denjenigen im Sinne des §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes gehört ein Rumpfstützapparat (Rechtsprechung) 42.
Homöopathische Grundsätze, Dispensirung von Arzneimitteln danach 54, 190; „homöopathische Kur“ ist kein arztähnlicher Titel (Rechtsprechung) 173.
Hospitäler, Anzeigepflicht für die hier auftretenden Krankheiten (Rechtspr.) 61.
Hufeland'sche Stiftungen, Einsammlung der Beiträge (Preussen) 43.
Hygiene in Kurorten (Preussen) 162.
Hygienisches Laboratorium des württembergischen Medicinalkollegiums (Württemberg) 31.

Impfärzte, deren Obliegenheiten (Trier) 128.
Impfgeschäft, dessen Ausführung (Hessen) 76, (Lüneburg) 112, (Trier) 128.

Kälber, deren Untersuchung auf Finnen (Preussen) 98, 119.
Käse, Anweisung zu dessen chemischer Untersuchung (Preussen) 88; Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Verkehr mit solchem (Preussen) 119.
Kammerjärgergewerbe, dessen Betrieb (Hannover) 96.
Kindbettfieber, Massregeln gegen dieses (Bromberg) 23.
Kinder, taubstumme, Unterrichtszwang für diese (Bremen) 160.
Kinderpfeifen, gesundheitsschädliche, Handel mit diesen (Meklenb.-Schwerin) 44, (Preussen) 55.

- Kochkessel, Anlegung von offenen Standrohren bei den in Apotheken-Laboratorien (Preussen) 75.
- Körpermessung Gefangener nach dem Bertillon'schen System (Württemberg) 66.
- Kohlensäurehaltige Getränke, deren künstliche Herstellung (Danzig) 56.
- Krankenbescheinigungen bei Krankenkassenmitgliedern, deren Ausstellung durch einen Kassenbeamten (Sachsen) 149.
- Krankenkassen, Einfluss der ärztlichen Bezirksvereine auf Abschluss von Verträgen mit Aerzten (Sachsen) 38; Bezug von den dem freien Verkehr überlassenen Arzneimitteln nicht aus Drogen- u. s. w. Handlungen (Sachsen) 38; Verpflichtung zum Ersatz für zum Plombieren von Zähnen aufgewandten Kosten (Rechtsprechung) 41, 126.
- Kreisphysikus, dessen Entsendung bei Kindbettfieber und anderen ansteckenden Krankheiten (Bromberg) 23; Untersuchung von Beamten u. s. w. (Preussen) 183; Beteiligung bei der Gewerbeaufsicht (Lüneburg) 195 und 196.
- Kuhmilch, Verkehr mit dieser (Stadt Frankfurt a. M.) 29, (Berlin) 153.
- Kunstspeisefett, Ueberwachung des Handels damit (Preussen) 194.
- Kurorte, Hygiene und Gesundheitsräthe in diesen (Preussen) 162.
- Kurpfuscher, Warnung vor solchen (Koblenz) 75; Reklamen und Bezeichnungen (Berlin) 26, (Rechtsprechung) 173; deren Gewerbepflicht bei fahrlässigen Körperverletzungen nach §. 230 des Str.-G.-B. (Rechtsprechung) 173.
- Laboratorium, hygienisches, dessen Errichtung beim Königlichen Medizinalkollegium (Württemberg) 31.
- Lärm, Belästigung durch diesen in Fabrikorten (Rechtsprechung) 62.
- Leichenregister, dessen Führung (Württemberg) 40.
- Lepre, Untersuchungen auf diese beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft, sowie bei der Rekruteneinstellung (Preussen) 25; Anzeigepflicht (Sachsen) 88.
- Margarine, Ausführungsanweisung zu dem Gesetz, betr. den Verkehr damit (Preussen) 45.
- Marmelade, deren Verfälschung (Rechtsprechung) 69.
- Massör, geprüfter, deren Prüfung (Berlin) 28; Gebührenordnung für solche (Berlin) 57.
- Materialwaarenhandlungen, s. Drogenhandlungen.
- Medizinalbeamte sind in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung berechtigt, bei Amtsgeschäften im ortspolizeilichen Interesse Gebühren zu beanspruchen (Rechtsprechung) 21, 89; s. auch Kreisphysikus.
- Medizinalkollegium, hygienisches Laboratorium für dasselbe (Württemberg) 31.
- Medizinalpersonen, nicht approbirte, deren Zeugnisse vor Gericht (Württemberg) 24; Bezeichnungen und Reklamen derselben (Berlin) 26.
- Medizinaltaxe, deren Aufhebung (Schwarzburg-Rudolstadt) 130; neue (Sachsen-Weimar) 165, (Schwarzburg-Rudolstadt) 171.
- Meldekarte für die Anzeige von Krankheits- und Todesfällen (Lübeck) 20; zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten (Köslin) 28.
- Meldepflicht der Aerzte, Zahnärzte und Apothekenvorsteher (Bromberg) 110.
- Milch, Ueberwachung des Verkehrs damit (Stadt Frankfurt a. M.) 29, (Berlin) 153.
- Militärdienst, aktiver, der Apotheker, dessen Anrechnung bei Konzessionsbewerbungen (Preussen) 17.
- Mineralsäuren, Schilder der Standgefässe für jene (Preussen) 98.
- Mineralwässer, künstliche, Herstellung und Verkauf (Danzig) 56.
- Molkereien, Vernichtung des Zentrifugenschlammes (Breslau) 44.
- Nachprüfung der Hebammen (Breslau) 35.
- Nahrungsmittelverfälschung, Berücksichtigung des Preises bei solcher (Rechtsprechung) 69; Verfälschung von Marmelade (Rechtsprech.) 69, von Weizenmehl (Preussen) 162, von Obstkraut und Obstgelee (Preussen) 163; Verkauf gefärbter Wurstwaaren (Rechtsprechung) 142; Bekanntmachung der Handlungen, in denen verfälschte u. s. w. Nahrungsmittel feilgehalten u. s. w. sind (Rechtsprechung) 53.
- Neugeborene, Massregeln zur Verhütung der Schälblasen (Lüneburg) 111.
- Normalgewichte in den Apotheken (Preussen) 12.
- Obstkraut und Obstgelee, deren Nachahmung bezw. Verfälschung (Preussen) 163.

- Phosphorpillen, arsenhaltige, als Ungeziefermittel (Württemberg) 31.**
 Physikatsberichte (Württemberg) 24.
 Physikatsprüfung (Preussen) 116, (Mecklenb.-Schwerin) 150.
 Plombiren von Zähnen auf Kosten von Krankenkassen (Rechtsprechung) 41, 126.
 Postbestellgelder (Preussen) 25.
 Preis eines Nahrungs- und Genussmittels, derselbe muss bei der Frage über Verfälschung desselben berücksichtigt werden (Rechtsprechung) 69.
 Privatentbindungsanstalten, Entlassung der Wöchnerinnen und der Kinder aus solchen (Hamburg) 124.
 Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, Einrichtung und Betrieb von solchen durch Nichtärzte (Rechtsprechung) 113; Genehmigung und Anlage (Bau und Errichtung) derselben (Hessen) 32, (Baden) 184; Konzessionsverweigerung wegen Unzuverlässigkeit des ärztlichen Unternehmers (Rechtsprechung) 192 und 193.
 Prostituirte, Vorschriften für deren Ueberwachung (Preussen) 91.
 Provinzialanstalten, gesundheitspolizeiliche Aufsicht über jene (Preussen) 11.
 Prüfungsordnung, amtsärztliche, deren Ergänzung (Preussen) 116, (Mecklenburg-Schwerin) 150.
- Rauch, Belästigung durch denselben in Fabrikorten (Rechtsprechung) 62.**
 Realberechtigungen von Apotheken, deren Ausübung (Baden) 156, 188.
 Rechnung, ärztliche, deren nachträgliche Erhöhung ist unzulässig (Rechtspr.) 133.
 Reinlichkeit in Seebadeorten (Stralsund) 50.
 Reisekosten und Tagegelder, Aufstellung der Liquidation darüber (Preussen) 93; Berechnung bei Bestellungen und Beförderungen von Beamten (Preussen) 107.
 Revision von Drogenhandlungen, s. Drogenhandlungen.
 Rhabarber, dessen Feilhalten und Verkauf ist auch zu technischen Zwecken nicht freigegeben (Rechtsprechung) 13.
 Rinder, deren Untersuchung auf Finnen (Preussen) 93, 119.
 Rumpfstützapparat gehört zu den Heilmitteln des §. 6, Abs. 1, Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (Rechtsprechung) 42.
- Sachverständige oder sachverständige Zeugen (Rechtsprechung) 97.**
 Samariterdienst, Prämien der in solchem ausgebildeten Schutzleute, Feuerwehrleute und Mitglieder der Vereine vom Rothen Kreuz (Preussen) 116.
 Schälblasen bei Neugeborenen (Lüneburg) 111.
 Schering's Formalin-Desinfektor (Preussen) 72.
 Schilddrüsenpräparate, Verkehr mit diesen (Baden) 6.
 Schliessung der Schulen, s. Schulen.
 Schmalz, s. Butter.
 Schrankdrogisten, deren Beaufsichtigung (Preussen) 108, (Bayern) 122, (Württemberg) 129; s. auch Drogenhandlungen.
 Schulärzte in Städten (Preussen) 98.
 Schulaufsicht über die Provinzialzwangserziehungsanstalten (Preussen) 11.
 Schulbehörden, Verhalten derselben bei ansteckenden Krankheiten in Schulen (Schwarzburg-Rudolstadt) 130.
 Schulen, deren Schliessung bei ansteckenden Krankheiten (Hildesheim) 5, (Schwarzburg-Rudolstadt) 130; bei ansteckenden Augenkrankheiten (Preussen) 86.
 Schutzimpfung gegen Tollwuth (Preussen) 117, (Baden, Schaumburg-Lippe) 164, (Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Meiningen) 188.
 Schutzleute, Genehmigung von Wiederbelebungsprämien an diese (Preussen) 116.
 Schwindsucht, Belehrung darüber (Marienwerder) 46, (Lüneburg) 121; Massnahmen zur Verhütung derselben (Lüneburg) 121.
 Seebadeorte, Erhaltung der Reinlichkeit und Sicherheit darin (Stralsund) 50.
 Sehvermögen, Untersuchung der Eisenbahnbediensteten daraufhin (Preussen) 177.
 Spielsachen, bleihaltige, Handel mit (Mecklenb.-Schwerin) 44, (Preussen) 55.
 Staatsärztliche Prüfung (Preussen) 116, (Mecklenburg-Schwerin) 150.
 Standesvertretung, ärztliche, Abänderung des §. 11 der Verordnung vom 25. Mai 1897 betr. jene (Preussen) 98; Einrichtung von Aerztekammern (Elsass-Lothringen) 136.
 Standgefässe für Mineralsäuren (Schilder auf diesen) (Preussen) 98; Vorschriften betr. die Beschaffenheit und Bezeichnung derselben (Deutsches Reich) 55.

- Standrohre, offene, Anlegung bei Kochkesseln in Apotheken und Laboratorien (Preussen) 75.
- Steinkohlentheer, Genehmigungsbedingungen für die Anlagen zur Gewinnung desselben (Preussen) 56.
- Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schul-Aufnahmezeugnissen u. s. w. (Preussen) 183.
- Stempelstrafen gegen Beamte (Preussen) 144.
- Strychnin, reines, Abgabe von solchem zur Vertilgung von Mäusen (Rechtspr.) 106.
- Strychninhaltiges Getreide ist dem freien Verkehr überlassen (Rechtspr.) 53.
- Sublimatpastillen, Abgabe zu Desinfektionszwecken in Apotheken und auf ärztliche Verordnung zulässig (Preussen) 139.
- Süsstoffe, künstliche, Verkehr mit solchen (Deutsches Reich) 106.
- Syphilitische Erkrankungen, Anzeigepflicht bei diesen (Berlin) 120.
- Tagegelder, s. Reisekosten.**
- Taubstumme Kinder, Unterrichtszwang für diese (Bremen) 160.
- Taxe, s. Aerzte, Hebammen, Heilgehilfen und Massöre.
- Theerfarbe, deren Verwendung bei der Herstellung gemischter Marmelade ist eine Verfälschung (Rechtsprechung) 69.
- Thierlymphe, deren Gewinnung und Abgabe derselben (Hessen) 76.
- Tollwuthkranke Thiere, Bissverletzungen durch diese (Preussen) 107.
- Tollwuthschutzimpfungen, Einrichtung einer Abtheilung für solche im berliner Institut für Infektionskrankheiten (Preussen) 117, (Baden, Schaumburg-Lippe) 164, (Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Meiningen) 188.
- Trinkwasserversorgung durch Einzelbrunnen (Stralsund) 47; Grundzüge für Trinkwasser - Untersuchung (Düsseldorf) 109.
- Tuberkulin Koch, das neue, Aufbewahrung, Abgabe und Taxpreis (Baden) 7.
- Tuberkulose, deren Verhütung (Preussen) 4, s. auch Schwindsucht.
- Unfallsachen, Honorirung und Erstattung ärztlicher Gutachten in solchen (Rechtsprechung) 85.**
- Ungeziefermittel, arsenhaltige Phosphorpillen als solches (Württemberg) 31.
- Unterrichtszwang für taubstumme Kinder (Bremen) 160.
- Untersuchung auf Schwangerschaft, Gebühren für eine Bescheinigung darüber (Preussen) 93.
- Verbandmitteltaxe (Strassburg) 58.**
- Verbot, zeitweiliges, der Hebammenberufsthätigkeit ist unzulässig (Rechtsprechung) 115.
- Verfälschung, s. Nahrungsmittelverfälschung.
- Wasser, s. Brunnen- und Trinkwasser.**
- Weizenmehl, dessen Verfälschung (Preussen) 162.
- Wiederbelebungsprämien für Schutzleute, Feuerwehrleute etc. (Preussen) 116; für Hebammen (Preussen) 139.
- Wöchnerinnen, deren Entlassung aus Privatentbindungsanstalten (Hamburg) 124.
- Wohnungspflege (Hamburg) 156.
- Wurmkrankheit (Ankylostomiasis), deren Verhütung (Düsseldorf) 43, 57.
- Wurstwaare, gefärbte, deren Verkauf ist Nahrungsmittelverfälschung (Rechtsprechung) 141.
- Zentrifugenschlamm, dessen Vernichtung in Molkereien (Breslau) 44.**
- Zeuge, sachverständiger, oder Sachverständiger (Rechtsprechung) 97.
- Zeugnisse, Stempelpflicht für amtsärztliche zur Aufnahme in Präparandenanstalten, Seminaren etc., sowie zur Meldung für die Prüfung als Volksschullehrer, Taubstummenlehrer, Handarbeitslehrerinnen etc. (Preussen) 183; von nicht approbirten Medizinalpersonen vor Gericht (Württemberg) 24.
- Ziegeleien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in jenen (Deutsches Reich) 11, 161.



Rechtsprechung und Medicinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medicinal-Beamte.

Nr. 1.

1. Januar.

1898.

Rechtsprechung.

Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe. Urtheil des Reichsgerichts vom 30. September 1897.

Ein Arzt in Altona hatte in Hamburg während des Jahres 1896 dauern ein ärztliches Sprechzimmer, in dem er täglich regelmässig zu einer bestimmten Stunde anzutreffen war und von Kranken konsultirt werden konnte. Er wurde in Folge dessen von Seiten der Stadt Hamburg zur Einkommensteuer herangezogen, entsprechend seiner durch jene Sprechstundenpraxis erzielten Einnahme. Gegen diese Doppelbesteuerung erhob der betreffende Arzt Klage, wurde aber damit von dem Landgerichte und Oberlandesgerichte in Hamburg abgewiesen. Hierauf legte er gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts beim Reichsgericht Revision ein, aber auch diese wurde aus folgenden Gründen als unbegründet zurückgewiesen:

„Die Summe von 148,51 Mark ist dem Kläger als Hamburgische Einkommensteuer für das Jahr 1896, weil er ausser in seinem Wohnorte A. auch in H. das Gewerbe eines Arztes betreibt und von dem in H. daraus erzielten Einkommen nach §. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, bezw. nach der entsprechenden Bestimmung des H.'schen Einkommensteuergesetzes in H. steuerpflichtig sei, von der verklagten Behörde abverlangt und von ihm nur mit Vorbehalt der Rückforderung gezahlt worden. Der Kläger bestreitet die hier fragliche Steuerpflicht deshalb, weil die Ausübung der ärztlichen Praxis kein Gewerbebetrieb im Sinne des angeführten §. 3 sei, und daher, da er in Preussen seinen Wohnsitz habe, die Besteuerung des aus jener Praxis in H. erzielten Einkommens der in §. 1 desselben Gesetzes aufgestellten Regel widerstreite. Wenn er sich dabei auf die Autorität des preussischen Oberverwaltungsgerichts berufen hat, so würde diese freilich in erster Instanz keineswegs ihm zugute kommen, denn das genannte Gericht hat (Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Bd. 2, S. 449 ff.) bei der Frage der Doppelbesteuerung angenommen, dass die Begriffe „Gewerbe“ und „Gewerbebetrieb“, bei dem Fehlen einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Definition, rein landesgesetzlich zu bestimmen seien. Ginge man von dieser Auffassung aus, welche auch die von der Beklagten in erster Linie verfochtene ist, so wäre die Sache sofort zu Ungunsten des Klägers entschieden. Nach der Hamburger Gesetzgebung nämlich ist die ärztliche Praxis zweifellos zu den Gewerben zu rechnen, wie für die vorliegende Sache durch die entsprechende Entscheidung des Berufsgerichtes wegen der Irrevisibilität der in Betracht kommenden Rechtsnormen nunmehr auch formell feststeht. Aber jener Auffassung kann allerdings nicht beigetreten werden, wie sich auch das Berufsgericht ihr keineswegs angeschlossen hat. Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung ist zu dem Zwecke erlassen, die Frage für das Reich einheitlich zu regeln, und zwar in der praktischen Anwendung gleichmässig zu regeln, und damit wäre es ganz unvereinbar, wenn die erheblichen Begriffe in den verschiedenen Einzelstaaten in verschiedenem Sinne genommen werden dürften. Noch dazu war zu der Zeit, als das hier in Rede stehende Gesetz erlassen wurde, das Gewerbewesen durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 schon für das ganze Reich (bezw. damals für den ganzen Norddeutschen Bund) in den wesentlichsten Punkten einheitlich geregelt, und damit ein Anhalt für die Begriffsbestimmung des Gewerbes auch im Sinne des

Doppelbesteuerungsgesetzes gegeben. Eben diese Berücksichtigung der Gewerbeordnung musste aber bei der Feststellung der Bedeutung des §. 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes in Betreff der Frage, ob die ärztliche Praxis ein „Gewerbe“ sei, zu Ungunsten des Klägers den Ausschlag geben; während ihm allerdings in dieser Frage die Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes insofern zur Seite steht, als dasselbe vom Standpunkte der preussischen Steuergesetzgebung aus die Frage wiederholt verneint hat. . . Man kann nicht sagen, dass die Gründe, welche in den Entscheidungen vom preussischen Oberverwaltungsgerichte geltend gemacht sind, wegen des abweichenden Ausgangspunktes bei der jetzt zu entscheidenden Frage gar nicht in Betracht kämen; denn da sich auch in der preussischen Gesetzgebung keine ausdrückliche Definition von „Gewerbe“ findet, so sind die von jenem Gerichte angestellten Erwägungen zum Theil allgemeiner Natur und könnten insofern an sich auch für die Auslegung des Doppelbesteuerungsgesetzes verwerthet werden. Das Reichsgericht ist jedoch, schon was diese allgemeineren Erwägungen anlangt, geneigt, den Ausführungen, die das Berufungsgericht zur vorliegenden Sache gemacht hat, den Vorzug zu geben, nach welchen kein Grund ersichtlich ist, bei Auslegung des Doppelbesteuerungsgesetzes von einem anderen Begriffe des Gewerbes auszugehen, als von dem weitesten, der im gewöhnlichen Sprachgebrauche heutzutage mit diesem Worte verbunden wird, nach welchem demgemäss jede zum Zwecke des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle betriebene dauerndere Thätigkeit darunter verstanden ist, mit Ausnahme der rein wissenschaftlichen und rein künstlerischen Berufe, sowie derjenigen der öffentlichen Beamten und der Geistlichen. Wenn es hiernach auf den ersten Blick vielleicht scheinen könnte, als müsste dann auch die Anwaltspraxis unter den Begriff des Gewerbebetriebes gezogen werden, so würde sich dieses Bedenken durch einen Hinweis auf die öffentliche Stellung erledigen, die den Rechtsanwälten zugleich angewiesen ist.

Es kommt jedoch auf diese Erwägungen nicht einmal entscheidend an, weil, wie schon angedeutet ist, der Inhalt der Gewerbeordnung den Ausschlag giebt, was auch das Oberlandesgericht nicht völlig erkannt hat. Die Gewerbeordnung regelt die Ausübung der Heilkunde, und zwar auch mit Rücksicht auf die approbirten Aerzte, in mehrfacher Beziehung, woraus den Schluss auf die Auffassung derselben als eines Gewerbes zu ziehen schon im Allgemeinen nahe liegt. An sich kommt es hier auf die vom Oberlandesgericht hervorgehobenen §§. 6, 29 und 144, denen übrigens auch noch die §§. 53, 80 und 147 anzureihen sind, natürlich in ihrer Fassung vom Jahre 1869, nicht in der von 1883 an; indessen hat in dem letzteren Jahre in den hier erheblichen Beziehungen von den genannten Paragraphen nur der §. 6 eine Aenderung erlitten, welche zudem nicht einmal recht wesentlich ist, indem früher die Ausübung der Heilkunde unter denjenigen Betrieben genannt war, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung finde, nur mit der Parenthese: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Paragraphen“ etc., während jetzt diejenigen Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung finde, als sie „ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalte“, in einem besonderen Satze zusammengestellt sind. Uebrigens wird dem mehr negativen Inhalte gerade des §. 6 die geringste Bedeutung für die vorliegende Frage beizumessen sein. Wenn aber überhaupt das Berufungsgericht die Bedeutung des Umstandes, dass in der Gewerbeordnung sich verschiedene Bestimmungen über die Ausübung der Heilkunde finden, und insbesondere der Ueberschrift von §. 29: „Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen“, durch die Erwägung abschwächen zu müssen gemeint hat, dass jene Ausübung ja jedenfalls dann ein Gewerbe sei, wenn sie nicht von Seiten eines approbirten Arztes erfolge, so ist dabei der völlig entscheidende Umstand übersehen, dass der §. 29 in den Absätzen 5 und 6 direkt vom „Gewerbe“, bezw. vom „Gewerbebetriebe“ der approbirten Aerzte spricht.

Dem gegenüber kann es nicht darauf ankommen, dass, wie der Revisionskläger hervorgehoben hat, die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift zum Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches zu §. 2 bemerkt, der Ausdruck „gewerbliches Unternehmen“ genüge vermöge der Bedeutung, welche ihm nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukomme, um wie die Ausübung der Kunst und der Rechtsanwaltschaft, so auch die des ärztlichen Berufes auszuschliessen. Es darf dabei auf sich beruhen, ob diese Bemerkung für die Auslegung des §. 2 des neuen Handelsgesetzbuches von 1897 zutrifft oder nicht.

Da auch feststeht, dass der Kläger, indem er während des Jahres 1896 dauernd ein ärztliches Sprechzimmer, in welchem er täglich während einer Stunde anzutreffen war, in H. unterhielt, daselbst eine ärztliche Niederlassung hatte, so ergibt sich also, dass die von der Beklagten verfügte Besteuerung des Klägers dem Doppelbesteuerungsgesetze nicht widerstreitet, und folglich seine Revision zurückzuweisen war. Eine weitere Folge musste nach §. 92, Abs. 1 der Zivilprozessordnung die Verurtheilung des Klägers in die Instanzenkosten sein“.

Polizeiliches Verbot des Blasens auf Blechinstrumenten aus sanitären Rücksichten. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 2. Juli 1897 (I. 1044).

. . . Gegen das Gebahren der Heilsarmee-Versammlungen kann, soweit es sich um die hier allein in Betracht stehende Erregung von Geräusch handelt, von der Polizei nicht schon dann eingeschritten werden, wenn das Geräusch sich als blosse Belästigung des Publikums oder einzelner Mitglieder desselben — hier der um die Bethalle herum Wohnenden — erweist; das Geräusch muss zugleich eine Gesundheitsschädigung oder wenigstens -Gefährdung der davon Berührten enthalten — wie auch dies an der Hand der Rechtsprechung vom Vorderrichter zutreffend angenommen ist.

In dieser Beziehung ermangelt aber das Verbot des Gebrauchs von Blechinstrumenten bei den musikalischen Aufführungen — um das es sich in zweiter Instanz allein noch handelt — der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen nicht. Unbedenklich ist zunächst davon auszugehen, dass die Schallwirkung jener Instrumente sich nicht auf die Halle und den zu dieser gehörigen Hofraum beschränkt, sondern sich auch auf die Umgebung der letzteren, insbesondere auf die sämtlichen bewohnten Räume der auf dem Situationsplane vom 15. Februar 1896 bezeichneten Grundstücke erstreckt, deren Besitzer bezw. Bewohner jene Wirkung ausdrücklich bezeugt haben. Diese letztere ist um so intensiver, wenn die Fenster der Halle geöffnet werden, was in der wärmeren Jahreszeit und bei der grossen Anzahl der Besucher unvermeidlich ist. — Dass nun die Schallwirkungen aus den Instrumenten eines aus sechs bis acht Personen bestehenden Bläserchors auf kranke und nervöse Personen gesundheitsschädlich zu wirken geeignet sind, haben für den vorliegenden Fall die Doktoren P. und G. als Zeugen und Sachverständige hinreichend bekundet. Nicht berücksichtigt ist in ihren Aussagen der nachtheilige Einfluss, welchen das Geräusch der Blasinstrumente zu später Abendstunde auf Kinder machen muss; der Medizinalrath N. hebt aber insbesondere den Schall der „schmetternden Trompete“ und der „dröhnenden Posaune“ als nachtheilig hervor: Kinder werden also auch hierdurch „der naheliegenden Gefahr krampfhafter Anfälle ausgesetzt“. Auch der praktische Arzt L. erachtet einen nachtheiligen Einfluss auf „kränkliche und nervöse Personen“ nicht für ausgeschlossen; im Uebrigen ist dieser Sachverständige, so wenig wie das beigebrachte Gutachten des Dr. R. auf den Einfluss der Musik der Heilsarmee auf den Gesundheitszustand der Kinder eingegangen. Dass es aber an letzteren unter den Anwohnern der Bethalle nicht fehlt, und dass diese Kinder in ihrer Ruhe thatsächlich gestört worden sind, ergibt sich aus der Aussage einzelner Zeugen mit voller Bestimmtheit. Unter diesen Umständen kommt es auf die Feststellung, dass thatsächlich Krankheitsfälle aus den Einwirkungen der Blechinstrumente entstanden sind, nicht an. Es bedarf auch nicht der in zweiter Instanz von den Parteien angetretenen Beweisaufnahme über den Umfang und die Wirkungen der musikalischen Aufführungen der Heilsarmee. Vielmehr kann schon jetzt für festgestellt erachtet werden, dass die Anwohner der Bethalle den Einwirkungen der mindestens an Sonntagen in Thätigkeit tretenden Blechinstrumente der Heilsarmee, denen sie sich gar nicht anders als durch Verlassen ihrer Grundstücke entziehen können, dauernd ausgesetzt sind.

Hiernach muss angenommen werden, dass die polizeilichen Anordnungen, soweit sie das Verbot des Gebrauchs von Blechinstrumenten zum Gegenstand haben, des erforderlichen Anhalts jedenfalls insoweit nicht entbehren, als dies im Verwaltungsstreitverfahren zu prüfen ist.

Doppelbesteuerungsgesetzes gegeben. Eben diese Berücksichtigung der Gewerbeordnung musste aber bei der Feststellung der Bedeutung des §. 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes in Betreff der Frage, ob die ärztliche Praxis ein „Gewerbe“ sei, zu Ungunsten des Klägers den Ausschlag geben; während ihm allerdings in dieser Frage die Rechtsprechung des preussischen Obergerichtes insofern zur Seite steht, als dasselbe vom Standpunkte der preussischen Steuergesetzgebung aus die Frage wiederholt verneint hat. . . Man kann nicht sagen, dass die Gründe, welche in den Entscheidungen vom preussischen Obergerichte geltend gemacht sind, wegen des abweichenden Ausgangspunktes bei der jetzt zu entscheidenden Frage gar nicht in Betracht kämen; denn da sich auch in der preussischen Gesetzgebung keine ausdrückliche Definition von „Gewerbe“ findet, so sind die von jenem Gerichte angestellten Erwägungen zum Theil allgemeiner Natur und könnten insofern an sich auch für die Auslegung des Doppelbesteuerungsgesetzes verwertet werden. Das Reichsgericht ist jedoch, schon was diese allgemeineren Erwägungen anlangt, geneigt, den Ausführungen, die das Berufungsgericht zur vorliegenden Sache gemacht hat, den Vorzug zu geben, nach welchen kein Grund ersichtlich ist, bei Auslegung des Doppelbesteuerungsgesetzes von einem anderen Begriffe des Gewerbes auszugehen, als von dem weitesten, der im gewöhnlichen Sprachgebrauche heutzutage mit diesem Worte verbunden wird, nach welchem demgemäss jede zum Zwecke des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle betriebene dauerndere Thätigkeit darunter verstanden ist, mit Ausnahme der rein wissenschaftlichen und rein künstlerischen Berufe, sowie derjenigen der öffentlichen Beamten und der Geistlichen. Wenn es hiernach auf den ersten Blick vielleicht scheinen könnte, als müsste dann auch die Anwaltspraxis unter den Begriff des Gewerbebetriebes gezogen werden, so würde sich dieses Bedenken durch einen Hinweis auf die öffentliche Stellung erledigen, die den Rechtsanwälten zugleich angewiesen ist.

Es kommt jedoch auf diese Erwägungen nicht einmal entscheidend an, weil, wie schon angedeutet ist, der Inhalt der Gewerbeordnung den Ausschlag giebt, was auch das Oberlandesgericht nicht völlig erkannt hat. Die Gewerbeordnung regelt die Ausübung der Heilkunde, und zwar auch mit Rücksicht auf die approbirten Aerzte, in mehrfacher Beziehung, woraus den Schluss auf die Auffassung derselben als eines Gewerbes zu ziehen schon im Allgemeinen nahe liegt. An sich kommt es hier auf die vom Oberlandesgericht hervorgehobenen §§. 6, 29 und 144, denen übrigens auch noch die §§. 53, 80 und 147 anzureihen sind, natürlich in ihrer Fassung vom Jahre 1869, nicht in der von 1883 an; indessen hat in dem letzteren Jahre in den hier erheblichen Beziehungen von den genannten Paragraphen nur der §. 6 eine Aenderung erlitten, welche zudem nicht einmal recht wesentlich ist, indem früher die Ausübung der Heilkunde unter denjenigen Betrieben genannt war, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung finde, nur mit der Parenthese: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Paragraphen“ etc., während jetzt diejenigen Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung finde, als sie „ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalte“, in einem besonderen Satze zusammengestellt sind. Uebrigens wird dem mehr negativen Inhalte gerade des §. 6 die geringste Bedeutung für die vorliegende Frage beizumessen sein. Wenn aber überhaupt das Berufungsgericht die Bedeutung des Umstandes, dass in der Gewerbeordnung sich verschiedene Bestimmungen über die Ausübung der Heilkunde finden, und insbesondere der Ueberschrift von §. 29: „Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen“, durch die Erwägung abschwächen zu müssen gemeint hat, dass jene Ausübung ja jedenfalls dann ein Gewerbe sei, wenn sie nicht von Seiten eines approbirten Arztes erfolge, so ist dabei der völlig entscheidende Umstand übersehen, dass der §. 29 in den Absätzen 5 und 6 direkt vom „Gewerbe“, bzw. vom „Gewerbebetriebe“ der approbirten Aerzte spricht.

Dem gegenüber kann es nicht darauf ankommen, dass, wie der Revisionskläger hervorgehoben hat, die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift zum Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches zu §. 2 bemerkt, der Ausdruck „gewerbliches Unternehmen“ genüge vermöge der Bedeutung, welche ihm nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukomme, um wie die Ausübung der Kunst und der Rechtsanwaltschaft, so auch die des ärztlichen Berufes auszuschliessen. Es darf dabei auf sich beruhen, ob diese Bemerkung für die Auslegung des §. 2 des neuen Handelsgesetzbuches von 1897 zutrifft oder nicht.

Da auch feststeht, dass der Kläger, indem er während des Jahres 1896 dauernd ein ärztliches Sprechzimmer, in welchem er täglich während einer Stunde anzutreffen war, in H. unterhielt, daselbst eine ärztliche Niederlassung hatte, so ergibt sich also, dass die von der Beklagten verfügte Besteuerung des Klägers dem Doppelbesteuerungsgesetze nicht widerstreitet, und folglich seine Revision zurückzuweisen war. Eine weitere Folge musste nach §. 92, Abs. 1 der Zivilprozessordnung die Verurtheilung des Klägers in die Instanzenkosten sein“.

Polizeiliches Verbot des Blasens auf Blechinstrumenten aus sanitären Rücksichten. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 2. Juli 1897 (I. 1044).

. . . Gegen das Gebahren der Heilsarmee-Versammlungen kann, soweit es sich um die hier allein in Betracht stehende Erregung von Geräusch handelt, von der Polizei nicht schon dann eingeschritten werden, wenn das Geräusch sich als blosse Belästigung des Publikums oder einzelner Mitglieder desselben — hier der um die Bethalle herum Wohnenden — erweist; das Geräusch muss zugleich eine Gesundheitsschädigung oder wenigstens -Gefährdung der davon Berührten enthalten — wie auch dies an der Hand der Rechtsprechung vom Vorderrichter zutreffend angenommen ist.

In dieser Beziehung ermangelt aber das Verbot des Gebrauchs von Blechinstrumenten bei den musikalischen Aufführungen — um das es sich in zweiter Instanz allein noch handelt — der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen nicht. Unbedenklich ist zunächst davon auszugehen, dass die Schallwirkung jener Instrumente sich nicht auf die Halle und den zu dieser gehörigen Hofraum beschränkt, sondern sich auch auf die Umgebung der letzteren, insbesondere auf die sämtlichen bewohnten Räume der auf dem Situationsplane vom 15. Februar 1896 bezeichneten Grundstücke erstreckt, deren Besitzer bzw. Bewohner jene Wirkung ausdrücklich bezeugt haben. Diese letztere ist um so intensiver, wenn die Fenster der Halle geöffnet werden, was in der wärmeren Jahreszeit und bei der grossen Anzahl der Besucher unvermeidlich ist. — Dass nun die Schallwirkungen aus den Instrumenten eines aus sechs bis acht Personen bestehenden Bläserchors auf kranke und nervöse Personen gesundheitsschädlich zu wirken geeignet sind, haben für den vorliegenden Fall die Doktoren P. und G. als Zeugen und Sachverständige hinreichend bekundet. Nicht berücksichtigt ist in ihren Aussagen der nachtheilige Einfluss, welchen das Geräusch der Blechinstrumente zu später Abendstunde auf Kinder machen muss; der Medizinalrath N. hebt aber insbesondere den Schall der „schmetternden Trompete“ und der „dröhnenden Posaune“ als nachtheilig hervor: Kinder werden also auch hierdurch „der naheliegenden Gefahr krampfhafter Anfälle ausgesetzt“. Auch der praktische Arzt L. erachtet einen nachtheiligen Einfluss auf „kränkliche und nervöse Personen“ nicht für ausgeschlossen; im Uebrigen ist dieser Sachverständige, so wenig wie das beigebrachte Gutachten des Dr. R. auf den Einfluss der Musik der Heilsarmee auf den Gesundheitszustand der Kinder eingegangen. Dass es aber an letzteren unter den Anwohnern der Bethalle nicht fehlt, und dass diese Kinder in ihrer Ruhe thatsächlich gestört worden sind, ergibt sich aus der Aussage einzelner Zeugen mit voller Bestimmtheit. Unter diesen Umständen kommt es auf die Feststellung, dass thatsächlich Krankheitsfälle aus den Einwirkungen der Blechinstrumente entstanden sind, nicht an. Es bedarf auch nicht der in zweiter Instanz von den Parteien angetretenen Beweisaufnahme über den Umfang und die Wirkungen der musikalischen Aufführungen der Heilsarmee. Vielmehr kann schon jetzt für festgestellt erachtet werden, dass die Anwohner der Bethalle den Einwirkungen der mindestens an Sonntagen in Thätigkeit tretenden Blechinstrumente der Heilsarmee, denen sie sich gar nicht anders als durch Verlassen ihrer Grundstücke entziehen können, dauernd ausgesetzt sind.

Hiernach muss angenommen werden, dass die polizeilichen Anordnungen, soweit sie das Verbot des Gebrauchs von Blechinstrumenten zum Gegenstand haben, des erforderlichen Anhalts jedenfalls insoweit nicht entbehren, als dies im Verwaltungsstreitverfahren zu prüfen ist.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Preisermässigung des Diphtherie-Heilerums. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Weyrauch) vom 6. Dezember 1897 — M. Nr. 13198 U. I. — an sämtliche Königliche Oberpräsidenten.

Mit Bezug auf unsere Runderlasse vom 25. Februar und 4. April 1895 — M. Nr. 373 u. 2677, U. Nr. 107 u. 755 — und in Ergänzung meines Runderlasses vom 22. Oktober d. J. — M. Nr. 12696 U. I. — theile ich ergebenst mit, dass sich die chemische Fabrik von E. Merk zu Darmstadt gleichfalls bereit erklärt hat, die vereinbarte Preisermässigung für diejenigen Fläschchen des Diphtherieserums, welche aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, die der öffentlichen Armenpflege dienen, nicht nur den amtlichen Verwaltungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlichen beglaubigten Beläge einsenden.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere, insbesondere auch die Bekanntgabe der vorstehenden Mittheilung an die Apotheker zu veranlassen.

Fuhrkosten - Entschädigung bei Dienstgeschäften am Wohnorte. Rundverfügung des Justizministers vom 24. November 1897.

Den in der Anlage der Allgemeinen Verfügung vom 17. September 1895 aufgeführten Ortschaften tritt vom 1. Dezember 1897 an Charlottenburg mit der Massgabe hinzu, dass die Erstattung der Reisekosten zugelassen wird:

2. für Medizinalbeamte bei den innerhalb des Stadtbezirkes oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer von demselben auf Veranlassung einer Gerichtsbehörde oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmenden Geschäften.

Verhütung der Tuberkulose. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Weyrauch) vom 22. Dezember 1897 — M. Nr. 7838 U. II. U. III. A. — an sämtliche Königliche Oberpräsidenten.

Die Berichte über die Erfolge der gegen die Verbreitung der Tuberkulose in Kranken-, Irren-, Straf-, Gefangenenanstalten u. s. w. angeordneten Massregeln für die Jahre 1894/6 geben nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Die Zahl der Desinfektionsapparate hat sich in der Berichtszeit erheblich vermehrt und die Aufstellung von flüssig gefüllten Spucknapfen, namentlich in der Glasform nach dem sogenannten Militärmodoll, an geeigneten Stellen scheint mehr und mehr zur Durchführung zu gelangen.

Die aus den in neuester Zeit in grösserer Zahl gegründeten Volksheilstätten entlassenen Tuberkulösen wirken aufklärend über die Verhütung der Tuberkulose in den Kreisen ihrer Angehörigen. Auch aus diesem Grunde kann die Errichtung von Volksheilstätten, welche für ärmere Kranke eine äusserst segensreiche Einrichtung sind, nur zur Förderung empfohlen werden.

Immer wieder muss die Bevölkerung darauf hingewiesen werden, dass die Tuberkulose auf die nächste Umgebung durch Berührung sehr häufig übertragen wird, dass aber die Ansteckung durch Innehaltung der angeordneten Massregeln mindestens sehr eingeschränkt werden kann. Dieses Ziel ist auch durch Einführung der Anzeigepflicht wenigstens für Todesfälle und Desinfektion der von Schwindsüchtigen bewohnten Räume und benutzter Gebrauchsgegenstände nach deren Tode oder nach dem Verlassen einer Wohnung anzustreben. Insbesondere sind Wand und Fussboden in der Nähe der Lagerstelle, ein Meter in der Umgebung zu desinfizieren.

Für grössere Kranken-, Siechen-, Irren-, Strafanstalten und Gefängnisse ist die Desinfektion der Leib- und Bettwäsche, der Lagerstellen (Betten und Chaiselongue etc.), einschliesslich ein Meter der Umgebung derselben (Wand und Fussboden), in jedem Falle von Schwindsucht verbindlich zu machen.

Krankenzimmer für Schwindsüchtige sind jährlich ein bis zwei Mal vorschriftsmässig zu desinfizieren.

Durch die Presse, durch Vereine und durch die Aerzte ist die Bevölkerung bei geeigneter Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, dass die Thätigkeit reichlich aushustender Brustkranker als Verkäufer oder Verkäuferinnen von Nahrungs- und Genussmitteln nicht ohne Gefahr für die Käufer sei.

Die Errichtung eigener Irrenanstalten für schwindsüchtige Geisteskranke ist der Erwägung werth und vorkommenden Falles in geeigneter Weise zu fordern.

Neue Arzneitaxe. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 10. Dezember 1897.

Ich habe von der Technischen Kommission unter möglichster Berücksichtigung der auf meine Veranlassung von den beteiligten Kreisen geäusserten Wünsche eine Arzneitaxe nach neuen Grundsätzen ausarbeiten lassen.

Die in der bisherigen Arzneitaxe übliche Zusammenziehung des Preises für die Arzneiabgabe (Dispensation) einschliesslich des Korkes, der Tektur und der Signatur mit dem Preise für das zur Verwendung gelangende Arzneibehältniss (Glas, Büchse, Schachtel u. s. w.) zu einem Gesamtpreise, hat vielfach abfällige Beurtheilung erfahren. Um Einwendungen dieser Art zu begegnen, sind nunmehr die Preise für die Arzneiabgabe einschliesslich Kork, Tektur und Signatur, getrennt von dem Preise für das Arzneibehältniss in Ansatz gebracht. Die Arzneibehältnisse sind in dem Entwurf nach dem Einkaufspreis mit geringem Aufschlag für Bruch u. s. w. berechnet. Die Arbeitspreise sind vereinfacht, zum Theil erhöht, dafür aber die Arzneimittelpreise entsprechend herabgesetzt, da eine Erhöhung der Arzneitaxe ausgeschlossen war.

Die Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Überschreitung der Taxe unterliegt der Bestrafung nach §. 148, Ziff. 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Schliessung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Hildesheim vom 20. November 1897 an sämtliche Landräthe und Physiker des Bezirks.

Die Abtheilung für Kirchen und Schulen des Regierungskollegiums hat erneut darauf hingewiesen, dass durch die häufige und lang hingezogene Schliessung von Schulen wegen ansteckender Krankheiten die Erziehung der Schulkinder erheblich zurückgehalten wird, ohne dass der Schulschluss im Stande wäre, dem Fortschreiten von Volkskrankheiten, als welche hier in erster Linie Masern, Scharlach und Diphtherie in Frage kommen, nachweislich Einhalt zu thun.

Zweifellos können Uebertragungen von Krankheiten in der Schule und durch das gedrängte Zusammensitzen in derselben vermittelt werden, namentlich bei dem so flüchtigen Contagium der Masern und des Scharlachs. Jedoch giebt es doch ausserhalb der Schulen Veranlassungen genug, durch welche eine Weiterverbreitung von Seuchen stattfinden kann und wirklich stattfindet, z. B. auf öffentlichen Spielplätzen, bei Hausbesuchen, beim Genuss von Milch aus infizirten Häusern u. s. w., während anderseits der Schulbesuch die beste Kontrolle über die Gesundheit der Schüler und deren Angehörigen ermöglicht, zumal der Lehrer namentlich in den Landschulen am ehesten darüber unterrichtet zu sein pflegt, weshalb dieser oder jener Schüler fehlt resp. ob und wie Angehörige zu Hause erkrankt sind.

Danach ist er im Stande, aber nur bei nicht geschlossener Schule, die ihm auf Krankheit Verdächtigen nach Hause zu entlassen, Schüler, welche kranke oder verdächtige Angehörige im Hause haben, einstweilen sofort vom Schulbesuch zu dispensiren und inzwischen doch die übrigen Gesunden wissenschaftlich zu fördern, auch in Bezug auf ihr körperliches Wohlbefinden kontrollirend im Auge zu behalten.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint eine Einschränkung der Schulschliessungen durchaus geboten und sollten diese im Wesentlichen auf die Fälle beschränkt bleiben, wo in der Lehrerfamilie, sobald deren Kranker nicht genügend von dem Lehrer separirt werden kann, ansteckende Krankheiten ausbrechen und es nicht angängig erscheint, den Lehrer seinerseits einstweilen

vom Unterricht zu dispensiren und durch einen Stellvertreter den Unterricht fortsetzen zu lassen.

In den Jahren 1892, 93 und 94 sind 164 Schulen an 5674 Tagen geschlossen gewesen. Trotzdem erkrankten an 2371 Orten 16498 Kinder an Masern, Scharlach und Diphtherie, ohne dass der Schulschluss eine nachweisbare Einwirkung auf die Verbreitung oder Heftigkeit der Krankheit hätte wahrnehmen lassen.

Es empfiehlt sich also, was ich im Anschlusse an den Ministerialerlass vom 14 Juli 1884 und meine Verfügung I. 20334 V. wiederholt hervorhebe, sorgfältige Prüfung der Frage, ob eine Schliessung der Schule wirklich nothwendig und von Nutzen ist, oder ob es, was in den meisten Fällen zutreffen dürfte, zweckmässig sein wird, den Unterricht mit auch nur wenigen Schülern fortzusetzen, während die Kranken und wegen Krankheit ihrer Angehörigen verdächtigen Schüler schleunigst vom Schulbesuch so lange ferngehalten werden, bis eine Wahrscheinlichkeit der Uebertragung der Krankheit ausgeschlossen erscheint. Ich bitte demgemäss in Zukunft zu verfahren und mir von jeder Schliessung einer Schule wegen ansteckender Krankheit unter ausführlicher Begründung der Nothwendigkeit dieser Massregel Anzeige zu erstatten.

B. Königreich Bayern.

Empfehlung des v. Hofmann'schen Atlas für gerichtliche Medizin zur Anschaffung. Runderlass des Staatsministeriums des Innern vom 13. November 1897 an sämtliche Königl. Regierungen und amtlichen Aerzte.

Im Verlage von J. F. Lehmann in München ist erschienen:

Atlas der gerichtlichen Medizin von Hofrath Professor Dr. E. Ritter v. Hofmann, Direktor des gerichtlich-medizinischen Instituts in Wien. Mit 56 farbigen Tafeln und 193 schwarzen Abbildungen. Preis eleg. geb. 15 Mk.

Nach dem Gutachten des k. Obermedizinalausschusses bildet der vorliegende Atlas eine Ergänzung des vorzüglichen Lehrbuches des Verfassers, der auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin unbestritten die erste Autorität in deutschen Landen war.

Die technische Wiedergabe der dargestellten Veränderungen ist eine vorzügliche und die von Künstlerhand ausgeführten farbigen Tafeln verdienen namentlich alles Lob.

Es ist hiernach Anlass gegeben, auf den bezeichneten Atlas in einschlägigen Kreisen aufmerksam zu machen und ihn zur Anschaffung zu empfehlen.

C. Königreich Sachsen.

Aufhebung der amtlichen Vermittelungsstelle für Abgabe von Diphtherieserum zu ermässigten Preisen. Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1897.

Mittheilung, dass die amtliche Vermittelungsstelle für Abgabe von Diphtherieserum zu ermässigten Preisen mit dem 31. Dezember v. J. aufgehoben ist, da sich die Farbwerke verm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst, die chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) zu Berlin und die Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noak & Co. zu Hamburg sich bereit erklärt haben, die vereinbarte Preisermässigung für diejenigen Fläschchen Diphtherieheilserum, die aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von der Armenpflege dienenden Vereinigungen bezahlt werden, auch ihren direkten Abnehmern gegen Einsendung der amtlich beglaubigten Beläge zu gewähren. Den Apothekern bleibt es überlassen, sich mit den obengenannten Firmen wegen Bezuges von Heilserum zu ermässigten Preisen direkt in Verbindung zu setzen.

D. Grossherzogthum Baden.

Der Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten. Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. November 1897.

Bestimmung, dass die Vorschriften der §§. 1 u. 3 der Verordnung vom

1. August 1896 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. auch auf die Schilddrüsenpräparate (Thyroidea preparata) Anwendung finden.¹⁾

Aufbewahrung, Abgabe und Taxpreis des neuen „Tuberkulin Koch“. Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. November 1897.

Die Bestimmungen des Erlasses entsprechen den für Preussen für die Aufbewahrung, Abgabe und Taxpreis des neuen Tuberkulins erlassenen Vorschriften (s. Beilage zu 12 der Zeitschrift, Jahrg. 1897, S. 92).

E. Freie Stadt Hamburg.

Neue Arzneitaxe. Bekanntmachung des Senats vom 22. Dezember 1897.

Auf Grund §. 80 der Reichsgewerbe-Ordnung und auf Antrag des Medizinalkollegiums bestimmt der Senat in Betreff der Arzneitaxe das Folgende:

Für das Jahr 1898 haben die Preise der Arzneien, Arbeiten und Gefässe, welche die Königl. Preussische Arzneitaxe für 1898 festsetzt, im Hamburgischen Staatsgebiete Gültigkeit.

Dabei treten an Stelle der dieser Preussischen Arzneitaxe vorgedruckten nachfolgende Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorliegende Taxe gilt nur für die Rezeptur.

Die Preise der im sogenannten Handverkauf abgegebenen Arzneimittel sind der freien Vereinbarung überlassen, dürfen jedoch nicht höher sein, als die Ansätze dieser Taxe.

2. Als Rezept gilt:

- a) jede schriftliche ärztliche Verordnung eines stark wirkenden Arzneimittels im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896,
- b) jede anderweitige schriftliche ärztliche Verordnung eines Arzneimittels, welches vom Apotheker für den besonderen Fall zubereitet oder mit einer für den besonderen Fall ärztlicherseits vorgeschriebenen Signatur versehen werden muss.

Das einmalige Abwägen oder Abmessen der geforderten Menge eines vorräthigen Arzneimittels gilt für sich allein nicht als Zubereitung. Signaturen, welche nur aus allgemein gehaltenen Anweisungen, z. B. „Nach Bericht“ oder anderen gleichbedeutenden Ausdrücken, sowie „Aeusserlich“ bestehen, oder die nur die Bezeichnung des Arzneimittels angeben, genügen bei Verordnungen, deren Kosten aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen, welche unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, bezahlt werden, für sich allein nicht, um dieselben als Rezept gelten zu lassen. Alle schriftlichen ärztlichen Verordnungen, welche nicht als Rezept im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten, unterliegen betreffs ihrer Preisbestimmung der freien Vereinbarung mit der Ziffer 1 Absatz 2 angegebenen Beschränkung.

3. Entspricht dem §. 1 der allgemeinen Bestimmungen der preuss. Taxe.²⁾

4. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pf. Die einzelnen Taxansätze müssen Zahlen bilden, welche durch 5 theilbar sind, dieselben werden daher eintretenden Falls in der Weise abgeändert, dass eine Erniedrigung auf die nächste durch 5 theilbare Zahl stattfindet, wenn die Differenz zwischen dieser und dem ursprünglichen Taxansatz nicht mehr als 2 Pf. beträgt, und dass, wenn diese mehr als 2 Pf. beträgt, eine Erhöhung auf die nächste durch 5 theilbare Zahl eintritt. Kosten z. B. 10 g einer Substanz 5 Pf., so sind 12 g derselben nicht mit 6 Pf., 14 g derselben nicht mit 7 Pf., sondern mit 5 Pf., 15 g derselben nicht mit 7½, oder 8 Pf. und 18 g derselben nicht mit 9 Pf., sondern mit 10 Pf. in Ansatz zu bringen.

5. Das Eintragen der Rezepte und deren Reiteraturen in das Rezeptbuch

¹⁾ Die gleiche Bestimmung ist in Hamburg durch Bekanntmachung des Senats vom 23. Dezember 1897 getroffen.

²⁾ S. Beilage zu Nr. 7, Jahrg. 1897 der Zeitschrift; S. 42.

(§. 36 Abs. 2 der Apotheken-Betriebs-Ordnung vom 25. März 1897) wird für jedes Rezept mit 10 Pf. berechnet.

Für das Kopiren der Rezepte auf den Signaturen (§. 36 Abs. 1 der Apotheken-Betriebs-Ordnung) darf nichts berechnet werden.

6. Von einem neuen, bisher nicht angefertigten Recepte darf ohne Einwilligung des Arztes nicht die Hälfte bereitet werden. Wird bei Reiteraturen von Rezepten die Anfertigung der Hälfte verlangt, so ist dafür bei zusammengesetzten Verordnungen nicht die Hälfte, sondern $\frac{2}{3}$ des vollen Taxpreises zu berechnen. Dagegen ist bei zusammengesetzten Verordnungen die doppelte Menge mit dem anderthalbfachen des einfachen Taxpreises zu berechnen.

7d und 8 stimmen mit den §§. 4 und 6 der allgemeinen Bestimmungen der preussischen Taxe überein.

9. Wenn auf Krankenkassen- oder Armen-Rezepten (Ziffer 2 Abs. 3) Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Recepte zu vermerken.

10. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Massstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Recepte vermerkt.

Gläser mit Glasstöpsel, Holzkorkstöpsel oder Kautschuckstöpsel dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder vom Arzte verordnet sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.

Tropfgläser dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt oder verordnet sind, nur bei tropfenweise innerlich zu gebrauchenden stark wirkenden Arzneimitteln im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 zur Anwendung kommen.

Bei den Krankenkassen- und Armen-Rezepten (Ziffer 2, Abs. 3) müssen für Salben mit alleiniger Ausnahme der Augensalben stets graue (gelbe) Kruken, für getheilte Pulver in der Regel Papierdüten, für ungetheilte Pulver Schachteln verwendet und berechnet werden, wenn vom Arzt nicht ein anderes Gefäss ausdrücklich gefordert wird. Pulver (einerlei ob getheilt oder ungetheilt) und Pastillen, welche stark wirkende Arzneimittel im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 enthalten, müssen jedoch, soweit das Arzneibuch kein anderes Gefäss vorschreibt, stets in Schachteln abgegeben werden.

In allen Fällen, in welchen der Apotheker bei der Auswahl des Abgabefässes oder der Umhüllung ein anderes als das billigste aus dieser Taxe ersichtliche Verfahren ohne ausdrückliche ärztliche Verordnung einschlägt, muss ein entsprechender Vermerk auf dem Recept gemacht werden.

Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Taxpreis abzurechnen.

11. Der Assessor für Pharmazie im Verein mit den 4 pharmazeutischen Assistenten des Medizinal-Kollegiums wird für die in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel Preise vorschlagen.

Durch Genehmigung des Medizinalkollegiums und Veröffentlichung im Amtsblatt erlangen diese Vorschläge bis zum Ablaufe des Jahres 1898 die Gültigkeit von Taxbestimmungen.

Auf demselben Wege kann bestimmt werden, dass neue Arzneimittel der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 unterliegen sollen.

12. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2.

15. Januar.

1898.

Rechtsprechung.

Die den preussischen Medizinalbeamten nach §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 zustehende Fuhrkostenentschädigung wird nur bei solchen Amtsverrichtungen gewährt, bei deren Vornahme es sich um Benutzung eines Fuhrwerkes handeln könnte; sie bildet keine Entschädigung für die Amtsverrichtung selbst, steht den Medizinalbeamten aber im zutreffenden Falle bei jeder einzelnen Amtsverrichtung zu. Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Zivilsenats) vom 3. Juni 1897. Nr. 434/96.

. . . . Der Berufungsrichter hat, wesentlich gestützt auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, angenommen, es handele sich im Sinne des Gesetzes bei den „einzelnen Amtsverrichtungen“, für welche dem Beamten eine Fuhrkostenentschädigung von 1,50 Mark zu gewähren sei, nur um solche Geschäfte, bei denen die Benutzung eines Fuhrwerkes überhaupt in Frage treten könne, solche also angemessen erscheine, wenn es auch unerheblich sei, ob die Benutzung stattgefunden habe, und es würde deshalb ein Thierarzt, vor dessen Wohnung sich verschiedene Fuhrleute mit ihren Pferden, um sie im polizeilichen Interesse untersuchen zu lassen, einfänden, und der die Untersuchung zur Stelle vornehme, Fuhrkosten zu liquidiren nicht befugt sein. Danach hat der Berufungsrichter zur Begründung des Klaganspruches den Nachweis für erforderlich erachtet, dass für jede einzelne der Liquidation zu Grunde gelegte Amtsverrichtung die Annahme eines Fuhrwerkes zur Erledigung des Geschäftes angemessen gewesen wäre, und da der Kläger diesen Nachweis nicht erbracht hat, ist der Klaganspruch für hinfällig erklärt.

Wenn von der Revision zunächst geltend gemacht ist, dass die dem Beamten vom Gesetze zugebilligte Vergütung von 1,50 Mark auch die Elemente einer Entschädigung für die ausserhalb der Wohnung vorgenommene Amtsverrichtung selbst in sich schliesse, so ist dieser Auffassung nicht beizutreten. Ihr steht der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Auch ergibt sich ihre Unrichtigkeit aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Vorschrift.

Wie vom Berufungsrichter schon hervorgehoben ist, enthielt der erste dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf eine Bewilligung von Fuhrkosten nicht, indem dieser Entwurf davon ausging, dass die Medizinalbeamten für die von ihnen als Organen der Medizinal- und Sanitätspolizei an ihrem Wohnorte verrichteten Leistungen als durch ihr Gehalt aus der Staatskasse bezahlt zu erachten seien. Die Kommission des Hauses der Abgeordneten fügte jedoch dem Entwurfe die jetzt in Rede stehende Bestimmung ein. In dem Berichte derselben wurde ausgeführt:

„den Medizinalbeamten würden, wenn sie, wie der Entwurf wolle, für alle am Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem vollzogenen Amtsverrichtungen durch ihr Gehalt als genügend entschädigt angesehen werden sollten, Pflichten auferlegt, die mit dem geringen Gehalte in keinem billigen Verhältnisse ständen; denn die Beamten seien verpflichtet, zu jeder Zeit und bei jeder Witterung ihre Dienste zu leisten, und würden namentlich in grösseren Städten, aber auch auf dem Lande bei mangelhaften Kommunikationsmitteln gezwungen, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, wofür ihnen eine Entschädigung zugebilligt werden müsse; eine solche Entschädigung könne entweder in der Aufbesserung der Gehälter, oder in der Gewährung einer Pauschalsumme, oder endlich in einer für jede Amtsverrichtung fixirten Taxsumme festgestellt werden. Da Bedenken gegen das Beschreiten der beiden ersten Wege sprächen, auch von der Ertheilung der

Befugniss an die Beamten, die wirklich und angemessen aufgewendeten Fuhrkosten zu liquidiren, abgesehen werden müsse, sei die letzte jener drei Eventualitäten: „die Fixirung einer Fuhrkostenentschädigung von 15 Sgr. für jede Amtsverrichtung“, gewählt; der Satz von 15 Sgr. sei für eine Hin- und Rückfahrt nur eine mässig gegriffene Durchschnittssumme, und ob die Fuhrkosten wirklich aufgewendet seien, oder nicht, könne nicht in Betracht kommen.“

Bei der Berathung des Entwurfes (1870/71) im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde ein auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellter Antrag abgelehnt, nachdem, insbesondere vom Berichterstatter, hervorgehoben war, dass die von der Kommission vorgeschlagene Fuhrkostenentschädigung nur eine ausserordentlich mässige Entschädigung für baare Auslagen sei. Das Herrenhaus trat dem Abgeordnetenhause bei, wengleich es den Gesetzentwurf im Ganzen verwarf. Der in der folgenden Legislaturperiode (1871/72) von der Regierung dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf enthielt die von beiden Häusern befürwortete Bewilligung, die darauf auch ohne weitere Erörterungen in das Gesetz Eingang fand.

Aus diesen Verhandlungen ist mit Sicherheit zu entnehmen, dass den Medizinalbeamten nicht für die von ihnen an ihrem Wohnorte oder in der Umgebung desselben vorzunehmenden amtlichen Handlungen neben dem ihnen verliehenen Gehalte noch eine besondere Vergütung gewährt werden sollte, sondern dass das Gesetz nur bezweckt hat, die Beamten wegen der Unkosten und Auslagen, die ihnen bei der Vornahme ihrer Amtsverrichtungen am Wohnorte oder in dessen Umgebung in Folge der Benutzung eines Fuhrwerkes entstehen, zu entschädigen. Ist hiervon aber auszugehen, so muss die Annahme der Klage, die auch von der Revision vertreten wird, dass das Gesetz, wenn es bestimme, dass den Medizinalbeamten eine Entschädigung von 1,50 Mark für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung zu gewähren sei, dabei unterschiedlos jeden einzelnen Akt der amtlichen Thätigkeit der Beamten im Auge gehabt habe, ausgeschlossen erscheinen. Der Annahme steht eben entgegen, dass der fraglichen Vergütung ausdrücklich die Eigenschaft einer Entschädigung für Fuhrkosten beigelegt ist. Mit Rücksicht auf diesen Umstand muss es als dem Sinne des Gesetzes entsprechend angesehen werden, dass die Vergütung nur in solchen Fällen gefordert werden darf und aus der Staatskasse zu gewähren ist, in welchen die objektive Möglichkeit der Benutzung einer Fuhrgelegenheit bestanden hat, oder, wie sich der Berufsrichter ausdrückt, die Benutzung eines Fuhrwerkes überhaupt hat in Frage treten können. Diese Auffassung wird auch durch den Inhalt des vorerwähnten Berichtes der Kommission des Abgeordnetenhauses unterstützt, indem dort hervorgehoben ist, die Bewilligung einer besonderen Vergütung entspreche der Billigkeit, da der Beamte unter Umständen gezwungen sein könne, sich bei der Vornahme einer Amtsverrichtung eines Fuhrwerkes zu bedienen. Es ist daher der Ausdruck in dem Gesetze: „bei jeder einzelnen Amtsverrichtung“, einschränkend in dem Sinne zu verstehen: bei jeder einzelnen Amtsverrichtung, bei deren Vornahme es sich um die Benutzung eines Fuhrwerkes handeln könnte. Ob diese Voraussetzung zutrifft, ist in jedem Falle nach billigem Ermessen zu beurtheilen. Dabei werden, abgesehen von etwa im einzelnen Falle obwaltenden besonderen persönlichen oder sachlichen Rücksichten, im Allgemeinen die lokalen Verhältnisse in Betracht zu ziehen sein, und es wird namentlich auf die Entfernung ankommen, welche zwischen derjenigen Stelle des Wohnortes des Beamten, an der dieser zu der Zeit, als die Vornahme der Amtsverrichtung an ihn herantrat, sich befand, und der Stelle, an welcher demnächst die Amtsverrichtung vorzunehmen war, besteht. Lässt eine solche Beurtheilung die Benutzung eines Fuhrwerkes in jenem Sinne angänglich erscheinen, so ist der Beamte bei der betreffenden Amtsverrichtung die Fuhrkostenentschädigung von 1,50 Mark zu fordern berechtigt, und zwar steht ihm diese in gleicher Voraussetzung bei jeder einzelnen Amtsverrichtung zu, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass die Entschädigung dem Beamten an einem Tage mehrmals zu gewähren ist. Andererseits ist dagegen für den Anspruch auf die Fuhrkostenvergütung der Umfang der an derselben Stelle vorgenommenen Amtsverrichtung, ob eine einzelne Amtsthätigkeit, oder eine ganze Reihe von Amtshandlungen in Frage gestanden hat, ob also ein Pferd, oder mehrere Pferde, oder die Pferde eines, oder mehrerer Hausirer und Fuhrleute

untersucht sind, unerheblich. Dasselbe gilt von der Art der Amtsverrichtung, ob Pferde untersucht und gleichzeitig Gastställe oder Viehtransportwagen besichtigt werden. Endlich kann auch die Länge der Zeit, die die Thätigkeit des Beamten an einer Stelle in Anspruch genommen hat, nicht in Betracht kommen. Dies ergibt sich nach dem Vorgesagten daraus, dass die fragliche Vergütung keine Entschädigung für die Amtsverrichtung selbst bildet. Dass der Fuhrkostenanspruch nicht durch die thatsächlich erfolgte Benutzung eines Fuhrwerkes und die Aufwendung von Fuhrkosten bedingt ist, unterliegt keinem Bedenken und ist auch von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt.

Wenn sonach dem Berufungsrichter in der Auslegung des Gesetzes beizutreten ist, so ist ihm auch in der Annahme zu folgen, dass es zur Begründung des Klaganspruches der Darlegung bedarf, dass bezüglich jedes einzelnen Liquidates an Fuhrkosten die Voraussetzungen des Gesetzes im vorbezeichneten Sinne vorliegen. Die Abweisung der Klage ist erfolgt, weil es an einer solchen Darlegung fehle. In dieser Hinsicht entbehrt jedoch die angefochtene Entscheidung einer ausreichenden Begründung. . . .

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Bekanntmachung des Reichskanzlers (i. Stellvertr.: v. Posadowsky) vom 16. Dezember 1897.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung vom 27. April 1893 veröffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien wird bis zum Ablaufe des Jahres 1898 verlängert.

B. Königreich Preussen.

Gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) und des Innern (gez.: Frhr. v. d. Recke) vom 15. November 1897 an sämtliche Königliche Oberpräsidenten.

Durch den in Nr. 31 der Gesetz-Sammlung Seite 227/97 zum Abdruck gelangten Allerhöchsten Erlass vom 12. Mai dieses Jahres ist die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten dem Geschäftskreise der Oberpräsidenten überwiesen worden. Im Anschluss hieran bemerken wir, dass durch diese Uebertragung die jetzt fehlende einheitliche Beaufsichtigung der genannten Provinzial-Anstalten herbeigeführt und ein seither als Mangel empfundener Zustand beseitigt werden soll. Wenn von mehreren Landesdirektoren die Meinung vertreten ist, dass schon nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung das Recht zur gesundheitspolizeilichen etc. Beaufsichtigung der Provinzial-Anstalten nicht dem Regierungspräsidenten und dessen Organ, dem Regierungsrath und Medizinalrathe, sondern als Ausfluss seines allgemeinen Aufsichtsrechts über die Angelegenheiten der Provinzialverbände dem Oberpräsidenten zustehe, so lässt der Allerhöchste Erlass vom 12. Mai d. J. erkennen, dass diese Auffassung für begründet nicht erachtet werden kann. Die Vorschrift des §. 114 der Provinzial-Ordnung hat lediglich die kommunale Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz dem Minister des Innern übertragen, sonstige Sonderaufsichtsrechte aber, welche den Staatsbehörden generell Jedem gegenüber zustehen, unberührt gelassen (vgl. auch Urth. des Königlichen Obergerichtes vom 22. April 1893, Entsch. B. 24, S. 11). Ebenso unzweifelhaft ist, dass die gesundheitspolizeiliche etc. Auf-

sicht gegenüber den Anstalten der Provinzial-Verbände in der Zentralinstanz zur Zeit dem Minister der Medizinalangelegenheiten, nicht dem Minister des Innern, obliegt und dass in diesem Verhältnisse auch durch den Allerhöchsten Erlass vom 12. Mai d. J. eine Aenderung nicht herbeigeführt ist.

Aus dem Mangel an technischen Rätthen werden sich für die Handhabung des Aufsichtsrechts Schwierigkeiten nicht ergeben, da der Oberpräsident der Mitwirkung des Regierungs- und des Medizinalraths der betreffenden Regierung sich zu bedienen und auch nach seinem Ermessen einen anderen geeigneten, insbesondere psychiatrischen Sachverständigen zuzuziehen haben wird. Die Fragen, welche bei der Aufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten in Betracht kommen, unterliegen mehr einer Erwägung nach allgemeinen verwaltungstechnischen Gesichtspunkten; in Fällen, wo unterrichtliche Gesichtspunkte in Frage kommen, wird auch hier die Mitwirkung der Schulräthe der Regierungen oder des Provinzial-Schulkollegiums in Anspruch zu nehmen sein.

Indem wir hiernach die weiteren Anordnungen anheimstellen, bemerken wir noch, dass den Regierungspräsidenten Abschrift dieses Erlasses zugegangen ist.

Für die Hohenzollernschen Lande tritt eine Aenderung durch den Allerhöchsten Erlass nicht ein. Der Regierungspräsident bleibt für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über das Fürst Carl Landesspital zu Sigmaringen zuständig.

Normalgewichte in den Apotheken. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch) und des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. i. Auftr.: Hoeter) — M. d. g. u. M. Nr. 8397 u. M. f. H. A. Nr. 5072 — vom 28. Dezember 1897.

Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, dass es gestattet werden möge, die sogenannten Normalsätze der Apotheker, die bisher zur Nachprüfung der Präzisionsgewichte bei den Apothekenrevisionen dienten, weiterhin als Präzisionsgewichte in den Offizinen zu verwenden, nachdem sie durch die vorgeschriebene zweijährige Wiederholung der Aichung der Präzisionsgewichte entbehrlich und überflüssig geworden sind. Da es sich um eine Verwendung der Gewichte handelt, welche deren Aichung als Präzisionsgewichte voraussetzt, so wird diesem Wunsche nur insoweit nachgegeben werden können, als die Reichsgesetzgebung seiner Gewährung nicht entgegensteht. Es werden also alle diejenigen Normalgewichte anstandslos auch als Präzisionsgewichte in den Offizinen benutzt werden können, die einen der hierzu erforderlichen Aichungsstempel (Präzisions- oder Goldmünzstempel) tragen; auch können alle derartigen Normalgewichte, die in Bezug auf Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit den geltenden Vorschriften entsprechen, der Aichung und Nachaichung als Präzisionsgewichte unterzogen und dadurch in den Offizinen verwendbar gemacht werden.

Da nach Vorstehendem nur ein sehr geringer Prozentsatz der Gewichte als nicht aichungs- oder nachaichungsfähig auszuscheiden sein dürfte, so erscheint es nicht angezeigt, ihretwegen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften zuzulassen.

C. Herzogthum Braunschweig.

Abgabe von Arzneitabletten. Bekanntmachung des Ober-Sanitätskollegiums vom 28. Dezember 1897.

Wir haben Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dass die Abgabe der von der Firma Burrougs, Wellcome & Co. in London in Form von Tabletten fabrizirten Arzneien, selbst auf ärztliche Verordnung, mit den Bestimmungen im §. 19. unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von allopathischen Apotheken in Widerspruch steht und deshalb nicht gestattet ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerel, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3.

1. Februar.

1898.

Rechtsprechung.

Das Feilhalten und der Verkauf von Rhabarber ist auch zu technischen Zwecken nicht freizugeben. Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Kiel vom 4. August 1897.

In dem angefochtenen Urtheil ist thatsächlich festgestellt, dass bei der Revision des Drogengeschäfts des Angeklagten im Dezember vorigen Jahres im Lagerraum ein angebrochenes Gefäss mit Rhabarber, welches im Ganzen nicht mehr als ca. 2 Pfund fassen konnte, und in welchem sich ein Löffel befand, gefunden ist, dass der Angeklagte dem revidirenden Kreisphysikus gegenüber eingeräumt, dass er fortlaufend davon an Damen zum Färben verkaufe und zu diesem Zwecke beständig daraus entnehme, und dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung zugegeben hat, dass er diesen Rhabarber in kleinen Quantitäten, z. B. $\frac{1}{4}$ Pfund, an Private feilhalte, sofern der Kauf lediglich zu technischen Zwecken erfolge.

Hiernach ist als erwiesen anzusehen, dass der Vorderrichter thatsächlich festgestellt, dass die inkriminirten Handlungen seitens des Angeklagten auch im Dezember 1896 erfolgt sind, und es erscheint deshalb der Revisionsangriff, welcher mangelnde thatsächliche Feststellung in zeitlicher Beziehung und Nichtberücksichtigung der dem Angeklagten eventuell zu Gute kommenden Verjährung rügt, verfehlt. Auf alle Fälle würde auch die Verjährung durch den amtsrichterlichen Strafbefehl vom 30. Januar 1897 unterbrochen sein. Auch soweit sich die Revision auf irrtümliche Anwendung des §. 367 Z. 3 St.-G.-B. stützt, ist dieselbe unbegründet. Der Begriff „Arznei“ dieses Paragraphen hat durch die auf Grund des §. 6 Z. 2 Reichsgewerbeordnung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 eine Ergänzung dahin erfahren, dass darunter sämtliche „Apothekerwaaren“ fallen, insoweit der Handel mit denselben in der angezogenen Verordnung beschränkt ist. (Vergl. Olshausen Comment. zum St.-G.-B. a. a. O.)

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 ist der Verkauf von Rhabarber, mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen des §. 3, ausschliesslich den Apotheken vorbehalten, der Verkauf desselben in anderen Betrieben demnach ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem derselbe erfolgt, aus §. 367, Z. 3, St.-G.-B. strafbar.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Gesetzentwurf, betreffend ärztliche Ehrengerichte. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 27. Dezember 1897 an den Aerztekammerausschuss.

Nachdem ich aus dem von dem Aerztekammerausschuss unter dem 13. November d. J. — J.-Nr. 49 — erstatteten Bericht zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern ersehen habe, dass die Mehrzahl der Aerztekammern sich dem Gesetzentwurf gegenüber theils prinzipiell ablehnend verhalten, theils einzelne

unannehmbare Abänderungsanträge gestellt hat, habe ich erwogen, ob für die Königliche Staatsregierung noch ausreichende Veranlassung vorliegt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Nach Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Momente habe ich diese Frage vorläufig wenigstens verneinen zu sollen geglaubt, und zwar um so mehr, als, wie bekannt, die Anregung zu dem Gesetzentwurf aus den beteiligten ärztlichen Kreisen selbst in sehr dringlicher Weise an mich herangetreten ist. Wenn jetzt die berufenen Vertretungsorgane des ärztlichen Standes der Meinung sind, dass in dem vorliegenden Entwurf eine geeignete Grundlage zur gesetzlichen Regelung der Materie nicht zu erblicken sei, so bleibt mir nur übrig, den mir aus ärztlichen Kreisen früher ausgesprochenen Wunsch zur Zeit unerfüllt zu lassen.

Ich möchte dies aber nicht thun, ohne zugleich auf folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen.

Seit Antritt meines Amtes habe ich mein Augenmerk darauf gerichtet, den ärztlichen Stand, soviel an mir lag, zu fördern und thunlichst zu heben, da ich mich der Ueberzeugung nicht verschliessen kann, dass im Laufe der Zeit mancherlei Umstände die Stellung des ärztlichen Standes ungünstig beeinflusst haben. Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich auf Grund des Gutachtens der durch Zuziehung von Vertretern der Aerztekammern erweiterten Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen die einleitenden Schritte gethan, um im Interesse des ärztlichen Standes eine Aenderung der Reichsgesetzgebung herbeizuführen. Es handelt sich dabei, wie in ärztlichen Kreisen bekannt sein wird, namentlich um die Heraushebung der Aerzte aus der Reichsgewerbeordnung und um die Wiedereinführung des Kurpfuschereiverbots. In unmittelbarem Zusammenhang hiermit steht die alsdann nothwendig werdende anderweitige Organisation des ärztlichen Standes durch eine von zahlreichen beteiligten Kreisen selbst schon jetzt nachdrücklich geforderte Standesordnung, in welcher die von mir geplanten ehrengerichtlichen Institutionen eine hervorragende Stelle einnehmen. Wenn, um nur einen vielfach besprochenen Punkt hervorzuheben, die frühere strafrechtliche Vorschrift gegen solche Medicinalpersonen, welche bei dringender Gefahr ihre Hülfe ohne zureichende Ursache verweigerten, nicht wieder eingeführt werden soll, so wird eine Instanz gebildet werden müssen, welche darüber zu befinden hat, ob im gegebenen Falle die Verweigerung ärztlicher Hülfe zu Recht geschehen ist oder nicht. Ausserdem würde die Praxis der Ehrengerichte die nothwendige Voraussetzung sein, um eine feste und sachgemässe Grundlage für eine ärztliche Standesordnung zu gewinnen.

Es ergibt sich hieraus, dass, wenn ehrengerichtliche Institutionen nicht in's Leben treten, zu erwägen sein wird, ob es unter solchen Umständen überhaupt noch rathsam ist, die bereits eingeleiteten Schritte, welche eine Reorganisation des ärztlichen Standes zum Zwecke haben, fortzusetzen.

Ob die Aerztekammern von diesen Erwägungen aus ihrerseits in eine anderweitige Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs eintreten wollen, kann ich ihnen nur anheimstellen, indem ich für diesen Fall zu den einzelnen wesentlichen Abänderungsvorschlägen Folgendes bemerke:

1. Zu §. 2 haben die Aerztekammern von Ost- und Westpreussen, Schlesien, Hannover und Hessen-Nassau (bei der Berathung des früheren Entwurfs auch die Aerztekammer von Brandenburg-Berlin) beantragt, die Zuständigkeit der ärztlichen Ehrengerichte auf beamtete und Militär- etc. Aerzte in Bezug auf ihre privatärztliche Thätigkeit auszudehnen.

Diesen Anträgen kann, wie ich im Einverständniss mit den beteiligten Herren Ressortchefs ein für allemal bemerke, nicht entsprochen werden. Die Anträge verkennen die Art, den Umfang, sowie die unerlässlich nothwendige Einheit und Ausschliesslichkeit der staatlichen Disziplinargewalt über beamtete und Militär- etc. Aerzte. Die geltend gemachte Analogie der Notare, die, wenn sie zugleich Rechtsanwälte sind, in ihrer letzteren Eigenschaft den Ehrengerichten der Rechtsanwälte unterstehen, kann mit Grund nicht herangezogen werden. Denn die Beamtenstellung der Notare ist eine eigenartige und mit der Stellung der beamteten und Militär- etc. Aerzte in keiner Weise vergleichbar.

Der Aerztekammerausschuss und mehrere Aerztekammern haben dies auch bereits zutreffend gewürdigt und dem §. 2 der Vorlage zugestimmt. Wenn dieselben jedoch ihre Zustimmung an die Einfügung einer Bestimmung knüpfen, dass das Ehrengericht, falls in Bezug auf einen beamteten oder Militärarzt Thatsachen zu seiner Kenntniss kommen, die, wenn sie in Bezug auf einen

anderen Arzt vorlägen, ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich ziehen würden, das Recht haben solle, hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes unter Uebersendung der Verhandlungen zur weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen und das Ergebniss des von der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleiteten Verfahrens dem Ehrengerichte mitzuthemen sei, — so kann ich in dieser Beziehung nur auf meinen Runderlass vom 10. April 1893 — M. Nr. 2063 — verweisen, in welchem die Gründe aufgeführt sind, welche die Aufnahme einer derartigen Bestimmung unthunlich erscheinen lassen.

2. Zu §. 3 wird von der Mehrzahl der Aerztekammern der Zusatz beantragt:

„3) auf Antrag eines Arztes eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeizuführen.“

Zur Begründung desselben ist angeführt worden, dass es wünschenswerth sei, den Aerzten zum Schutze gegen Vorwürfe oder üble Nachrede die Möglichkeit zu geben, eine ehrengerichtliche Untersuchung gegen sich selbst zu beantragen. Dieser Wunsch ist an sich begründet. Die Möglichkeit seiner Verwirklichung ist jedoch schon nach dem gegenwärtigen Entwurf gegeben, ohne dass es dazu eines besonderen Zusatzes im Gesetze selbst, der auch in der deutschen Rechtsanwaltsordnung nicht enthalten ist, bedürfte. Die Zulässigkeit einer ehrengerichtlichen Entscheidung über das Verhalten eines Arztes auf eigenen Antrag desselben würde übrigens in den Motiven des Entwurfs ausdrücklich erwähnt und dadurch sichergestellt werden.

3. Zu §. 5. Einige Aerztekammern wollen die Zuziehung eines richterlichen Mitgliedes überhaupt nicht zulassen. Dagegen ist von anderen Kammern mit Recht geltend gemacht worden, dass die Zuziehung eines rechtsverständigen Mitgliedes von grossem Werth sein werde, zumal der Charakter des Ehrengerichts als eines Gerichts der ärztlichen Standesgenossen durch die weitaus überwiegende Zahl der ärztlichen Mitglieder gesichert sei.

Wenn mehrere Aerztekammern und die Hälfte der Stimmen des Aerztekammerausschusses zwar einen Richter als Rechtsberater der Ehrengerichte zuziehen, demselben aber kein Stimmrecht zugestehen wollen, so ist dem gegenüber zu betonen, dass unter dieser dem Ansehen und der gebührenden Stellung eines Richters wenig entsprechenden Beschränkung, die weder in der Rechtsanwaltsordnung, noch sonst Vorbilder hat, sich Richter schwerlich bereit finden lassen würden, eine derartige Stellung einzunehmen. Auf der gleichen Erwägung beruhen die Bedenken gegen den weiteren Vorschlag des Aerztekammerausschusses, wonach das richterliche Mitglied des Ehrengerichts nicht auf die Dauer seines Hauptamts, sonder nur für die Geschäftsperiode des Ehrengerichts gewählt werden soll.

4. Zu §. 6 Abs. 1 und §. 44 Abs. 1 würde ich bereit sein, den Wünschen der meisten Aerztekammern und des Aerztekammerausschusses zu entsprechen und den bezeichneten beiden Absätzen in Uebereinstimmung mit §. 66 der deutschen Rechtsanwaltsordnung und §. 262 der Reichsstrafprozessordnung folgenden Satz hinzuzufügen:

„Zu jeder dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.“

5. Zu §. 6 Abs. 2 wünschen der Aerztekammerausschuss und mehrere Aerztekammern den Zusatz gemacht zu sehen, dass nicht allein ein Mitglied des Ehrengerichts, sondern auch der Beschuldigte die mündliche Verhandlung gegenüber der schriftlichen Abstimmung solle verlangen können. Ein solcher Zusatz, welcher den Charakter der hier gemeinten Beschlüsse verkennt, würde eine Vielfältigung der mündlichen Verhandlungen bedeuten, die wohl kaum in den Absichten der Antragsteller gelegen hat. Die Beschlüsse, welche §. 6 im Auge hat, sind ihrem Wesen nach „prozessleitende“ Beschlüsse. Für den entscheidenden Beschluss des §. 17 ist durch §. 17 Abs. 3 bereits dem Angeschuldigten die Möglichkeit vorbehalten, eine mündliche Verhandlung herbeizuführen.

Um die mit der Bestimmung des Ab. 2 verbundene Absicht noch deutlicher hervortreten zu lassen, würde es vielleicht zweckmässig sein, dieselbe etwa dahin zu formuliren:

„Die Beschlüsse des Ehrengerichts können mittelst schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche „Berathung“ verlangt.“

6. Eine erhebliche Zahl von Aerztekammern und auch der Aerztekammerausschuss wünschen lediglich das berufliche Verhalten eines Arztes der ehrengerichtlichen Prüfung unterstellt und demgemäss den §. 13 des Entwurfs formuliert zu sehen.

Der Begründung dieser Anträge stimme ich zwar insoweit zu, als nicht die Rede davon sein kann, die politischen, religiösen oder wissenschaftlichen Ansichten und Handlungen eines Arztes zum Gegenstande einer ehrengerichtlichen Untersuchung zu machen. Da indessen nach §. 3 Abs. 1 des Entwurfs, dem alle Kammern und der Aerztekammerausschuss zugestimmt haben, das Ehrengericht über „Verstösse gegen die ärztliche Standesehre“ zu entscheiden hat, und hierbei unter Umständen auch das ausserberufliche Verhalten eines Arztes in Frage kommen kann, sofern es denselben der Achtung und des Vertrauens unwürdig macht, welche der ärztliche Beruf erfordert, so ergeben sich schon hieraus gegen eine Abänderung der Vorlage Bedenken. Da ferner die Königlich Sächsische Standesordnung und der Entwurf einer Bayerischen Standesordnung ausdrücklich das ausserberufliche Verhalten eines Arztes der Prüfung der Standesgerichte unterwerfen, und da auch die analoge Bestimmung der deutschen Rechtsanwaltsordnung bisher zu irgend welchen Missständen nicht geführt hat, so werden die preussischen Aerzte ebenso wie die sächsischen und bayerischen Aerzte zu ihren Ehrengerichten das Vertrauen hegen dürfen, dass dieselben über die gewollten Grenzen der Bestimmung nicht hinausgehen werden.

Die ehrengerichtlichen Organe des ärztlichen Standes selbst werden die Gewähr bieten gegen einen so unerwünschten Missbrauch, wie er in dieser Beziehung befürchtet wird.

7. Wenn ich auch den §. 15 des Entwurfs an sich nicht für überflüssig anzusehen vermag, so würde doch auf die Beibehaltung dieser Bestimmung ein ausschlaggebendes Gewicht nicht zu legen sein.

8. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, von jeder Erhebung einer öffentlichen Klage gegen einen Arzt dem Vorstande der zuständigen Aerztekammer Mittheilung zu machen, wird durch die Ausführungsbestimmungen zu erreichen sein, ohne dass es der gesetzlichen Form bedürfte. Ein entsprechender Hinweis war für die Begründung des Gesetzes bereits in Aussicht genommen.

9. Der Ersetzung der Worte: „Pflichtverletzung“ im §. 28 Abs. 2 durch „Verfehlung“ und „fünf Jahren“ im §. 29 Abs. 2 durch „drei Jahren“ stimme ich zu.

10. Dagegen muss ich den von mehreren Aerztekammern gestellten und von der Hälfte der Stimmen des Aerztekammerausschusses unterstützten Antrag zu den §§. 39 und 18 ablehnen, dass die Berufung oder die Beschwerde gegen die Entscheidung oder den Beschluss des Ehrengerichts an den Ehrengerichtshof nur dem Angeschuldigten, nicht auch dem Vertreter der Anklage zustehen sollte. Ein so einseitig geregeltes Verfahren würde den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechen, und es findet sich daher auch weder in der deutschen Rechtsanwaltsordnung, noch in der Reichs-Strafprozessordnung, noch auch in irgend einer anderen gleichartigen Ordnung.

11. Um den Aerztekammern und dem Aerztekammerausschuss entgegenzukommen, beabsichtige ich, den §. 43 des Entwurfs dahin abzuändern, dass der Ehrengerichtshof bestehen soll:

2. aus vier Mitgliedern des Aerztekammerausschusses,

3. aus zwei anderen Aerzten.

Dass die ärztlichen Mitglieder und deren Stellvertreter stets zu den für das Ehrengericht wahlberechtigten Aerzten (§. 2) gehören müssen, ist nach dem Entwurf selbstverständlich, war auch nicht anders beabsichtigt und wird in den Motiven des Entwurfs bestimmt zum Ausdruck gebracht werden. Sollte übrigens besonderer Werth darauf gelegt werden, so bin ich auch nicht abgeneigt, dem §. 43 am Schluss eine entsprechende Bestimmung hinzuzufügen. Weitere wesentliche Abänderungen des Entwurfs vermag ich nicht in Aussicht zu stellen und bemerke nur noch, dass die Worte „des Vorstandes“ im §. 50 Abs. 3 Nr. 2 und im §. 52 auf einem Druckfehler beruhen und daher zu streichen sind.

Indem ich anliegend 26 Abdrücke dieses Erlasses (zwei für jede Aerztekammer) beifüge, veranlasse ich den Aerztekammerausschuss, hiernach das weiter Erforderliche in die Wege zu leiten.

Anrechnung des aktiven Militärdienstes der Apotheker bei Konzeptions-Bewerbungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medicinalangelegenheiten (gez.: v. Bosse) vom 6. Januar 1898 — M. Nr. 6885 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Unter den in dem Runderlass vom 13. Juli 1890 zusammengestellten, für die Ertheilung einer Apotheken-Konzession massgebenden Gesichtspunkten ist unter Nr. 3 auch die kürzere oder längere Zeit, welche der Bewerber nach erfolgter Approbation ununterbrochen dem Apothekergeschäft gewidmet hat, aufgeführt. Dieser in jedem einzelnen Falle in Berücksichtigung zu ziehende Zeit ist für die Zukunft in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1891 die Zeit des aktiven Militärdienstes, auch wenn dieselbe vor der Approbation mit der Waffe abgeleistet wurde, insoweit hinzuzurechnen, als im Einzelfalle in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Approbation später erlangt ist.

Mangelhafte Kenntnisse der Apothekerlehrlinge in der Botanik. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 17. Dezember 1897 an sämtliche Apotheker des Bezirks.

Bei der Abhaltung der Gehilfenprüfungen hat sich gezeigt, dass die Kenntnisse der Prüflinge in der Botanik immer geringer und dürftiger werden. Dadurch liegt die Gefahr nahe, dass die Ausbildung der Pharmazenten in der Botanik immer oberflächlicher wird, weil erfahrungsgemäss von ihnen in der Servirzeit fast gar nicht, während der Studienzzeit aber fast nur direkt zum Examen darin gearbeitet wird.

Ich ersuche daher, den eintretenden Lehrlingen nicht nur regelmässig freie Zeit zum Botanisiren zu geben, sondern sie auch selbst in der Botanik einzuführen und zum Botanisiren anzuleiten, ihre Herbarien zu kontrolliren und bei ihnen auf jede mögliche Art und Weise Lust und Liebe zu diesem Zweige der pharmazeutischen Wissenschaft zu wecken.

Kommen weiterhin Lehrlinge mit ungenügender Vorbildung in der Botanik hierher zur Prüfung, so werde ich mich eventuell genöthigt sehen, den Lehrherren derselben die Befugniss zur Ausbildung von Lehrlingen zu entziehen.

Feilhalten und Verkauf von Geheimmitteln sowie Ausübung der ärztlichen Thätigkeit seitens der Apotheker. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Köln vom 19. November 1897 an sämtliche Apotheker des Bezirks.

Es ist durch amtliche Ermittlungen zu meiner Kenntniss gelangt, dass Ew. Wohlgeboren, abgesehen von den nach Massgabe des §. 36 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 gestatteten Geheimmitteln, auch den Verkauf solcher, als Heilmittel gegen menschliche Krankheiten öffentlich angepriesener Mittel übernommen haben, welche lediglich auf Täuschung des Publikums berechnet sind. Es handelt sich hier erwiesenermassen um Mittel, deren angebliche Bestandtheile ungebräuchliche und schon hinsichtlich ihrer Bezeichnung zweifelhaft sind, denen geheimnissvolle Wirkungen beigelegt werden und deren Anpreisung in reklamehafter, unverkennbar eine Umgehung der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 3. Oktober 1895, betreffend die Einschränkung des Geheimmittelunwesens, beabsichtigender Form erfolgt.

Das Feilhalten und der Verkauf dieser Geheimmittel bedingt ein Zuwiderhandeln gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Berufspflichten des Apothekers. In ersterer Beziehung macht sich derjenige Apotheker, auf dessen Namen mit seinem Einverständnis bzw. auf dessen Geschäft als Bezugsquelle in der Ankündigung des Geheimmittels hingewiesen wird, in gleicher Weise wie der Ankündiger, der Uebertretung der angezogenen Polizeiverordnung schuldig. In letzterer Beziehung muss die Abgabe von mit Gebrauchsanweisung versehenen, zur Heilung bestimmter Krankheiten in bestimmter Form und Dosis anempfohlenen Mitteln als die Ausübung einer ärzt-

lichen Thätigkeit angesehen werden, welche den Apothekern durch den Ministerialerlass vom 23. September 1871 und durch den §. 37 der erwähnten Betriebsordnung vom 16. Dezember 1893 verboten ist.

Ausbildung und Prüfung der „staatlich geprüften“ Badediener und -Dienerinnen. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Aachen vom 6. Januar 1898.

Um vielfachen Wünschen, die aus den beteiligten Kreisen laut geworden sind, entgegenzukommen, habe ich die Einrichtung getroffen, dass die in den hiesigen Bädern angestellten Badediener und -Dienerinnen sich von einer staatlichen Prüfungskommission prüfen lassen und nach Bestehen der Prüfung als „staatlich geprüfte Badediener“ (-Dienerinnen) bezeichnen können.

Im Einzelnen wird folgendes bestimmt:

I. Ausbildung.

1. Die Ausbildung der Badediener (-Dienerinnen) hat bei einem derjenigen bereits angestellten Badediener (-Dienerinnen), die von dem Königlichen Badeinspektor hierzu für geeignet und fähig erachtet werden, zu erfolgen.

Ueber die Dauer und den Erfolg dieser Lehrzeit ist eine Bescheinigung beizubringen.

2. Die Ausbildung hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

- a) Ausführung der Douche,
- b) Massage innerhalb des Bades,
- c) äusserliche Anwendung von Arzneimitteln — insbesondere Quecksilbereinreibungen —, letztere bei einem Arzte.

II. Prüfung.

1. Die Prüfung geschieht durch den Königlichen Badeinspektor und den Kreisphysikus des Stadtkreises Aachen.

2. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Königlichen Badeinspektor zu richten.

3. Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) ein polizeiliches Führungsattest,
- b) ein Schein über die erfolgte Wiederimpfung,
- c) das Zeugniß des Lehrmeisters,
- d) das Zeugniß eines praktischen Arztes über die Befähigung zum Einreiben, insbesondere Quecksilber-Zubereitungen. Dieses Zeugniß muss auch bekunden, dass der Bewerber für den Arzt oder unter dessen Leitung mit Erfolg Einreibungen vorgenommen hat.

4. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

- a) der theoretische Theil erstreckt sich auf Bau und Funktionen des menschlichen Körpers (nach Massgabe der Anforderungen für Lazarethgehülfen und Samariter), Anlegen von Verbänden einfacherer Art, Hilfeleistungen bei Ohnmachten, Blutungen, Fallsucht, Krämpfen, Scheintod und Ertrinkungstod, auf allgemeine Massage, Anwendung der Douche, Einreibung mit Arzneimitteln, insbesondere mit grauer Salbe, auf den ganzen Badebetrieb, die Versorgung der Kranken in und nach dem Bade, Desinfektionsmassnahmen und auf die gesetzlichen Bestimmungen, soweit als sie für den Badediener in Betracht kommen,
- b) in dem praktischen Theile sind nach freiem Ermessen der Prüfenden die Fertigkeiten in einzelnen Punkten thatsächlich zu beweisen.

5. Ueber die Prüfung und ihr Ergebniss wird eine Verhandlung aufgenommen und dem Regierungspräsidenten eingereicht. Nach erfolgter Rückgabe wird sie von dem Königlichen Badeinspektor aufbewahrt.

6. Für die Prüfung ist vorher an den Königlichen Badeinspektor eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

III. Zeugniß.

1. Nach bestandener Prüfung wird ein stempelpflichtiges, im Uebrigen aber kostenfreies Zeugniß ausgestellt. Das Zeugniß enthält folgende Vermerke:

- 1) dass der (die) Geprüfte „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ bestanden hat,
- 2) dass sich der Inhaber bei Ausübung seines Gewerbes innerhalb der Grenzen zu halten hat, wie sie durch die Prüfungsordnung dieser Bekanntmachung umschrieben sind, aber Einreibungen mit Arzneien nur auf Anordnung eines Arztes ausführen darf,
- 3) dass der Inhaber das Recht hat, sich als „staatlich geprüfter Badediener“ („staatlich geprüfte Badedienerin“) zu bezeichnen, so lange ihm das Zeugniß nicht entzogen wird.

2. Den zur Zeit schon angestellten Badedienern (Doucheuren und Doucheusen) kann, wenn sie nach dem Ermessen des Königlichen Badeinspektors den bisherigen Nach- und Ausbildungskursen mit Erfolg beigewohnt haben, der oben unter II 3 c und d vorgeschriebene Nachweis der Ausbildung nachgelassen werden. Auch kann von der Prüfungskommission für sie der Umfang der Prüfung vermindert und der Gebührensatz von 10 Mark auf 5 Mark herabgesetzt werden.

IV. Zurücknahme des Zeugnisses.

1. Das Zeugniß wird hinfällig, wenn der Inhaber seinen Wohnsitz von Aachen (einzliesslich Aachen-Burtscheid) verlegt. Es tritt wieder in Kraft, wenn der Inhaber hieselbst wieder seinen Wohnsitz nimmt.

2. Die Zurückziehung des Zeugnisses wird für den Fall vorbehalten, dass der Inhaber die Grenzen der ihm zuerkannten Thätigkeit überschreitet, dass er sich als unfähig erweist oder dass in anderer Beziehung die Bedingungen hinfällig werden, unter denen das Zeugniß verliehen ist.

B. Königreich Sachsen.

Preisermässigung des Diphtherie-Heilserums. Bekanntmachung des Ministers des Innern (gez.: v. Metzsch) vom 28. Dezember 1897.

Mittheilung, dass auch die chemische Fabrik von E. Merk in Darmstadt sich zur Abgabe des Diphtherie-Heilserums zu ermässigten Preisen an Krankenkassen u. s. w. bereit erklärt hat (vgl. die gleiche Bekanntmachung für Preussen, Beilage zu Nr. 1 der Zeitschr., S. 4)¹⁾.

C. Königreich Württemberg.

Preisermässigung des Diphtherie-Heilserums. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 27. November 1897.

Der Inhalt der Bekanntmachung entspricht derjenigen des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1897; s. Beilage zu Nr. 1 der Zeitschrift, S. 6.

C. Freie Stadt Lübeck.

Meldung anzeigepflichtiger Krankheits- und Todesfälle durch die Aerzte. Verordnung des Senats vom 4. Dezember 1897 (veröffentlicht am 7. Dezember).

Auf Grund des §. 26 der Medizinalordnung vom 25. September 1867 hat der Senat beschlossen und verordnet hierdurch:

Den im §. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 1891, betreffend die Meldung anzeigepflichtiger Krankheits- und Todesfälle durch die Aerzte, angeführten Erkrankungen, deren Vorkommen in ihrer Praxis die im Lübeckischen Staatsgebiete praktizierenden Aerzte sofort nach erlangter Kenntniss dem Medizinalamte zu melden haben, werden Malaria, Granulose und Milzbrand hinzugefügt.

¹⁾ Die gleiche Bekanntmachung ist im Grossherzogthum Hessen von dem dortigen Ministerium des Innern unter dem 28. Dezember 1897 an sämtliche Kreisgesundheitsämter und Apotheker des Grossherzogthums erlassen.

Meldekarte für die Anzeige von Krankheits- und Todesfällen.
Bekanntmachung des Medicinalamtes vom 9. Dezember 1897.

Das Medicinalamt verordnet hierdurch, dass die zur Meldung von Krankheiten und Todesfällen bisher benutzten Meldekarten nur noch bis zum 1. Januar 1899 in Gebrauch genommen werden.

Von diesem Zeitpunkte an sind andere Meldekarten zu benutzen, zu welchen die Formulare in der Kanzlei des Polizeiamtes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Formular.

Vorderseite.

Meldekarte für anzeigepflichtige Krankheits- und Todesfälle.

A. Dem Medicinalamt melde ich folgenden Fall von

| Name. | Alter. | Geschlecht. | Beruf ¹⁾ | Wohnung. | Tag der Erkrankung. | Quelle der Ansteckung. | Zahl der schulpflichtigen Geschwister bzw. Kinder ²⁾ . |
|--|--------|-------------|---------------------|---|----------------------|--|---|
| | | | | | | | |
| Hygienische Missstände im Haushalt oder in der Umgebung: | | | | Bei Cholera Diphtherie Ruhr Scharlach Typhus abdom. | | Wasserversorgung Abortanlage Milchversorgung | |
| Bemerkungen: | | | | Bei Wochenbettfieber Name der Hebamme: | | | |
| Anmerkungen: 1) bei Kindern: Beruf des Vaters oder Haushaltungsvorstandes, bei Dienstboten: Name und Beruf des Haushaltungsvorstandes. 2) unnötig bei Tollwuth, Trichinosis, Wechselfieber u. Wochenbettfieber. | | | | | Lübeck, den 18 | | |
| | | | | | prakt. Arzt. | | |

Anzeigepflichtig*) sind:

*) Bei den mit einem Stern bezeichneten Krankheiten ist schon eine Meldung der verdächtigen Fälle angezeigt.

| | | | | |
|-----------------|------------------|--------------|---------------|---------------|
| Cholera* | Lepra* | Ruhr | Typhus abdom. | Wechsel- |
| Diphtherie | Masern | Scharlach | „ exanthem.* | fieber (neu). |
| Genickstarre* | Milzbrand* (neu) | Tollwuth | „ recurrens* | Wochenbett- |
| Granulose (neu) | Pocken* | Trichinosis* | | fieber. |

Rückseite.

B. Verwundungen und Todesfälle, bei welchen der Verdacht eines Verbrechens vorliegt:

C. Todesfälle durch Verunglückung und Selbstmord:

Bemerkungen:

Lübeck, den 18 .

prakt. Arzt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i.W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerel, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4.

15. Februar.

1898.

Rechtsprechung.

Die Medizinalbeamten sind in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung berechtigt, bei Amtsgeschäften im ortspolizeilichen Interesse Gebühren zu beanspruchen. Urtheil des Königlichen Landgerichts in Potsdam (II. Civilkammer) vom 13. Dezember 1897.

Der Kläger ist Kreisphysikus in Potsdam. Bis zum Jahre 1893 wurden ihm für die Verrichtungen, welche er im ortspolizeilichen Interesse in Potsdam ausführte, Gebühren von der Stadtgemeinde bezahlt. Seit Uebernahme der Polizeiverwaltungskosten durch den Staat lehnte der Fiskus die Weiterzahlung der Gebühren ab und billigte dem Kläger nur eine Fuhrkostenentschädigung von 1,50 M. für jeden Fall zu. Seine Beschwerde wurde durch Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1896 zurückgewiesen.

Am 13. November 1893 nahm der Kläger die gewöhnliche medizinalpolizeiliche Revision der Drogen- und Farbwaarenhandlung von F. in Potsdam, Nauenerstrasse, vor und erhielt dafür 1,50 M. Fuhrkostenentschädigung, während er nach seiner Ansicht 6 M. Gebühren zu beanspruchen gehabt hätte. Um die Rechtsfrage zur Entscheidung zu bringen, greift er diesen Fall heraus und beantragt vorbehaltlich seiner Forderungen für alle übrigen Amtshandlungen: den Beklagten zu verurtheilen, an den Kläger 4 Mark 50 Pf. zu zahlen.

Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger mehr als die ihm zugebilligte Fuhrkostenentschädigung zu fordern habe und beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Der §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 bestimmt in Absatz 1: Die Medizinalbeamten erhalten für medizinalpolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte zu vollziehen haben, keine andere Vergütung als 15 Silbergroschen Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Der Rechtsstreit der Parteien bewege sich um die Frage, ob diese Vorschrift auf die von dem Kläger vorgenommene Revision Anwendung findet.

I. Was unter dem allgemeinen staatlichen Interesse zu verstehen sei, erhellt aus dem Gegensatze der beiden folgenden Absätze 2 und 3, welche dem Medizinalbeamten das Recht auf eine Gebühr bis zu 5 Thaler auf den Tag für diejenige Thätigkeit zuerkennen, die durch ein Privatinteresse veranlasst oder von einer Gemeinde für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen ist, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 waren damals die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung in den Städten mit Königlichen Polizeibehörden geschieden in persönliche und sächliche. Die letzteren waren den Gemeinden auferlegt. Ueber die Frage, ob eine Massnahme im Allgemeinen oder im ortspolizeilichen Interesse verfügt ist, muss nach der Praxis des Oberverwaltungsgerichtes in jedem einzelnen Falle besonders befunden werden. Doch ist festgestellt, dass beispielsweise die Revisionen der Maasse und Gewichte zur Ortspolizeiverwaltung gehören — Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 11. Februar 1896, Bd. 29, S. 106 —. Ganz dasselbe muss selbstverständlich von den Revisionen der Apotheken und Drogenhandlungen gelten. Uebereinstimmend hiermit erklärte der Ministerialerlass vom 31. Juli 1880, dass diese Revisionen zu den Funktionen der Ortspolizeiverwaltung gehörten und von den Gemeinden zu vergüten seien.

Thatsächlich hat der Kläger auch bis zum Jahre 1893 stets von der Stadt Pot-dam Gebühren für solche Revisionen erhalten.

II. Es fragt sich daher nur, ob in diesem Rechtszustande eine Veränderung eingetreten ist, seitdem der Staat nach dem Gesetze vom 20. April 1892 in den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung alle Kosten (auch die bis dahin den Gemeinden obliegenden sächlichen) übernommen hat, wogegen die Gemeinden eine Kopfsteuer zur Staatskasse zu entrichten haben.

Die Frage ist zu verneinen. Eine Aenderung der Bezüge der Medicinalbeamten liegt ganz ausser der Absicht des Gesetzes vom 20. April 1892. Es kann auch selbstverständlich nicht gesagt werden, dass die ortspolizeilichen Massregeln in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung etwa dadurch allgemein staatliche geworden wären, dass der Staat die dadurch bedingten Kosten übernommen hat. Sie sind ortspolizeiliche geblieben, nur der Träger der Lasten hat gewechselt, insofern an Stelle der Gemeinde der Staat getreten ist.

Der Kläger hat von dem Beklagten Gebühren für die im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen Revisionen in derselben Weise zu fordern, in welcher sie ihm früher von der Stadtgemeinde zu gewähren waren.

Der Betrag von 6 Mark für die Revision der F.'schen Drogenhandlung erscheint im Hinblick auf §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 angemessen. Da der Kläger bisher nur 1,50 Mark erhalten hat, so war der Beklagte dem Antrage gemäss zur Zahlung des Mehrbetrages von 4,50 M. zu verurtheilen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §. 87 Civilprozessordnung.

Medicinal - Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Begriff „Geheimmittel“. Runderlass der Minister der u. s. w. Medicinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch), des Innern (gez. in Vertret.: Braunbehrens) und des Ministers für Handel und Gewerbe (gez.: Höter) vom 20. Januar 1898 — M. d. g. A. M. Nr. 7908, M. d. I. II Nr. 588, M. f. H. u. G. C. Nr. 384 — an sämtliche Königlichen Oberpräsidenten.

Das unterm 3. August 1895 — M. f. H. C. 5371, M. d. g. A. M. 5227, M. d. I. II. 8762 I. — angeregte Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmässigen Vollzug. Namentlich werden Arzneien, die in der einen Provinz als Geheimmittel angesehen werden, in einer anderen nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet daselbst öffentlich angepriesen. Die Abstellung einer derartigen Rechtsungleichheit, die insbesondere den beteiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlass zu Klagen bietet, muss deshalb in's Auge gefasst werden.

Hierbei ist der Weg, durch eine authentische Klarstellung des Begriffs „Geheimmittel“ Abhilfe zu schaffen, bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffserklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Uebelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, dass ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so lässt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, dass eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschliessen geeignet ist. In dieser Beziehung kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, dass seine Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für Jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urtheil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandtheile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im Wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandtheile und das Mengenverhältniss der Zubereitung „nicht

ausreichend“, „nicht deutlich für das Publikum“, „nicht für Jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind. (Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887 — Samml. der Entsch. Bd. VI, S. 329, XVI. S. 359. — Urtheile des preussischen Kammergerichts vom 4. Dezember 1890, 12. Februar 1891 und 29. Januar 1894 — Johow's Jahrbücher der Entsch. Bd. XI, S. 334 und 335, XV, S. 837. — Urtheile desselben Gerichts vom 18. Juli und 25. November 1895 — Samml. gerichtl. Entsch. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, III. Beil. Band zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts“ S. 57 und 129.)

Dass auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlass des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urtheil über Heilkraft und Geldwerth der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Recepte sich selbst anzufertigen.

Die vorstehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist den mit der Ausführung des Ankündigungsverbots für Geheimmittel befassten nachgeordneten Behörden des dortigen Bezirks, insbesondere auch den Polizeibehörden und den Medizinalbeamten zur Nachachtung mitzuthemen.

Der Herr Justizminister ist von uns ersucht worden, auch die Staatsanwaltschaften mit entsprechender Weisung zu versehen.

Massregeln gegen Kindbettfieber. Entsendung des Kreisphysikus bei derartigen Erkrankungen oder Todesfällen, sowie bei anderen ansteckenden Krankheiten. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Bromberg vom 23. Dezember 1897 an sämtliche Landräthe des Bezirks und Kreisphysiker.

Ich ersuche im Anschluss an meine Verfügung vom 20. März 1896 — J.-Nr. 634 M Ib — in Zukunft bei jedem gemeldeten Falle von Kindbettfieber und bei jedem Todesfalle einer Gebärenden oder Wöchnerin den Kreisphysikus zu requiriren und an Ort und Stelle zu entsenden.

Zu diesen Anzeigen über Erkrankungen an Kindbettfieber sind die Aerzte nach der diesseitigen Verfügung vom 2. November 1895 — J.-Nr. 2078 Nr. 1 a — verpflichtet. Die Hebammen sind nach der Polizeiverordnung vom 1. April 1894 gehalten, jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreisphysikus anzuzeigen.

Die Standesämter endlich habe ich unter dem 30. März 1896 — J.-Nr. 890 C Ia ersucht, jeden Todesfall von Wöchnerinnen in oder bald nach der Geburt und während des Wochenbettes ungesäumt dem Kreisphysikus mitzuthemen.

Zweck der Entsendung der Physiker dabei ist, die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und etwaige Fahrlässigkeiten der Hebamme oder einer Nichthebamme festzustellen und zur Anzeige zu bringen, das nöthige Desinfektionsverfahren anzuordnen und nöthigenfalls gemäss §. 4 der Verfügung vom 18. September 1895 — Nr. 1785 M. —, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, in meinem Auftrage der Hebamme eine zeitweilige Enthaltung von der Praxis aufzuerlegen.

In den Fällen, wo die Meldungen an den Kreisphysikus eingehen, ersuche ich die Requisition nach Kenntnissnahme der Meldung umgehend auszusprechen und etwa gleichzeitig erforderliche andere Requisitionen möglichst damit zu verbinden.

Während so eine Erweiterung der Requisitionen der Kreisphysiker beabsichtigt wird, ersuche ich, aus anderen, weniger dringenden Anlässen solche Requisitionen möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist bei Keuchhusten von der Requisition und Entsendung der Physiker in der Regel ganz Abstand zu nehmen, da durch den Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1884, betreffend die Schliessung von Schulen wegen ansteckender Krankheiten, schon die einzig dabei erforderliche sanitätspolizeiliche Massregel, nämlich das Ausschliessen der Erkrankten, so lange und so bald der Keuchhusten krampfartig auftritt, ausdrücklich angeführt ist. Auch bei Masern erscheint, so lange die Epidemie gutartig verläuft und nicht zu Erkrankungen im Schulhause resp. in der Familie des Lehrers geführt hat, eine Requisition des Medizinalbeamten in der Regel nicht noth-

wendig. — Noch weniger angezeigt ist aber die Entsendung des Kreisphysikus zur Feststellung von Krätze. Hier ist anzustreben, dass die Erkrankten und Verdächtigen zur Feststellung der Krankheit dem Kreisphysikus resp. bei weiten Entfernungen dem nächsten Arzte zugeführt und dann zutreffenden Falls auf Kosten der verpflichteten Ortspolizei zur Heilung dem nächsten Krankenhause zugeführt werden.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift erfolgt zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Ich spreche dabei die Erwartung aus, dass bei den darnach etwa nothwendig werdenden Ermittlungen und Besuchen der erkrankten Wöchnerinnen pp. mit aller Schonung und Rücksichtnahme, soweit sie, ohne den Zweck der Entsendung zu beeinträchtigen, nur irgend möglich ist, seitens der Kreisphysiker verfahren wird.

An sämtliche Kreisphysiker des Bezirks.

B. Königreich Württemberg.

Abfassung der Physikatsberichte für 1897. Erlass des Ministeriums des Innern (gez.: Pischeck) vom 8. Januar 1898 — Nr. 17072 — an sämtliche Oberämter und Oberamtsphysikate.

Die Physikatsberichte für das Kalenderjahr 1897 sind wie im Vorjahre entsprechend den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 23. Dezember 1895 (Amtsblatt S. 473) zu erstatten.

Bezüglich der Abtheilung G. (Impfbericht) wird angeordnet, dass in derselben auch die Minimalzahl der im Berichtsjahre an einem Tage von einem Impfarzt vorgenommenen Impfungen anzugeben ist.

Anerkennung von nichtapprobirten Medizinalpersonen ausgestellter Zeugnisse bei gerichtlichen Verhandlungen. Bescheid des K. Justizministeriums (gez.: Breitling) vom 5. Januar 1898 an den Vorstand des ärztlichen Landesausschusses.

Ew. Hochwohlgeboren haben Namens des ärztlichen Landesvereines mit Eingabe vom 5. v. Mts. einen Fall zur Kenntniss des Justizministeriums gebracht, in welchem der Vorsitzende eines Schöffengerichtes (Ulm) ein einer nicht erschienenen Zeugin ausgestelltes „Zeugniss“ eines „Vertreters der Naturheilkunde“ in der Verhandlung des erkennenden Gerichtes zur Verlesung gebracht und das Gericht hierauf das Nichterscheinen der Zeugin als entschuldigt angesehen hat.

Die Eingabe bezeichnet das Verlesen dieses Zeugnisses und die Annahme desselben als „vollwerthige Entschuldigung“ der Zeugin als im Interesse der Rechtspflege, des Publikums und des ärztlichen Standes sehr bedenklich, hält dafür, es sei darauf Bedacht zu nehmen, „eine derartige vorbehaltlose Zulassung von Quacksalberattesten von der gerichtlichen Prozedur auszuschliessen“, und gelangt von diesem Standpunkte aus zu der Bitte, es möchte „gegen derartige Uebelstände, sei es von Dienstaufsichtswegen, im konkreten Fall, sei es durch generelle Dienstinstruktion in geeigneter Weise Abhilfe geschaffen werden“.

Das Justizministerium ist nicht in der Lage, diesem Gesuch eine entsprechende Folge zu geben.

Darüber, ob das Ausbleiben eines Zeugen nach §. 50 Abs. 2 der Strafprozessordnung als genügend entschuldigt anzusehen ist, hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Es wäre ein gesetzlich unzulässiger Eingriff in die auf §. 1 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und §. 93 der württembergischen Verfassungsurkunde beruhende Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte, wenn das Justizministerium als oberste Justizverwaltungsbehörde, sei es durch eine Dienstaufsichtsverfügung im einzelnen Fall, sei es im Wege einer allgemeinen Dienstinstruktion, den Gerichten eine Vorschrift darüber ertheilen wollte, auf Grund welcher Thatsachen und Beweismittel sie das Erscheinen eines Zeugen als entschuldigt anzusehen haben.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5.

1. März.

1898.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Militärärztliche Untersuchungen auf Lepra bei dem Musterungs- und Aushebungsgeschäft, sowie bei der Rekruteneinstellung. Erlass der Med.-Abtheilung des preuss. Kriegsministeriums (gez.: v. Coler) vom 9. November 1897 an alle Sanitätsämter.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage vom 9. Oktober 1897 wird das Königliche Sanitätsamt ergebenst ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass nicht allein bei den Rekruteneinstellungen, sondern auch bei dem jährlich stattfindenden Musterungs- und Aushebungsgeschäft von den Sanitätsoffizieren auf etwaige Lepraerkrankungen besonders geachtet wird und die mit dieser Krankheit behaftete Personen der zuständigen Zivilbehörde angezeigt werden, damit von dieser die erforderlichen Massregeln wegen Isolirung getroffen werden können.

Auch empfiehlt es sich, diese Bestimmung vor Beginn des Musterungs- wie Aushebungsgeschäft und vor dem Rekruten-Einstellungstermin in Erinnerung zu bringen.

Nebengeschäfte der Apotheker. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 11. Januar 1898 an den Königlichen Regierungspräsidenten zu N. und sämtlichen Königlichen Regierungspräsidenten zur Nachachtung mitgetheilt.

Der §. 39 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. vom 16. Dezember 1893 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. von 1894, S. 4 — trifft schon nach seiner Fassung den vorliegenden, die bisher X.'sche Apotheke hier selbst betreffenden Fall nicht. Einem Apotheker wird im Hinblick auf §. 3 der Reichsgewerbe-Ordnung im Allgemeinen nicht verboten werden können, neben dem Apothekenbetriebe sich noch anderweite Erwerbsquellen auf gewerblichem Gebiete zu verschaffen. Ebenso wie ein Apotheker Eigenthümer eines Rittergutes sein kann, wird er auch Eigenthümer eines Drogengeschäftes sein dürfen, vorausgesetzt, dass er den Betrieb der Apotheke persönlich leitet und die Nebengeschäfte durch Bevollmächtigte besorgen lässt. Dies schliesst jedoch das Recht der Behörde nicht aus, wenn im Einzelfalle gegründete Veranlassung vorliegt, anzunehmen, dass dem ordnungsmässigen Apothekenbetriebe aus dem Betriebe eines zweiten Geschäftes Nachteile erwachsen werden, dem Bewerber um die Konzession einer Apotheke die Aufgabe des zweiten Geschäfts als Bedingung vorzuschreiben. Dies gilt nicht nur von Neukonzessionierungen, sondern auch von der Bestätigung eines präsentirten Geschäftsnachfolgers. §. 3 der Reichsgewerbeordnung steht in diesem Punkte nicht entgegen, da die Errichtung von Apotheken — die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers gehört auch hier — sich in Gemässheit des §. 6 a. a. O. nach Landesrecht regelt.

Ob im vorliegenden Falle ausreichende Gründe zur Versagung der Konzessionsübertragung oder zur Stellung besonderer Bedingungen für den Erwerber der X.'schen Apotheke vorhanden sind, muss Ew. Hochwohlgeboren Entscheidung überlassen bleiben.

Behandlung der Postbestellgelder. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: v. Weyrauch)

vom 7. Februar 1898 — Nr. 2751 G. III, G. I, U. II, B. u. M. — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich, dafür zu sorgen, dass in Betreff der Behandlung der Postbestellgelder künftig nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

1. Zu Postbestellgeldern, deren Aversionirung in den von der Reichspostverwaltung wegen Feststellung der Portopauschsumme erlassenen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, sind zu rechnen die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Pakete mit und ohne Werthangabe, der Einschreibepakete und der Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen. Das Porto für Sendungen an Empfänger im Ortsbezirk der Aufgabe-Postanstalt steht dem Porto für sonstige Sendungen gleich und fällt, insoweit die Benutzung der Post zu Sendungen im Ortsbezirk überhaupt nachgelassen ist, unter das Porto-Aversum.

2. Wo Unterbeamte vorhanden sind, haben diese die bestellgeldpflichtigen Sendungen von der Post abzuholen. Ausnahmen bleiben für den Fall vorbehalten, dass die Verwendung der Unterbeamten nach Lage der örtlichen Verhältnisse oder der geschäftlichen Verhältnisse einer Behörde unzweckmässig sein würde. Der pflichtmässigen Beurtheilung und Entscheidung der nachgeordneten Behörden wird es überlassen, ob solche Ausnahmeverhältnisse bei ihnen oder den ihnen unterstellten Anstalten vorliegen.

3. Einzelstehende Beamte, welchen kein Bote zur Verfügung steht, und welche nach ihrer Stellung oder aus anderen dienstlichen Rücksichten zur Abholung von Paketen nicht in der Lage sind, haben Anspruch auf Erstattung des Postbestellgeldes aus der Staatskasse (Universitätskasse, Anstaltskasse). Insoweit ihnen Amtskosten-Vergütungen gezahlt werden, sind aus diesen die Postbestellgelder zu bestreiten. Beamte, welche keine Amtskostenvergütungen beziehen, sind berechtigt, das verauslagte Bestellgeld in Rechnung zu stellen. Um diese Bestellgeld-Erstattungen möglichst zu beschränken, können die absendenden Behörden, wenn ihnen Bureaubedürfnissfonds zur Verfügung stehen, von der in §. 38 VIII der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Cent.-Bl. f. d. D. R. S. 430¹⁾) nachgelassenen Vorausentrichtung des Bestellgeldes Gebrauch machen und den Beamten Pakete pp. bestellgeldfrei zugehen lassen.

In Ausführung dieses Grundsatzes wird bestimmt, dass die Kreisschulinspektoren im Hauptamte das Bestellgeld für die bei ihnen eingehenden Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten aus ihren Dienstunkosten-Vergütungen zu bestreiten haben. Dagegen sind die Superintendenten (Kirchenpröpste, Metropolitane und Dekane), die Kreisschulinspektoren im Nebenamte, die Ortsschulinspektoren und die Kreis- (Oberamts-) Medizinalbeamten berechtigt, das für Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten verauslagte Bestellgeld in Rechnung zu stellen.

Bezeichnungen und Reklamen von Medizinalpersonen u. s. w.
Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 12. Februar 1898.

Gegenüber den Bezeichnungen und Reklamen von Medizinalpersonen (der Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Heilgehilfen, Gifthändler, Drogisten, Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, sowie der Kurpfuscher) ist in Zukunft nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Den im Auslande als Arzt approbirten Personen, männlichen und weiblichen, welche sich zur gewerbsmässigen Ausübung der Heilkunde öffentlich erbieten, ist die Führung des Titels „Arzt“, „prakt. Arzt“, „prakt. Aerztin“ im Geschäftsbetriebe nur dann erlaubt, wenn der Titel mit einem seinen Ursprung bezeichnenden Zusatze versehen ist, welcher für das Publikum aller Stände den Irrthum völlig ausschliesst, als sei die Approbation als Arzt in Deutschland erworben.

Bezeichnen diese Personen sich gleichzeitig als „Dr.“, „Dr. med.“, „Privatdozent“ oder mit andern akademischen Graden, so ist ein derartiger Zusatz auch noch für diesen Titel zu fordern, falls derselbe im Auslande

¹⁾ §. 38 VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschliesslich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

erworben ist, und ausserdem bei akademischen Graden, welche nach dem 15. April 1898 verliehen werden sind, zu prüfen, ob der Inhaber die nach §§. 1 und 2 der Königlichen Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel vom 7. April 1897 (G. S. S. 99)¹⁾ nothwendige ministerielle Genehmigung zur Führung des Titels besitzt.

In jedem Falle hat der Gewerbetreibende den Nachweis zu erbringen, dass Approbation oder Promotion gesetzmässig erfolgt sind. Wo der Verdacht entsteht, als seien Urkunden und Diplome gefälscht oder erkauft, ist die Entscheidung der Abtheilung I einzuholen.

2. Personen, welche ohne approbirt zu sein, sich zur gewerbmässigen Ausübung der Heilkunde öffentlich erbieten, ist die Führung des Titels „Arzt“, „Wundarzt“, „Augenarzt“, „Geburtshelfer“, „Zahnarzt“, „Thierarzt“ oder ähnlicher Titel untersagt, sofern dadurch der Glaube erweckt wird, als wären sie geprüfte Medizinalpersonen. Als unzulässig werden hier betrachtet z. B. prakt. Naturheilkundiger, Naturarzt, Spezialist, Spezialfrauenpraktiker, prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde, Mitglied des deutschen Naturärztebundes, Hosp. med., Homoeopath, Hydropath, Magnetopath, Elektrohomoepath, Direktor, Dir. Dagegen kann gegen diese und ähnliche Titel nicht eingeschritten werden, wenn sie mit Zusätzen versehen sind, aus welchen unzweideutig für Jedermann erkennbar ist, dass der Inhaber nicht approbirt ist.

Den Titel „Dr.“, „Dr. med.“, „Dr. of dental surgery“ und andere akademische Grade dürfen die Eingangs dieses §. bezeichneten Personen nur mit dem zu 1 bezeichneten deklarirenden Zusätze führen, ausländische Titel und Grade ausserdem nur auf Grund der zu 1 erwähnten besonderen Genehmigung des Herrn Ministers der pp. Medizinalangelegenheiten.

3. Die Bezeichnung als „Hebamme“ führen rechtmässig nur solche Personen, welche ein Prüfungszeugniss einer preussischen Behörde erworben haben. Frauenspersonen, denen das Zeugniss entzogen wurde, oder welche ein Prüfungszeugniss einer ausserpreussischen Behörde oder überhaupt kein Zeugniss besitzen, ist die Führung des Titels „Hebamme“, „Heb. a. D.“, „ehem. Hebamme“, sowie jede andere Ankündigung des Gewerbebetriebes zu untersagen.

Die preussischen Hebammen dürfen ohne ausdrückliche Befugniss hierzu sich nicht als „Oberhebammen“ bezeichnen, ferner sich nicht „Geburtshelferinnen“ nennen, und endlich nicht Mittel zur Verhütung des Kindersegens, Mittel oder Kuren zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten anpreisen oder sich offen oder versteckt dazu erbieten, Frauen „unziemlichen Rath und Hülfe zu gewähren“.

Den Titel „geprüfter Heilgehülfe und Masseur“, „geprüfte Heilgehilfin und Masseurin“ zu führen, ist nur denjenigen Personen erlaubt, welche im Besitze eines Prüfungszeugnisses des Stadtphysikus von Berlin oder des Königlichen Kreisphysikus des Stadtkreises Charlottenburg sind. Es ist ihnen untersagt die Anpreisung und die Abgabe von Vorbeugungs- und Heilmitteln, sowie die Anpreisung von Kuren, welche über die in der Konzessionsurkunde gezogenen Grenzen hinausgehen, also aller anderen Kuren als: Aderlassen, Schröpfen, Blutegelsetzen, Klystiersetzen, Zahnausziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Assistenz bei chirurgischen Operationen, Krankenpflege, Massage. Ueber Personen, welche ein Zeugniss von anderen Physikern erhalten haben, ist vor Ergreifung der in Nr. 8 bezeichneten Massregeln an Abtheilung I zu berichten.

5. In Drogenhandlungen ist die Führung der Bezeichnung Apotheker, Apotheke, Cand. pharm. u. dergl., durch welche der Glaube erweckt werden

¹⁾ §. 1. Preussische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad ausserhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 2. Für nichtpreussische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad ausserhalb des Deutschen Reiches erwerben, gilt die Bestimmung des §. 1 mit der Massgabe, dass es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preussen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathsstaates zur Führung des Titels befugt sind.

kann die Droguerie sei eine Apotheke, auch dann nicht zu dulden, wenn der Inhaber im Besitze einer Approbation als Apotheker oder entsprechender anderer Ausweise ist.

6. Personen, welche nicht im Besitze einer Konzession zum Betriebe einer Privatkranken-, Privatentbindungs- oder Privatirrenanstalt sind, ist es verboten, Bezeichnungen zu gebrauchen, durch welche der Glaube erweckt werden kann, als wären sie im Besitze einer Konzession.

7. Hinsichtlich der Führung ausländischer Dokortitel oder anderer akademischer Grade in den zu 3 bis 6 genannten Gewerbebetrieben wird auf die §§. 1 und 2 der unter 1 erwähnten Königlichen Verordnung vom 7. April 1897 verwiesen.

8. Werden — laut Ziffer 1—7 — unzulässige Bezeichnungen oder Reklamen auf Schildern, Visitenkarten, Rechnungs- oder Rezeptformularen, Couverts, Geschäftspapieren, Emballagen und Kartonnagen, Etiquetten, Annoncen festgestellt, so ist der Inhaber zunächst protokollarisch auf das Unzulässige seiner Reklame aufmerksam zu machen und aufzufordern, die Ordnungswidrigkeit binnen 8 Tagen zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist Anzeige an Abtheilung I zu erstatten. Das Letztere gilt auch für alle sonstigen im Vorstehenden nicht ausdrücklich angeführten Bezeichnungen, welche den Revieren Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit geben sollten.

Prüfung der Heilgehülfen. Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 7. Februar 1898.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird sich die für Heilgehülfen festgesetzte Prüfung fortan in Berlin und Charlottenburg auch auf Massage erstrecken. Zur Prüfung werden Personen beiderlei Geschlechtes zugelassen werden. Dieselben haben behufs Zulassung zur Prüfung Bescheinigungen beizubringen:

1. über ihren unbescholtenen Ruf (polizeiliches Führungsattest),
2. darüber, dass sie in Berlin oder Charlottenburg ihren dauernden Wohnsitz haben,
3. über eine wenigstens sechswöchentliche Ausbildung in der Massage;
4. haben sie 10 Mark Prüfungsgebühren bei der Königlichen Polizeihauptkasse am Alexanderplatz Nr. 5 im Erdgeschoss-Eingang II, Alexanderstrasse, in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr gegen Quittung einzuzahlen.

Bescheinigungen und Quittungen sind in Berlin dem Königlichen Stadtphysikus, Tempelhofer-Ufer Nr. 29 I, in Charlottenburg dem Königlichen Kreisphysikus, Berlinerstrasse Nr. 28 II vorzulegen.

Personen, welche die Prüfung vor dem zuständigen Königlichen Physikus abgelegt haben, erhalten ein Prüfungszeugniß als: „geprüfter Heilgehülfe und Masseur“ bzw. als „geprüfte Heilgehülfin und Masseuse“.

Eine Prüfung für eine dieser beiden Thätigkeiten allein findet nicht mehr statt.

Personen, welche die Prüfung als Heilgehülfe bereits bestanden haben, können bis zum 1. Januar 1900 sich nachträglich der Prüfung als Masseur gegen eine Gebühr von 6 Mark unterziehen.

Einführung von Meldekarten zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Köslin vom 17. Januar 1898.

Um den Herren Aerzten die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten möglichst zu erleichtern und einheitlich zu gestalten, habe ich vorgedruckte Postkarten¹⁾ mit meinem Dienstsiegel und dem Aversionsvermerk anfertigen lassen, auf welchen die Anzeigen zu erstatten sind.

Dieselben stehen den Aerzten bei den Polizei-Verwaltungen bzw. den Amtsvorstehern an ihrem Wohnorte unentgeltlich zur Verfügung und können

¹⁾ Die Meldekarten entsprechen ziemlich genau den in dem Reg.-Bezirk Münster eingeführten, s. Beiblatt zu Nr. 17 der Zeitschrift, Jahrg. 1897, S. 103.

nach Ausfüllung der Rückseite und Durchstreichung des nicht Zutreffenden auf der Adresse jeder Postgelegenheit zur Uebermittlung übergeben werden.

Ich setze das Vertrauen in die Herren Aerzte, dass sie eingedenk der ihnen bei der Bekämpfung der Seuchen obliegenden Verantwortung der Anzeigepflicht in Folge dieser Erleichterung um so prompter und gewissenhafter nachkommen und durch sorgsame Ausfüllung der Karten an den grossen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitwirken werden.

Der Verkehr mit Milch und dessen Ueberwachung. Polizeiverordnung des Königlichen Polizeipräsidenten in Frankfurt a./M. vom 24. Dezember 1897.

§. 1. In dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a./M. wird die Kuhmilch nur in zwei Beschaffenheiten zugelassen, und zwar:

- a) als unveränderte ganze Milch — Vollmilch —
- b) mit der einzigen Veränderung durch Abrahmen als — abgerahmte Milch — Mischungen von Vollmilch mit abgerahmter Milch sind verboten.

§. 2. Vom Handelsverkehr ist im gesundheitspolizeilichen Interesse diejenige ganze oder abgerahmte Milch ausgeschlossen, welche abstammt

1. von kranken, insbesondere von euterkranken Thieren, sowie von solchen, welche husten und abmagern, oder welche mit krankhaften Ausflüssen, vornehmlich in Folge zurückgebliebener Nachgeburt behaftet sind;
2. von Thieren, welche mit einer Seuche behaftet sind, es sei denn, dass der Verkauf solcher Milch durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anderweitig geregelt ist;
3. von Kühen innerhalb der ersten 6 Tage nach dem Kalben.

Vom Handelsverkehr ist ferner ausgeschlossen: jede bittere, schleimige, abnorm gefärbte, oder sonst ekeleregende, verdorbene Milch, sowie Milch, welche fremdartige Stoffe, Kuhhaare, Stallschmutz und dergleichen, oder sogenannte Konservierungsmittel irgend welcher Art enthält.

§. 3. Voraussetzungen für die Zulässigkeit (Marktfähigkeit) der Vollmilch im Handelsverkehr ist, dass dieselbe bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 1,028 bis 1,034, sowie einen Mindest-Fettgehalt von 3% hat.

Die für den Verkauf bestimmte abgerahmte Milch ist als solche in der Weise zu bezeichnen, dass dieselbe in Gefässen aufbewahrt, bezw. feilgeboten wird, welche an ihrem oberen Theile mit einem festgelötheten, rings umlaufenden gelben Messingreifen — mindestens 5 cm breit — versehen sind, auf dem mit deutlichen Buchstaben die Bezeichnung „Abgerahmte Milch“ steht.

Unter Milch ohne nähere Bezeichnung, auch unter den Namen Haushaltungsmilch, frische Milch und dergleichen wird immer nur Vollmilch verstanden.

Die Milchverkäufer sind verpflichtet, die Milch vor jeder Entnahme gehörig umzuschütteln. Die Einrede, dass der Fettgehalt durch das Ausmessen vermindert sei, schützt nicht vor Bestrafung.

§. 4. Der Händler hat sich von der Güte der angekauften Milch zu überzeugen.

§. 5. Mit dem Melken, Transportiren, Verkaufen der Milch oder sonst welcher Behandlung derselben, sowie mit dem Reinigen der Geschirre und der Aufbewahrungsräume (Verkaufsräume) dürfen Personen nicht betraut werden, welche mit ansteckenden oder ekeleregenden Krankheiten behaftet sind, ferner auch solche nicht, welche mit derartigen Kranken in Berührung kommen.

§. 6. Transport und Aufbewahrung, bezw. Verarbeitung der Milch muss in einer Weise geschehen, dass dadurch deren Geniessbarkeit und Haltbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Milchverkaufs- und Verarbeitungsräume müssen stets auf's Sorgfältigste rein gehalten und ausgiebig gut gelüftet werden. Wohn- und Schlafräume dürfen hierzu niemals dienen.

§. 7. Die zur Aufbewahrung, zum Transport, zum Verkauf und zum Ausmessen der Milch bestimmten Gefässe dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

In Gefässen von Zink, Kupfer oder Messing, in Thongefässen mit schadhafter oder schlechter Glasur oder in gusseisernen Gefässen mit bleihaltiger Emaille darf die Milch nicht aufbewahrt oder feilgeboten, bezw. ausgemessen werden. Alle ieselartigen Geräthschaften müssen so beschaffen sein, dass sie weiter an die Milch irgend welche Bestandtheile abgeben, noch die Beschaffenheit der Milch in irgend einer Weise verändern können.

§ 8. Als Kur- und Kindermilch darf nur eine solche Milch bezeichnet werden, welche den hygienischen Ansprüchen genügt, die für Produktion, Aufbewahrung und Transport einer Kur- und Kindermilch massgebend sind.

Der Verkauf von Kur- und Kindermilch, oder auch sterilisirter Milch muss polizeilich angemeldet und begründet sein.

§ 9. Andere Sorten als wie die Kuhmilch (Ziegen-, Schaf- und Eselsmilch) sind als solche zu bezeichnen und nach analogen Grundsätzen zu behandeln und zu beurtheilen.

§ 10. Sogenanntes Gespül und Küchenabfälle, sowie andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur in einem von den Milchgefässen vollkommen abgeschlossenen Theile des Wagens und nur in verschlossenen Gefässen mit dichtschiessenden Deckeln mitgeführt werden.

§ 11. Die zum Verkauf eingeführte oder sonst feilgehaltene Milch unterliegt jeder Zeit der Untersuchung der von Seiten des Polizeipräsidentiums beauftragten Organe. Dieselben sind berechtigt, aus jedem Gefässe Proben bis zu einem Liter behufs der Untersuchung zu entnehmen, wofür auf besonderes Verlangen Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten ist. Der Verkäufer ist befugt, von den revidirenden Beamten eine versiegelte Gegenprobe zu verlangen, sowie sich eine Bescheinigung über die Entnahme der Milch und die Zeit, zu welcher diese Entnahme erfolgt ist, ausstellen zu lassen.

§ 12. Die Milchverkäufer sind verpflichtet, ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung in ihren Verkaufsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Bestrafung von 5 bis 30 Mark, falls nicht die in dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, bezw. im Strafgesetzbuche vorgesehen höheren Strafen einzutreten haben.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Februar 1898 in Kraft.

B. Königreich Sachsen.

Beschaffung des erforderlichen Unterhalts für vorübergehend suspendirte Hebammen. Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. November 1897.

In den neuen Dienstvorschriften für die Hebammen — vergl. §. 7 der Hebammenordnung vom 16. November vorigen Jahres — findet sich u. a. auch die Bestimmung, dass die Hebammen, wenn in ihrer Wohnung gewisse ansteckende Krankheiten ausgebrochen sind, sofort dem Bezirkssarzte Anzeige zu erstatten und dessen Entscheidung darüber einzuholen haben, ob und bezw. unter welchen Voraussetzungen sie in dieser Zeit Geburten übernehmen dürfen.

Um zu verhüten, dass die Hebammen zur Vermeidung von Verlusten in ihrem Einkommen diese Anzeigen unterlassen, wird hierdurch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die in §. 22 des Mandats vom 2. April 1818 bezw. in der Verordnung vom 13. Juni 1832 den Obrigkeiten auferlegte Verpflichtung, einer Hebamme den nothdürftigen Unterhalt auszumitteln, sich auch auf diejenigen Fälle bezieht, in denen wegen ansteckender Krankheiten in ihrer Wohnung eine Hebamme zeitweilig vom Dienste suspendirt werden musste und es ihr deshalb am nothdürftigen Unterhalte fehlt.

Es werden daher auch in diesen Fällen, vorausgesetzt, dass die Hebamme hierbei nicht eine Verschuldung trifft, die Gemeinden, bezw. Gutsbezirke des betreffenden Hebammenbezirks anzuhalten sein, für Beschaffung des erforderlichen Unterhalts für die suspendirte Hebamme Sorge zu tragen; die Bezirksärzte aber werden eintretenden Falls die betreffende Hebamme zu verständigen und event. die weiteren Schritte bei der zuständigen Behörde zu beantragen haben.

An die Kreishauptmannschaften ergeht hierdurch Verordnung, demgemäss die ihnen unterstellten Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bezirksärzte mit Weisung zu versehen.

C. Königreich Württemberg.

Errichtung eines hygienischen Laboratoriums bei dem K. Medizinalkollegium. Erlass des Ministeriums des Innern (gez.: Pischek) vom 31. Januar 1898 an die K. Kreisregierungen, die K. Oberämter und Oberamtsphysikate.

Nachdem das bisherige bakteriologische Laboratorium des K. Medizinalkollegiums durch Angliederung eines chemischen Laboratoriums erweitert worden ist, wird das Laboratorium künftighin den Namen „Hygienisches Laboratorium des K. Medizinalkollegiums“ führen.

Der Geschäftskreis des Laboratoriums, welches in eine bakteriologische und in eine chemische Abtheilung zerfällt, erstreckt sich auf die Vornahme von bakteriologischen, mikroskopischen und chemischen Untersuchungen einschliesslich der Abgabe von Gutachten hierüber auf dem gesammten Gebiet des Gesundheits- und des Veterinärwesens sowie der gerichtlichen Medizin.

Die Untersuchungen werden in der Regel nur für Behörden ausgeführt Untersuchungen für Privatpersonen sind jedoch gestattet, wenn die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitskräfte des Laboratoriums ausreichen und

- a) eine andere Gelegenheit im Lande für die Untersuchungen nicht besteht oder
- b) die Untersuchungen im Interesse der Krankenfürsorge gelegen sind.

Die Gebühren für die ausgeführten Untersuchungen werden nach einem zunächst in provisorischer Weise festgesetzten Tarif erhoben. Der die chemischen Untersuchungen betreffende Theil des Tarifs, in welchem zugleich die einzuliefernde Menge der betreffenden Gegenstände angegeben ist, ist in der Anlage abgedruckt.¹⁾

Dabei ist im Interesse einer besseren Nahrungsmittelkontrolle bestimmt worden, dass für alle Untersuchungen, welche von den Ortspolizeibehörden auf dem Gebiete der Nahrungsmittelpolizei veranlasst werden, nur die Hälfte der ordentlichen Gebühren zum Ansatz kommen darf. Die gleiche Ermässigung greift auch Platz bei Trinkwasseruntersuchungen, welche im Auftrag von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften vorgenommen werden.

Hiervon wird den oben genannten Behörden Kenntniss gegeben.

Verkauf und Verwendung von arsenhaltigen Phosphorpillen als Ungeziefermittel. Erlass des Ministeriums des Innern (gez.: Pischek) vom 4. Februar 1898 an die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die K. Oberämter und Oberamtsphysikate.

Aus Anlass vorgekommener Arsenikvergiftungen durch arsenhaltige Phosphorpillen ist zur Kenntniss des Ministeriums gekommen, dass einzelne Verfertiger von Phosphorpillen als Ungeziefermittel diesen Pillen Arsenik in grösseren Mengen zusetzen, ohne diesen Zusatz anzugeben und die sonstigen bezüglichen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1895, betr. den Verkehr mit Giften (Reg.-Bl. S. 178), einzuhalten.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass, wenn Phosphorpillen und andere Phosphorpräparate als Ungeziefermittel mit Zusatz von Arsenik in den Handel gebracht werden, gemäss §. 14 Abs. 2 in Verbindung mit §. 4 Abs. 1 der genannten Ministerial-Verfügung auf den Gefässen, in welchen die Abgabe erfolgt, auch die Arsenikbeimischung in der vorgeschriebenen Bezeichnung anzugeben ist und gemäss des §. 18 Abs. 2 dieser Verfügung die Waare mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe gefärbt sein muss. Auch darf die Abgabe derartiger Ungeziefermittel nur gegen Erlaubnisschein erfolgen.

Bei der Verwendung solcher arsenhaltiger Phosphorpräparate als Ungeziefermittel sind die Vorschriften der §§. 20 und 21 der angeführten Ministerialverfügung strenge zu beachten.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, die Einhaltung der erwähnten Vorschriften genau zu überwachen und bei etwaigen Zuwiderhandlungen ein strafrechtliches Einschreiten zu veranlassen.

¹⁾ Von einem Abdruck des Tarifs ist wegen Raummangels Abstand genommen.

D. Grossherzogthum Hessen.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend. Verordnung vom 8. Januar 1898.

I. Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe von Privatkranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten (§. 30 Gew.-Ordg.)

§. 1. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Kreisamt, innerhalb dessen Dienstbezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a. Angaben über Namen, Geburts- und Wohnort, Stand, Alter, Vorbildung und seitherige Thätigkeit des Unternehmers, und, wenn für die administrative oder technische Leitung der Anstalt Stellvertreter ernannt werden sollen, die gleichen Angaben auch bezüglich der letzteren.
- b. Angaben über die Zweckbestimmung der Anstalt und den in Aussicht genommenen Umfang, sodann eine Beschreibung der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen.
- c. Als Beilage: Pläne und Zeichnungen, aus denen Lage, Grösse und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und ihrer Zubehörungen, sowie deren nähere Umgebung, die Zahl, Grösse und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist.

§. 2. Das Kreisamt hat, nöthigenfalls unter Veranstaltung geeigneter Erhebungen, zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Unternehmers bzw. des Stellvertreters, die Gewähr für Zuverlässigkeit in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt bietet.

Ferner ist das Gutachten des Kreisgesundheitsamtes darüber einzuholen, ob die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen und ob nicht anzunehmen ist, dass durch den Betrieb der Anstalt für etwaige Mitbewohner des Gebäudes oder — sofern die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist — durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorgerufen werden können.

In wichtigen Fällen ist ausserdem das Gutachten Unserer Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege zu erheben.

§. 3. Gleichzeitig mit der nach Massgabe der §§. 6 und 7 der Verordnung vom 1. November 1869 anzuordnenden Bekanntmachung des Unternehmens ist der Ortspolizei- und Gemeindebehörde, innerhalb deren Gemarkung die Anstalt errichtet werden soll, Gelegenheit zu geben, sich über den Antrag zu äussern.

§. 4. Nach Abschluss der vorbereitenden Verhandlungen beschliesst der Kreisausschuss darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Konzession zu ertheilen sei, wobei die Vorschriften des §. 8 bis §. 20 der Verordnung vom 1. November 1869 sachgemäss anzuwenden sind.

§. 5. Soll für die administrative oder technische Leitung einer genehmigten Anstalt ein anderer Leiter oder Stellvertreter ernannt werden, so ist die Ernennung, unter Beifügung der in §. 1 lit. a dieser Verordnung bezeichneten Angaben, dem Kreisamt vorher anzuzeigen. Dasselbe prüft gemäss §. 45 der Gewerbeordnung, ob der zu Ernennende die für die Leitung der Anstalt oder der ihm übertragenen Zweige derselben erforderliche Befähigung besitzt.

Wenn die Anstalt an einen neuen Unternehmer übergeht, ist eine neue Konzession nachzusuchen.

Rechtsprechung und Medicinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medicinal-Beamte.

Nr. 6.

15. März.

1898.

Rechtsprechung.

Durch Maschinenbetrieb einer Möbeltischlerei verursachte, für die Nachbarn gesundheitsschädliche Geräusche und Erschütterungen. Urtheil des Königlich Preussischen Obergerichtes vom 6. November 1897.

. . . . Die Polizeidirektion zu Wiesbaden erliess unter dem 28. Dezember 1894 folgende Verfügung an den Schreinermeister K.:

„Nachdem festgestellt worden, dass durch die in Folge der diesseitigen Verfügung vom 21. März d. J. in Ihrer Werkstätte vorgenommene theilweise Vermauerung der Nischen bezw. Fensternischen die Belästigung der Bewohner des angrenzenden O.'schen Hintergebäudes durch Ihren Maschinenbetrieb sich nicht vermindert hat, die hervorgerufenen andauernden Erschütterungen vielmehr auch jetzt noch gesundheitsschädlich wirken, indem sie geeignet (nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. G.) sind, bei hierzu disponirten Personen einen allgemeinen Reizzustand des Nervensystems hervorzurufen, wird Ihnen im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten aufgegeben, innerhalb 4 Wochen die Transmissionswellen und auch die Dampfmaschine von der Brandmauer zu entfernen und in die südlichen Räume des Werkstättengebäudes zu verlegen, ausserdem aber auch die bisher nicht geschlossenen Fensteröffnungen des dem O.'schen Bau zugewandten Brandgiebels massiv und in der ganzen Mauerdicke zu vermauern.“

Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies der Regierungspräsident durch Bescheid vom 26. Februar 1895 und die weitere Beschwerde der Königl. Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau durch Bescheid vom 7. November desselben Jahres zurück. Darauf hat K. Klage mit der Behauptung erhoben, dass der angegriffene Bescheid ihn durch falsche Auffassung des bestehenden Rechts verletze und der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzung, nämlich einer von seinem Betriebe ausgehenden Gesundheitsgefahr der Anwohner, entbehre (§. 127 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes).

Die Klage ist nicht begründet. Die von der Königl. Polizeidirektion zu Wiesbaden erlassene Verfügung vom 28. Dezember 1894 findet ihre rechtliche Stütze in der allgemeinen Befugnis der Polizei, Gesundheitsgefahren vom Publikum abzuhalten, ein Grundsatz, der für das Geltungsgebiet des Allg. Landrechts in §. 10 Titel 17 Theil II ausdrücklich ausgesprochen ist und der für das ehemalige Herzogthum Nassau ebenfalls besteht. Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes gegenüber dem Kläger, dessen Möbeltischlerei mit Dampf betrieben wird, ist nicht etwa deswegen ausgeschlossen, weil er eine Konzession zur Anlage des Dampfkessels hat, der die für den Betrieb der Tischlerei erforderliche Dampfkraft liefert; denn nicht der Betrieb des Dampfkessels verursacht das in Frage stehende Geräusch, sondern die Tischlerei, deren Betrieb der Konzession nicht bedurfte und die nicht konzessionirt ist; gegen die damit verbundenen Gefahren einzuschreiten, hindern die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung nicht. Es fragt sich sonach, ob der Betrieb der Tischlerei mit Gefahren für das Publikum, hier für die im Hause . . . strasse Nr. 7 wohnenden Personen verbunden ist. Dr. H. und der zuständige Kreisphysikus Dr. G. bejahen die Frage mit Bestimmtheit. In gleichem Sinne spricht sich das Gutachten des Reg.- und Med.-Raths Dr. P. und zwar wie folgt aus:

„1. In dem Wohnzimmer des O. war von dem Maschinenbetriebe des K. zunächst ein erhebliches Geräusch wahrzunehmen, welches mir namentlich von der Dampfmaschine auszugehen schien, weil es rythmisch war und seine Wieder-

kehr genau dem Gange des Kolbens einer Dampfmaschine entsprach. Daneben war namentlich ein zischendes Geräusch zu bemerken, das mir von einer der Arbeitsmaschinen, wahrscheinlich der Fräsenmaschine, auszugehen schien.

Daneben zitterten alle Möbel in dem O.'schen Wohnzimmer so erheblich, dass diese Erschütterung mit Hilfe eines Wasserspiegels deutlich in die Erscheinung zu bringen war, und es entsprach die Erschütterung des Wassers vollkommen den einzelnen Stößen der Maschine.

Auch in den Füßen spürte ich ein deutliches Vibriren, Zittern des Fussbodens, und die auf die in der Mitte des Zimmers wie zum Schreiben aufgelegte Hand nahm deutlich die Erschütterung des Tisches wahr.

2. In der Küche der O.'schen Wohnung war das gleiche Geräusch und dieselbe rythmische Erschütterung des Fussbodens und der Möbel wahrzunehmen, doch nicht in der Stärke wie im Wohnzimmer.

3. Im Salon war die gleiche Wahrnehmung zu machen wie in der Küche.

4. Ganz erheblich stärker wie in den seither genannten Räumen war Geräusch und Erschütterung in dem Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer des O.'schen Sohnes wahrzunehmen. Hier war die Erschütterung so stark, dass die Wascheräte in Bewegung gerathen waren, wodurch ein weithin vernehmbares Klirren beim Anschlagen der einzelnen Gegenstände aneinander entstand. In dem oberen Stockwerk waren die Erschütterung und das Geräusch weniger stark, aber noch deutlich wahrnehmbar.

Nach meinen Erhebungen ist dies durch den K.'schen Maschinenbetrieb in der O.'schen Wohnung und dem ersten Stocke des Seitenbaues, in welchem diese gelegen ist, so stark, dass es auf die Dauer unerträglich und gesundheitsschädlich bezeichnet werden muss, weil darüber ein Zweifel wohl nicht obwalten kann, dass ein so heftiges dauerndes Geräusch und eine derartige Erschütterung, wie sie von mir in den angeführten Wohnräumen des O.'schen Hauses beobachtet worden ist, wohl geeignet ist, die Gesundheit der Bewohner dieser Räume zu gefährden und zu beschädigen, ihnen ausserdem den ordnungsmässigen Gebrauch der Wohnräume unmöglich macht.“

Im Wesentlichen übereinstimmend bekunden gleiche Wirkungen des Betriebes der klägerischen Tischlerei die Zeugen Z., E., Elisabeth S., F., Fr., van N. Insbesondere sagt die Elisabeth S. aus:

„Die Wohnung des Herrn O., bei dem ich seit 25 Jahren bedienstet bin, liegt im Seitenbau, wo er seit 1891 wohnt. Die Erschütterung durch die Maschinen und deren Lärm sind so stark, dass meine Nerven dadurch schwer angegriffen werden und ich vollständig nervös geworden bin, so zwar, dass ich Abends im Bett die Maschinen noch vollständig im Körper habe. Es ist jetzt womöglich noch schlimmer als zu der Zeit, wo Ph. seine Werkstatt gleichfalls dort hatte. In manchen Theilen der Wohnung kann man vollständig den Gang der Maschinen in seinen Einzelheiten verfolgen. Frau Dr. Sch., welche bis jetzt bei Herrn O. wohnte, zieht von uns fort, da sie den Lärm nicht mehr vertragen kann.“

Diese Aussage ist um so wichtiger, weil die Zeugin von allen Zeugen am längsten Gelegenheit hatte, die in dem Hause . . . strasse 7 durch den klägerischen Betrieb hervorgerufenen Erschütterungen und Geräusche wahrzunehmen. Wenn andere Zeugen und die im Zivilprozesse vernommenen Sachverständigen zu Gunsten des Klägers ausgesagt haben, so kann dies theils daran liegen, dass sie nicht Gelegenheit gehabt haben, gerade die in dem Hause . . . strasse Nr. 7 entstehenden Wirkungen jenes Betriebes zu beobachten, theils daran, dass sie eine geringere Empfindlichkeit für diese Wirkungen besitzen. Die Polizeibehörde ist aber befugt, das subjektive Empfinden der Mitglieder des Publikums bei der Abwendung von Gesundheitsgefahr mit zu berücksichtigen; sie hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen nicht durch ungewöhnliche Einwirkungen auf einander unerträglich gemacht wird, und dabei nicht blos gesunde, für starke Geräusche und Erschütterungen unempfindliche Naturen, sondern auch in ihren Nerven bereits geschwächte Personen zu berücksichtigen. Der Gerichtshof hat daher kein Bedenken getragen, festzustellen, dass der Gewerbetrieb des Klägers für die Bewohner des Hauses . . . Strasse Nr. 7 mit Gesundheitsgefahr verbunden ist. Daraus ergibt sich, dass die Klage auch in dieser Beziehung unbegründet ist.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Anweisung, betreffend Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Breslau vom 10. Februar 1898 an sämtliche Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Um die durch den Ministerial-Erlass vom 6. August 1883 und durch die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Oktober 1884 den Kreisphysikern übertragene Aufsicht über die Hebammen, sowie die vorgeschriebenen Nachprüfungen der Hebammen in ihrer Ausführung zu sichern und thunlichst gleichmässig zu gestalten, habe ich die beigelegte Anweisung erlassen, nach welcher von jetzt an bei den Nachprüfungen zu verfahren ist.

Für die Herren Kreisphysiker werden Druckexemplare der Anlagen A und B in entsprechender Anzahl mit dem Bemerkten beigelegt, dass etwaiger Mehrbedarf bei mir nachzusuchen ist.

Anweisung, betr. Beaufsichtigung u. Nachprüfung der Hebammen,

§. 1. Die Kreisphysiker haben über die dienstliche und ausserdienstliche Führung der Hebammen ihres Kreises zu wachen und über dieselben Personalakten zu führen. Denselben sind auch die von den Hebammen auf Grund des §. 22 der Hebammen-Instruktion alljährlich im Januar einzureichenden Geburtsverzeichnisse und die Meldungen über jeden Fall von Kindbettfieber, sowie über jeden Todesfall einer Gebärenden beizufügen.

§. 2. Ueber die An- und Abmeldung der Hebammen sind fortlaufende tabellarische Register nach dem Muster der Anlage A anzulegen und regelmässig fortzuführen.

§. 3. Beim Freiwerden von Hebammenbezirken haben die Kreisphysici bei der zuständigen Behörde die Wiederbesetzung derselben in Anregung zu bringen bzw. die Annahme geeigneter Hebamenschülerinnen zu veranlassen.

§. 4. Bei Nichterfüllung der den Hebammen nach den Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Okt. 1884 obliegenden Verpflichtungen ist die Bestrafung bei der zuständigen Polizeibehörde in Anregung zu bringen.

§. 5. Jährlich ist der dritte Theil der im Kreise befindlichen Hebammen, einschliessl. der freipraktizirenden, einer Nachprüfung zu unterziehen; am Schlusse des dreijährigen Umlaufes müssen sämtliche Hebammen nachgeprüft sein.

§. 6. Die Nachprüfungen sind in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorzunehmen. Die Terminstunden sind so anzusetzen, dass die auswärts wohnenden Hebammen, wenn möglich, den Hin- und Rückweg an einem Tage zurücklegen können.

§. 7. Die Nachprüfungen haben in der Regel am Amtssitze des Kreisphysikus stattzufinden. Wird mit Rücksicht auf den weiten Weg, welchen die Hebammen zurückzulegen haben, die Wahl eines anderen Prüfungsortes für wünschenswerth erachtet und hierzu eine besondere Dienstreise nöthig, so ist die Genehmigung dazu bis 1. April bei mir nachzusuchen.

§. 8. Zu einem Prüfungstermin sind nicht mehr als 5 Hebammen vorzuladen. Dieselben sind möglichst so auszuwählen, dass an den Prüfungstagen nicht einzelne Gegenden des Kreises ganz von Hebammen entblösst werden.

§. 9. Die Hebammen sind mindestens 14 Tage vorher durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden zu laden unter Hinweis auf Bestrafung bei ungerechtfertigtem Ausbleiben und mit der Aufforderung, ihr Lehr- und Tagebuch, sowie sämtliche Ausrüstungsgegenstände mitzubringen (vergl. Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1884).

Den Ortspolizeibehörden sind rechtzeitig Tag, Stunde und Ort der Prüfungstermine, sowie Name und Wohnort der vorgeladenen Hebammen mitzutheilen.

Um dem Direktor der hiesigen Provinzialhebammenlehranstalt und dem Regierungs- und Medizinalrath Gelegenheit zur Theilnahme an den regelmässigen Nachprüfungen zu geben, sind die in Aussicht genommenen Termine dem Anstaltsdirektor und mir 14 Tage vorher mitzutheilen (vgl. Rundverfügung vom 15. Dezember 1896 — I. VIII. 5949).

§. 10. Es empfiehlt sich, im Prüfungstermine zunächst das Lehr- und Tagebuch, die Geräthschaften und sonstige Ausrüstungsgegenstände einer genauen Besichtigung zu unterziehen und an der Hand des Tagebuchs den Verbrauch der Desinfektionsmittel zu kontrolliren.

Nachlässig geführte Tagebücher hat sich der Kreisphysikus in bestimmten Zeiträumen wieder vorlegen zu lassen, bis die gerügten Mängel beseitigt sind. Ebenso ist den Hebammen die Neuanschaffung bezw. Instandsetzung fehlender oder unbrauchbar gewordener Gerätschaften pp. innerhalb einer bestimmten Frist anzugeben.

In den Fällen, wo die Gemeinde, Hebammenverbände oder Kreise zu unentgeltlicher Lieferung dieser Gegenstände verpflichtet sind, ist ein bezüglicher Antrag an zuständiger Stelle anzubringen. Von der Ausführung seiner Anordnung hat sich der Physikus nach Ablauf der Frist zu überzeugen.

§. 11. Der Nachprüfung ist das geltende Preussische Hebammenlehrbuch zu Grunde zu legen. Als Prüfungsgegenstände sind die für die Hebammen wichtigsten Abschnitte der Geburtshülfe unter Berücksichtigung geeigneter in den Tagebüchern verzeichneter Fälle auszuwählen und die betreffenden Hebammen unter Zuhilfenahme der zu Gebote stehenden Veranschaulichungsmittel (weibliches Becken, Kindspuppe, Neugeborener-Schädel) sowohl hinsichtlich ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse, als hinsichtlich ihrer technischen Fertigkeiten zu prüfen.

Die Lehre vom Kindbettfieber und dessen Verhütung (§. 303 bis 306 des Lehrbuchs), sowie die Desinfektionsvorschriften (§. 109 bis 114 des Lehrbuchs) sind in jedem Termine zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Die einzelnen Bestimmungen der Hebammen-Instruktion, sowie der Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1884, der Rundverfügungen vom 12. Januar 1890 — I. VIII. XI a, 89 —, 4. Dezember 1890 — I. VIII. 5199 — und vom 8. November 1893 — I. VIII. XI a 5138 — betreffend standesamtliche Anzeigen von Todtgeburten, vom 23. Dezember 1894 — I. VIII. 5726 — betreffend eitrige Mittelohrentzündung bei Neugeborenen, vom 24. Mai 1895 — I. VIII. 2367 — und vom 26. Januar 1896 — I. VIII. 370 b — betreffend Augenentzündung der Neugeborenen, vom 20. Juni 1896 — I. VIII. 2938 — betreffend Anwendung der essigsäuren Thonerde, vom 23. Mai 1897 — I. VIII. 2855 — betreffend Gebrauch von Lysollösung, sind immer von Neuem in Erinnerung zu bringen. Im Uebrigen ist stets im Auge zu behalten, dass die Nachprüfungen nicht nur zur Kontrolle und Prüfung der Hebammen in Bezug auf ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch zu ihrer Belehrung und praktischen Unterweisung dienen, ihnen ausserdem Gelegenheit geben sollen, über schwierige und zweifelhafte Fragen ihrer Berufsthätigkeit von kompetenter Seite Rath und Aufklärung zu erhalten.

§. 12. Ueber den Gang der Prüfung ist eine Verhandlung nach beiliegendem Muster B aufzunehmen und mir zur Einsichtnahme einzureichen. Die Prüfungsverhandlungen werden zwecks Einverleibung in die Physikatsregistratur zurückgesandt werden.

§. 13. Hebammen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Gleichzeitig ist die Theilnahme derselben an den in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt stattfindenden Wiederholungskursen zu veranlassen. Bleibt trotz wiederholter Nachprüfung das Prüfungsergebniss ein ungenügendes oder sind die Hebammen wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zu ihrem Berufe untauglich geworden, so ist an zuständiger Stelle die Entlassung als Bezirkshebamme, bezw. die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses gemäss §§. 11 und 12 des Ministerialerlasses vom 6. August 1883 zu beantragen.

§. 14. Für diejenigen Bezirkshebammen, welche bei der Nachprüfung gute Kenntnisse gezeigt und sich sonst gut geführt haben, sind Anträge auf Bewilligung der ihnen für diesen Fall etwa zugesicherten Remunerationen bei dem Königlichen Landrath zu stellen.

§. 15. Hebammen, welche ohne genügende Entschuldigung zur Nachprüfung nicht erschienen sind, sowie die durch Krankheit oder sonst wie verhindert gewesenen Hebammen sind sofort zu einem neuen Termin vorzuladen, erstere sind ausserdem der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 16. Bis zum 1. Dezember jeden Jahres ist mir unter gleichzeitiger Ueberreichung der Nachprüfungsverhandlungen über das Ergebniss der Nachprüfungen Bericht zu erstatten. Dabei sind etwaige im Laufe des Jahres beobachtete Misstände und Mängel im Hebammenwesen nebst Vorschlägen zu deren Beseitigung zur Sprache zu bringen.

Als Zeugnisse sind bei Frage 36 des Musters B nur die Bezeichnungen „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „ungenügend“ zu gebrauchen.

Wenn der Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt an der Prüfung theilgenommen hat, so ist dies anzugeben.

Im letzten Jahre des dreijährigen Umlaufes muss in dem Berichte ausdrücklich bemerkt werden, dass sämtliche Hebammen des Kreises während dieses Zeitraumes nachgeprüft sind, oder weshalb die Nachprüfung einzelner namhaft zu machender Hebammen unterblieben ist.

Anlage A. Verzeichniss der im Kreise vorhandenen Hebammen.

| Laufende Nr. | D e r H e b a m m e | | | | | Datum und Ort der Ertheilung des Prüfungszeugnisses. |
|--------------|---------------------|--------------------------|--|-----------|-------------------------|--|
| | Vor- und Zuname. | Stand ev. des Ehemannes. | Wohnort ev. Wohnung (Strasse und Hausnummer) | Religion. | Tag u. Jahr der Geburt. | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | | | | | | |

| Angemeldet am? | Abgemeldet | | Ort und Tag der Nachprüfung. | Gesamtergebniss der Nachprüfung. | Theilnahme an einem Wiederholungskursus. Wann? | Bemerkungen (etwaige Bestrafungen, Remunerationen etc. |
|----------------|------------|-------|------------------------------|----------------------------------|--|--|
| | am? | nach? | | | | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| | | | | | | |

Anlage B. Hebammen - Nachprüfung.

Verhandelt den 18. von . . Uhr Mittags an.

Gegenwärtig: 1. 2.

I. Personalien.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Vor- und Zuname, sowie Geburtsname der Hebamme:</p> <p>2. Stand und Vermögenslage des Ehemannes:</p> <p>3. Wohnort und ev. Wohnung: (Strasse und Hausnummer)</p> <p>4. Zahl der Kinder, davon versorgt, nicht versorgt:</p> <p>5. Ort, Jahr und Tag der Geburt:</p> <p>6. Religion:</p> <p>7. Ort und Zeit der Ertheilung des Prüfungszeugnisses:</p> <p>8. Termin der Anstellung in dem</p> | <p>jetzigen Bezirk oder ist sie frei praktizierende Hebamme?</p> <p>9. Ort und Tag der Vereidigung:</p> <p>10. Ist die Hebamme früher schon anderswo thätig gewesen? Wo, wie lange u. als Bezirkshebamme?</p> <p>11. Auf wessen Kosten ist sie ausgebildet?</p> <p>12. Gegenwärtiger Gesundheitszustand:</p> <p>13. Beschaffenheit der Hände u. Fingernägel:</p> <p>14. Ist die Hebamme schon einmal bestraft? weswegen?</p> |
|--|--|

II. Verhältnisse des Bezirks.

- | | |
|---|---|
| <p>15. Welche Ortschaften gehören zu ihrem Bezirk?</p> <p>16. Wieviel Einwohner hat derselbe?</p> <p>17. Grösste Entfernung vom Wohnort der Hebamme:</p> <p>18. Wie viel Geburten finden etwa jährlich im Bezirk ohne Zuziehung der Hebamme statt?</p> <p>19. Treiben Winkelhebammen ihr Unwesen? Wo?</p> | <p>20. Ist die Hebamme im Besitze eines schriftlichen Anstellungskontraktes?</p> <p>21. Gewährt ihr derselbe besondere Vortheile? ev. welche?</p> <p>22. Wie hoch belaufen sich etwa die jährlichen Einnahmen?</p> <p>23. Wie viel wird durchschnittlich für eine Entbindung bezahlt?</p> |
|---|---|

III. Tagebuch.

- | | |
|---|---|
| <p>24. Ist dasselbe reinlich gehalten und ordnungsmässig geführt?</p> <p>25. Ist die Rubrik betr. den Verbrauch an Desinfektionsmitteln sorgfältig ausgefüllt?</p> <p>26. Zahl der eingetragenen Entbindungen in den letzten 3 Jahren, für jedes Jahr besonders:</p> <p>27. Abnorme Lagen und sonstige regelwidrige Vorkommnisse:</p> <p>28. Hat die Hebamme Operationen ohne ärztlichen Beistand ausgeführt? ev. welche?</p> <p>29. Sind Mütter gestorben und wie viele? ev. an welchem Tage nach der Entbindung?</p> <p style="padding-left: 20px;">a. in Folge von Puerperalfieber?</p> <p style="padding-left: 20px;">b. in Folge von Verblutung vor, während oder nach der Entbindung?</p> | <p>c. in Folge von Eklampsie?</p> <p>d. in Folge von Gebärmutterzerreissung?</p> <p>e. in Folge von geburtshilflichen Operationen?</p> <p>f. an plötzlichem Tod (shok)?</p> <p>g. an andern mit der Geburt in Zusammenhang stehenden Krankheiten?</p> <p>30. In welchen Fällen wurde Kunsthilfe angewendet?</p> <p style="padding-left: 20px;">a. seitens der Aerzte?</p> <p style="padding-left: 20px;">b. seitens der Hebamme?</p> <p>31. Wie viel Kinder sind als todtgeboren gemeldet?</p> <p>32. In wie vielen von diesen Fällen fand Kunsthilfe statt?</p> <p style="padding-left: 20px;">a. seitens der Aerzte?</p> <p style="padding-left: 20px;">b. seitens der Hebamme?</p> |
|---|---|

IV. Geräthschaften.

- | | |
|--|--|
| <p>33. Sind dieselben vollständig und in gutem Zustande vorhanden?</p> | <p>34. Welche Sachen sind neu zu beschaffen?</p> |
|--|--|

V. Lehrbuch.

- | | |
|--|---|
| <p>35. Besitzt die Hebamme ein solches in neuester Auflage?</p> <p>36. Kann sie fliegend und mit Verständniss lesen?</p> <p>37. Was ergiebt die Prüfung der Kenntnisse? (Gesamtergebniss)</p> <p>38. Prüfungsgegenstände:</p> <p>39. Wurden der Hebamme die in den</p> | <p>letzten Jahren erlassenen Verfügungen mitgetheilt und frühere in Erinnerung gebracht? ev. welche?</p> <p>40. Hat die Hebamme die Prüfung bestanden?</p> <p>41. Hat die Hebamme an einem Wiederholungskursus theilgenommen? Wie oft und wann zuletzt?</p> |
|--|---|

VI. Anträge.

- | | |
|---|--|
| <p>42. Wann und wie oft in den letzten 3 Jahren und in welchen Beträgen hat die Hebamme Prämien oder Unterstützungen aus Kreisfonds erhalten?</p> | <p>43. Wird für sie eine Prämie auf Grund des diesjährigen Nachprüfungsergebnisses beantragt?</p> <p>44. Wird sie einer Unterstützung für bedürftig und würdig erachtet?</p> |
|---|--|

Der Kreis- (Polizei-Stadt-Bezirks-) Physikus,

.

B. Königreich Sachsen.

Die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen sind zur Aufstellung bindender Vorschriften für die Beziehungen der Aerzte zu den Krankenkassen nicht befugt. Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1897.

Der Kreishauptmannschaft D. werden die Beilagen ihres Vortragsbeschlusses vom 14. Oktober d. J., eine Vorstellung der Krankenkasse zu S. über die vom ärztlichen Bezirksverein P. bezüglich der Honorirung der Kassenärzte aufgestellten Grundsätze betreffend, mit folgenden Bemerkungen beigegeben:

Da es sich zunächst nicht um einen bestimmten, unter §. 15 der Landesordnung fallenden Vertrag handelt, sondern da die Eingabe der Vorstände der S'er Krankenkassen vom 28. Juni 1897 sich im Allgemeinen gegen die von dem ärztlichen Bezirksverein in P. aufgestellten Grundsätze richtet, so erscheint es empfehlenswerth, wenn die Kreishauptmannschaft den Versuch machte, die entstandene Differenz im Wege gütlicher Verhandlung beizulegen. Dabei ist immer davon auszugehen, dass den Bezirksvereinen durch §. 15 der Landesordnung nur insoweit die Berechtigung zur Versagung der Genehmigung der hier in Rede stehenden Verträge eingeräumt ist, als diese Verträge der ärztlichen Landes-

ehre zuwiderlaufen. Die Beschlüsse, wie sie nach den vom Bezirksverein P. unterm 5. und 18. März d. J. aufgestellten Grundsätzen gefasst worden sind, gehen zum Theil über dieses Ziel hinaus; insbesondere muss dem Bezirksverein die Berechtigung zur Aufstellung bindender — vrgl. vorletzten Absatz der Grundsätze — Vorschriften, wie:

- „die Honorirung der ärztlichen Leistungen mittels Fixum und Pauschquantums darf nur ausnahmsweise erfolgen“ — Punkt III —
- „bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Aerzten und Krankenkassen hat der Bezirksverein endgiltig zu entscheiden“ — Punkt VI —; ferner:
- „die Verträge sollen vierteljährlicher Kündigung unterliegen; Ortswechsel soll den Vertrag aufheben“ — Punkt VII —; endlich:
- „bei Einspruch des Arztes gegen die Kündigung seitens der Kasse soll die Entlassung von der Zutsimmung des Bezirksvereins abhängig sein“ — Punkt VIII —

einfach abgesprochen werden. Es ist unzulässig, dass der Bezirksverein die Freiheit seiner Mitglieder in dieser Weise beschränkt. Der Verein hat abzuwarten, welche Verträge seine Mitglieder abschliessen und hatte sich dann darüber schlüssig zu machen, ob denselben, weil sie mit der ärztlichen Standesehre unvereinbar seien, die Genehmigung versagt werden könnte oder nicht.¹⁾

Sollten die Mitglieder des Bezirksvereins sich freiwillig den von letzteren aufgestellten Grundsätzen fügen und demgemäss die Abschliessung von Verträgen auf anderer Grundlage überhaupt ablehnen, so kann es leicht dahin kommen, dass die Krankenkassen sich auswärtige Aerzte heranziehen und anstellen; und es ist sehr fraglich, ob, wenn der Bezirksverein diesen die Genehmigung versagen wollte, die Entschliessung des Vereins die Billigung der Behörden, welche über eventuelle Beschwerden zu entscheiden haben, und denen es nur darauf ankommen darf, ob der Vertrag mit der ärztlichen Standesehre vereinbar sei oder nicht, finden werde.

Bei den einzuleitenden Verhandlungen ist der ärztliche Bezirksverein hierauf ausdrücklich mit hinzuweisen.

Sollte eine Vereinigung nicht erzielt werden, so bleibt nichts übrig, als auf die Vorstellung der S'er Krankenkassen instanzmässige Entschliessung zu fassen. Die letztere steht zunächst dem Stadtrathe zu P. zu, gegen dessen Entscheidung die geordneten Rechtsmittel zulässig sind.

Krankenkassen brauchen die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel nicht aus Apotheken zu entnehmen. Verordnung des Königlich Ministeriums des Innern vom 5. November 1897.

Nach Ansicht des Ministeriums des Innern lässt sich die Frage, woher die von den Krankenkassen zu liefernden Arzneimittel zu beziehen sind, überhaupt nicht an der Hand des Krankenversicherungsgesetzes, sondern nur auf Grund der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften beantworten. Hiernach ist davon auszugehen, dass diejenigen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate, deren Verkauf durch die oben erwähnte Kaiserliche Verordnung auf die Apotheken beschränkt ist, selbstverständlich auch von den Krankenkassen nur von dort entnommen werden dürfen, während hinsichtlich des Bezuges aller anderen für den Handverkauf freigegebenen Mittel gesetzliche Beschränkungen für die Krankenkassen ebenso wenig bestehen wie für Privatpersonen.

Hieraus folgt jedoch keineswegs, dass die Krankenkassen nun in dieser Hinsicht überhaupt keinerlei Schranken unterworfen seien. Es ist vielmehr Aufgabe der Aufsichtsbehörden, darüber zu wachen, dass diese Bezugsfreiheit für

¹⁾ In dieser Hinsicht hat das Ministerium des Innern durch Erlass vom 16. Oktober 1897 noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

1. nach der Tendenz der Bestimmung des §. 15 der „Standesordnung“ ein Heruntergehen unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe an sich noch nicht als mit der ärztlichen Standesehre unvereinbar bezeichnet werden kann, und dass weiter
2. der Umstand, dass eine Krankenkasse mehr als die gesetzlichen Mindestleistungen an ihre Mitglieder gewährt, allein einen Grund zur Verweigerung der nach §. 15 der Standesordnung erforderlichen Genehmigung nicht abzugeben vermag.

Arzneien nicht etwa zu Missbräuchen führt, insbesondere, dass wegen deren Entnahme nicht etwa mit schlechten und unzuverlässigen Geschäften Vereinbarungen getroffen werden. Wie die thatsächlichen Verhältnisse im vorliegenden Falle in dieser Beziehung gestaltet sind, wird nach Befinden noch zu erörtern sein.

Wenn übrigens der Kassenvorstand von den Kassenärzten verlangt, dass sie die Kassenmitglieder „anweisen“ sollen, die verschiedenen Arzneien, soweit sie zum Handverkaufe freigegeben sind, anschliesslich aus der Drogenhandlung zu entnehmen, so mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kasse zwar Mitgliedern in dieser Richtung bindende Vorschriften ertheilen kann, dass es aber nicht zu den Aufgaben des Arztes gehört, den von ihm behandelten Personen Anweisungen darüber zu geben, wo sie die verordneten Arzneien zu kaufen haben.

C. Königreich Württemberg.

Führung der Leichenregister. Erlass des Königlichen Ministeriums des Innern (gez.: Pischek) vom 7. Februar 1898 an die Königlichen Kreisregierungen, die Königlichen Oberämter und Oberamtsphysikate.

Behufs Herbeiführung einer möglichst genauen Angabe der Todesursache in den Leichenregistern ist in einzelnen Oberamtsbezirken und Städten die Einrichtung getroffen, dass bei Gestorbenen, welche in ärztlicher Behandlung gestanden sind, der Leichenschauer, sofern er nicht selbst behandelnder Arzt oder Wundarzt war, einen sogen. Leichenzettel ausfertigt, in welchen der behandelnde Arzt oder Wundarzt die Todesursache einträgt, die sodann von dem Leichenschauer in das Leichenregister übertragen wird.

Da sich diese Einrichtung bewährt hat, so werden die Königlichen Oberämter und Oberamtsphysikate unter Hinweisung auf §. 1 Ziff. 5 und §. 23 der Dienstausweisung für die Leichenschauer vom 3. Februar 1882 beauftragt, auf deren Einführung, wo solche noch nicht besteht, hinzuwirken.

Dabei ist den Leichenschauern aufzuerlegen, die Leichenzettel den vierteljährlichen Auszügen aus den Leichenregistern (§. 2 der Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1891, betr. die Erhebung einer Statistik der Todesursachen, Reg.-Blatt S. 333) anzuschliessen, damit der Oberamtsarzt in der Lage ist, die Uebereinstimmung der Einträge in den Leichenregistern mit den diesbezüglichen Angaben in den Leichenzetteln zu prüfen.

Ein Formular für die Leichenzettel ist in der Anlage abgedruckt.

Die Beschaffung der Formulare für die Leichenzettel ist nach §. 7 der Königlichen Verordnung vom 24. Januar 1882, betr. die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniss, Obliegenheit der Gemeinden. Gegen die allenfallsige Uebernahme der Kosten auf die Amtskorporation ist von Oberaufsichtswegen nichts zu erinnern.

Bei der Wichtigkeit einer zuverlässigen Statistik der Todesursachen wird angenommen werden dürfen, dass sich die Aerzte der unbedeutenden Mühe, welche die Einrichtung für sie mit sich bringt, gerne unterziehen werden.

Anlage.

Leichenzettel.

| | |
|---|--|
| 1) Gemeinde. | |
| 2) Nummer des Leichenregisters. | |
| 3) Name des Gestorbenen. | |
| 4) Alter der Gestorbenen. | |
| 5) Todestag. | |
| 6) Todesursache (womöglich deutsch anzugeben). | |

Anmerkung: Spalte 1—5 sind vom Leichenschauer, Spalte 6 vom behandelnden Arzt oder Wundarzt auszufüllen.

Der Eintrag in Spalte 6 ist vom behandelnden Arzt oder Wundarzt zu bearkunden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7.

1. April.

1898.

Rechtsprechung.

In welchem Umfang sind die Krankenkassen zum Ersatz für Plombiren von Zähnen aufgewendeten Kosten verpflichtet? Entscheidung des Königlichen Landgerichts (II. Zivilkammer) zu Aachen vom 28. Mai 1897.

Der Kläger ist unbestrittenermassen Mitglied der beklagten Kasse und hat die Hilfe des auch von der Beklagten zur Ausführung von Zahnoperationen an den Kassenmitgliedern bestellten Zahntechnikers Z. in Aachen zur Plombirung von 17 bis 18 kariösen Stellen seiner Zähne in Anspruch genommen, wofür jencr ihm einen Betrag von 55 Mark in Rechnung gestellt hat. Kläger verlangt, gestützt auf seine Mitgliedschaft bei der beklagten Kasse, von dieser Erstattung jenes Betrages. Es fragt sich daher, ob die Plombirung von Zähnen in dem Umfange und unter den Umständen, wie sie in vorliegendem Falle stattgefunden hat, zu den Leistungen gehört, welche die Beklagte nach ihrem Statut, §. 12, ihren Mitgliedern unentgeltlich gewähren muss. Diese Frage ist zu verneinen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob das Plombiren kariöser Zahnstellen als „Heilmittel“ im Sinne der Ziffer 2 des §. 12 des Statuts oder als „ärztliche Behandlung“ im Sinne der Ziffer 1 l. c. aufzufassen ist. Vorausgesetzt bleibt immer, dass eine Krankheit vorliegt, welche ein Heilmittel oder doch ärztliche Behandlung erfordert. Als Krankheit im Sinne des K.-V.-G. kann aber nicht jede noch so unerhebliche Abweichung vom normalen Körperzustande gelten, erforderlich ist vielmehr eine erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens, welche ärztliche Hilfe und Anwendung von Heilmitteln nothwendig macht. Die Caries der Zähne verursacht keineswegs immer eine solche Störung des körperlichen Wohlbefindens, nur unter gewissen Umständen findet eine solche statt, stellen sich z. B. heftige Zahnschmerzen ein, zu deren Beseitigung eine Zahnoperation oder auch ein Plombiren von Zähnen angezeigt erscheinen mag. Liegen solche Umstände vor, so ist auch die Krankenkasse zur Gewährung unentgeltlicher Hilfe verpflichtet. Zweifelsohne wird allerdings auch durch die Caries der Zähne der frühzeitige Verfall derselben herbeigeführt und wird diesem wohl durch Plombiren der kariösen Zähne vorgebeugt. Wenn auch eine solche vorbeugende Fürsorge für die Erhaltung der Zähne durch die Vernunft geboten sein mag, so kann doch nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber die Krankenkassen zu einer solchen habe anhalten wollen, umsoweniger, als in den Bevölkerungsklassen, welchen vorzugsweise die Krankenversicherung dient, die Ueberzeugung von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der Gesunderhaltung der Zähne für das zukünftige körperliche Wohlbefinden bisher keineswegs sehr verbreitet ist.

Mögen nun auch im vorliegenden Falle vielleicht Umstände vorgelegen haben, welche zahntechnische Hilfe zur Hebung eines erheblichen körperlichen Unbehagens erforderlich machten, was übrigens Beklagte bestritten und Kläger nicht bewiesen hat, so ist doch jedenfalls die Thätigkeit des Zahntechnikers Z. weit über das Maass des aus jenem Grunde Erforderlichen hinausgegangen, indem er das Gebiss des Klägers nach kariösen Stellen gründlich untersucht und die gefundenen sämmtlich plombirt hat. Hieraus erhellt, dass seine Hilfe vorwiegend vorbeugender Natur gewesen sein muss.

Rumpfstützapparat gehört zu den Heilmitteln i. S. des §. 6 Abs. 1 Z. 1 des Krankenversicherungsgesetzes. Urtheil des Grossherzoglich Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1897.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein bei der Krankenbehandlung zum Zwecke der Heilung angewendete Vorrichtung als ein „ähnliches Heilmittel“ im Sinne des §. 6 Abs. 1 Ziff. I K.-V.-G. anzusehen ist, kann bei der grossen Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse nicht zum Voraus allgemein beantwortet werden, sondern ist jeweils nach der besonderen Gestaltung des einzelnen Falles zu entscheiden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Rumpfstützapparat, der im unmittelbaren Anschluss an die ärztliche Behandlung einer an Wirbelsäuleverkrümmung erkrankten Dienstmagd auf Anordnung des behandelnden Arztes zur „Entlastung und Ruhigstellung“ des erkrankten Wirbelsäuleabschnittes angeschafft worden ist, und wofür der Arzt, der selbst den nach seiner Anweisung gefertigten Apparat geliefert hat, einen Kostenbetrag von 20 Mark in Anrechnung bringt.

Dass in diesem Fall der Vorrichtung des Stützkorsetts die Eigenschaft eines Heilmittels nicht abgesprochen werden kann, steht nach den übereinstimmenden gutächtlichen Aeusserungen des Prof. Dr. V. in H. vom 17. Oktober 1897 und des Dr. L. in K. vom 6. Oktober ausser Zweifel, wie auch unverkennbar ist, dass ein Stützkorsett nach Zweck und Wirkung grosse Aehnlichkeit mit Bruchband hat.

Der Streit konzentriert sich also auf die Frage: ist der für die M. K. um den Preis von 20 Mark angeschaffte Stützapparat in diesem engeren Sinn als ein den beispielsweise erwähnten Brillen oder Bruchbändern ähnliches Heilmittel anzusehen? Der Gerichtshof glaubte diese Frage in Uebereinstimmung mit der — den örtlichen Anschauungen über mehr oder weniger grossen Preisunterschied näherstehenden — Aufsichtsbehörde bejahen zu müssen. Nach den zahlenmässigen Nachweisungen der Klägerin betragen allerdings die Anschaffungskosten der von ihr bis jetzt gelieferten Bruchbänder regelmässig nicht volle 10 Mark, meistens sogar noch weniger. Auf der anderen Seite ergibt sich aber aus den von der Intervenientin vorgelegten Preisverzeichnissen verschiedener Lieferanten, dass in komplizirten Fällen auch Preise bis zu 20 Mark für ein Bruchband üblich sind, wie auch nachgewiesen ist, dass sonstige Gemeindekrankenversicherungen und Krankenkassen die Kosten für ähnliche Stützkorsetts mit 15, 20 und sogar 25 Mark auf ihre Kosten übernommen haben. Die Aehnlichkeit solcher Stützapparate mit den Bruchbändern ist also auch bezüglich des Kostenpunktes nicht zu verkennen, zumal, wenn noch in Betracht gezogen wird, dass regelmässig oder doch in nicht wenigen Fällen diese Apparate zur Anpassung für den Einzelfall besonders hergestellt werden müssen und deshalb der Zweck des Gesetzes überhaupt nur durch Aufwendung eines die meist wiederkehrenden (gewöhnlichen) Sätze übersteigenden Aufwandes verwirklicht werden kann.

Wenn endlich die Klage auf den §. 13 der Verwaltungsvorschriften gestützt worden ist, wonach Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel aus den vom Stadtrath bezeichneten Bezugsquellen zu entnehmen oder von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung unmittelbar zu beziehen sind, so ist dieser Grund hinfällig. Gemäss §. 6 a Ziffer 6 K.-V.-G. konnte die Gemeinde zwar beschliessen, dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren seien und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten abgelehnt werden können. Allein hinsichtlich der sogenannten kleinen Heilmittel konnte dieser Bestimmung nur die Bedeutung einer Instruktion, einer Anweisung zukommen, weil das Gesetz ihrer nicht erwähnt; jedenfalls aber kann hier die Nichtbeachtung des §. 13 der Verwaltungsvorschriften nicht den Verlust des Anspruchs zur Folge haben.

Die Klage war hiernach als unbegründet abzuweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Einsammlung der Beiträge zu den Hufeland'schen Stiftungen.
Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten
(gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 17. Februar 1898 — M. Nr. 10329 —
an sämtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Die unterm 21. November 1830 Allerhöchst bestätigten Statuten der
Hufeland'schen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte bestimmen:

§. 3. Die Herren Kreisphysiker übernehmen die Einsammlung bei den
Aerzten ihres Physikats und senden die gesammelten Gelder jährlich an den
Regierungs-Medizinalrath ihres Regierungs-Distrikts.

§. 4. Die Herren Regierungsräthe übersenden jährlich die gesammelten
Summen an das Direktorium zu Berlin.

Ferner setzen die abgeänderten, unterm 7. Juli 1857 Allerhöchsten Orts
bestätigten Statuten fest:

§. 3. Die Einnahmen der Wittwen-Unterstützungskasse bilden die frei-
willigen Beiträge der Mitglieder des ärztlichen Hilfsvereins, deren Höhe von
dem freien Willen der Kontribuenten abhängt, aber nicht unter einem Thaler
jährlich betragen darf. Die Beiträge sammeln die Herren Kreisphysiker im
Januar jeden Jahres gleichzeitig mit denen zum ärztlichen Hilfsverein ein und
übersenden dieselben an den Regierungs-Medizinalrath ihres Departements,
welcher sie an das Direktorium der Hufeland'schen Stiftung gelangen lässt.

Schon seit Jahren ist die Wahrnehmung gemacht, dass die vorstehenden
Bestimmungen nicht überall Beachtung finden und den Hufeland'schen Stif-
tungen seitens der gedachten Medizinalbeamten nicht dasjenige Mass von
Interesse und Aufmerksamkeit zugewendet wird, welches dieselben ihres humanen
Zweckes wegen verdienen.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die Bestimmungen erneut in Erinnerung
zu bringen und ersuche, die beteiligten Medizinalbeamten Ihres Bezirks auf
die ihnen obliegende Pflicht des Einsammelns von Beiträgen und der sonstigen
Förderung des segensreichen Unternehmens eindringlichst hinzuweisen.

Verhütung der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis). Rundver-
fügungen des Königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
vom 19. November 1897 an die Landräthe der Kreise Düsseldorf, Essen,
Mettmann, Moers, Mühlheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Duisburg und die Kreisphysiker.

Im Anschluss an meine Verfügung vom 29. v. Mts. l. J. 4698¹⁾, ersuche
ich Sie, die Polizeibehörden und Grubenverwaltungen im dortigen Kreis um-
gehend anzuweisen, dass Grubenarbeiter aus ungarischen Gruben, insbesondere
solche, die in den Gruben bei Schemnitz, Kremnitz, Reschnitza, Annia oder
Brennberg beschäftigt waren, bis auf Weiteres zur Arbeit nicht angenommen
werden dürfen, und eventuell durch die Polizeibehörden auszuweisen sind.

Grubenarbeiter aus anderen Gruben Oesterreich-Ungarns bezw. Italiens
sind nicht eher zur Arbeit zuzulassen, als bis durch den Kreisphysiker bescheinigt
ist, dass dieselben nicht mit Ancylostomum behaftet sind.

An die Herren Landräthe der Kreise Düsseldorf, Essen, Mettmann, Moers,
Mülheim a. d. R., Ruhrort und die Oberbürgermeister in Duisburg und Essen.

Abschrift lasse ich Ihnen zur Kenntnissnahme zugehen. Ich spreche dabei
die Erwartung aus, dass Sie in vorkommenden Fällen bei Untersuchung der-
artig verdächtiger Arbeiter, wenn eine solche nicht etwa in Ihrer Wohnung
erfolgt, nicht Einzelsätze für jede zu untersuchende Person liquidiren werden,
sondern die üblichen Reisekosten und Tagegelder für die Verrichtung des ge-
samten Geschäftes auf der betreffenden Grube. Andernfalls würde die Durch-
führung der sanitätspolizeilich höchst wichtigen Massregel durch den Kosten-
punkt in hohem Grade erschwert werden.

¹⁾ Durch dieselbe war die Ausweisung zugezogener und an Ankylostomiasis
erkrankter Arbeiter aus dem Brenneberger Bergwerksdistrikt (Ungarn) ange-
ordnet.

Vernichtung des Zentrifugenschlammes in Molkereien.¹⁾ Polizeiverordnung des Königlich-Regierungspräsidenten in Breslau vom 8. März 1898.

§. 1. In allen Molkereien mit Zentrifugenbetrieb ist der Zentrifugenschlamm sofort nach seiner Herausnahme durch Verbrennen zu vernichten.

§. 2. Das Spülwasser, mit welchem die Zentrifuge nach Herausnahme des Schlammes gereinigt wird, ist durch Vergraben oder in anderer geeigneter Weise dergestalt unschädlich zu beseitigen, dass dasselbe dem Vieh nicht zugänglich ist.

§. 3. Die beamteten Thierärzte und Orts-Polizeibehörden haben die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen; den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu den Räumlichkeiten der im §. 1 bezeichneten Molkereien jeder Zeit zu gestatten.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach §. 328 des Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des §. 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes.

§. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B. Grossherzogthum Meklenburg-Schwerin.

Handel mit gesundheitsschädlichen Kinderpfeifen und anderen Spielsachen. Bekanntmachung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, vom 5. März 1898.

Seit einiger Zeit wird ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen getrieben, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen. Zumeist sollen diese Erzeugnisse, die sich ihrer Billigkeit wegen eines grossen Absatzes erfreuen, aus dem Auslande stammen. Theils finden sie als Signalpfeifen, vorwiegend im Verkehrsgewerbe, im Eisenbahnbetriebe, sowie bei Jagden Verwendung, theils sind sie zu Kinderspielzeugen bestimmt. Neuerdings bilden sie namentlich eine sehr beliebte Beigabe zu Knabenanzügen. Wie vorgenommene Untersuchungen ergeben haben, enthalten manche dieser Pfeifen bis zu 86 % Blei, während ein Gehalt von 10 % Blei, wie ihn das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 für Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie für Flüssigkeitsmasse äussersten Falls zulässt, als die höchst zulässige Grenze auch hier zu betrachten ist. Insofern diese Pfeifen als Kinderspielzeuge in Betracht kommen, bieten die §§. 12—15 des Nahrungsmittelgesetzes geeignete Handhaben, um gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Erzeugnissen dieser Art einzuschreiten.

Die Ortspolizeibehörden werden deshalb aufgefordert, auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc., ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verkehr mit diesen Gegenständen zuzuwenden, von Zeit zu Zeit Proben der einschlägigen Waaren nach Massgabe des §. 2 des Nahrungsmittelgesetzes sich zu beschaffen, einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen und für den Fall, dass ein gesundheitsschädlicher Bleigehalt sich ergibt, strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen.

Ausser den oben bezeichneten Kinderpfeifen sind vielfach auch andere Spielsachen als stark bleihaltig befunden worden. Es ist dies namentlich von Koch- und Essgeschirr für Puppenküchen, sowie von Blasinstrumenten für Kinder, insbesondere deren Mundstücken, berichtet worden.

Mit Rücksicht hierauf wollen die Ortspolizeibehörden die verschärfte Ueberwachung des Verkehrs mit Kinderpfeifen auf den Vertrieb von Kinderspielzeug der letztbezeichneten Art mit erstrecken.

¹⁾ Gleichlautende Polizeiverordnungen sind in sämtlichen preussischen Regierungsbezirken auf Veranlassung eines Runderlasses des Ministers für Landwirtschaft vom 24. Dezember 1897 erlassen.

Rechtsprechung und Medicinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medicinal-Beamte.

Nr. 8.

15. April.

1898.

Medicinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Ausführungsanweisung zu dem Gesetze betr. den Verkehr mit Butter, Margarine u. s. w. Runderlass der Minister für u. s. w. Medicinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch), für Landwirtschaft (gez. i. Vertr.: Sternberg), des Innern (gez. i. Auftr.: v. Bitter), für Handel und Gewerbe (gez. i. Auftr.: Hoeter) vom 26. März 1898 = M. d. g. A. M. Nr. 5718, M. f. L. I. A. Nr. 1375, M. d. I. II. Nr. 4321, M. f. H. C. Nr. 2230 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Am 1. April d. J. werden die Vorschriften des §. 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 in Kraft treten, wonach die Geschäftsräume für Butter oder Butterschmalz, sowie für Käse einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett, sowie für Margarinekäse andererseits getrennt sein müssen.

Dem in Handelskreisen laut gewordenen Wunsche, diese Gesetzesvorschrift von Seiten des Bundesrathes durch den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu erläutern und insbesondere eine Feststellung darüber herbeizuführen, in welcher Weise die Trennung der Räume bewirkt werden muss, um nicht mit dem Gesetze in Widerspruch zu gerathen, hat keine Folge gegeben werden können, da die Beurtheilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Geschäftsraum als ein selbstständiger im Sinne des vorgedachten §. 4 zu betrachten ist, in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Um aber den Gewerbetreibenden Aufschluss darüber zu ertheilen, durch welche Art von Trennungsvorrichtungen sie den gesetzlichen Anforderungen Genüge leisten können, sind auf einer Verständigung unter den Bundesregierungen beruhende Grundsätze aufgestellt worden, nach welchen die mit der Ueberwachung des Gesetzesvollzugs betrauten Polizeibehörden in jedem Falle zu beurtheilen haben werden, ob die Trennung der Räume als ausreichend zu betrachten ist. Diese nachstehend aufgeführten, den Polizeibehörden zur Richtschnur für ihre Kontrolthätigkeit gegebenen Grundsätze haben zwar für die Gerichte keine verbindliche Kraft, gewinnen aber immerhin eine erhebliche praktische Bedeutung insofern, als dann, wenn die Polizeibehörden nach Massgabe der allgemeinen Weisung einen Grund zur Beanstandung eines Geschäftsraumes nicht für gegeben erachten, in der Regel die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens unterbleiben wird. Ueberdies werden die Gerichte bei Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Gesetzes das zur Verurtheilung erforderliche Bewusstsein der Strafbarkeit voraussichtlich nicht als vorhanden annehmen, wenn die Einrichtung einer Betriebsstelle den von der Polizeibehörde aufgestellten Grundsätzen entspricht.

Es ist übrigens bei der Aufstellung der Grundsätze von der Annahme ausgegangen, dass mit der Bestimmung des §. 4 des Gesetzes nicht beabsichtigt ist, den Verkauf von Butter, Butterschmalz und Käse einerseits und von Margarine, Kunstspeisefett und Margarinekäse andererseits grösseren Beschränkungen zu unterwerfen, als es zur Erreichung des Zweckes jener Vorschrift, die absichtliche oder fahrlässige Unterschlebung von Margarine etc. an Stelle von Butter oder die betrügerische Abgabe von Mischbutter an Stelle von unverfälschter Waare nach Möglichkeit zu verhüten, erforderlich erscheint.

Indem wir nachstehend die Grundsätze folgen lassen, ersuchen wir, die

nachgeordneten Behörden etc. in geeigneter Weise hiernach mit Anweisung zu versehen.

G r u n d s ä t z e ,

betreffend die Trennung der Geschäftsräume für Butter etc. und Margarine etc. (§. 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897.

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett andererseits müssen, falls diese Waaren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, dass ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Waare während des Geschäftsbetriebes verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstspeisefett dem kaufenden Publikum zu verabreichen, thunlichst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können:

1. Es ist nicht erforderlich, dass die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, dass ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.

2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluss bilden, dass jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten, abschliessende Wände aus Brettern, Glas, Zement- oder Gypsplatten. Dagegen können Lattenverschlüsse, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlussvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art geduldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fussboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschliessen.

3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittelst einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Oeffnungen sind in der Regel mit Thürverschluss zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemässe Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinekäse zu beurtheilen.

Belehrung über die Schwindsucht. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Marienwerder vom 18. Januar 1898.

Der Schwindsucht, welcher in Preussen jährlich etwa der 8. Theil aller Todesfälle zur Last zu legen ist, gehört zu den ansteckenden Krankheiten und ist in ihrem Beginn, frühzeitig erkannt, heilbar, während sie in den späteren Stadien gewöhnlich nach langem Siechthum zum Tode führt.

Die eigentliche Ursache der Schwindsucht ist der von Koch im Jahre 1882 entdeckte Tuberkelbacillus. Derselbe vermehrt sich nur im lebenden Körper, geht in die Absonderungen des Körpers über und wird in grossen Mengen mit dem Auswurf aus den erkrankten Lungen ausgestossen. Ausserhalb des Körpers bewahrt er auch in trockenem Zustande monatelang seine Lebens- und Ansteckungsfähigkeit.

Die Gefahr, welche jeder Schwindsüchtige für seine Umgebung bietet, lässt sich durch folgende Massnahmen beheben oder mindestens in hohem Grade einschränken.

1. Alle Hustenden müssen — weil keiner weiss, ob sein Husten verdächtig oder unverdächtig ist — mit ihrem Auswurf vorsichtig umgehen. Derselbe ist nicht auf den Fussboden zu spucken, auch nicht in Taschentüchern aufzufangen, in welchen er eintrocknen, beim Weitergebrauch der Tücher in die Luft verstäuben und von Neuem in die Athmungswege gelangen kann, sondern er soll in theilweise mit Wasser gefüllte Spucknapfe entleert werden, deren Inhalt

täglich in unschädlicher Weise (Ausgiessen in den Abort und dergleichen, sowie Reinigung der Spucknäpfe) zu entfernen ist. Das Füllen der Spucknäpfe mit Sand und ähnlichem Material ist zu verwerfen, weil damit die Verstäubung des Auswurfs begünstigt wird.

2. Alle Räumlichkeiten, in denen zahlreiche Menschen verkehren oder sich aufzuhalten pflegen, wie Gastwirthschaften, Tanzlokale, Gefängnisse, Schulen, Kirchen-, Kranken-, Armen-, Waisenhäuser, Fabriken, Werkstätten aller Art, sind mit einer ausreichenden Zahl flüssig gefüllter Spucknäpfe zu versehen, nicht auf trockenem Wege, sondern mit feuchten Tüchern zu reinigen und, da sich im freien Luftraum alle schädlichen Keime so sehr vertheilen, dass sie schliesslich unschädlich werden, ausgiebig zu lüften. Einer sorgfältigen regelmässigen feuchten Reinigung und Lüftung bedürfen insbesondere die von Schwindsüchtigen benutzten Krankenzimmer. Dieselben sind nach dem Wegzuge oder dem Ableben des Schwindsüchtigen nicht nur zu reinigen, sondern auch zu desinfizieren.

3. Die von Schwindsüchtigen benutzten Gebrauchsgegenstände (Kleidung, Wäsche, Betten u. s. w.) sind vor ihrer weiteren Verwendung einer sicheren Desinfektion zu unterziehen.

4. Als Verkäufer von Nahrungs- und Genussmitteln sind Schwindsüchtige nicht zu verwenden, auch sollte der Wohn- oder Schlafräum einer Familie niemals zugleich den Lagerraum für Waaren abgeben.

5. Der Genuss der Milch von tuberkulösen Kühen ist als gesundheitsschädlich zu vermeiden.

Trinkwasserversorgung durch Einzelbrunnen. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Stralsund vom 9. Februar 1898.

Der Typhus kommt im hiesigen Regierungsbezirk mit Ausnahme derjenigen Orte, welche eine öffentliche Wasserleitung besitzen, dauernd häufig vor. Derselbe weist neben der Diphtherie unter den anzeigepflichtigen Krankheiten die höchsten Zahlen auf. Abgesehen von der Cholera ist für keine Krankheit der Zusammenhang der Verbreitung mit der Trinkwasserversorgung so unzweifelhaft, wie für den Typhus. Bei genauerer Nachforschung ist auch im hiesigen Regierungsbezirk häufig der unwiderlegliche Nachweis dieses Zusammenhanges zu führen. In den allermeisten Fällen dieser Art handelt es sich um fehlerhafte Brunnenanlagen.

Die Einzelbrunnen entnehmen in der Regel den Wasserbedarf dem oberflächlichen Grundwasserstrom, welcher meist 4—8 m unterhalb der Erdoberfläche verläuft. Durch vielfältige, einwandfreie Untersuchungen ist sicher gestellt, dass das Grundwasser in dieser Tiefe, wenn es klar, farblos, geruchlos und geschmacksrein ist, ein zuverlässiges, der Gesundheit zuträgliches Trinkwasser ist, vor Allem aber, dass es frei von krankheitserregenden Keimen (Ansteckungsstoffen) ist. Die Verunreinigung durch letztere kann nur erfolgen, wenn der Grundwasserstrom zu nahe der Erdoberfläche — weniger als 3—4 m — verläuft, wenn bei tieferem Verlauf der Erdboden zu weitporig ist, so dass eine ausreichende Filtrirung der Oberflächenwässer nicht möglich ist, oder wenn durch unzweckmässige Anlage von Aborten, Dungstätten, Schmutzwasserleitungen u. s. w. die obersten filtrirenden Erdschichten durchbrochen sind oder im Erdboden sich Spalten und Risse befinden, so dass das Grundwasser in unmittelbarer Verbindung mit der Erdoberfläche steht.

So selten nun bei zweckmässiger Wahl des Brunnenplatzes diese Vorkommnisse zur Verseuchung des Grundwassers und zur Beanstandung eines Trinkwassers Veranlassung geben, so häufig ist bei der bisher üblichen Art der Herstellung von Kesselbrunnen die Verunreinigung des Brunnenwassers selbst bis zu seiner zweifellosen Gesundheitsschädlichkeit. Bei Weitem die grösste Gefahr der Verseuchung eines Brunnens liegt in der Möglichkeit des Zuflusses von Schmutz von der Erdoberfläche in Folge undichter Bedeckung, in Folge Faulens der hölzernen Pumpen und Rohrleitungen oberhalb der Brunnenabdeckung, in Folge von Durchlässigkeit des gemauerten Brunnenschachtes. Nicht selten kommt es auch in landwirthschaftlichen Betrieben vor, dass schlecht gelegte oder alte in Vergessenheit gerathene Röhrenleitungen nach Viehställen, den Zufluss von Jauche in den Brunnenkessel ermöglichen.

Als Beispiel der Gefahren kann ein undichter Schulbrunnen dienen.

Während der Unterrichtspausen verkehren die Schulkinder an demselben, sie führen an den Fussbekleidungen allerlei Schmutz mit sich, der mit dem Ueberlauf- oder verspritzten Wasser durch den angefaulten Bodenbelag, unter dem gelockerten Brunnenkranz, durch den lose aufgeschichteten Mauerschicht in den Brunnenkessel gelangt. Ereignet es sich ausserdem, dass Frösche, Mäuse, Ratten unter dem schlecht schliessenden oder gelockerten Brunnenkranz Wohnung nehmen und gelegentlich in den Brunnen fallen, so wird das Brunnenwasser höchst unappetitlich. Kommt aber hinzu, dass Kinder ihr in diesem Alter und als Begleiterscheinung ansteckender Krankheiten häufiges Nasonbluten am Brunnen stillen, oder dass Nachtgeschirre am Brunnen gereinigt, dass Wäsche von Kranken (Typhus) daselbst gewischt und gespült wird, so ist der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten Thür und Thor geöffnet.

Diesen Gefahren ist leicht zu begegnen.

Zunächst kann dies durch Anlage gebohrter Tiefbrunnen geschehen, die einer Verunreinigung durch Krankheitskeime nicht ausgesetzt sind. Allein der hohe Preis erschwert ihre Anlage in grösserer Anzahl; ausserdem ereignet es sich nicht so sehr selten, dass das Wasser die wichtigsten Trinkwasser-Eigenschaften: Klarheit, Farblosigkeit, Geruchlosigkeit und Geschmacksreinheit nicht besitzt.

Dieselbe Zuverlässigkeit gegen Verunreinigung gewähren gebohrte Flachbrunnen (Abessinier), vorausgesetzt, dass die Platzwahl eine zweckmässige ist, dass der Grundwasserstrom nicht höher als 3—4 m unterhalb der Erdoberfläche verläuft und dass derselbe reichlich Wasser führt. Ist letzteres nicht der Fall, so entsteht das einzige Bedenken gegen diese Brunnen, nämlich dass sie nicht ergiebig genug sind. In Folge dessen ist man häufig zur Anlage eines Brunnenkessels genöthigt. Wird letzterer mit den nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen hergestellt, so ist mit Bestimmtheit auszusprechen, dass derartige Grundwasserflachbrunnen in ihrem gesundheitlichen Werth den gebohrten Tiefbrunnen nicht nachstehen, dass sie sogar wegen ihrer geringeren Kosten vor diesen den Vorzug verdienen.

Bei der Wichtigkeit des Trinkwasserschutzes für jeden Haushalt, insbesondere zum Zweck der Vorbeugung der durch Trinkwasser übertragbaren Krankheiten folgen hierunter die wichtigsten Grundsätze der Trinkwasser-Einzelfversorgung, welche ich allgemeiner Beachtung und Befolgung empfehle.

I. Brunnen-Neuanlagen.

1. Platzwahl.

Der Platz für einen Brunnen soll in der Regel 10 m von Aborten, Sammelgruben, Stallungen, Dungstätten, Küchenausflüssen, Schmutzwasserleitungen u. s. w. entfernt sein. Geringere Entfernung kann bei gebohrten Tiefbrunnen gestattet werden. Bei Flachbrunnen — unter 8 m tief — ist dieselbe jedoch nur zulässig bei günstiger Richtung des Grundwasserstromes, bei besonders günstigen Bodenverhältnissen, z. B. engporigem oder sandreichem Boden und bei Herstellung von Sicherheitsvorkehrungen in der nächsten Umgebung des Brunnens, z. B. wasserdichter Abpflasterung, wasserdichter, genügend langer Ablaufrinne, durchaus undurchlässige Abort- und Dunggruben.

Bei Anlage von Flachbrunnen in ganz unbekanntem Boden ist es zweckmässig, sich mittelst Erdbohrers über die Untergrundverhältnisse zu vergewissern. Je höher das Grundwasser steht, desto feinkörniger muss die überliegende Erdschicht sein.

2. Tiefbrunnen.

Bei gebohrten Tiefbrunnen — tiefer als 8 m — liegen Bedenken gegen den Trinkgebrauch des Wassers nicht vor, wenn dasselbe klar, farblos, geruchlos und geschmacksrein ist. Der häufig vorkommende mässige Gehalt an Salpetersäure, salpetriger Säure und Ammoniak hat für die Gesundheit keine nachtheiligen Folgen. Der im hiesigen Bezirk sehr häufige Gehalt an Eisen, welcher das Wasser unappetitlich und für viele Zwecke nicht verwendbar macht, ist ebenfalls der Gesundheit nicht nachtheilig. Durch eine einfache, nicht kostspielige Enteisungsanlage kann das Eisen so vollständig entfernt werden, dass ein klares, gutes Trink- und Gebrauchswasser beschafft wird.

Krankheitskeime sind in der Tiefe von mehr als 8 m allermeist nicht vorhanden.

In aufgemauerten Tiefbrunnen kann das Wasser nur nachträglich verunreinigt werden, wenn der Brunnenkessel nicht genügend dicht gegen die Erdoberfläche abgeschlossen oder das verwendete Material unzweckmässig ist.

3. Flachbrunnen.

a. Gebohrte Röhrenbrunnen (Abessinier).

Wenn der Grundwasserstrom tiefer als 3—4 m unter der Erdoberfläche verläuft und die genügende Mächtigkeit — mindestens 1 m hoch — besitzt, sind eiserne Röhrenbrunnen, welche durch Bohren oder Rammen in die wasserführende Schicht gesenkt werden, den Kesselbrunnen vorzuziehen.

Alle Rohre (Bohrrohr und Pumpenrohr) müssen innen asphaltirt, verzinkt oder emaillirt sein. Der Sauge- (durchlöcherter) Theil muss 80—100 cm lang sein. Bei sehr feinkörniger Beschaffenheit der wasserführenden Schicht ist derselbe mit einem Filterkorb aus verzinkter oder verkupferter Messinggaze zu versehen.

Die Umgebung des Pumpenrohres ist im Umkreise von 1 m, besonders an dessen Eintrittsstelle in den Erdboden, gut abzupflastern.

Zur Ableitung des Ueberlaufwassers ist eine undurchlässige oberirdische oder unterirdische Ablaufrinne mindestens 6 m lang anzulegen.

Anbringung einer Frostversicherung ist wünschenswerth.

Während der ersten drei Tage nach der Fertigstellung ist der Brunnen nicht zu Trinkzwecken zu benutzen, aber häufig abzupumpen.

b. Kessel- (Schacht-) Brunnen.

Der Brunnen schacht soll eine lichte Weite von mindestens 1 m haben und dessen Tiefe nicht unter 4 m betragen.

Die Schachtwand ist bis in die wasserführende Schicht, mindestens aber 3 m tief undurchlässig herzustellen entweder aus in Zement gefügten, hartgebrannten Ziegelsteinen mit Zementputz der Aussenfläche oder aus dicht auf einander gesetzten und verankerten Zement- (Monier-) Röhren oder emaillirten Eisenzylindern oder glasirten Thonröhren.

Steht der Brunnen in weitporigem Boden, so kann zu grösserer Sicherheit der Schacht mit einer 30 cm dicken Thon- oder Lehmschicht bis zur Tiefe von 3 m umgeben werden.

Ist die wasserführende Schicht sehr feinsandig, aber genügend wasserhaltig, so ist zur Verhütung der Versandung eine Ausschüttung des Brunnengrundes bis zur Höhe des Wasserspiegels mit gewaschenem, grobem Kies erforderlich.

Zur Verwendung gelangen nur eiserne, innen asphaltirte, verzinnte oder emaillirte Rohre.

Die Abdeckung des Schachtes ist wasserdicht herzustellen. Dies geschieht durch Ueberwölbung, durch Stein-, Zement- oder Eisenplatte mit Einsteigeschacht ¹,—1 m unterhalb der Erdoberfläche.

Das Brunnenrohr ist unterhalb der Abdeckung wasserdicht durch die Brunnenwand zu leiten. Dasselbe gilt von einer etwa anzubringenden, mit genügend übergreifender Klappe versehenen Lüftungsvorrichtung. Erforderlich ist die letztere nicht.

Die Pumpe ist nicht auf dem Brunnen, sondern neben demselben in einer Entfernung von 1—2 m aufzustellen.

Die Umgebung des Brunnens ist im Umkreise von 1,50 m abgedacht zu pflastern und die Wasserablauf Rinne mindestens 6 m lang mit genügendem Gefälle wasserdicht herzustellen.

Um den Wasservorrath im Brunnen zu erhöhen, vergrössert man die lichte Weite des Schachtes oder vertieft die Brunnensohle selbst bis in die nicht wasserführenden Schichten. Um ein Wagsickern des Wassers zu verhindern, kann der vertiefte Brunnengrund betonnirt oder mit einem Gefäss aus emaillirtem Eisen, glasirtem Thon oder Zement versehen werden.

Bei dauernd geringem Wasservorrath muss an Stelle des Sangrohres ein tellerförmiger Saugetheil angebracht werden.

Wo die Anlage von Sickerrohren erforderlich wird, ist die genügende Tieflagerung derselben besonders wichtig. Ist letztere nicht möglich, so muss eine Verunreinigung der Umgebung auszuschliessen sein. Zur Sicherheit sind die Rohre durch eine übergelegte Thonschicht zu schützen.

c. Quellwasserbrunnen.

Die Quelle ist zu fassen entweder durch 2—5 m tiefes Eintreiben eines Eisenrohrs in den Quellgrund und Ableitung in vollkommen dichten Leitungsrohren an die Wasserentnahmestelle oder durch Herstellung eines gegen Verunreinigung geschützten Fassungsraums (Bassin, Quellkammer, Brunnenstube) mit zuverlässiger Abdeckung.

d. Offene Zieh-, Dreh- oder Schöpfbrunnen

sind als gesundheitsgefährliche Trinkwasseranlagen zu vermeiden.

II. Verbesserung gesundheitlich zweifelhafter Brunnen.

Bei Röhrenbrunnen kommt nur eine Verlegung in genügend weite Entfernung von bedenklicher Umgebung in Frage.

Bei Kesselbrunnen mit reichlichem Wasserstand ist eine gründliche Reinigung der Brunnensohle durch Aushebung des dort angesammelten Schlammes und nöthigenfalls die Desinfektion des vorhandenen Wasservorraths durch Dampf erforderlich. Alsdann wird der Brunnengrund bis etwa 10 cm oberhalb des durchschnittlichen Wasserspiegelstandes mit gewaschenem, grobem Kies und der übrige Theil des Schachtes mit reinem, scharfen Sand ausgefüllt. Das Saugerohr endigt in der Mitte der Kiesschicht. Die Umgebung des Pumpenrohrs wird in Lehm oder Zement abgepflastert.

Bei dauernd geringem Wasserstand wird nach Reinigung des Brunnengrundes 30—40 cm oberhalb des Wasserspiegels eine dichte Abdeckung des Schachtes vorgenommen und der übrige Theil bis zur Erdoberfläche mit Sand ausgefüllt.

Nach Fertigstellung ist tüchtiges, wiederholtes Abpumpen des Brunnens während drei Tagen und Ausschluss des Wassers zu Genusszwecken nothwendig.

III. Untersuchung und Begutachtung von Trinkwasserbrunnen.

Erregt das Auftreten von übertragbaren Krankheiten gegen die Zuverlässigkeit eines Trinkwassers Bedenken, so ist eine sachverständige, örtliche Besichtigung der Brunnenanlage vorzunehmen. Dieselbe hat sich zu erstrecken auf die Oberflächen-Umgebung des Brunnens (Entfernung und Beschaffenheit von Aborten, Mistgruben, Stallungen, Schmutzwasserleitungen u. s. w.), auf die Beschaffenheit des den Brunnen umgebenden Erdreiches (Filtrirfähigkeit, Richtung und Tiefe des Grundwasserstromes u. s. w.), auf den Brunnen selbst (bei Kesselbrunnen Aufdeckung und Besichtigung des Schachtes unerlässlich), auf die grobsinnliche Untersuchung des Brunnenwassers, der nach Erforderniss die chemische qualitative Untersuchung thunlichst an Ort und Stelle anzuschliessen ist.

Ergiebt sich, dass die Möglichkeit einer Verunreinigung des Brunnenwassers in Folge mangelhafter Anlage des Brunnens oder verdächtiger Beschaffenheit der Umgebung vorliegt oder auszuschliessen ist, so kann von einer chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchung einer Wasserprobe abgesehen werden.

Erhaltung der Reinlichkeit und Sicherheit in den Seebadeorten.
Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Stralsund vom 19. Februar 1898.

§. 1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ortschaften des Regierungsbezirks Stralsund, in denen eine Mehrzahl von Fremden Sommeraufenthalt nimmt, um in der See zu baden.

Für kleinere Badeorte ohne starken Fremdenbesuch mit Ausnahme der dort befindlichen Gasthäuser, sowie für einzelne vom Verkehr abgelegene Theile eines Badeortes kann der Landrath nach zuvoriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten widerruflich durch schriftliche Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung gestatten.

Beschaffenheit der Senkgruben.

§. 2. Gruben, in welchen menschliche Ausleerungen lagern, müssen wasserdicht aus hartgebrannten Steinen in Zementmörtel hergestellt sein. Der Boden hat aus zwei kreuzweise zu legenden Flachsichten und einer darauf liegenden Rollschicht zu bestehen. An Stelle der Rollschicht kann eine mindestens 3 cm dicke Zementschicht treten. Die Wände müssen mindestens 1½ Stein oder 38 cm stark sein. Boden und Wände sind im Innern mit einem mindestens 15 mm dicken, gut geglätteten Zementputz zu versehen.

Sie sind mit einem, aus gespundeten Brettern hergestellten Holzdeckel oder mit einer gut schliessenden Eisenplatte zu bedecken.

Lage der Senkgruben.

§. 3. Derartige Gruben dürfen nicht innerhalb der Grundmauern bewohnter Räume und müssen mindestens 30 cm von denselben entfernt liegen.

Liegt die Grube näher als 1 m an der Aussenseite der Grundmauer, so ist der Raum zwischen der letzteren und der Grubenwand in ganzer Länge und Tiefe mit Thon auszufüllen.

Von Strassen, Wegen, Grenzen bebauungsfähiger Nachbargrundstücke, Fenstern bewohnter Räume und von Röhrenbrunnen müssen solche Gruben mindestens 5 m, von Schacht- (Kessel-) Brunnen mindestens 10 m entfernt sein.

Eimer und Kübel.

§. 4. Eimer und Kübel, welche zur Aufnahme von menschlichen Ausleerungen bestimmt sind, müssen aus Metall oder einem anderen undurchlässigen Material bestehen und, sofern sie nicht Theile einer tragbaren Kloseteinrichtung sind, sich auf einer gefasterten oder gemauerten Grundlage befinden, welche leicht durch Wasser zu reinigen ist.

Aborte.

§. 5. In jedem Abort, welcher nicht einer polizeilich genehmigten Schwemmkanalisation angeschlossen ist, müssen die menschlichen Ausleerungen entweder einer Grube der in §. 2 bezeichneten Art oder einem der Vorschrift des §. 4 entsprechenden Eimer bezw. Kübel unmittelbar zugeführt werden.

Die Abortgruben sowohl, wie die Eimer und Kübel sind durch Anwendung von Torfstreu, oder anderen gleichwirkenden Mitteln (z. B. Sägespäne) beständig in geruchfreiem Zustande zu erhalten. Sämmtliche Abortöffnungen sind mit gut schliessenden Deckeln zu versehen.

Haus- und Küchenabfälle.

§. 5. Feste und flüssige Haus- und Küchenabfälle dürfen nicht in ein und demselben Behälter aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung der festen Abfälle darf nur oberirdisch, und zwar entweder in wasserdichten, mit Deckel versehenen tragbaren Gefässen, oder in aufgemauerten, nicht mehr als 1 cbm haltenden Behältern erfolgen, deren Sohle und Wände undurchlässig und welche mit einem gut schliessenden Deckel versehen sein müssen. Für Gasthäuser kann der Landrath einen Raumgehalt bis zu 2 cbm zulassen. In die Senkgruben (§. 2) dürfen derartige Abfälle nicht geworfen werden.

Flüssige Haus- und Küchenabfälle müssen auf Grundstücken, welche mehr als 10 Personen beherbergen, sofern sie nicht mittelst Schwemmkanalisation abgeführt werden, in Gruben, welche den Anforderungen der §§. 2 und 3 genügen aufbewahrt werden. Der Raumgehalt dieser Gruben darf 4 cbm nicht überschreiten.

Thierischer Dünger und Jauche.

§. 7. Thierischer Dünger darf nur auf wasserdicht gepflasterter Unterlage und so aufbewahrt werden, dass eine Verschmutzung der Umgebung der Lagerstätte durch Jauche nicht stattfinden kann. Die Grösse der Lagerstätte darf $\frac{1}{3}$ des unbebauten Hofraumes nicht überschreiten.

Auf Grundstücken, auf denen Fremde gegen Entgelt Unterkunft finden, ist die Aufbewahrung des Düngers nicht auf oberirdischen Düngerstätten, sondern nur in Gruben gestattet, welche den Anforderungen der §§. 2 und 3 entsprechen, mindestens 5 m von Strassen, Wegen, Fenstern bewohnter Gebäude und Röhrenbrunnen und mindestens 10 m von Schacht- (Kessel-) Brunnen entfernt sein müssen.

Gruben, welche lediglich der Aufnahme von Jauche dienen, müssen den Anforderungen der §§. 2 und 3 genügen. Auch darf der Zufluss zu solchen Gruben aus den Ställen und Düngerstätten nur mittelst einer unterirdischen wasserdichten Röhrenleitung erfolgen.

Entleerung der Gruben und Behälter.

§. 8. Die Gruben, in welchen menschliche Ausleerungen (§§. 2 und 3), sowie flüssige Haus- und Küchenabfälle (§. 6 Abs. 3) aufbewahrt werden, ebenso Jauchegruben (§. 7 Abs. 3) sind, sobald der Inhalt 15 cm unter dem oberen Grubenrand steht, mindestens aber einmal im Frühjahr und einmal im Herbst durch Abfuhr gänzlich zu entleeren.

Die Eimer (Kübel) (§. 5) und die Behälter für feste Haus- und Küchenabfälle sind, sobald sie gefüllt sind, die Eimer aber ausserdem in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober mindestens zwei Mal wöchentlich durch Abfuhr zu entleeren.

Diese Entleerungen dürfen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober nur in den Morgenstunden von 12—5 Uhr vorgenommen werden.

Auf das Abfahren luftdicht verschlossener Kübel bezieht sich diese Zeitbeschränkung nicht.

Besondere Vorkehrungen für Reinhaltung des Badestrandes.

§. 9. Innerhalb und vor bewohnten Ortschaften dürfen am Badestrande, d. h. in einer Entfernung von 30 m von der Grenze des Normalmeeresspiegels Gruben für Aufnahme von menschlichen flüssigen oder festen Ausleerungen überhaupt nicht hergestellt werden, auch ist jede Einrichtung verboten, welche die Versickerung des Urins in den Sand ermöglicht. Sämmtliche menschliche Ausleerungsstoffe sind vielmehr in transportablen Eimern (Kübeln) aufzufangen, welche den Anforderungen des §. 4 genügen und nach Massgabe des §. 8 zu entleeren sind. Nach der Entleerung sind sie zu reinigen und deren Boden ist mit einer mindestens 10 cm hohen Schicht von Torfstreu, Sand, Sägespänen oder dergl. zu bedecken.

Warmbäder.

§. 10. Warmbadeanstalten müssen mit einer Einrichtung versehen sein, welche eine Versickerung des benutzten Badewassers unmöglich macht. Dasselbe ist abzufahren oder in wasserdichten Röhren abzuleiten. Führt die Röhrenleitung in die See, so muss ihre Einmündung mindestens 100 m von der nächsten öffentlichen See-Badestelle entfernt bleiben.

§. 11. Schweine dürfen nur in Ställen gehalten werden, welche mit völlig undurchlässiger Sohle versehen und 20 m von den Fenstern der Gast- und Logirhäuser, Gast- und Schankwirthschaften bezw. 10 m von den Fenstern anderer an Fremde vermieteter Wohnungen und von öffentlichen Wegen belegen sind.

§. 12. Von den in den §§. 3, 7, 9, 10, 11 festgesetzten Entfernungen kann der Landrath mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Abweichungen gestatten.

Brunnen.

§. 13. Sämmtliche Trinkwasserbrunnen müssen so hergestellt sein, dass eine Verunreinigung des Brunnenwassers von der Erdoberfläche ausgeschlossen ist. Offene Zieh-, Dreh- oder Schöpfbrunnen sind als Trinkwasseranlage verboten.

Sicherheitsvorrichtungen in den Seebadeanstalten.

§. 14. In den Seebadeanstalten muss während des Badens mindestens eine erwachsene schwimmkundige Person, welche mit der Aufsicht betraut ist, vorhanden sein. Dieselbe muss die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, um sachgemässe Wiederbelebungsversuche bei im Wasser verunglückten Personen anstellen zu können.

Vorschriften zur Wiederbelebung Verunglückter sind in jeder Badeanstalt auszuhängen.

In der Badeanstalt oder doch in deren unmittelbaren Nähe muss ein für Rettung in Gefahr befindlicher Personen geeignetes, zur Abfahrt fertiges Boot zur Verfügung stehen, auch sind die erforderlichen Rettungsgürtel, Leinen und Haken bereit zu halten.

Der für Nichtschwimmer bestimmte Theil der Badeanstalt ist durch eine Leine abzusperrn, deren Zweck durch einen in die Augen fallenden Anschlag bekannt zu geben ist.

§. 15. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft, doch wird zur Durchführung der nach ihr erforderlichen besonderen Einrichtungen hierdurch eine Frist bis spätestens zum 15. Juni 1898 gegeben.

Eine Erstreckung der Frist über diesen Termin hinaus kann nur durch den Landrath mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen.

Die von den Landrath des Kreises Rügen unter dem 3. Januar 1895 erlassene Polizeiverordnung tritt ausser Kraft, dagegen bleiben sämmtliche den gleichen Gegenstand betreffenden Ortspolizeiverordnungen, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen, in Gültigkeit.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 2—13 werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9.

1. Mai.

1898.

Rechtsprechung.

Es ist zulässig, in der auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes §. 16 vom Gerichte angeordneten Bekanntmachung das Geschäft zu bezeichnen, in welchem verdorbene Nahrungs- oder Genussmittel verkauft sind. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 20. Januar 1898. Nr. 4476/97.

. . . . Auch der Rüge der Verletzung des §. 16 des Nahrungsmittelgesetzes konnte keine Folge gegeben werden. Nach dieser Vorschrift ist in Abs. 1 die Anordnung der Bekanntmachung der „Verurtheilung“ in das fakultative Ermessen des Strafrichters gestellt. Nach Abs. 3 dortselbst ist in der Anordnung die Art der Bekanntmachung zu bestimmen. Und die Motive hierzu heben hervor, dass dem Richter hierdurch „anheimgegeben ist, zu bestimmen, ob und inwieweit die Veröffentlichung sich auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat“. Inhaltlich begreift denn auch die in Abs. 1 a. a. O. bezeichnete „Verurtheilung“ sowohl den Urtheilstenor, als auch die Urtheilsgründe in sich, sodass rechtlich nichts im Wege steht, in dazu geeigneten Fällen beides zu veröffentlichen. Inwieweit das Gericht daher von diesem Rechte Gebrauch machen will, hängt von seinem Ermessen ab, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen sein wird, dass dem Publikum die Veröffentlichung verständlich werde. Der erkennende Richter hat sich daher keineswegs eines Rechtsirrthums schuldig gemacht, wenn er in der von ihm angeordneten Veröffentlichung dasjenige Geschäft näher bezeichnete, in welchem die als Verkäuferin der verdorbenen Schinken verurtheilte Angeklagte diesen Verkauf vorgenommen hat.

Strychninhaltiges Getreide ist dem freien Verkehr überlassen. Urtheil des Oberlandesgerichts in Stettin vom 24. September 1897.

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, dass Strychninhafer nicht zu dem Strychnin im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 gehört. Wie schon die Ueberschrift der Verordnung (Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln) ergibt, kommen darin nur solche Stoffe in Frage, die sich als Heilmittel darstellen. Nun ist es zwar richtig, dass reines Strychnin auch zu Heilzwecken geeignet ist, und deshalb ist es auch in dem Verzeichnisse B der Verordnung mit aufgeführt. Dasselbe gilt aber nicht von Strychnin, das zu Vergiftungszwecken mit anderen Stoffen, insbesondere mit Getreide verbunden ist; solches Strychnin ist nicht mehr Heilmittel, sondern Gift. Demgemäss wird auch in der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften strychninhaltiges Getreide ausdrücklich als Gift mit aufgeführt. Vergl. §. 1, Abs. 2 und Anlage I, Abth. 2. — Der Umstand, dass es möglich ist, die Verbindung zwischen dem Hafer und dem Strychnin wieder zu lösen und wieder reines Strychnin herzustellen, ist ohne Bedeutung. So lange die Verbindung dauert, handelt es sich nicht um Strychnin, das als Geheimmittel angesehen werden konnte.

Dispensirung von Arzneimitteln nach homöopathischen Grundsätzen. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin (Strafsenats) vom 31. März 1898.

Ein homöopathischer selbstdispensirender Arzt Dr. Sch. war beschuldigt, homöopathische Arzneimittel nach anderen Grundsätzen als den für die Homöopathie geltenden zubereitet und dispensirt zu haben und war nach Freisprechung durch das Schöffengericht von der Strafkammer des zuständigen Landgerichts auf Grund §. 367, des R.-Str.-G.-B zu einer Geldstrafe von 6 Mark verurtheilt, da durch die Beweisaufnahme unzweifelhaft festgestellt sei, dass der Angeklagte bei der Zubereitung der von ihm dispensirten homöopathischen Arzneimittel vom Dezimal- bzw. Centesimalssystem abgewichen sei und nach dem Gutachten der Technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten die Dispensirung dieser Arzneimittel nach jenem System zu erfolgen habe; eine Ansicht, die allerdings in einem Gegengutachten bestritten wurde. Gegen die Entscheidung legte Dr. Sch. Revision beim Kammergericht ein, welches dieselbe aufhob und die Sache an die Strafkammer des Landgerichts zu Düsseldorf zur anderweiten Entscheidung mit folgenden Gründen zurückwies:

Der Vorderrichter habe ohne Rechtsirrtum festgestellt, dass die fragliche Lösung von Jodkali keine nach homöopathischen Grundsätzen zubereitete Arznei gewesen sei. Es bleibe aber noch zu prüfen, ob §. 7 des Reglements vom 20. Juni 1843 über die Dispensirung homöopathischer Arzneimittel im vorliegenden Falle anzuwenden sei, d. h. ob unter dem Vorwande der Zubereitung nach homöopathischer Methode Arzneien nach allopathischer Methode zubereitet seien.

Die Bezeichnung als „American Dentist“ ist polizeilicherseits bei Personen, welche in Amerika ein Diplom zur Ausübung der Zahnheilkunde erlangt haben, nicht zu beanstanden. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 20. Oktober 1897. III, Nr. 1416.

Dem Vorderrichter ist unbedenklich sowohl darin beizutreten, dass die Bezeichnung „American Dentist“ nicht im Sinne des §. 147 Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung als Beilegung eines der Bezeichnung als Zahnarzt ähnlichen Titels anzusehen ist, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, als darin, dass das vom Beklagten angezogene Urtheil des Kammergerichts nichts Entgegenstehendes enthält. Die erstere Annahme entspricht auch dem, was in Theorie und Praxis herrschende Ansicht ist. Wenn der Beklagte in der Berufungsschrift bemerkt, dass unter der Bezeichnung American Dentist nur eine Person verstanden werden könne, welche in Amerika ausgebildet sei oder von Amerika komme, so mag dies zutreffen; es schliesst aber von selbst die weitere Folgerung des Beklagten aus, dass, weil Dentist Zahnarzt bedeute, zugleich zum Ausdruck komme, die Person sei eine im Inlande approbirte Medizinalperson. Denn wenn auch Dentist Zahnarzt bedeuten dürfte, so kann doch American Dentist immer nur eine in Amerika als Zahnarzt ausgebildete Person bedeuten, nicht, wie es der §. 147 Ziffer 3 fordert, eine im Inlande geprüfte Medizinalperson. Für Jeden, der die Worte versteht, ist klar, dass der Kläger nur in Amerika, nicht im Inlande approbirt ist. Wer aber die Worte selbst nicht versteht, kann und muss sich erkundigen. Unterlässt er eine solche Erkundigung und wird er getäuscht, so ist es nicht die Bezeichnung American Dentist, sondern es sind seine eigene Unkenntniss und der Mangel an Erkundigung, welche die Täuschung herbeiführen.

Da nicht behauptet ist und es an jedem Anhalt dafür fehlt, dass der Kläger nicht in Amerika ein Diplom zur Ausübung der Zahnheilkunde erlangt hat, so kann, wie nicht auf Grund des §. 147 Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung, so auch nicht sonst im Interesse der gewerblichen Ordnung gemäss §. 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts oder nach dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gegen den Kläger polizeilich eingeschritten werden. Die Verfügung vom 20. August 1896 ist daher mit Recht ausser Kraft gesetzt worden.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abänderung des §. 11 der Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Beschluss des Bundesraths vom 22. März 1898.¹⁾

Der §. 11 der Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w., wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§. 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§. 9) den Arzneien für den äusseren Gebrauch gleichgestellt.

B. Königreich Preussen.

Die Verleihung des medizinischen Doktorgrades ist erst nach der Approbation zulässig. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 31. März 1898.

In Abänderung der Promotionsordnungen der medizinischen Fakultät bestimme ich hierdurch:

1. Die Verleihung des Doktorgrades in der medizinischen Fakultät darf in der Regel erst erfolgen, nachdem der Kandidat die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt hat.

2. Ausnahmen hiervon in besonderen Fällen (wie namentlich bei Ausländern) zu gestatten, wo die vorherige Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist, bleibt den Fakultäten mit diesseitiger Genehmigung vorbehalten.

3. Für Kandidaten, deren Zulassung zur Promotion vor dem 1. Oktober dieses Jahres erfolgt, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Handel mit gesundheitsschädlichen bleihaltigen Kinderpfeifen und anderen bleihaltigen Spielsachen. Runderlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez. im Auftr.: Höter), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Förster) und des Innern (gez. im Auftr.: Braunbehrens) vom 9. April 1898 — M. f. H. II Nr. 2154 I, M. d. g. A. M. Nr. 5749, M. d. I. II Nr. 4242 — an sämtliche Königlichen Regierungspräsidenten.²⁾

Stimmt seinem Inhalte nach mit der in Mecklenburg-Schwerin unter dem 5. März d. J. erlassenen, denselben Gegenstand betreffenden und in Beilage zu Nr. 7 der Zeitschrift (S. 44) veröffentlichten Bekanntmachung überein.

Gewährung von Fuhrkosten bei Verrichtung von gerichtsarztlichen Dienstgeschäften in Elberfeld und Barmen. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 24. März 1898.

Den in der Anlage der allgemeinen Verfügung vom 17. September 1895

¹⁾ Auf Grund dieses Beschlusses sind die Vorschriften bereits in Baden (durch Verordnung vom 13. April d. J.), Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Schaumburg-Lippe (durch Verordnung vom 16. April 1898) entsprechend abgeändert.

²⁾ Einen Erlass gleichen Inhalts hat in Württemberg das Ministerium des Innern unter dem 10. März d. J. — Nr. 3274 — getroffen.

aufgeführten Ortschaften tritt vom 1. April 1898 ab Elberfeld mit der Massgabe hinzu, dass die Erstattung von Fuhrkosten für die Justizbeamten und die Medizinalbeamten bei der Vornahme von Dienstgeschäften in Barmen zugelassen wird.

Abänderung der technischen Anleitung für die Genehmigung gewerblicher Anlagen in Bezug auf die Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer, Gewinnung von Ammoniak, Benzol u. s. w. Rund-erlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. i. Vertr.: Lohmann) vom 16. März 1898 an alle Königlichen Regierungspräsidenten.

Die technische Anleitung¹⁾ zur Wahrnehmung der Kreis-, Stadt-Ausschüssen (Magistrate) durch §. 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten erfordert eine Abänderung dahin, dass an Stelle des 2. bis einschliesslich 11. Absatzes von 3a Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Gewinnung von Ammoniak, Benzol und dergl. Destillationsergebnissen der Steinkohle und zur Verarbeitung des Theers auf S. 6 gesetzt wird:

Die Beleuchtung der Räume darf nur durch elektrisches Glühlicht, nach Massgabe der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, oder von ausserhalb erfolgen; jedoch ist das Betreten der Räume mit Sicherheitslampen gestattet. Diese müssen in gutem Zustande erhalten werden.

Die Heizung der Räume darf nur durch Wasser oder Dampf erfolgen. Arbeiten, bei denen Funken entstehen können, sind zu vermeiden.

Die Gebäude sind während des Betriebes immer in wirksamer Weise zu lüften, so dass austretende Benzoldämpfe mit Sicherheit entfernt werden, bevor sie mit der Luft grössere Mengen explosiver Gemenge bilden.

Jede unnöthige Ansammlung von Erzeugnissen in den Arbeitsräumen ist zu vermeiden.

Dem guten Zustande der Apparate und der Dichtigkeit der Verbindungsstellen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Destillirblasen und Rektifizirapparate müssen Sicherheitsvorrichtungen mit Belastung von nicht mehr als 0,2 Atmosphären haben.

Sammelbehälter, aus denen die Destillate durch Druck weiter befördert werden, oder andere Apparate, welche auf höheren Druck eingerichtet sind, müssen vor Benutzung einer Wasserdruckprobe unterworfen werden, bei der der $1\frac{1}{2}$ fache Arbeitsdruck, mindestens aber 1 Atmosphäre mehr als der Arbeitsdruck, angewendet wird.

An den Röhrenleitungen aller Einrichtungen sind Vorkehrungen zu treffen, die eintretende Verstopfungen erkennen und beseitigen lassen.

Die ganze Anlage muss in dauerhafter Weise eingezäunt werden.

Herstellung und Verkauf von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlenensäurehaltigen Getränken. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Danzig vom 3. Februar 1898.

§. 1. Mineralwässer, Tafelwässer, Brauselimonaden und andere kohlenensäurehaltige Getränke dürfen gewerbsmässig künstlich nur aus destillirtem Wasser hergestellt werden; derartige Getränke dürfen auch nur dann, wenn sie aus destillirtem Wasser hergestellt sind, feilgehalten oder verkauft werden.

§. 2. Die für die Zubereitung künstlicher Mineralwässer pp. (§. 1) ge-

¹⁾ Abgedruckt in Beilage zu Nr. 12 der Zeitschrift; Jahrg. 1895, S. 101.

brauchten Salze und chemischen Präparate müssen den Anforderungen des deutschen Arzneibuches genügen, die verwendete Kohlensäure muss chemisch rein sein.

§. 3. Die gewerbliche Herstellung der Mineralwässer pp. (§. 1) darf nur in Räumen erfolgen, welche allein diesem einen Zwecke dienen, gut gelüftet, reinlich gehalten, so geräumig, dass man sich darin frei bewegen, und so hell sind, dass die darin enthaltenen Apparate in allen Einzelheiten genau erkennbar sind.

§. 4. Die Verkaufsfaschen für künstliche Mineralwässer pp. (§. 1) wie die Herstellungsapparate in allen ihren Theilen und die Versandt- und Aufbewahrungsgefäße müssen vor jeder neuen Benutzung oder Füllung innerlich und äusserlich sorgfältig gereinigt und zum Schluss mit klarem, reinem Wasser nachgespült sein.

Als Reinigungswasser ohne Weiteres zulässig ist nur destillirtes Wasser und Wasser aus öffentlichen Leitungen, anderes Wasser aber nur dann, wenn es vom zuständigen Kreisphysikus nach örtlicher Besichtigung der Entnahmestelle als hygienisch unbedenklich geeignet bescheinigt worden ist.

Die Verwendung von Bleischrot zum Reinigen der Gefäße ist verboten.

§. 5. Alle Gefäße, in welchen künstliche Mineralwässer pp. (§. 1) hergestellt, aufbewahrt, versandt, feilgehalten oder sonst in den Handel gebracht werden, müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 §§. 1 und 3 entsprechen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle entsprechender Haft geahndet.

§. 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Verhütung der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis). Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 29. Januar 1898.

Abänderung der unter dem 19. November 1897 erlassenen Verfügung (s. Beilage zu Nr. 7 der Zeitschrift, S. 43) dahin, dass, soweit zur Grubenarbeit sich meldende Personen in Frage kommen, die ein Attest des Knappschaftsarztes vorweisen, die Beibringung eines Gesundheitsattestes des Kreisphysikus nicht erforderlich ist.

Gebührenordnung für geprüfte Heilgehülfen und Masseure der Stadtkreise Berlin und Charlottenburg. Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 5. März 1898.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Den geprüften Heilgehülfen und Masseuren bzw. den geprüften Heilgehülffinnen und Masseurinnen stehen für ihre berufsmässigen Leistungen Gebühren nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§. 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, oder einer Arbeiterkasse zu leisten ist, soweit nicht das Mass des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigt.

§. 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Zeitdauer der Leistung und der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen etc. zu bemessen.

§. 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Massgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§. 5. Die gegenwärtige Gebührenordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

II. Gebühren.

§. 6. 1. Allgemeine Verrichtungen.

Die in nachstehenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen folgenden Gebührensätzen:

1. Für jeden vom Arzte angeordneten oder von dem Kranken gewünschten Besuch, wofern nicht eine der Bestimmungen unter II, 2, 1—16 einen höheren Satz ergibt, je nach der Zeitdauer 1—5 Mark, jedoch nicht mehr als 1 bis 2 Mark für die Stunde am Tage und 2—4 Mark in der Nacht und nicht weniger als 1 Mark am Tage und 2 Mark in der Nacht.

2. Für jede Berathung in der Wohnung des Heilgehülfen die Hälfte dieser Sätze.

3. Für Fuhrkosten steht dem Heilgehülfen nur in nachweisbar eiligen Fällen ausserdem der Ersatz der thatsächlich verauslagten Kosten, bei Fahrten mit der Eisenbahn oder mittelst Droschke die der III. Klasse zu. Im Uebrigen können die Fuhrkosten bei Bemessung der Forderung für allgemeine oder spezielle Verrichtungen in Betracht gezogen werden.

4. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so bleibt für die folgenden Kranken die Minimalgebühr unter 1. ausser Ansatz und die Gebühr bemisst sich nach dem Aufwande der für die Behandlung aller Kranken nothwendigen Zeit.

§. 7. 2. Besondere Verrichtungen.

| | | |
|--|----------|------|
| 1. Ein Krankenbericht an den Arzt | 1—2,00 | Mark |
| 2. Assistenz bei der Obduktion einer Leiche | 10—20,00 | " |
| 3. Bemühungen bei Wiederbelebung eines Scheintodten | 2—10,00 | " |
| 4. Für einen Aderlass am Arm | 2—4,00 | " |
| 5. Für das Ansetzen bis zu 6 trockenen Schröpfköpfen | 1,00 | " |
| für jeden darüber | 0,10 | " |
| 6. Für das Ansetzen bis zu 6 blutigen Schröpfköpfen inkl. der Desinfektion der Schröpfstelle | 2—10,00 | " |
| für jeden darüber | 0,10 | " |
| 7. Für das Setzen eines Haarsceiles oder einer Fontanelle | 1—3,00 | " |
| 8. Für das Ansetzen bis zu 6 Blutegeln inkl. Be- wachtung und Blutstillung exkl. taxmässigen Ersatzes der Blutegel | 2,00 | " |
| für jeden folgenden | 0,10 | " |
| 9. Für den Verband einer einfachen Wunde | 1—3,00 | " |
| 10. Für die Umwicklung eines oder beider Füsse, des Ober- oder Unterschenkels | 1—3,00 | " |
| 11. Für die Extraktion eines Zahnes oder einer Wurzel | 1—2,00 | " |
| für jeden folgenden Zahn bezw. Wurzel | 0,75 | " |
| 12. Für Hühneraugen- und Nageloperationen | 1—3,00 | " |
| 13. Für das Setzen eines Klystiers | 1—3,00 | " |
| 14. Für eine hydropathische Einwicklung | 1—3,00 | " |
| 15. Für die Leitung eines Bades | 1—3,00 | " |
| 16. Für eine Massage | 1—4,00 | " |

Vorstehende Gebühren-Ordnung bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss, dass nur diejenigen Personen als „geprüfte Heilgehülfen und Masseure bezw. geprüfte Heilgehülfinnen und Masseurinnen“ anzusehen sind und das Recht haben sich so zu bezeichnen, welche ein Prüfungszeugniss des Stadtphysikus von Berlin oder Charlottenburg besitzen.

C Elsass-Lothringen.

Ergänzung der Verbandmitteltaxe, Beschaffung geeigneter Bruchbänder. Verfügung des Bezirkspräsidenten zu Strassburg vom 29. März 1898 an sämtliche Kassenärzte des Bezirks.

In der Anlage erhalten Sie einen Abzug meiner Verfügung vom Heutigen

an die Herren Apotheker des Unter-Elsass, betreffend die Ergänzung der Verbandmitteltaxe zur gefälligen Kenntnissnahme. Ich fühle mich genöthigt an dieselbe einige Bemerkungen zu knüpfen.

Die Herren Aerzte wissen sehr wohl, welch' ein ernstes Leiden das Bruchleiden ist und welche wichtige Rolle die Bruchbänder zur Abwehr der mit den Brüchen verbundenen Beschwerden und Gefahren spielen. Derjenige Arzt, welcher einen Bruchleidenden an einen Bandagisten oder Apotheker verweist, macht sich einer grossen Verantwortung schuldig, denn diese haben keine Kenntniss der Differential-Diagnose sowohl zwischen Brüchen und anderen Geschwülsten, als zwischen den einzelnen Arten der Brüche, sie verstehen in schwierigen Fällen nicht den Bruch vollständig zu reponiren und das geeignete Bruchband auszusuchen, anzulegen und den Bruchleidenden zu unterrichten. Es ist dies vielmehr Aufgabe des Arztes; denn nur dieser hat die erforderliche Kenntniss, den Patienten genau zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, ihm ein passendes Bruchband zu suchen, dasselbe dem Bruchleidenden das erste Mal nach vollständiger Zurückbringung des Bruchs selbst anzulegen und ihn im An- und Ablegen genau zu unterrichten.

Geschieht dies nicht von sachverständiger (ärztlicher) Seite, so werden Bruchbänder, wie dies häufig von Bandagisten und Apothekern geschieht, auf Geschwülste gelegt, die gar keine Brüche sind, oder auch auf den nicht reponirten Bruch. In anderen Fällen werden schlecht anliegende Bruchbänder angelegt. In allen diesen Fällen wird nicht allein der Zweck des Bruchbandes nicht erreicht, es werden vielmehr die Beschwerden und die Gefahren des Bruches vermehrt, die Erwerbsfähigkeit des Patienten vermindert.

Der Arzt darf deshalb diesen Theil der Heilkunde einem Bandagisten oder gar einem Apotheker nicht überlassen. Es empfiehlt sich, dass sich der Arzt mit den Lieferanten (Bandagist oder Apotheker) in's Benehmen setzt, und sich die gebräuchlichsten Nummern von Bandagen zur Verfügung stellen lässt. Findet er unter diesen ein passendes Bruchband nicht, so bleibt Nichts übrig, als bei einem Bandagisten ein solches auf Maass zu bestellen. Nachstehend gebe ich die Maasse, welche den Bandagisten bezw. den Apothekern (auf dem Rezept) bei Schenkel- und Leistenbrüchen anzugeben sind.

Ich bemerke noch, dass ich niemals beanstanden werde, wenn sich der Arzt wie überhaupt seine Thätigkeit, so auch die Ausübung dieses so wichtigen Theils der Heilkunde anständig honoriren lässt. Auch den Krankenkassen gegenüber wird dies der Fall sein.

Bei Einsendung der Maasse sind bei Leisten- und Schenkelbrüchen folgende Angaben zu machen:

- a. Auf welcher Seite befindet sich der Bruch, eventuell ist er beiderseitig?
- b. Ist der Bruch ein äusserer oder innerer Leistenbruch oder ein Schenkelbruch?
- c. Tritt der Bruch in's Scrotum (bei Frauen Labien)?
- d. Lässt sich der resp. die Brüche ganz oder theilweise reponiren?
- e. Grösse der Bruchpforte (für wieviel Finger durchgängig)?
- f. Grösse des ausgetretenen resp. des nicht reponirbaren Bruches.
- g. Alter und Geschlecht des Patienten.
- h. Beschäftigung und Lebensweise des Patienten und Angabe, ob er viel Husten oder niesen muss.
- i. Umfang des Beckens, mittelst eines Bandes oder Zentimetermaasses gemessen, von der Bruchpforte an um den Körper herum seitlich mitten zwischen dem Darmbeinkamm und Trochanter major hinten über dem Kreuzbein bis wieder zur Bruchpforte zurück.
- k. Bei Leistenbrüchen: Entfernung der Mitte der Bruchpforte von der Symphyse. Bei Schenkelbrüchen: Entfernung der Bruchpforte von der Spina oss. ilei und vom Lig. Poupartii.

Beim Anlegen der Bruchbänder ist zu beachten, dass die Feder überall gut anliegt, vorn möglichst in der Schenkelbeuge liegt, seitlich mitten zwischen Crista oss. ilei und Trochanter maj. kommt und hinten über dem Kreuzbein liegt.

Die Hauptsache ist, dass der Bruch vollständig zurückgebracht ist, ehe

die Pelotte genau auf die Bruchpforte gelegt wird. Wenn nur ein kleiner Theil von Darm oder Netz nicht zurückgebracht ist, kann auch das beste Bruchband einen Bruch nicht zurückhalten.

Der Schenkelriemen darf nicht auf der Rückenseite angebracht werden; denn dadurch zieht er das Band hinten herunter und hebt gleichzeitig vorn die untere Kante der Pelotte des Bruchbandes. Der Schenkelriemen wird deshalb bei Leistenbrüchen etwa unterhalb der Mitte des Hüftbeinkammes angeschlungen, bei Schenkelbrüchen entweder dicht oberhalb der Pelotte oder direkt auf diese geknüpft.

Dem Druck der nach aussen drängenden Därme entsprechend muss der Gegendruck der Feder sein. Die Bruchbänder ohne Feder, die von kenntnislosen Bandagenhändlern als angenehm zu tragen angepriesen werden, können einen Bruch nicht zurückhalten, sie müssten denn so fest angeschnallt werden, dass sie den Patienten viel mehr belästigen, als ein gut gearbeitetes Bruchband mit stählerner Feder.

Anlage.

Bei der Revision der Krankenkassenrezepte hat sich ergeben, dass manche Kassenärzte sogenannte „bessere“ oder „anatomische“ Bruchbänder verordnen. Es sind dies unrichtige Ausdrücke. Das Bruchband soll stets guter Beschaffenheit sein, „anatomisch“, ein Ausdruck, der allerdings in einigen Preisverzeichnissen von manchen Fabrikanten zu finden ist, muss jedes Bruchband sein.

Ferner werden manchmal Bruchbänder „nach Maass“ verordnet, ohne dass die Maasse angegeben sind. Die Aerzte überlassen das Maassnehmen dem Bandagisten oder den Herren Apothekern, was ganz ungehörig ist, da dies die Aufgabe des Arztes und insbesondere nicht die des Apothekers ist, der hier von Nichts versteht.

Ausserordentlich verschieden sind aber die Preise, welche von den Apothekern für „bessere“, „anatomische“ Bruchbänder oder für solche „nach Maass“ berechnet werden. Während manche dieser Herren niemals einen anderen als den Taxpreis berechnen, wird bei der Revision anderer auf Preise von 8 Mark für einfache und 12 Mark für doppelte Bruchbänder gestossen, wenn der Arzt ein „besseres“, „starkes“, „anatomisches“ u. s. w. Bruchband vorschreibt.

Ebenso verschieden sind die Preise, welche für Gummistrümpfe und andere Artikel der Krankenpflege, welche nicht in der Verbandmitteltaxe Aufnahme gefunden haben, berechnet werden.

Aus diesem Anlass bestimme ich zur Ergänzung der Taxe von Verbandmitteln und anderen zur Krankenpflege dienenden Gegenständen vom 10. Mai 1894 (Jahrbuch der Medicinal-Verwaltung, VII, 48—53):

1. Für alle in der erwähnten Taxe nicht aufgenommenen Verbandmittel und anderen zur Krankenpflege dienenden Gegenstände, z. B. Bruchbänder auf Maass, Gummistrümpfe u. s. w. hat der Apotheker die Rechnung des Fabrikanten beizulegen. Für seine Mühe, für Bestellung, Porto und sonstige Auslagen ist er berechtigt, auf den Preis des Fabrikanten einen Zuschlag von 50% zu erheben.

2. Der Preis der Bruchbänder ist stets der in der Taxe angegebene, auch wenn der Arzt Zusätze wie „besseres“, „starkes“, „anatomisches“ beliebt. Nur bei Bruchbändern, welche nach Ausweis der Rechnung des Fabrikanten und der Vorschrift des Arztes besonders angefertigt sind, kann von der Bestimmung in Ziffer 1 Gebrauch gemacht werden.

3. Dem Apotheker ist es untersagt, auf das Rezept der Aerzte irgend welche Angaben, Zusätze oder Maasse zum Zwecke der Vertheuerung der ärztlichen Verordnung zu machen; bei der Revision werden dieselben nicht berücksichtigt.

Die Herren Kassenärzte erhalten Kenntniss von dieser Verfügung.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10.

15. Mai.

1898.

Rechtsprechung.

Für die in Hospitälern auftretenden Krankheiten besteht keine Anzeigepflicht. (§§. 9 und 36 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. August 1835.) Urtheil des Kammergerichts vom 28. Februar 1898.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der §§. 9, 36 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. August 1835 rügt, ist begründet.

Der Angeklagte war, wie die Vorentscheidung thatsächlich feststellt, zu der hier in Betracht kommenden Zeit ärztlicher Assistent am Bürgerhospital zu Köln. Als solcher behandelte er den in dem erwähnten Krankenhause aufgenommenen Knaben D. auf Influenza. Am 22. Dezember 1896 starb der Knabe. Bei der Sektion stellte sich heraus, dass er am Abdominaltyphus gelitten hatte. Der Angeklagte hatte eine Anzeige nicht erstattet und ist deshalb aus §§. 9, 36 der erwähnten Kabinettsordre bestraft worden.

Wenn Angeklagter hiergegen geltend macht, die Anzeigepflicht greife deshalb nicht Platz, weil das Vorhandensein von Typhus erst nach dem Tode festgestellt worden sei, so ist dies irrig. Ein Typhuserkrankungsfall im Sinne des §. 36 der erwähnten Kabinettsordre lag auch dann vor, wenn er als solcher erst nach dem Tode des Kranken erkannt wurde. Mit Recht hat der Vorderrichter auf den §. 22 der erwähnten Kabinettsordre zum Belag dafür Bezug genommen, dass das Gesetz von der Auffassung ausging, dass die Krankheitsstoffe auch nach dem Tode ansteckend wirken können.

Dagegen ist die weitere Rüge der Revision, dass das angefochtene Urtheil die Bedeutung der Worte „ihrer Praxis“ in §. 9 der Kabinettsordre verkannt habe, begründet. Es kann zwar dem Angeklagten darin nicht beigetreten werden, dass unter „Praxis“ überhaupt nur die Privatausübung des ärztlichen Berufes zu Zwecken des Erwerbes zu verstehen sei. Denn einerseits fällt die Privatausübung des ärztlichen Berufes, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Erwerbes, sondern unentgeltlich geschieht, unter den Begriff „Praxis“, andererseits ist hierher die Ausübung des ärztlichen Berufes in Krankenhäusern — Hospitalpraxis — an sich ebenso gut zu rechnen, wie die Privatpraxis. Dagegen ist der Revision darin beizustimmen, dass die Worte „ihre Praxis“ in §. 9 sich nach dem Sinne und Zusammenhang der erwähnten Kabinettsordre nur auf die Privatpraxis der betreffenden Medizinalpersonen beziehen können. Es geht dies mit völliger Klarheit aus der Vergleichung des §. 9 mit den §§. 16 und 17 der Kabinettsordre hervor; in §. 9 wird die Anzeigepflicht betreffs der innerhalb einer Familie und eines Hauses vorkommenden Erkrankungen geregelt, und in den §§. 16, 17 wird die Frage entschieden, in welchen Fällen diejenigen Personen, deren Erkrankung durch die gemäss §. 9 erfolgte Anzeige festgestellt ist, in ihrer Wohnung zu behandeln und in welchen sie in ein Krankenhaus aufzunehmen sind.

Somit besteht eine Anzeigepflicht für die in der Hospitalpraxis vorkommenden Krankheitsfälle gemäss §§. 9 und 36 der Kabinettsordre nicht. Wenn aber auch eine solche Anzeigepflicht bestände, so könnte dieselbe niemals dem Angeklagten, welcher als Assistenzarzt lediglich Hülfe leistete, eine selbstständige und verantwortliche Thätigkeit aber nicht ausübte, sondern nur dem Vorstande des Krankenhauses obliegen.

Es war hiernach unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen.

Belästigung durch Lärm und Rauch in Fabrikorten. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 10. November 1897. (III. Sen., Nr. 1525.)

Durch die mit Klage angefochtene Verfügung der beklagten Polizeiverwaltung vom 8. Mai 1896 war dem Kläger der Betrieb der Kartenschlägerei im ersten Stockwerke seines Hauses, weil er für die Anwohner mit Gesundheitsgefahr verbunden sei, bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 30 Mark untersagt worden, mit dem Hinzufügen, dass dem Betriebe des genannten Gewerbes im Erdgeschosse oder zwar in demselben Zimmer des ersten Stockwerkes, aber nach Herstellung gewisser Schutzvorrichtungen polizeiliche Bedenken nicht entgegenständen. Der Erfolg des vom Kläger gegen das die Klage abweisende Erkenntniss des Bezirksausschusses eingelegten Rechtsmittels der Berufung hängt davon ab, ob der Gewerbebetrieb in der That für die Nachbarschaft gesundheitsgefährlich ist. Der Gerichtshof nimmt dies auf Grund des Gutachtens des Medizinalraths und des Gewerbeberaths der Königlichen Regierung vom 22. Juli 1896, dessen Wortlaut in der Vorentscheidung mitgetheilt ist, unbedenklich an, da das klappernde Geräusch des klägerischen Maschinenbetriebes auf jeden Menschen einen unangenehmen ruhestörenden Einfluss ausübt und auf nervöse und leidende Personen gesundheitsgefährlich wirkt. Damit war die Voraussetzung für das Einschreiten der Polizei gegeben. Wenn der Kläger dagegen einwendet, das Reichsgericht gebe bei Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze der *actio negatoria* davon aus, dass in Fabrikorten jeder Grundbesitzer das Mass von Belästigung durch Lärm (und Rauch) zu dulden habe, das nach den örtlichen Verhältnissen pflege ertragen zu werden und das mit dem Fabrikbetrieb unvermeidlich verbunden sei, so ist dagegen einzuwenden, dass das Reichsgericht gegen unerträgliche Einwirkungen auf das Nachbargrundstück auch zivilrechtlichen Schutz gewährt und das Oberverwaltungsgericht ebenfalls bei der Frage, ob die Einwirkungen eines Betriebes auf das Nachbargrundstück das polizeiliche Mass des Zulässigen und Gewöhnlichen überschreiten, den örtlichen Verhältnissen gerecht wird. Die letzteren können aber dann nicht Ausschlag gebend sein, wenn die Einwirkungen den Nachbarn durchaus unerträglich sind und gesundheitsschädlich wirken.

Es war daher die Vorentscheidung zu bestätigen.

Die Polizeiverwaltung ist befugt, gesundheitsgefährliches Fleisch im Schlachthause durch Verbrennen zu vernichten, und Fleisch, dessen Durchkochen sie für erforderlich hält, zu durchkochen. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 4. Juni 1897 (I. Sen., Nr. 875).

An der Auffassung, dass die Polizeibehörde wohl befugt ist, gegen die Verwendung gesundheitsgefährdenden Fleisches die erforderlichen Anordnungen zu treffen, ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten. Die Polizeibehörde hat hierbei, wie überall bei ihren Massnahmen die „nöthigen Anstalten“ zu treffen (§. 10 Titel 17, Theil II des Allgemeinen Landrechts), sie handelt unrechtmässig, sofern sie weiter, als nöthig ist, in die Rechte des von den Anordnungen Betroffenen eingreift. Das ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen; dass der Gerichtshof ein für alle Mal die Vernichtung gesundheitsgefährdenden Fleisches ohne Weiteres für gerechtfertigt erachtet habe, das folgt aus der Entscheidung vom 14. Oktober 1893 — wie die Polizeiverwaltung zu E. anzunehmen scheint — nicht.

Ob die angefochtenen Anordnungen im vorliegenden Falle für rechtmässig erachtet werden können, ist an der Hand des vom Gerichtshof erforderlichen Gutachtens des Königlichen Medizinalkollegiums zu K. vom 31. August v. J. zu prüfen.

Das Gutachten führt, unter Zugrundelegung des V.'schen (unstreitigen) Sachbefunds aus:

in Ansehung der Schweinelunge:¹⁾ dass diese in Folge ihrer Beschaffen-

¹⁾ Die Schweinelunge war nach dem Gutachten des Schlachthofinspektors „entzündet, sowie mit abgekapselten Eiterherden durchsetzt gewesen“, und deshalb als gesundheitsgefährlich durch Verbrennen vernichtet.

heit auch durch ein Durchkochen nicht in einen zum menschlichen Genusse tauglichen Zustand versetzt werden könne;

in Ansehung, der am 1. und 7. August 1894 eingebrachten Schweine: ¹⁾ dass nach allgemein vertretener wissenschaftlicher Annahme der Genuss des Fleisches von tuberkulösen Thieren, insoweit es in seiner Substanz Tuberkelbazillen enthalte, geeignet sei, beim Menschen dieselbe Infektionskrankheit zur Entstehung zu bringen. Nach dem gegenwärtigen Stande der gesammten medizinischen Wissenschaft seien als gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu erachten:

1. die in Folge Infektion des Blutes an akuter miliarer Tuberkulose erkrankten Schlachtthiere in allen ihren Theilen einschliesslich der gesammten Fleischmasse,
2. sämmtliche mit tuberkulösen Veränderungen behafteten Organe, wenn auch nur ein vereinzelter Krankheitsherd in ihnen ermittelt wird,
3. von der Muskulatur — dem eigentlichen Fleische des Konsums — diejenigen Theile, deren zugehörige Lymphdrüsen von dem Tuberkelprozess selbst ergriffen sind.

Demnach seien die von V. vernichteten Schweinetheile als gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu bezeichnen, welche auch durch vollständiges Durchkochen nicht hätten tauglich gemacht werden können, dies um so weniger, weil die Infektionserreger bei ihrer Lebensthätigkeit und den Stoffwechselfvorgängen auch chemische Stoffe, Gifte erzeugen, deren Zerstörung durch Siedehitze nicht gelinge, so dass die fraglichen Schweinetheile, ungeachtet etwaiger vollständiger Durchkochung auch auf dem Wege der Vergiftung — Intoxikation — die Gesundheit der Konsumenten hätten beeinflussen können.

Anlangend die sonstige Benutzbarkeit aller vorstehend gedachten Schweinetheile, so stehe nach allgemeiner wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung fest, dass unter den Hausthieren — auch Hunde, Katzen, Geflügel — keine Art gegen das Gift der Eiterkokken und der Tuberkelbazillen unempfindlich sei. Daraus folge, dass zur Abwendung der Gesundheitsstörungen auch von den Thieren und namentlich, um einmal der unmittelbaren Verbreitung der thierischen Tuberkulose wirksam vorzubeugen und sodann, um nicht auch mittelbar der Entstehung der menschlichen Tuberkulose Vorschub zu leisten, jene Schweinetheile selbst nach dem Durchkochen auch als Viehfutter in keinem Falle eine Verwendung finden dürften.

Abgesehen von der Vernichtung durch Verbrennung wäre deren unschädliche Beseitigung für den menschlichen und thierischen Konsum, nach technischen Grundsätzen und praktischen Erfahrungen nur noch möglich gewesen

- a. durch ihre Behandlung bezw. vollständige Durchtränkung mit stark übelriechenden oder scharfen chemischen Stoffen (z. B. Theer, Petroleum etc.) oder
- b. durch eines der modernen Sterilisationsverfahren mittelst der Einwirkung gespannter Wasserdämpfe.

Während die erstere Vernichtungsweise schon insofern als irrationell zu bezeichnen sei, als die aus ihr resultirenden Produkte ohne jeden materiellen Werth seien, garantire die unter b angegebene Methode neben vollständig einwandfreier Unschädlichmachung der betreffenden Fleischtheile, noch durch Gewinnung von Fett, Leim und Dungstoffen deren gewerbliche Ausnutzung. Das durch Apparate dieser Art gewonnene trockene Kunstprodukt — das Fleischmehl — eigene sich zur Verfütterung an Schweine und Fische, sowie — nach einer weiteren komplizirten Zubereitung, in der Form von sogenannten Hundekuchen — an Hunde. Mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit von dergleichen Anlagen und deren verhältnissmässig sehr geringe Ausbeute kommt schliesslich das Gutachten zu dem Ergebniss, dass im vorliegenden Falle die Verbrennung der in Rede stehenden Schweinetheile nicht allein das sicherste und wirtschaftlich empfehlenswertheste, sondern auch das einzig mögliche Vernichtungsmittel gewesen sei.

Bei Zugrundelegung dieses Gutachtens — soweit dasselbe sich in den nicht überall eingehaltenen Grenzen einer Sachverständigen-Aeusserung bewegt

¹⁾ Bei beiden Schweinen waren wegen allgemeiner Tuberkulose die Eingeweide und je ein Hinterviertel durch Verbrennen vernichtet, im Uebrigen das Fleisch abgekocht und freigegeben.

— ist der Gerichtshof zu dem Ergebniss gelangt, dass die angefochtenen Anordnungen der hinlänglichen Begründung nicht entbehren. Es ist anzunehmen, dass die polizeilich vernichteten Schweinetheile auch nach völliger Durchkochung weder zum menschlichen Genuss, noch zum Thierfutter geeignet gewesen wären. Sie konnten mit Sicherheit auch zum letzteren Zwecke nur nach vorheriger Behandlung in einem besonderen Verfahren bezw. Apparat verwendet werden; die Anschaffung und Unterhaltung eines solchen im Interesse der Betheiligten kann indess der Polizeiverwaltung nicht angesonnen werden. Dass der Kläger unter Anerbietung derartiger besonderer Garantien die Ausantwortung der beanstandeten Stücke beantragt habe, ist von ihm, auch nachdem er von dem Inhalt des Gutachtens Kenntniss erhalten, nicht behauptet worden. Unter diesen Umständen muss es dem Ermessen der Polizei überlassen bleiben, ob nicht auch ohne jene Garantien einem sachverständigen, zuverlässigen und gewissenhaften Manne, wie es offenbar der Kläger ist, die sogenannte „unschädliche Beseitigung“, z. B. zum Zwecke der gewerblichen Verwendung anvertraut werden kann; eine rechtliche Verpflichtung der Behörde zur Uebernahme solcher Verantwortung ist aber nach dem von dem Gutachten dargelegten Standpunkt der Wissenschaft nicht anzuerkennen. Dann aber bleibt nur übrig, dass die Polizei auch für befugt erachtet werden muss, das von ihr nicht widerrechtlich festgehaltene Fleisch zu vernichten. Die Hinweise des Klägers auf die Missstände und Unzuträglichkeiten, welche sich angeblich in Hinsicht der thatsächlichen Behandlung des „unschädlich zu beseitigenden“ Fleisches auf dem Schlachthofe zu E. und an anderen Orten herausgestellt haben, sind für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung. Nicht verwertbar für die Auffassung des Klägers ist auch die neuerdings erlassene Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu D. vom 13. Juni 1896, da diese sich nur auf die Behandlung von „gefallenen, oder ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh getödteten“ Thieren bezieht. Nach Lage der Sache kann nicht angenommen werden, dass die Polizeiverwaltung durch die angefochtenen Anordnungen erweislich die Rechte des Klägers verletzt habe. Die Klage hat daher zurückgewiesen werden müssen.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. i. V.: Freiherr v. Thielmann) vom 5. April 1898.

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 22. März d. J. beschlossen, dem Beschlusse des Bundesraths (Bekanntmachung vom 9. Februar 1898, Reichsgesetzblatt S. 27),

nach welchem Anlagen zur Herstellung von Gussstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen) in das Verzeichniss der einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen aufzunehmen sind (§. 16 der Gewerbeordnung),

die Zustimmung zu ertheilen.

B. Königreich Preussen.

Ueberwachung der nicht in Irren- u. s. w. Anstalten untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen¹⁾. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Minden vom

Durch Runderlass der Minister für u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) und des Innern (gez. i. Auftr.: Bitter) vom 25. April 1898 — M. d. g. A. M. Nr. 5461 und M. d. Inn. II. Nr. 5389 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten ist diesen anheimgegeben, die Beaufsichtigung der ausserhalb von Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken, falls ein Bedürfniss dazu vorliegen sollte, nach den im Regierungsbezirk Düsseldorf in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen vom 20. Oktober 1894, die mit den im Reg.-Bez. Aachen unter dem 6. Februar 1896 erlassenen (s. Beilage zu Nr. 16 der Zeitschrift, Jahrg. 1897) übereinstimmen, zu regeln.

27. März 1898 an sämtliche Herren Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Behufs Herbeiführung einer regelmässigen Ueberwachung der nicht in Irren- oder Blödenanstalten untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. In allgemeine Krankenanstalten, sowie in Siechenhäuser dürfen Geisteskranke, Geistesschwache oder Blödsinnige zu längerer oder dauernder Verpflegung nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses aufgenommen werden, in dem die Form der geistigen Störung angegeben und ausdrücklich bescheinigt ist, dass der aufzunehmende Geisteskranke u. s. w. weder heilbar, noch unruhig ist und sich zur Unterbringung in eine derartige Anstalt eignet.

Die erfolgte Aufnahme ist binnen drei Tagen dem zuständigen Kreisphysikus unter Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses anzuzeigen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei solchen Geisteskranken, die nur vorübergehend bis zu ihrer Unterbringung in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommen werden.

2. Ueber alle in Familien gegen Entgelt untergebrachte Geisteskranke, Geistesschwache und Blödsinnige haben die Ortspolizeibehörden ein namentliches Verzeichniss nach beifolgendem Muster zu führen und auf dem Laufenden zu erhalten. Die Spalten 10—12 sind bei der ersten Eintragung der betreffenden Personen in das Verzeichniss auf Grund eines von den Pflegeeltern u. s. w. beizubringenden ärztlichen Zeugnisses auszufüllen. Liegt späterhin Grund zur Annahme einer Veränderung in dem Zustande des Geisteskranken u. s. w. vor, so ist die Vorlage eines anderweitigen ärztlichen Zeugnisses zu verlangen oder eine Untersuchung durch den Armen- oder Gemeindefarzt zu veranlassen und über das Ergebniss ein Vermerk in Spalte 14 zu machen.

3. Das Verzeichniss ist von der Ortspolizeibehörde am 1. Februar jeden Jahres dem zuständigen Kreisphysikus einzureichen, der es mit seinen Bemerkungen und etwaigen Vorschlägen durch die Hand des Landrathes innerhalb 14 Tage zurückzugeben hat.

4. Die Kreisphysiker haben bei den alljährlichen Revisionen der allgemeinen Krankenanstalten und Siechenhäuser auf die in diesen etwa untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen ihr besonderes Augenmerk zu richten und sich davon zu überzeugen, ob die Art ihrer Unterbringung mit Rücksicht auf den Charakter ihrer Geisteskrankheit und auf die sonstigen Verhältnisse als eine zweckentsprechende angesehen werden kann. Erscheint ihnen die Ueberführung der betreffenden Personen in eine Irrenanstalt als nothwendig, so haben sie sofort darüber dem zuständigen Landrath entsprechende Mittheilung zu machen, damit dieser das Weitere veranlasst.

5. Auch die gegen Entgelt in Familien untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen sind von den Kreisphysikern zu überwachen und bei gelegentlicher Anwesenheit an den betreffenden Orten zu besuchen. Ergeben sich hierbei Uebelstände, so ist in der vorher angegebenen Weise zu verfahren. Sache der Ortspolizeibehörde ist es dann, für Abstellung etwaiger Mängel Sorge zu tragen.

Die Aufstellung der Verzeichnisse (2) hat sofort zu erfolgen, so dass diese bis spätestens zum 1. Juni den Kreisphysikern übersandt werden können.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen, demgemäss zu verfahren.

In den Berichten über die Revisionen der Krankenanstalten und Siechenhäuser ist stets anzugeben, ob in diesen Geisteskranke u. s. w. verpflegt werden und ob sich diese zur Unterbringung in der betreffenden Anstalt eignen, sowie ob ihre Verpflegung und Behandlung eine zweckentsprechende ist.

Ueber die gegen Entgelt in Familien untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen (Zahl, Art der Unterbringung und Verpflegung, etwaige Uebelstände u. s. w.) ist besonders und zwar zum 1. März jeden Jahres zu berichten.

Verzeichniss
der in Familien gegen Entgelt untergebrachten Geisteskranken,
Geistesschwachen und Blödsinnigen.

Stadt (Amt):

| Lfd. Nr. | Des Kranken | | | | | | Name und Stand des Pfl egers. | Wie hoch beläuft sich das Pflegegeld und von wem wird es bezahlt? |
|----------|-------------------|---------------------|----------------|-----------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------|---|
| | Name und Vorname. | Stand oder Gewerbe. | Alter. (Jahre) | Religion. | Unterstützungswohn-sitz. | Jetziger Aufenthaltsort. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| | | | | | | | | |

| Form und Dauer der Geisteskrankheit; ist der Kranke unruhig oder gemeingefährlich? | Art der ärztlichen Behandlung; Name und Wohnort des behandelnden Arztes. | Art der Unterbringung, Verpflegung und Beschäftigung des Kranken. | Ist der Kranke unmündig? Zutreffendenfalls Name und Wohnort des Vormunds. | Bemerkungen. |
|--|--|---|---|--------------|
| 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| | | | | |

Revision von Drogenhandlungen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 14. März 1898 an sämtliche Königlichen Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Falls die Verhandlungen mit einem Apotheker in Betreff der Revision von Drogenhandlungen im Kreise nicht zu dem Ergebniss führen, dass der Kostenpunkt ein erheblich niedriger wird, als bisher, so würde, wie im Falle einer Ablehnung, nach dem Runderlasse vom 16. Oktober 1894 der Kreisphysikus befugt und zu ersuchen sein, die Revisionen ohne Zuziehung eines Apothekers nur in Begleitung des betreffenden Polizeiverwaltes, allein vorzunehmen.

C. Königreich Württemberg.

Die Körpermessung Gefangener nach dem Bertillon'schen System. Erlass des Königlichen Ministeriums des Innern (gez.: Pischek) vom 13. April 1898 an die Königlichen Kreisregierungen, die Königliche Stadtdirektion Stuttgart und die Königlichen Oberämter.

Auf einer von den deutschen Bundesregierungen vereinbarten, im vorigen Jahre zu Berlin abgehaltenen Konferenz von Vertretern deutscher Polizei- und Gefängnisverwaltungen ist beschlossen worden, als geeignete und zweckmässige Ergänzung der den Justiz- und Polizeibehörden behufs Feststellung der Identität der Verbrecher zur Verfügung stehenden Hilfsmittel die Bertillon'sche Methode der Körpermessung Gefangener zur Einführung zu empfehlen. Nachdem dieser Beschluss, soweit es sich um die württembergischen Behörden handelt, die Zustimmung der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern gefunden hat, ist bei dem Stadtpolizeiamt Stuttgart eine Messstelle errichtet und in Betrieb gesetzt worden, welche nach den bei dem Polizeipräsidium in Berlin bestehenden Einrichtungen organisirt ist und mit der bei der letztgedachten Behörde errichteten Zentralstelle für die Messungen in Verbindung steht.

Den in der Ueberschrift genannten Behörden wird hiervon mit dem Anfügen Kenntniss gegeben, dass die dem Bertillon'schen Verfahren zu unterstellenden Gefangenen nach bestimmten einheitlichen Grundsätzen gemessen werden und dass die hierbei ermittelten Maasse, welche in Messkarten aufgenommen werden, die Grundlage für die Feststellung der Identität bilden.

Da übrigens die Messungen in der Hauptsache auf gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecher beschränkt bleiben sollen, so hat eine Benutzung der Einrichtung seitens der Königlichen Oberämter nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Gefangenen, welche keine oder augenscheinlich unrichtige Auskunft über ihre Person geben und hinsichtlich deren bei gleichzeitiger Unthunlichkeit ihrer Ablieferung an die Gerichtsbehörden begründeter Verdacht besteht, dass es sich um gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verbrecher handelt, zu erfolgen. In Fällen der gedachten Art wird es sich empfehlen, vor der Beförderung der Gefangenen nach Stuttgart mit dem Stadtpolizeiamt daselbst über den Zeitpunkt der Zulieferung sich in's Benehmen zu setzen.

Die durch die Beförderung nach Stuttgart erwachsenden Kosten für Verpflegung, Begleitung und etwaige besondere Bewachung der auf Veranlassung der Königlichen Oberämter zu messenden Gefangenen sind als vom Staat zu tragende Kosten in den oberamtlichen Transportkostenregistern zu verrechnen. Besondere Gebühren (Mess- oder Einschreibgebühren) oder Beiträge zu dem allgemeinen Aufwand des Stadtpolizeiamtes Stuttgart für die Bewachung der Gefangenen bei dem letzteren, werden nicht erhoben werden.

D. Herzogthum Braunschweig.

Besichtigung der Gift- und Drogenhandlungen. Erlass des Obersanitätskollegiums vom 30. November 1897 an sämtliche Physici.

In Beziehung auf die vorgeschriebenen Besichtigungen der Gift- und Drogenhandlungen sehen wir uns veranlasst, den Herren Physicis mit Ermächtigung Herzogl. Staatsministeriums das Nachfolgende zur Nachachtung zu eröffnen:

1. In §. 2 des Gesetzes, betr. die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen, vom 26. November 1896¹⁾ ist vorgeschrieben, dass bei den Besichtigungen vorgefundene Waaren, deren Feilhalten nur in Apotheken gestattet ist, der Einziehung unterliegen.

Das wegen solcher Einziehung innezuhaltende Verfahren richtet sich nach den §§. 94 ff., 447 ff. und 453 ff. der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877.

Uebrigens sind alle mit den Besichtigungen der Verkaufsstellen beauftragten Beamten, insbesondere auch die Herzogl. Physici berechtigt und verpflichtet, einzuziehende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen, wenn ein Belassen der Gegenstände in den Händen des Handlungsinhabers in gesundheitspolizeilichem Interesse unzulässig erscheint. In solchem Falle sind die beschlagnahmten Gegenstände der zuständigen Herzogl. Kreisdirektion (in der Stadt Braunschweig der Herzogl. Polizeidirektion) behufs Herbeiführung des Weiteren zuzustellen.

2. In §. 4 der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums zur Ausführung des Giftgesetzes etc. vom 20. Mai 1897 ist vorgeschrieben, dass gewisse Verstösse „zur Strafe zu bringen“ bzw. „behufs der Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen seien“.

Mit Beziehung hierauf ist zu beachten: Die Originale der von den Herzogl. Physicis nach §. 5 a. a. O. aufzunehmenden Besichtigungsprotokolle bleiben im Allgemeinen vorerst bei den Akten des Physikats. Haben sich bei den Besichtigungen Thatsachen ergeben, welche zur Strafverfolgung eines Handlungsinhabers oder zur Einleitung des Verfahrens auf Konzessionsentziehung Anlass bieten können, so haben die Herzogl. Physici — eventuell unter Beifügung der bei den Besichtigungen beschlagnahmten Gegenstände — der zuständigen Herzogl. Kreisdirektion (in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion) bezügliche Mittheilung zu machen. Die letztgenannten Behörden werden dann gegebenen Falls wegen der Strafverfolgung bzw. Konzessionsentziehung das Weitere veranlassen.

¹⁾ Vgl. Beilage zu Nr. 1 der Zeitschr. für Medizinalbeamte, Jhrg. 1897, S. 8.

E. Freie Stadt Hamburg.

Abänderung der Vorschriften über die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 21. April 1898.

Auf Grund §. 9 des revidirten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 werden die Vorschriften, betreffend die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken u. s. w., Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 25. März 1897, wie folgt abgeändert:

... An Stelle des ersten Absatzes von §. 13 treten folgende Bestimmungen:

§. 13. „Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphin oder dessen Salzen, von Kalomel oder Verreibungen von Kalomel mit anderen Stoffen, sowie komprimirte Tabletten aus stark wirkenden Arzneimitteln mit Ausnahme von Sublimat vorrätzig zu halten.“

An Stelle des §. 32 und §. 35 treten folgende Bestimmungen:

§. 32. „Die pharmazeutischen Präparate, wie destillirte Wässer, Elixire, Extrakte, Latwergen, Lösungen, mit Pflanzentheile gekochte Oele, Pflaster, Salben, Sirupe und Tinkturen, für welche im Arzneibuch oder in anderen in Hamburg geltenden Verordnungen Vorschriften gegeben sind, hat der Apotheker in eigenem Betriebe herzustellen oder aus anderen hamburgischen Apotheken, in welchen die Herstellung besorgt wird, zu beziehen. Die Herstellung darf nur nach den Vorschriften des Arzneibuches bzw. anderer in Hamburg geltender Verordnungen erfolgen. Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe (z. B. frische Kräuter) am Platz nicht zu beschaffen sind, dürfen auch aus anderen Apotheken des Deutschen Reichs, soweit dieselben die Anfertigung selbst übernehmen, bezogen werden.

Die im eigenen Betriebe hergestellten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch einzutragen, die im Handelswege bezogenen Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuches vor Inangriffnahme auf Echtheit und Reinheit zu prüfen. Das Ergebniss ist unter Angabe des Datums und der Bezugsquelle, im Falle von Beanstandungen unter kurz gefasster Begründung derselben in ein besonderes Tagebuch, das Waarenprüfungsbuch, einzutragen.

Der Apothekenvorstand ist für die Güte der in den Geschäftsräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst hergestellt hat.“

§. 35. „Der Apotheker ist verpflichtet, alle Arzneizubereitungen, die auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Verordnung gefordert werden, in eigenem Betriebe herzustellen.

Aerztlicherseits verordnete Arzneizubereitungen in gebrauchsfertigem Zustande aus Arzneifabriken oder aus anderen Apotheken zu entnehmen, ist nur gestattet bei:

- a. Zubereitungen, zu deren Herstellung die Vorschrift weder vom Arzt gegeben wird, noch im Arzneibuch oder in anderen in Hamburg von zuständiger Seite erlassenen Bekanntmachungen veröffentlicht ist;
- b. Zubereitungen, deren Anfertigung sich mittelst des vorgeschriebenen Arbeitsgeräths und der vorhandenen Hilfsmittel nicht bewerkstelligen lässt (z. B. Organpräparate, Bakteriengifte).

Bei der Wahl der Bezugsquellen für die unter a und b genannten Zubereitungen sind in erster Linie Betriebe zu berücksichtigen, die unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen; ferner sind deutsche vor ausländischen Präparaten zu bevorzugen.

Der Apotheker ist berechtigt, auch die unter a und b genannten Zubereitungen in eigenem Betriebe anzufertigen, sofern ihm die bezüglichen Vorschriften bekannt sind und seine Apotheke mit den erforderlichen technischen Einrichtungen versehen ist.

Die einzelnen Bestandtheile einer Verordnung dürfen niemals abgemessen sondern müssen stets gewogen werden. Die zur Verarbeitung von Giften, sowie von stark wirkenden und stark riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Apothekenvorstandes oder eines Gehülften unter deren Verantwortlichkeit angefertigt werden.“

Die Bestimmungen der §§. 32 und 35 treten am 1. Mai 1898, die Zusatzbestimmungen zu §. 5 und §. 13 am 1. Juli 1898 in Kraft.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medicinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medicinal-Beamte.

Nr. 11.

1. Juni.

1898.

Rechtsprechung.

1. Bei der Frage, ob Verfälschung eines Genuss- oder Nahrungsmittels anzunehmen, ist auch dessen Preis zu berücksichtigen.

2. Verwendung der Theerfarbe bei der Herstellung „gemischter Marmelade“ ist als eine Verfälschung anzusehen. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 3. Januar 1898. Nr. 4070/97.

... 1. Allerdings ist die materiellrechtliche Rüge der Verletzung des §. 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 insoweit begründet, als das Urtheil die Verfälschung der verkauften Marmelade aus deren Gehalt von 50 Prozent Stärkesyrup und 50 Prozent Obstkraut entnimmt. Das Urtheil hat in dieser Richtung festgestellt, dass der Angeklagte an O. B. zum Weiterverkaufe im Kleinhandel „gemischte Marmelade“ verkauft hat, die 50 Prozent Stärkesyrup und 50 Prozent Obstkraut enthalten habe, und dass diese Thatsache vom Angeklagten beim Verkaufe verschwiegen sei. Der Instanzrichter geht nun bei dem Nachweise, dass hierin eine Verfälschung dieses Nahrungs- und Genussmittels zu finden sei, davon aus, dass „bei gemischter Marmelade der Nichtfabrikant, insbesondere der Kleinhändler nur vermuthen könne, dass dieselbe ein Gemisch aus Fruchtsäften oder Fruchtbestandtheilen verschiedener Art — freilich unter Zusatz der gebräuchlichen Versüssungsmittel — darstelle“, und erklärt demnächst, dass „Marmelade“ „nach der Verkehrsauffassung aus Säften und anderen Bestandtheilen von Obstfrüchten unter Zusatz von Zucker besteht“, „dass das Publikum in der Marmelade keineswegs den Zusatz von Stärkesyrup in dem Masse erwartet, dass dieser die Hälfte des Kaufobjectes ausmache“. Aus diesen Erwägungen wird zwar entnommen werden können, dass das Urtheil in Bezug auf die Versüssungsmittel „gemischte Marmelade“ und „Marmelade“ gleichstellt und dass ferner als das „gebräuchliche“ Versüssungsmittel der Zucker erachtet sein soll. Eine derartige nur auf allgemeinen Erfahrungen gegründete Annahme rechtfertigt indess noch nicht dessen Anwendung auf jeden konkreten Fall. Es wird vielmehr insbesondere auch der Preis der verkauften Waare zu berücksichtigen und zu erwägen sein, ob mit Rücksicht auf ihn die Abnehmer der Waare des Angeklagten noch erwarten durften, dass Zucker und nicht Stärkesyrup die Marmelade enthalte und dass der Prozentsatz von Stärkesyrup jedenfalls erheblich geringer sein werde, als er in Wirklichkeit sich zeigte.

2. Das Urtheil wird indess selbstständig gestützt durch die weitere Annahme, dass eine Verfälschung der verkauften Marmelade in der Verwendung der Theerfarbe zu finden sei. Durch die Verwendung von 50 Prozent Stärkesyrup statt 12½ Prozent Zucker war der Gehalt an Obstbestandtheilen ein quantitativ geringerer und die durch die mehrwerthigen Obsttheile bewirkte dunkelrothe Farbe der Marmelade eine hellere geworden. Zur Verdeckung dieser Minderwerthigkeit verlieh der Angeklagte, wie festgestellt, durch den Zusatz der Theerfarbe der Marmelade das Aussehen, als ob dieselbe ein grösseres Quantum an Obstsäften enthalte, und zwar ein solches, wie die unter Verwendung von Zucker hergestellte Marmelade hat. Hiermit sind rechtsirrthumsfrei die Merkmale der Verfälschung in objektiver Richtung nachgewiesen. Auch in subjektiver Beziehung hat das Urtheil an der Feststellung und Begründung der in §. 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vorgesehenen Erfordernisse es nicht fehlen lassen. Das Urtheil hat als erwiesen angesehen, dass Angeklagter „wissentlich“ die als verfälscht erachtete Marmelade unter Verschweigung des Umstandes, dass dieselbe ein Gemisch von 50 Prozent Stärkesyrup und 50 Prozent Obstkraut war, verkauft hat, und dass der Angeklagte die Theerfarbe zu dem Zwecke verwendete, um die von ihm vorgenommene Verschlechterung der

Waare zu verdecken. Hieraus folgte gleichzeitig einerseits, dass Angeklagter bei dem Verkaufe der Waare wusste, dass dieselbe andere wesentliche Eigenschaften hatte, als ihr Aussehen nachwies, andererseits dass er, weil er sich dessen bewusst war, sich eines „Verschweigens“ jenes Umstandes schuldig machte, wenn er desselben beim Verkaufe nicht erwähnte.

Die Revision musste sonach verworfen werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Vertr.: Graf von Posadowsky) vom 11. Mai 1898.

Auf Grund der §§. 120 e und 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen folgende Vorschriften erlassen:

§. 1. In Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen müssen die Arbeitsräume, in denen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche geöffnet werden können und eine ausreichende Lüfterneuerung ermöglichen.

Die Räume zum Formiren (Laden) der Platten müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§. 2. In den Räumen, in denen bei der Arbeit ein Verstäuben oder Verstreuungen von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, muss der Fussboden so eingerichtet sein, dass er kein Wasser durchlässt. Die Wände und Decken dieser Räume müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens ein Mal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Die Verwendung von Holz, weichem Asphalt oder Linoleum als Fussbodenbelag, sowie von Tapeten als Wandbekleidung ist in diesen Räumen nicht gestattet.

§. 3. Die Schmelzkessel für Blei sind mit gut ziehenden, in's Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken.

§. 4. Wo eine maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten (Gitter oder Rahmen) durch Bandsägen, Kreissägen, Hobelmaschinen oder dergleichen stattfindet, muss durch geeignete Vorrichtungen thunlichst dafür Sorge getragen werden, dass abgerissene Bleitheile und Bleistaub unmittelbar an der Entstehungsstelle abgefangen werden.

§. 5. Apparate zur Herstellung von metallischem Bleistaube müssen so abgedichtet und eingerichtet sein, dass weder bei dem Herstellungsverfahren noch bei ihrer Entleerung Bleistaub entweichen kann.

§. 6. Das Sieben, Mischen und Anfeuchten der zur Füllung der Platten dienenden Masse, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, das Abziehen der aus Papier oder dergleichen bestehenden Hüllen von den getrockneten Platten, sowie alle sonstigen mit Staubeentwicklung verbundenen Hantirungen mit der trockenen oder getrockneten Füllmasse dürfen nur unter wirksamen Abzugsvorrichtungen oder in Apparaten vorgenommen werden, welche so eingerichtet sind, dass eine Verstäubung nach aussen nicht stattfinden kann.

§. 7. Geöffnete Behälter mit Bleistaub oder Bleiverbindungen sind auf einem Rost und mit diesem auf einem ringsum mit Rand versehenen Untersatz so aufzustellen, dass bei der Entnahme aus dem Behälter verstreute Stoffe in dem Untersatz aufgefangen werden.

§. 8. Die folgenden Verrichtungen:

- a. die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, Gitter oder Rahmen (§. 4),
- b. die Herstellung metallischen Bleistaubs (§. 5),
- c. das Herstellen und Mischen der Füllmasse (§. 6), soweit es maschinell erfolgt,

müssen je in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raum ausgeführt werden.

§. 9. Die Tische, auf denen die Füllmasse in die Platten (Gitter, Rahmen)

eingestrichen oder eingepresst wird, müssen eine glatte und dichtgefugte Oberfläche haben; sie müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden.

§. 10. Lötharbeiten, welche unter Anwendung eines Wasserstoff-, Wasser- oder Steinkohlengas-Gebläses ausgeführt werden, dürfen, soweit es die Natur der Arbeit gestattet, nur an bestimmten Arbeitsplätzen unter wirksamen Absaugvorrichtungen vorgenommen werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Lötharbeiten, welche zur Verbindung der Elemente dienen und nicht ausserhalb der Formräume vorgenommen werden können.

§. 11. Das zur Herstellung von Wasserstoffgas dienende Zink und die im Betriebe zur Verwendung kommende Schwefelsäure müssen technisch rein sein.

§. 12. Die Arbeitsräume sind von Verunreinigungen mit Blei oder Bleiverbindungen möglichst frei zu halten.

In den im §. 2 bezeichneten Räumen muss der Fussboden täglich mindestens ein Mal, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, feucht gereinigt werden.

§. 13. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Er hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, mindestens wöchentlich gewaschen und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.

§. 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muss für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon eine Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefässe zum Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens ein Mal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§. 15. Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, welche sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, ist untersagt.

Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juni 1908 Gültigkeit.

§. 16. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung bei der Herstellung von Akkumulatoren nur solche Personen einstellen, welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, dass sie nach ihrem Gesundheitszustande für die Beschäftigung geeignet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen, sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter oder Rahmen) verwendeten Arbeiter ist wahlweise so zu regeln, dass die Arbeitszeit

- a. entweder die Dauer von acht Stunden täglich nicht übersteigt und durch eine Pause von mindestens eineinhalb Stunden unterbrochen wird,
- b. oder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht übersteigt und nicht zum Zwecke der Nahrungsaufnahme unterbrochen wird.

Wird die Arbeitszeit in der in Litt. b bezeichneten Weise geregelt, so dürfen die bezeichneten Arbeiter im Betrieb auch anderweit beschäftigt werden, sofern sie bei dieser anderweiten Arbeit mit Blei oder Bleiverbindungen nicht in Berührung kommen, und zwischen beiden Beschäftigungsarten eine Pause von mindestens zwei Stunden gewährt wird.

Der Arbeitgeber hat binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften oder nach der Betriebseröffnung die hiernach von ihm gewählte Regelung der Arbeitszeit bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und darf eine andere Regelung nur nach vorheriger Anzeige zur Ausführung bringen.

§. 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Aufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens ein Mal monatlich auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen

in Folge der Bleieinwirkung zeigen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, welche sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung mit Blei oder Bleiverbindungen fern zu halten.

§. 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muss enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
2. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
3. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag seiner Genesung,
6. die Tage und die Ergebnisse der im §. 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§. 20. Der Arbeitgeber hat für die bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Mitbringen und der Genuss von Branntwein im Betrieb ist untersagt. Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur ausserhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider bestimmungsgemäss zu benutzen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, sowie den Mund ausgespült haben.
4. Den Arbeitern ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeitszeit untersagt.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, dass Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§. 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 21. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muss eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 20 dieser Vorschriften, sowie der gemäss §. 20 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§. 22. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§. 1 bis 21 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebs, soweit er durch die Vorschriften betroffen wird, bis zur Herstellung des vorschriftsmässigen Zustandes anordnen (§. 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung).

§. 23. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Soweit in einem Betriebe zur Durchführung der in den §§. 1, 2 und 8 enthaltenen Bestimmungen bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1899 gewährt werden.

B. Königreich Preussen.

Desinfektionsverfahren mittelst des Schering'schen Formalin-Desinfektors. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr.: v. Weyrauch) vom 14. April 1898 — M. Nr. 10502 — nebst Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 16. Februar 1898 an den Königlichen Regierungspräsidenten in Köslin.¹⁾

¹⁾ Von dem Königlichen Regierungspräsidenten in Köslin durch Rundverfügung vom 5. Mai d. J. sämmtlichen Landräthen, Kreisphysikern und Kreiswundärzten, sowie den Magistraten der sämmtlichen Städte und den Vorständen der Krankenhäuser des Bezirks zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Auf den Bericht vom 7. August v. J. (R. I. Nr. 1356), betreffend die Zweckmässigkeit des Desinfektionsverfahrens mittelst des Schering'schen Formalin-Desinfektors, lasse ich Ihnen Abschrift eines Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 16. Februar d. J. über diesen Gegenstand zugehen, mit dessen Ausführungen ich mich einverstanden erkläre. Hiernach kann das Verfahren zwar zur allgemeinen Einführung und als ein Ersatz für die bisher erprobte Desinfektion noch nicht für geeignet angesehen werden, jedoch steht nichts entgegen, das Verfahren für die Desinfektion von Krankenzimmern innerhalb der durch die Eigenart dieser Desinfektionsmethode gesteckten Grenzen für ihre Wirksamkeit unter der Voraussetzung sachgemässer Ueberwachung zuzulassen.

G u t a c h t e n.

Ew. Excellenz haben der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen geneigtest den Auftrag erteilt, über die von der Firma Schering empfohlene Methode der Formaldehyd-Desinfektion sich gutachtlich zu äussern.

Wir beehren uns, unter Rückgabe der Akten, Folgendes über das genannte Verfahren zu berichten:

Der Formaldehyd hat sich sowohl in wässrigen Lösungen als in Dampf-Form als wirksames Desinfektionsmittel den sporenfreien wie sporenhaltigen pflanzlichen Mikroorganismen gegenüber erwiesen. In neuester Zeit wird von der Schering'schen Fabrik die Formaldehyd-Desinfektion namentlich für Wohnräume empfohlen. Während bisher die für diesen Zweck erforderliche rasche Entwicklung grosser Mengen Formaldehyddampfes grosse Schwierigkeiten zu überwinden hatte, hat die genannte Fabrik neuerdings durch Konstruktion des Formalindesinfektors ein einfacheres Verfahren der Formalinerzeugung gefunden. Formaldehyd wird durch Erhitzung von Trioxymethylen, einer fast ganz ungiftigen Substanz, welche in Pastillenform in den Handel kommt, gewonnen. Die Pastillen werden in ein Gefäss mit durchbrochenen Wandungen gelegt, unter welchem eine Spirituslampe brennt. Die heissen Gase streichen an den Trioxymethylen-Pastillen vorüber und verwandeln letztere in Formaldehyddampf, der sich unsichtbar mit den Verbrennungsgasen mischt und in dem Raume verbreitet. Nur zu Ende der Formalinentwicklung steigt eine kleine Quantität sichtbarer Dämpfe auf. Zur Vergasung dient etwa das doppelte Gewicht der angewandten Pastillen an Brennspritus. Nach Entzündung der Lampen, welche auf einer feuersicheren Unterlage stehen müssen, verlässt man das Zimmer, das erst nach 24 Stunden wieder geöffnet werden soll.

Mit dieser Methode sind bereits in mehreren Fällen Desinfektionsversuche ausgeführt worden, welche im Allgemeinen zu günstigen Resultaten geführt haben.

Die Anwendung der Trioxymethylenpastillen wie auch der Schering'sche Desinfektor können unzweifelhaft als eine Verbesserung des bisherigen Formalin-Desinfektionsverfahrens bezeichnet werden. Nach den bisherigen Ergebnissen der Versuche darf man bei Verdampfung von 2 besser aber 3 g Trioxymethylen pro cbm des zu desinfizierenden Raumes auf eine Vernichtung oberflächlich liegender Diphtherie-, Typhus-, Milzbrandbazillen mit und ohne Sporen, von Tuberkelbazillen, von Pyocyaneus, Staphylokokken, also der wichtigeren allenfalls in Betracht kommenden Krankheitserreger gerechnet werden. Beschädigungen von Tapeten, Kleidungsstoffen, Lederwerk werden durch Formalindämpfe nicht herbeigeführt. Meerschweinchen, Kaninchen, Mäuse vertragen den Aufenthalt während des ganzen Desinfektionsaktes von 24 Stunden ohne unmittelbaren oder späteren Nachtheil. Der Mensch ist gegenüber den Formalindämpfen empfindlicher. Kleine Mengen von Formalindämpfen erzeugen bereits brennendes Schmerzgefühl an den Schleimhäuten der Augen, der Nase, des Rachens, welches einen Aufenthalt in formalindampfhaltenden Räumen ganz unmöglich macht; doch gehen die unangenehmen Reizwirkungen bald wieder zurück und bis jetzt sind ernstere Störungen durch Berührung mit Formalindämpfen nicht bekannt geworden.

Die Tragweite und Bedeutung des neuen Desinfektionsverfahrens für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten wird weit überschätzt. Der Formalin-Desinfektion haften naturgemäss alle Schwächen und Nachtheile des Verfahrens mit gasförmigen Desinfektionsmitteln überhaupt an. Der eine dieser Mängel liegt in dem Unvermögen der Dämpfe, in die Objekte kräftig einzudringen; zwar bieten ein paar Lagen von Leinen, Baumwolle und Wollgewebe der Zirkulation der Dämpfe kein Hinderniss; aber schon die Appretur der Stücke kann

ein solches darstellen; ein Kissen, ein Federbett wird nicht durchdrungen, ebenso wenig der in den Fugen der Scheuerleisten befindliche Schmutz u. s. w. Nur insoweit eine besonders poröse Beschaffenheit der Objekte die Luftzirkulation erleichtert und nicht zu dicke Schichten solcher in Betracht kommen, darf unter den bei der Zimmerdesinfektion wirksamen Bedingungen auf eine sichere Tödtung der Infektionserreger gerechnet werden.

Im Ganzen genommen wird eine Desinfektion des oberflächlichst liegenden Staubes und der anderweitig an freien Oberflächen von Objekten liegenden Keime erzielt, also derjenigen Theile, welche auch im Allgemeinen einer Infektion durch verstäubtes Material am leichtesten ausgesetzt sind.

Die Wirkung ist von der Menge des angewandten Formalins abhängig; nach den heutigen Erfahrungen wird man nicht weniger als 3 g Trioxymethylen für je einen cbm desinfizirenden Raumes anwenden dürfen.

Sollte nun, wie es scheint, die Wirksamkeit des Formaldehydes ausschliesslich in dem Reichthum der Luft an solchem begründet sein, so ist diese Meinung durch bis jetzt ausgeführte Versuche nicht gestützt. Allerwahrscheinlichkeit entscheidet über die Wirksamkeit der Formaldehyddämpfe noch ausserdem die Menge des auf den Objekten in verschiedenem Masse sich niederschlagenden Formaldehydes, welche von der Natur der Objekte und deren hygroskopischen Eigenschaften mit beeinflusst wird.

Nach dem dargelegten können wir die Formaldehyddesinfektion unter keinen Umständen als eine allgemeine Desinfektionsmethode gelten lassen, welche man in beliebiger Weise an Stelle unseres heute geübten anderweitigen Desinfektionsverfahren setzen könnte. Man kann sie weder dazu benutzen, um mit einem Desinfektionsakte alle in einem Krankenzimmer oder, wie in einer Zuschrift der Schering'schen Fabrik empfohlen wird, in einem Schulzimmer vorhandenen Objekte zu desinfizieren. Die Formaldehyddesinfektion kann vorläufig nur als ein Hilfsmittel der Zimmerdesinfektion gelten, und zwar zur Wand- und Deckendesinfektion unter bestimmten Voraussetzungen dienen.

Wandungsflächen, welche einer unmittelbaren Infektion mit Krankheitsstoffen ausgesetzt werden, ferner Scheuerleisten und Boden werden in anderer Weise und zwar wie bisher mit gelösten Desinfektionsmitteln zu behandeln sein. Auch für die Fehlbodendesinfektionen kann der Formaldehyddampf nicht in Betracht kommen.

Die Formalindesinfektion ist daher auch kein Verfahren, welches beliebig in die Hände des Laien gelegt werden kann. Dies empfiehlt sich auch um deswillen nicht, weil man nur unter bestimmten Voraussetzungen selbst bei regelrechter Ausführung der Methode eine Wand- und Deckendesinfektion erzielen wird. Die Wirksamkeit des Verfahrens hängt von einigen Nebenumständen, in erster Linie aber doch von dem erzielten hohen Gehalt der Luft an Formalindampf ab. Wenn auch von vornherein angenommen werden darf, dass die richtige Entwicklung des Formaldehyds während der Verdampfungsperiode bereits einen wesentlichen Einfluss erzielt, so ist doch die weitere Wirkung bis zum Ablauf der 24 stündigen Desinfektionsdauer nicht ohne Belang. Der Anhäufung des Formalins wirkt die natürliche Ventilation eines Raumes entgegen. Die Zimmerventilation muss durch Verschluss der Ofenröhren und aller gröberen Fugen möglichst herabgedrückt werden, trotzdem können sich je nach Bauweise und nach den physikalischen Bedingungen der Lüftung die Verhältnisse der letzteren ungleich gestalten. Mit Rücksicht hierauf wird man an eine Herabsetzung der zu verwendenden Menge von Trioxymethylen unter der oben angegebenen Grenze von 3 g pro cbm nicht befürworten können.

Man wird auch im Einzelfall zu erwägen haben, inwieweit die äusseren Bedingungen, unter welchen desinfiziert werden soll, ein sicheres Resultat gewährleisten.

Bei der Desinfektion von Armenquartieren ist die nach den bisherigen Erfahrungen lange Dauer der Desinfektion störend, weil für die Zeit eines vollen Tages für eine anderweitige Unterbringung der Wohnungsinhaber gesorgt werden muss. Unangenehm kann in dicht bewohnten Häusern auch das Eindringen von Formalindämpfen in die Zimmer der Wohnungsnachbarn werden, da sich ja ein zureichender gasdichter Abschluss einer Stube kaum überall erreichen lässt.

Die Kosten des Verfahrens sind nicht unbeträchtlich; voraussichtlich wird aber bei häufigerer Anwendung desselben der Preis des Mittels herabgesetzt werden können.

Die Wissenschaftliche Deputation ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Ansicht, dass das Formaldehyd mittelst des von der Schering'schen Fabrik angegebenen Verfahrens unter geeigneten Voraussetzungen zur Wohnungsdesinfektion mit herangezogen werden kann, doch soll das Verfahren nur von amtlich mit der Desinfektion beauftragten Personen nach einer bestimmten Anweisung benutzt werden.

Anlegung von offenen Standrohren bei Kochkesseln und Apothekenkesseln. Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann) vom 14. April 1898.

Auf Grund der Ziffer 3 des §. 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 über die Anlegung von Dampfkesseln bestimme ich hierdurch, dass bei Kochkesseln, worin Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, an Stelle des 5 m hohen, 8 cm weiten, in den Wasserraum reichenden Standrohrs allgemein gestattet werde, vom Dampfraum ausgehende, nicht abschliessbare Rohre in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln anzuwenden, deren aufsteigende Aeste zusammen bei Wasserfüllung nicht über 5 m, bei Quecksilberfüllung nicht über 0,37 m Höhe haben dürfen, während der lichte Durchmesser runder Rohre überall bei einer wasserberührten Heizfläche

| bis zu 1 qm mindestens 25 mm, | | bis zu 7,5 qm mindestens 55 mm, | | | | | | |
|-------------------------------|---|---------------------------------|----|---|---|-----------|---|----|
| " | 2 | " | 30 | " | " | 8,5 | " | 60 |
| " | 3 | " | 35 | " | " | 10,0 | " | 65 |
| " | 4 | " | 40 | " | " | 11,5 | " | 70 |
| " | 5 | " | 45 | " | " | 13,0 | " | 75 |
| " | 6 | " | 50 | " | " | über 13,0 | " | 80 |

betragen muss.

Hat das Standrohr oder ein Theil desselben einen anderen als runden Querschnitt, so ist eine Querschnittsgrösse massgebend, die der Kreisfläche mit dem angegebenen Durchmesser gleichkommt.

Durch diese Vorschriften, die auch auf die Verfügung vom 16. Januar 1894¹⁾ für Apothekenkessel sinngemässe Anwendung finden, werden alle früheren Erlasse, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, aufgehoben.

Warnung vor dem gemeinschädlichen Treiben des Kurpfuschers Jürgensen. Bekanntmachung des Königlichen Polizeidirektors in Koblenz vom 21. März 1898.

Der frühere Elementarlehrer Hans Peter Jürgensen, wohnhaft in Koblenz, Adamsstrasse Nr. 10, wegen Beilegung eines ärztlichen Titels und wegen Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch die erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Koblenz am 15. November 1894 zu einer Geldstrafe von 100 Mark, bezw. 10 Tagen Haft verurtheilt, kündigt in einer grossen Zahl von Lokalblättern in weitem Umfange sein Heilverfahren gegen „offene Beinschäden, Krampfadergeschwüre und Hautkrankheiten (Lupus, fressende Flechte)“ an.

Wie die wiederholte Untersuchung ergeben hat, bestehen seine Mittel in gewöhnlichen Salben (von Blei, Zink), Pflastern, Kräutern und Medikamenten, die ohne ärztliche Verordnung Jedermann im Handverkauf in der Apotheke zugänglich und allgemein bekannt sind. Diese Mittel lässt er aus der Apotheke von Grösser in Trier in grossen Mengen unter Postnachnahme zu Beträgen bis 8 Mark und darüber beziehen.

Die Forderungen, welche er für seine im Auflegen von Salben, Pflastern und Entwicklung von Binden bestehende Behandlung stellt, und im Weigerungsfalle rücksichtslos gerichtliche einzutreiben sucht, sind unerhört. Das ganze Verfahren ist nur darauf berechnet, unglückliche Kranke, welche an hartnäckigen, schwer oder garnicht heilbaren Uebeln leiden, durch angebliche günstige Erfolge anzulocken und auszubeuten. Er berechnet z. B. für eine Verordnung in seiner Wohnung 6 Mark, für einen Besuch in hiesiger Stadt 12 Mark, nach auswärts entsprechend höher. Für das Auflegen von Pflastern auf Lupus-Geschwüre hat er — wie die bezüglichen Zeugenaussagen ergeben — jedesmal 12 Mark genommen. Einem Kranken, welcher wegen Lupus 20 Tage ohne allen Erfolg von ihm behandelt worden, hat er eine Rechnung von 200 Mark gemacht.

¹⁾ S. Beilage zu Nr. 5 der Zeitschrift, Jahrg. 1897; S. 38.

Vor dem gemeinschädlichen Treiben des p. Jürgensen wird hiermit öffentlich gewarnt.

Taxe für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Liegnitz.
Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 20. April 1898.

Mit Genehmigung des Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten wird für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Liegnitz nachstehende, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Taxe erlassen.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung 4—10 Mark.
 2. Für eine länger als 24 Stunden dauernde Entbindung oder für eine Entbindung unter erschwerenden Umständen, bei welcher die Hebamme mehr als 24 Stunden in Anspruch genommen ist, 6—15 Mark.
 3. Für den Beistand bei einer Entbindung, zu welcher ein Geburtshelfer zugezogen wurde, nicht unter 6 Mark.
 4. Für die Untersuchung einer Schwangeren, soweit sie nicht zu den Verrichtungen bei der Entbindung gehört, in der Wohnung der Hebamme 1—2 Mark.
 5. Für die Anwendung des Irrigators, Katheters, für Blutegelsetzen, Schröpfen und ähnliche Verrichtungen mit Ausschluss des Besuches 0,50—1 Mark.
 6. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch 0,50—1 Mark (in der Nacht der doppelte Satz).
 7. Für eine Tagewache 2—3 Mark. Für eine Nachtwache 3—4 Mark. Für eine Tag- und Nachtwache 4—6 Mark.
 8. Für ein auf Erfordern einer Behörde ausgestelltes Zeugniß mit Einschluss des Besuches 1 Mark bis 1,50 Mark.
 9. Bei Verrichtungen in Häusern, die über 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt sind, steht der Hebamme das Recht zu, freie Fahre zu verlangen oder eine Reise-Entschädigung für jedes zurückgelegte Kilometer von 0,20 Mark.
- Vorstehende Taxe findet Anwendung bei Mangel einer Vereinbarung oder in streitigen Fällen.

Bei wenig bemittelten Personen sowie in allen Fällen, in welchen die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, kommt der niedrigste Satz zur Anwendung.

Die seitherige Taxe für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Liegnitz vom 12. Juni 1879 ist von dem obengenannten Zeitpunkt ab aufgehoben.

C. Grossherzogthum Hessen.

Gewinnung und Abgabe von Thierlymphe. Ansführung des Impfgeschäfts. Erlass des Ministeriums des Innern, Abth. für öffentl. Gesundheitspflege vom 16. April 1898 an die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter, die Grossherzoglichen Kreisassistentenärzte und Impfarzte.

Nachdem es gelungen ist, eine Thierlymphe in Form von Glycerinemulsion herzustellen, welche ihre Haftfähigkeit durch mehrere Monate bewahrt, und nachdem es sich ferner gezeigt hat, dass die in der kühleren Jahreszeit gewonnene Lymphe der in den heisseren Sommermonaten abgenommenen in Hinsicht der Dauer ihrer Wirksamkeit überlegen ist, hat das Grossherzogliche Landesimpfinstitut Einrichtungen getroffen, durch welche es ermöglicht wird, schon beim Beginne der Impfsaison einen für sämtliche Impfungen hinreichenden Vorrath an Lymphe zur Hand zu haben. Um die Lymphe nicht zu alt werden zu lassen, wird Ihnen empfohlen, das Impfgeschäft thunlichst zu beileben und so zu beschleunigen, dass dasselbe womöglich schon mit Juni beendet ist. Die seitherigen Erfahrungen in mehreren selbst grösseren Impfbezirken haben bewiesen, dass die Erfüllung unseres Wunsches thunlich erscheint, ohne dass die Besorgung anderweiter Dienstgeschäfte störende Verzögerungen erfährt. Für Ausnahmefälle wird das Impfinstitut bestrebt sein, in der Folge einen angemessenen Vorrath an Lymphe auch für die späteren Monate vorräthig zu halten.

Eine Uebersicht über die von ihnen abzuhaltenden Impftermine mit Angabe des Impforts, des Tags und der Stunde des angesetzten Termins wollen Sie demnächst an den Vorstand des Grossherzogl. Landesimpfinstituts einsenden und nothwendig gewordene Aenderungen in der Disposition demselben rechtzeitig mittheilen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12.

15. Juni.

1898.

Rechtsprechung.

Berechtigung der Polizeibehörde zur Schliessung von Brunnen wegen Gesundheitsschädlichkeit des Wassers derselben. Es bedarf dazu nicht erst der Eintritt einer Gesundheitsbeschädigung. Urtheil des Preuss. Obergerichtspräsidenten (I. Senats) vom 10. Dezember 1897.

Die Polizeidirektion zu Hildesheim hat dem Kläger durch Verfügung vom 2. Mai 1896 aufgegeben, den auf dem Grundstücke des Klägers befindlichen Brunnen, da dessen Wasser schädlich sei, vollständig unbenutzbar zu machen. Der Bezirks-Ausschuss hat jedoch am 5. Juli 1897 erkannt, dass die polizeiliche Verfügung aufzuheben, weil eine Gesundheitsschädlichkeit des Brunnenwassers nach den Gutachten der Sachverständigen zur Zeit nicht anzunehmen sei und die polizeiliche Verfügung daher der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzung ermangele.

Die Beklagte hat rechtzeitig Berufung eingelegt und zur Begründung ausgeführt:

Der erste Richter verkenne, dass die Polizei nicht den Eintritt einer Schädigung der Gesundheit abwarten dürfe, sondern drohende Gefahren abwenden solle, wie das Obergerichtspräsidenten in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen habe. Die Vorentscheidung stehe im Widerspruch mit den massgebenden Gutachten der Sachverständigen. Der erste Richter habe keine anderen Massregeln bezeichnen können, wodurch die Infektion unmöglich gemacht werde.

Der Kläger, welcher beantragt hat, die Berufung zurückzuweisen, hat entgegnet:

Das Einschreiten der Polizei setze voraus, dass eine Gefahr bevorstehe. Die blosse Möglichkeit einer solchen genüge nicht. Die Sachverständigen gingen von einer falschen Voraussetzung aus, wenn sie annähmen, dass in Hildesheim sonst gutes Wasser in genügender Menge vorhanden sei. Das Gegentheil erhelle aus verschiedenen Bekanntmachungen des Magistrats.

Die Beklagte hat hierauf erwidert, dass durch die Bekanntmachungen nur einer Verschwendung des sonst reichlich vorhandenen Wassers habe entgegengetreten werden sollen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Berufung ist begründet.

Zu den aus ihrem Wesen folgenden Obliegenheiten der Polizei gehört es, einen Schaden zu verhüten, der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern des Publikums aus der Verwendung gesundheitsgefährlichen Wassers droht (vergl. — ausser S. 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts — die Polizei-Verordnung für die Residenzstadt Hannover u. s. w. vom 21. Dezember 1859 — besonders §. 19 —, woraus erhellt, dass die Polizei im ehemaligen Königreich Hannover die gleiche Aufgabe hatte). Dass der auf dem Hofraum des Klägers stehende Brunnen für Andere überhaupt unzugänglich wäre, kann nicht angenommen werden und ist auch nicht vom Kläger behauptet worden. Durch schlechte Beschaffenheit des dortigen Wassers kann daher die Gesundheit des Publikums oder eines Theils des Publikums gefährdet werden. Soll die Polizei den Gefahren vorbeugen, so kann selbstverständlich nicht der Eintritt eines Schadens ihr Eingreifen bedingen. Auch der Vorderrichter sieht nicht die erfolgte Schädigung der Gesundheit als Voraussetzung des polizeilichen Einschreitens an. Aber er meint, es bestehe keine die Schliessung des Brunnens rechtfertigende Gefahr für die Gesundheit, weil in dem Wasser gesundheits-

- schädliche Bestandtheile nicht nachzuweisen. Diese Meinung ist nach den vorliegenden medizinischen Gutachten irrig.

Das Obergutachten des Medicinalkollegiums, welches sich den Ausführungen im Gutachten des Kreisphysikus Dr. Schnelle vom 12. April 1897¹⁾ ange-

¹⁾ Das von dem Kreisphysikus Dr. Schnelle in Vertretung des abwesenden Kreisphysikus Dr. Becker unter dem 12. April 1897 abgegebene Gutachten hat im Wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Die erste hygienische Forderung, die an einen Brunnen gestellt werden muss, ist, dass derselbe vor jeder Verunreinigung durch Oberflächenwasser, das keine genügend starke und unverdächtige filtrirende Bodenschicht passiert hat, von oben und von den Seiten her geschützt ist. Ist dieses nicht der Fall, kann unreines Ablauf- und Niederschlagwasser in ihn eindringen, das keiner oder keiner genügenden Filtration durch den Boden ausgesetzt, somit nicht derjenigen Reinigung und Veredelung unterworfen war, die nöthig ist, um etwaige schädliche und krankheitserregende korpuskuläre oder vielleicht auch chemische Stoffe auszumerzen, so ist der Brunnen unter den Verhältnissen, wie sie hier liegen, als infektionsverdächtig zu bezeichnen, das heisst, das Brunnenwasser kann beim Vorhandensein von Infektionskeimen an der Erdoberfläche der Umgebung unter dazu günstigen Bedingungen solche in sich aufnehmen und dadurch zu einer Infektionsquelle für die Umgebung werden. Insbesondere kommen hier Darmtyphus und Cholera in Betracht, aber auch vielleicht noch andere Krankheiten des Verdauungskanal.

Dasselbe, was von dem Oberflächenwasser gesagt ist, gilt in noch höherem Masse von dem Abortsinhalte. Falls mit einiger Sicherheit zu vermuthen ist, dass etwaige Infektionsstoffe wegen zu geringer Mächtigkeit oder sonstiger Beschaffenheit der zwischen liegenden Bodenschichten und Umfassungen aus den Abortsgruben in den Brunnen gelangen können, so ist damit die Infektionsverdächtigkeit des Brunnens bewiesen.

Die Lage des Brunnens*) ist nun eine solche, dass wegen der wenn auch nicht starken, doch immerhin deutlich vorhandenen Abdachung des Terrains nach ihm hin ein Ablauf der Oberflächenwässer der Umgebung, besonders bei heftigen Regengüssen, nach seiner Oeffnung hin stattfindet.

Falls die über deren steinerner Bedeckung stehende, etwa 2 Fuss (inkl. der Rabattenerhöhung) starke, in Folge der gärtnerischen Bearbeitung lockere Erdschicht die Wassermenge nicht zu fassen vermag, so findet ein Durchsickern derselben durch die Ritzen der Steinbedeckung in den Brunnen statt. Dass die zwei Fuss starke, aufgelockerte bezw. gedüngte Humusschicht die zuströmenden

*) Betreffs der Lage und Bauart des in Rede stehenden Brunnens war durch nochmalige örtliche Besichtigung nach dem hier nicht mitgetheilten ersten Theil des Gutachtens festgestellt: Der Brunnen liegt unter einer Blumenrabatte, seine nicht dichte durch drei Sandsteinplatten hergestellte Abdeckung ist mit einer 2 Fuss starken Schicht Gartenerde bedeckt. Er ist als Schachtbrunnen aus Bruchsteinen aufgeführt, seine lichte Weite beträgt 1,25 m, die durchschnittliche Stärke seiner Wandungen 35 cm. Die Fugen des in Thon gelegten Mauerwerkes sind ziemlich gross und nicht durch Mörtel gedichtet; eine Thonschicht zwischen Wandungen und umgebenden Erdreich ist nicht vorhanden. Die Tiefe des Brunnens beträgt 6,50 m, der Wasserstand 5,55 m. Sichtbare Schmutzstreifen an den Wandungen zeigen sich ebenso wenig wie seitlich hervorsickernde Wasserströmchen. Die Abortgrube des betreffenden Grundstücks liegt 6,5 m entfernt und mit ihrem oberen Rande 0,55 m höher als der Brunnen; ihre Sohle ist nicht mit der vorgeschriebenen Zementschicht versehen. Die Abortgrube des östlichen Nachbargrundstückes, die zementirt ist, befindet sich nur 1,50 m, diejenige des westlichen Nachbargrundstückes 7 m vom Brunnen; das diesen umgebende Erdreich ist in seinen oberen Lagen Aufschuttboden. Südlich von dem Brunnen in einer Entfernung von etwa 10 m befindet sich ein alter, aus Bruchsteinen undicht ausgeführter mit Eichenbohlen belegter Kanal, der völlig verschlammte war und das umgebende Erdreich auf eine ziemliche Entfernung hin schleimig durchsetzt hatte. Der mit einer quadratischen Einlaufgrube beginnende Sielanschluss des Grundstücks ist 2 $\frac{1}{2}$ m vom Brunnen entfernt; die Einlaufgrube ist mit einem eisernen Roste bedeckt; in sie münden die Regenrohre, das Ablaufrohr des Brunnens und das Rohr für die Hauswässer.

geschlossen hat, gelangt zu dem Ergebniss, dass die Verwendung des Wassers Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich bringe. Allerdings ist das Vorhandensein gesundheitsschädlicher Bestandtheile nicht festgestellt. Als solche

Wässer genügend filtriren werde, wird nicht behauptet werden können; bei starkem Gewitterregen kann das Oberflächenwasser einfach in den Brunnen hineingespült werden.

Dazu kommen die seitlichen Einläufe zwischen den oberen Schichten der Mauersteine des Schachtes. Es fehlt eine undurchlässige (Thon-) Schicht zwischen der Schachtmauer und dem umgebenden Erdreich, die Dichtung der Mauersteine selbst durch die zwischen ihnen befindliche Thonlage kann als eine genügende nicht angesehen werden, da eine innige mörtelartige Verbindung dieser beiden Materialien nicht stattfindet; es werden sich daher bei genügendem Wasserdruck Rinnäle zwischen Stein und Thonlage etabliren, wie die erdige Färbung der Thonlage auch anzeigt. Ferner kommt in Betracht das Durchwachsen der oberen Steinlagen bis zum Wasserspiegel mit Wurzelwerk; auch an diesen entlang werden bei genügendem Wassergehalte des Bodens feine direkte Zufüsse stattfinden, die einem Filtrirprozess nicht unterworfen waren.

Hierzu kommt, dass die oberen Bodenschichten, denen die Filtration der von oben und von den Seiten in den Brunnen etwa gelangenden Oberflächenwässer obzuliegen hat, vielfach durchwühlter alter Kulturboden ist, der sowohl in Bezug auf sein Filtrirvermögen wegen seiner aufgelockerten, vermuthlich mit Bauschutt, Holztheilen und Pflanzenresten durchsetzten Beschaffenheit, als auch in Bezug auf seine Mineralisierungsfähigkeit wegen seiner hohen Sättigung mit organischen Substanzen, in hohem Grade verdächtig ist, wenn auch seine ursprüngliche feinkörnige Beschaffenheit beiden Zwecken günstig ist. Die in Folge der Ergebnisse der Besichtigung als höchstwahrscheinlich vermuthete hohe Sättigung des den Brunnen umgebenden Bodens mit menschlichen (bezw. thierischen) Abfallstoffen ist durch die früher vorgenommene chemische Untersuchung des Wassers lediglich bestätigt.

Der Gehalt desselben an Salpetersäure und Chlor weist unter den hier obwaltenden Bodenverhältnissen mit Sicherheit auf deren Provenienz aus Exkrementen und Harn. Wenn nun auch, wie die Abwesenheit von Ammoniak und das nur spurenweise Vorkommen von salpetriger Säure bei den allerdings nur vereinzelt vorgenommenen chemischen Untersuchungen andeutet, die vollständige Mineralisirung der Abfallstoffe dem Boden anscheinend bisher gelungen ist, so sind doch die Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit in dieser Hinsicht ziemlich hohe; der hohe Gehalt des Wassers an Salpetersäure und Chlor ist ein Mahnzeichen dafür, dass jeder Augenblick der Zeitpunkt eintreten kann, wo der Boden diese Aufgabe zu leisten nicht mehr im Stande ist, wo eine Uebersättigung, ein Siechthum desselben und damit die Gefahr einer stärkeren Verunreinigung des Brunnens eintritt. In dem Artikel über die Verunreinigung des Trinkwassers in Weyl's Handbuch der Hygiene heisst es Seite 747: „Auch ist nicht zu vergessen, dass der Boden seine die organische Schmutzstoffe zurückhaltende Fähigkeit bei übermässiger Infiltration durch solche Stoffe allmählich einbüsst und so die Jauche direkt dem Grundwasser zufließen lässt.“

Die nächste im Niveau der oberen Steinlagen des Brunnens gelegene (Kl.'sche) Abortgrube ist etwa 1,40—1,50 m entfernt. Sie ist allerdings vorschriftsmässig zementirt, doch ist das bekanntlich durchaus keine Gewähr für ihre dauernde Undurchlässigkeit und zweifellos ist daher eine Erdschicht von rund 1 m Stärke — abzüglich der Brunnen- und Abortswandung — zum dauernden Unschädlichmachen etwa einsickernder Abortflüssigkeit, zur Abhaltung pathogener Mikroorganismen und zur Mineralisirung und Nitrifikation fauliger organischer Stoffe ganz und gar ungenügend; die Erdschicht ist dazu vermuthlich noch von dem Grundgemäuer des Kl.'schen Hinterhauses wenigstens theilweise durchsetzt und besteht zum Recht aus Füllboden, dessen Filtrirfähigkeit, wie bereits bemerkt, eine äusserst problematische ist. Diese Verhältnisse lassen es wahrscheinlich erscheinen, dass bei etwaigen Undichtigkeiten der Kl.'schen Grube direkte oder wenigstens dem reinigenden Bodeneinfluss nicht genügend unterworfenen Zufüsse von Abortflüssigkeit in den Brunnen eintreten können.

Nach dem von der VIII. Hauptversammlung der preussischen Medizinalbeamten im Jahre 1896 einstimmig angenommenen Entwurfe zu einer Brunnen-

sind namentlich die bei den chemischen Untersuchungen vorgefundenen Bestandtheile auch nach den Ausführungen des Dr. Schnelle nicht anzusehen. Diese

ordnung wird in der Regel eine Entfernung der Abortgruben von 10 m gefordert; geringere Entfernung, jedoch nicht unter 5 m, wird nur dann als zulässig erklärt, wenn der Brunnen „in einer der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise und undurchlässig hergestellt, in undurchlässiger Thonerde angelegt oder mindestens 0,5 m mit festgestampfter Thonerde umgeben ist.“

Hiernach würde die Lage auch der eigenen Br.'schen Abortgrube noch hygienisch zu beanstanden sein; die Sohle des Aborts ist durchlässig, der Abort hat Gefälle nach dem Brunnen, der zwischenliegende Boden ist Aufschuttboden, eine Dichtung des Brunnens fehlt und die Entfernung beträgt nur 6,5 m. Aehnliches ist von dem Brunnen auf dem Kl.'schen Grundstück und dessen geringere Entfernung von der dortigen Abtrittsgrube (2,30 m) in Hinsicht der Vermuthung eines Zusammenhanges beider Brunnen zu sagen. Auch ist die Entfernung des Einlaufschachtes des Sielanschlusses keine genügende.

Es liegt demnach eine ganze Kette von Infektionsmöglichkeiten für den Brunnen vor.

Selbst bei der Annahme, das den unteren gewachsenen Bodenschichten entquellende den weitaus grössten Theil der Inhaltsmasse des Brunnens ausmachende Wasser sei ein vorzügliches, so genügt doch der beschriebene Befund, um den Brunnen gesundheitspolizeilich zu beanstanden. Es ist deshalb auch seitens des Sachverständigen auf ein weiteres Auspumpen des Brunnens, auf eine Untersuchung der Sohle desselben etc., was voraussichtlich noch längere Arbeiten und mehrere Besichtigungen erfordert hätte, als unnöthig verzichtet, weil selbst bei dem günstigsten Befunde die bisherigen Bedenken nicht zerstreut worden wären.

Was nun die Resultate der vorgenommenen Wasseruntersuchungen in Bezug auf die der Brunnenbesichtigung anlangt, so ist darüber Folgendes zu sagen:

Die einfache physikalische Prüfung des Wassers lässt es als gutes Trinkwasser erscheinen. Die bei den vorgenommenen chemischen Untersuchungen gefundenen chemischen Bestandtheile können als gesundheitsschädliche nicht angesehen werden, sie müssen aber, insbesondere der gefundene ganz abnorme hohe Salpetersäure- und Chlorgehalt als Warnungszeichen aufgefasst werden, dass grosse Vorsicht beim Genusse des Wassers geboten ist, immerhin bedeuten sie auch eine grosse Unappetitlichkeit desselben für den, der ihre Entstehungsgeschichte kennt, mag das Wasser auch angenehm schmecken. Der vorgefundene Gehalt an organischen Substanzen übersteigt nicht die Grenzwerte, die man für geniessbares Wasser aufgestellt hat, und ist demnach ohne Bedeutung.

Der negative Ausfall einer einfachen mikroskopischen Untersuchung beweist nur, dass suspendirte Formbestandtheile, besonders solche aus direkten fäkalen Zuflüssen zur Zeit im Wasser anscheinend fehlen, dass dieselben aber unter Umständen hineingelangen können, zeigen die Resultate der Besichtigung. Da letztere so klar vorliegen, so kann auch auf eine bakteriologische Untersuchung des Wassers, die meines Wissens noch nicht vorgenommen ist, füglich verzichtet werden. Der Nachweis noch so zahlreicher Wasserbakterien und saprophytischer Spaltpilze könnte eine thatsächliche Gesundheitsgefahr nicht bedeuten, höchstens könnte er wie die anderen bereits aufgeführten Momente ein weiteres Warnungszeichen abgeben; das Auffinden bestimmter pathogener Mikroorganismen im Brunnenwasser ist aber zur Zeit noch mit sehr grossen Schwierigkeiten verknüpft und wird auch dem Geübten verhältnissmässig selten gelingen. Dazu kommt, dass die Lebensfähigkeit derselben und damit die Möglichkeit ihres Nachweises nur eine mehr oder weniger schnell vorübergehende ist, auch sind Verwechselungen unter sich ähnlicher Bakterien zur Zeit in vielen Fällen durchaus noch nicht ausgeschlossen. Der negative Ausfall einer bakteriologischen Untersuchung in Bezug auf spezifische Krankheitserreger würde demnach weder für das augenblickliche, noch zukünftige Freisein des Wassers von denselben irgend wie beweisend sein.

Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft ist also eine thatsächliche zur Zeit bestehende Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Wassers weder durch die Ergebnisse der chemischen Untersuchung noch durch die der Brunnenbesichtigung erwiesen. Ein solcher tritt erst ein, wenn es lebensfähige und infektionstüchtige

— besonders der abnorm hohe Salpetersäure- und Chlorgehalt — gelten aber als Zeichen einer Verunreinigung, wodurch die Möglichkeit des Eindringens pathogener Bakterien nahe gelegt wird. Hier findet nach der eingehenden Darlegung des Dr. Schnelle die Annahme einer solchen, Gefahr bringenden

Krankheitskeime, insbesondere die des Typhus und der Cholera, vielleicht auch noch anderer Magen- und Darmkrankheiten enthält, und wenn dieselben in diesem virulenten Zustande von empfänglichen Individuen mit dem Wasser einverleibt werden. Die Gesundheitsschädlichkeit ist demnach eine bedingte und zwar ist sie von vielen Bedingungen abhängig, so dass Jahre, ja Jahrzehnte vergehen können, ehe sie in die Erscheinung tritt.

Sie kann aber hier jeder Zeit und zwar in einer das öffentliche Gesundheitswohl gefährdenden Weise eintreten, und der Zeitpunkt ihres Eintritts zieht sich ganz und gar der gesundheitspolizeilichen Überwachung. Das Ausstreuen der Krankheitskeime an die Bodenoberfläche und in die Aborte etc. braucht nicht nur von den Bewohnern der Grundstücke zu geschehen, sondern kann von Besuchern, durch den Geschäftsverkehr etc. stattfinden, zunal die Krankheitserscheinungen sowohl bei Typhus, als bei Cholera durchaus nicht immer in einer den sofortigen Verdacht erweckender Weise in die Erscheinung zu treten brauchen und auch Anfangs- und Rekonvaleszenzstadien beider Krankheiten dieselben Gefahren darbieten.

Die Möglichkeit des Gelangens dieser Keime in den Brunnen ist bereits genügend erörtert und die Fähigkeit derselben, sich in dem Brunnenwasser eine Zeit lang infektionstüchtig zu erhalten, ist wissenschaftlich erwiesen. Demnach erachte ich, dass das Wasser des Brunnens unappetitlich und bedingt gesundheitsschädlich ist und daher in erster Linie sich zu Genusszwecken nicht eignet, weder zum Trinken, noch zum Kochen, letzteres nicht im physikalischen, sondern im küchentechnischen Sinn gemeint, also zum Gebrauch in der Küche (Spülen des Ess- und Trinkgeschirrs und der Küchengeräthe, Reinigen roh zu verspeisender Gemüse und Salate etc.). Ebenso wenig eignet es sich zum Reinigen des Körpers (Mundspülen); zum Reinigen der Wäsche verbietet es sich seiner Härte wegen schon von selbst, die Hausfrau würde eben doppelte Portionen Seife nöthig haben.

Was nun die anderen noch übrigen Gebrauchszwecke anlangt, so ist die zur Beurtheilung etwa hierbei entstehende Gesundheitsgefahr vorzulegende entscheidende Frage die, ob eine Einverleibung von in dem Wasser vorhandenen Infektionskeimen bei dem betreffenden Gebrauche oder in Folge desselben zu befürchten ist.

Unter diesem Gesichtspunkt kann ich in der Benutzung des Wassers zum Spülen und Reinigen der Fussböden, des Hofes und der Strasse eine irgend in Betracht kommende Gesundheitsgefahr nicht erblicken.

Diese Oberflächen sind ausserdem so zahlreichen und viel intensiveren Infektionsmöglichkeiten ausgesetzt, dass dagegen das Ausstreuen etwaiger pathogener Keime durch die Benutzung mit dem Brunnenwasser weit in den Hintergrund tritt, und ausserdem ein schleuniges Absterben der vereinzelt, sich keines Schutzes von schleimigen bezw. fäkalen Umhüllungen erfreuenden Bakterien durch die Einwirkung der Austrocknung, der Luft und der Belichtung eintreten dürfte.

Dagegen muss betont werden, dass bei allen den genannten Gebrauchszwecken eine Verwechslung mit Trinkwasser stattfinden kann oder auch eine absichtliche Benutzung zu Trinkzwecken seitens unverständiger oder unmündiger Personen, besonders in Anbetracht seiner guten physikalischen Beschaffenheit; es ist eben für die meisten Menschen ein schmackhaftes, weil hartes Wasser und es hat ein klares und reines Aussehen.

Wo demnach, wie hier in Hildesheim, ein genügender Vorrath guten Wassers (der städtischen Wasserleitung) sich darbietet, ist die Benutzung anderweitigen verdächtigen Wassers zu den genannten Gebrauchszwecken — also eine Unterscheidung von Trink-, Küchen- und sonstigem Gebrauchswasser vom sanitären Standpunkt aus zu verwerfen, wie dieses seitens der Hygieniker auch allgemein geschieht.

Demgemäss gebe ich mein schliessliches Gutachten dahin ab, dass das Wasser sowohl zu Trink-, als auch zu anderen Gebrauchszwecken gesundheitspolizeilich zu beanstanden ist.“

Verunreinigung in der Beschaffenheit und Belegenheit des Brunnens und seiner Umgebungen eine weitere erhebliche Stütze. Einerseits entbehrt der Brunnen eines genügenden Schutzes gegen Zufluss von Oberflächenwasser und Abortinhalte, und andererseits befinden sich Abortgruben u. s. w. in bedenklicher Nähe. Unter den obwaltenden Bodenverhältnissen weist nach dem Gutachten des Dr. Schnelle der Gehalt an Salpetersäure und Chlor mit Sicherheit auf deren Herkunft aus Exkrementen und Harn hin. Der Sachverständige führt aus, dass das Wasser danach unappetitlich sei und bedingt gesundheitsschädlich, insofern als jeder Zeit lebensfähige und infektionstüchtige Krankheitskeime, insbesondere die des Typhus und der Cholera, in das Brunnenwasser gelangen und darin eine Zeit lang infektionsfähig bleiben können. Der Zeitpunkt des Eintritts der Gesundheitsschädlichkeit entziehe sich gänzlich einer polizeilichen Ueberwachung.

Die Verwendung des Wassers ist hiernach stets gesundheitsgefährlich, weil Krankheitskeime jeder Zeit eingedrungen sein können und sich dieses Eindringen der Beobachtung entzieht. Der Vorderrichter meint, die Infektion durch die Umgebungen sei mehr oder weniger bei sämtlichen Brunnen möglich. Aber zwischen einer abstrakten Möglichkeit, die niemals fehlen mag, und einer leichten Ermöglichung der Infektion durch bestimmte konkrete Verhältnisse, wie sie hier vorliegen, ist ein erheblicher Unterschied; solche besonderen Verhältnisse können die Ausschliessung der Verwendung auch des nicht schon erweislich infizierten Wassers geboten erscheinen lassen.

Hierüber kann nur die Ansicht der Sachverständigen entscheiden.

Dem Obergutachten des Medizinalkollegiums¹⁾ und dem Gutachten der beiden Kreisphysiker Dr. Becker und Dr. Schnelle,²⁾ wonach die Verwendung des Wassers als gesundheitsgefährlich zu betrachten und darum zu untersagen ist, steht allein die abweichende Auslassung des Geheimen Medizinalraths Dr. Grun³⁾ gegenüber. Dieser erkennt zwar an, wie die vorgefundenen

¹⁾ In diesem unter dem 27. Mai 1897 erstatteten Obergutachten schliesst sich das Medizinalkollegium einfach „in Beantwortung der von dem Bezirksausschuss gestellten Frage über die Verwendbarkeit des Wassers aus dem Br.'schen Brunnen den Ausführungen des Gutachters, Kreisph. Dr. Schnelle, an und erklärt aus den in dem Gutachten angegebenen Gründen, dass die Verwendung des Wassers aus dem Brunnen des Klägers bei Benutzung desselben sowohl als Gebrauchs-, sowie auch als Trinkwasser Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich führt.“

²⁾ Es ist hier das erste, von den beiden oben genannten Sachverständigen im mündlichen Termin vor dem Schiedsgericht am 30. Juli 1896 abgegebenen Gutachten gemeint, das folgenden Inhalt hat:

„Das Wasser des betreffenden Brunnens ist nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Analysen der landwirthschaftlichen Versuchsstation vom 12. Februar v. J. und der städtischen chemischen Untersuchungsanstalt zu Hannover vom 17. März v. J. als Trinkwasser und als Gebrauchswasser zum Kochen, Reinigen von Kochgeschirren und Kleidern als gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Der Benutzung des Wassers zum Sprengen der Strasse, zum Reinigen des Hofes und Schenern der Fussböden werden an sich sanitäre Bedenken nicht entgegenstehen; bei Benutzung des Wassers zu diesen Zwecken ist indess keine Garantie gegeben, dass dasselbe nicht auch zu anderen Zwecken, insbesondere zum Trinken gebraucht wird. Diese Bedenken werden auch dadurch nicht gehoben, dass der Brunnen verschlossen wird und die Entnahme des Wassers nur im Beisein des Klägers stattfindet; denn es ist nicht ausgeschlossen, dass das Wasser dann gleichwohl auch zu Trinkzwecken verwendet wird.“

³⁾ Das betreffende, unter dem 7. August 1896 erstattete Gutachten hat folgenden Wortlaut:

„Der Buchbinder B. hat auf seinem Grundstücke hierselbst einen Brunnen, welcher nach der Analyse der hiesigen Versuchsstation ein Wasser von der Zusammensetzung führt, dass dasselbe in 100 000 Theilen 2,9 organische Substanz, 31,1 Salpetersäure und 36,5 Chlor enthält.“

Nach Ansicht des Chemikers ist dieses Wasser „verunreinigt“ und „verdächtig“; der Kreisphysikus Dr. Becker äussert sich unter dem 28. April 1896 nur indirekt dahin, dass das Wasser von jedem Gebrauche auszuschliessen sei, da durch dasselbe Krankheitskeime übertragen werden können.

chemischen Bestandtheile darauf hinweisen, dass das umgebende Erdreich stark mit zersetzten organischen Substanzen verschmutzt und die Wandung des Brunnens durchlassend sei, sowie dass in einem solchen Falle Krankheitskeime in das Brunnenwasser gelangen und dies gesundheitsschädlich machen können. Aber der Dr. Grun hält dafür, die Benutzung des Wassers dürfe nicht verboten werden, so lange nicht pathogene Mikroorganismen im Wasser nachgewiesen oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen seien. Dagegen bemerkt

Bei der Vernehmung am 30. Juli d. J. vor dem Bezirks-Ausschusse geben die Kreisphysiker Dr. Becker und Dr. Schnelle von hier ihr Gutachten dahin ab, dass das fragliche Wasser zum Trinken, Reinigen von Kleidern und Kochgeschirr, zum Kochen (!) gesundheitsschädlich sei. Zum Reinigen der Fussböden dürfe indessen dieses gesundheitsschädliche Wasser benutzt werden, ohne sanitäre Bedenken, trotzdem dasselbe nach Meinung der Begutachter mit gesundheitsschädlichen Krankheitskeimen beladen sein kann oder gar sein muss, da es ja gesundheitsschädlich sein soll und die geringen chemischen Zuthaten nach der Analyse für die Gesundheit auch bei dauerndem Gebrauch gänzlich irrelevant sind.

Diese giftigen, angeblich vorhandenen Krankheitskeime wollen die Gutachter ohne sanitäre Bedenken als Reinigungswasser in die Wohnräume bringen lassen, während sie das Kochen der Krankheitskeime, also das Abtöden derselben, für gefahrbringend erklären.

Das Gutachten ist der Wissenschaft nicht entsprechend, objektiv nicht begründet und basirt einfach auf der Annahme, dass die in dem Wasser nachgewiesenen Chemikalien, wie Chlor und Salpetersäure haltige Verbindungen mit Bestimmtheit auf Vorhandensein von Krankheitskeimen hinweisen.

Diese Annahme muss indessen als irrig bezeichnet werden, da in dem Erdboden, den das Wasser zu durchdringen hat, ehe es in den Brunnenschacht gelangt, sowie in dem Wasser selbst eine grosse Zahl für die Gesundheit ganz gleichgültiger, mikroskopisch kleiner Lebewesen vegetiren, welche die Eigenthümlichkeit haben, aus stickstoffhaltiger Substanz, die überall mehr oder weniger vorhanden ist, Zersetzungen zu machen, die schliesslich als salpetrige Säure, Salpetersäure, Ammoniak, respektive aus dieser Reihe wieder rückwärts dem Chemiker in Erscheinung treten.

Wo aber in einem Brunnenwasser grössere Mengen dieser Zersetzungsprodukte, wie hier bei B., vorhanden sind, da muss das umgebende Erdreich stark mit zersetzten organischen Substanzen verschmutzt und die Wandung des Brunnens durchlassend sein.

In diesen Fällen können Krankheitskeime namentlich solche, die aus dem Darm kranker Menschen herkommen, wie die der Ruhr, Cholera und des Typhus, in das Brunnenwasser gelangen und dieses gesundheitsschädlich machen, gleichgültig wie die sonstige Güte des Wassers auch sein mag.

Wenn die Polizeidirektion jetzt schon den Brunnen schliessen will, ehe giftige Keime in demselben zu vermuthen sind, so geht sie in der Fürsorge für ihre Schutzbefohlenen zu weit.

Bei meiner Besichtigung der Lage an Ort und Stelle am 6. August d. J. bemerkte ich, dass der Brunnen wahrscheinlich durchlassende Umwehrung besitzt, etwa acht Meter tief ist und fast bis oben voll Wasser steht. Er empfängt dieses, weil das Haus Schuhstr. 15 am Fusse einer Anhöhe liegt, unterirdisch in so reichem Masse, dass das genannte Haus, welches nicht unterkellert ist, durch Erdfeuchtigkeit zu leiden hat. Auf ca. 6 m von ihm entfernt liegt die zementirte Kothgrube des Nachbarhauses und die des Br.

Nur wenn hier Typhuskeime oder andere pathogene Mikroorganismen wirklich deponirt werden und wenn sie wirklich 6 m weit durch den Erdboden verschleppt werden und in den Brunnen gelangen, daselbst auch nachgewiesen oder mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen sind, dürfte man das Wasser zum Genuss und Gebrauch als gesundheitsschädlich verbieten, sonst nicht.

Es ist meiner Meinung nach bei dem Brunnen des Br. in keiner Weise nachgewiesen oder mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, dass er gesundheitsschädlich wirke. Eine Beschränkung seiner Benutzung zu irgend welchem Gebrauch erscheint mir aus sanitären Gründen in keiner Weise geboten.“

das Medizinalkollegium mit Recht, dass man mit der Schliessung verdächtiger Brunnen nicht warten dürfe, bis etwa schon aus der Verbreitung einer Krankheit der Beweis der Infektion gegeben wäre. Die Auffindung pathogener Mikroorganismen ist nach dem Schnelle'schen Gutachten mit sehr grossen Schwierigkeiten verknüpft, so dass der negative Ausfall einer bakteriologischen Untersuchung nicht einmal die augenblickliche Abwesenheit spezifischer Krankheitserreger beweise. Durch hin und wieder stattfindende bakteriologische Untersuchungen wird aber keinesfalls ausgeschlossen, dass vorübergehend vorhandene Krankheitskeime unbemerkt bleiben und dass das inzwischen infizierte Wasser bis zur nächsten Untersuchung verwendet wird. Das Eindringen von Krankheitskeimen ist hier durch verschiedene Momente in den Bereich nahe liegender — und darum von der präventiven Gesundheitspolizei zu berücksichtigender — Möglichkeit gerückt.

Eine das polizeiliche Einschreiten rechtfertigende Gefahr lag hiernach in der Zulassung der ungehinderten Benutzung des Brunnenwassers. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die vollständige Unbenutzbarmachung des Brunnens verlangt werden konnte.

Nach Ansicht des Vorderrichters hat die Polizei in einem derartigen Falle Massregeln zu treffen, durch welche die Infektion unmöglich gemacht wird. Worin diese Massregeln hier bestehen könnten, wird nicht gesagt und leuchtet umsoweniger ohne Weiteres ein, als in dem Schnelle'schen Gutachten ausgeführt ist, dass eine ganze Kette von Infektionsmöglichkeiten vorliege. Die Beseitigung aller dieser Umstände, auf denen die Möglichkeit der Infektion beruht, würde für den Kläger muthmasslich härter sein als die Schliessung des Brunnens. Es ist auch nicht Sache der Polizei, anderweitige minder lästige, geeignete Massregeln zu ermitteln und anzugeben.

Der Kläger selbst hat sich erboten, den Brunnen unter Verschluss zu halten und eine Aufschrift anzubringen, wonach das Wasser nur zum Sprengen und Spülen des Hofes und der Strasse aber doch nicht zum Trinken benutzt werden dürfe. Nach dem vom Medizinalkollegium gebilligten Gutachten des Dr. Schnelle würde das Wasser, welches — ausser zum Trinken — auch zum Gebrauch in der Küche und zur Reinigung des Körpers ungeeignet ist, allerdings ohne Bedenken zum Spülen und Reinigen der Fussböden, des Hofes und der Strasse verwendet werden können. Allein die Zusicherung des Klägers, den Brunnen stets verschlossen zu halten in Verbindung mit der gedachten Aufschrift gewährt — wie der Kreisphysikus Dr. Becker zutreffend bemerkt hat — keine volle Sicherheit für die Verhinderung einer unzulässigen Benutzung des Wassers; die fortdauernde gewissenhafte Erfüllung der Zusicherung stände dahin. Der Kläger, der sich die eigene Benutzung zum Sprengen u. s. w. vorbehalten hat, also zeitweilig den Verschluss aufheben will, kann die Art der Benutzung des Wassers schwerlich immer selbst überwachen. Jedenfalls würde eine wirksame polizeiliche Kontrolle unmöglich sein. Eine Warnung durch Aufschrift am Brunnen könnte leicht unbeachtet bleiben, zumal da das Wasser schmackhaft ist, ein klares und reines Aussehen hat.

Wenn aber hiernach die Polizei auf Grund des Gutachtens des Kreisphysikus Dr. Becker — womit das spätere Gutachten des Dr. Schnelle übereinstimmt — die vom Kläger vorgeschlagenen Massnahmen für unzulänglich ansehen durfte, so war das Verlangen, dass der Brunnen vollständig unbenutzbar gemacht werde, sachlich gerechtfertigt und wurden durch dies, auf objektiven polizeilichen Gesichtspunkten beruhende Verlangen keineswegs die äussersten Grenzen polizeilichen Ermessens überschritten; die Nothwendigkeit der gänzlichen Schliessung des Brunnens hat der Verwaltungsrichter unter diesen Umständen nicht weiter nachzuprüfen.

Der Einwand des Klägers, die Schliessung des Brunnens werde Feuchtigkeit des Hauses zur Folge haben, muss schon darum unberücksichtigt bleiben, weil eine solche Feuchtigkeit durch geeignete Vorkehrungen abgewendet werden kann, wie auch der Kreisphysikus Dr. Becker hervorgehoben hat, und weil das Fortbestehen der in der Benutzbarkeit des Brunnens liegenden Gesundheitsgefahr nicht wegen eines etwa aus ihrer Beseitigung erwachsenden Vermögensschadens verlangt werden kann.

Die Erwägung, ob von dem Verbote der Benutzung verdächtigen Wassers wegen eines sonst leicht eintretenden Wassermangels abzusehen sei, fällt lediglich in das Gebiet des arbiträren polizeilichen Ermessens. Es handelt sich dabei

um eine, der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogenen Frage der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit. Setzen die Gutachten voraus, dass ein genügender Vorrath guten Wassers vorhanden sei, so ist doch die Annahme, dass das Wasser aus dem Brunnen des Klägers gesundheitsgefährlich sei, von dieser Voraussetzung unabhängig.

Die dem Kläger gemachte Auflage, den Brunnen durch Vermauerung oder auf andere geeignete Art vollständig unbenutzbar zu machen, ermangelt nicht der nöthigen Bestimmtheit. Vielmehr musste dem Kläger die Wahl unter mehreren Mitteln gelassen werden.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die thatsächlichen Voraussetzungen zum Erlasse der polizeilichen Verfügung vorlagen und dass diese Verfügung auch nicht gegen das geltende Recht verstösst.

Daher war die Klage unter Abänderung der Vorentscheidung abzuweisen, während die Kosten beider Instanzen dem Kläger als unterliegendem Theile nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 aufzuerlegen waren.

Honorirung und Erstattung ärztlicher Gutachten in Unfallsachen.
Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 4. März 1898
— I. Nr. 2114, II. Nr. 1973.

Auf die gefällige Eingabe vom 28. November 1897 hat das Reichsversicherungsamt beschlossen,

die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Schiedsgerichts für die Sektion I der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom 11. November 1897 zurückzuweisen.

Das Schiedsgericht geht von der zutreffenden Annahme aus, dass die preussische Gebührenordnung für approbirte Aerzte etc. vom 15. Mai 1896 auf die im schiedsgerichtlichen Verfahren nach den Unfallversicherungsgesetzen wie nach dem Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetz vom Schiedsgericht oder von dessen Vorsitzenden zugezogenen Aerzte keine Anwendung findet¹⁾, dass vielmehr für diese Sachverständigen in solchen Fällen nach wie vor das preussische Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher etc. Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 gilt. Die hierin enthaltenen Vorschriften finden (§. 7 des Gesetzes vom 9. März 1872) auf nicht-beamtete Aerzte Anwendung, wenn sie zur Erstattung eines Gutachtens etc. amtlich aufgefordert worden sind. Solche ärztlichen Mühewaltungen, die auf amtliches Ersuchen erfolgen, werden durch die Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 überhaupt nicht berührt.

Nach §. 3 Ziffer 6 des Gesetzes vom 9. März 1872 können für ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten Gebühren im Betrage von 6 bis 24 Mark verlangt werden. Die höheren Sätze (also über den Betrag von 6 Mark hinaus) sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Das Reichs-Versicherungsamt hat insbesondere aus den hier vorliegenden Akten die Ueberzeugung nicht gewinnen können, dass die Erstattung Ihres Gutachtens vom 16. Oktober 1897 in Sachen Justinsky, wie Sie in der Beschwerdeschrift angeben, erhebliche Mühe und Zeit erforderte. Sie waren mit Bezug darauf, dass Sie nach der Angabe des Rentenbewerbers diesen Ende Juni 1897 wegen eines doppelten Leisten- und Nabelbruchleidens untersucht und behandelt hatten, um Auskunft über den Befund, die Zeit der Behandlung, sowie darüber befragt worden, ob die Entstehung der Brüche durch den von dem Rentenbewerber behaupteten Unfall anzunehmen sei.

Zur Beantwortung dieser Fragen bedurfte es keines Aktenstudiums und keiner vorhergehenden Untersuchung; vielmehr waren Sie wohl in der Lage, die Auskunft lediglich auf Grund Ihrer Kenntnisse des Falles von der früheren

¹⁾ Dies gilt jedoch nur für die im schiedsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Gutachten; werden solche auf Veranlassung der Berufsgenossenschaften abgegeben, so findet die Taxe vom 15. Mai 1896 Anwendung, was hier, um Irrthümer zu vermeiden, noch besonders hervorgehoben sein möge.

Behandlung her oder Ihrer Aufzeichnungen darüber zu geben, auch haben Sie das ärztliche Urtheil über die Entstehungsursache nur durch Hervorhebung einiger thatsächlicher Umstände begründet.

Hiernach lag kein Anlass vor, den Mindestsatz der Taxe, welche für Gutachten mit wissenschaftlichen Gründen festgesetzt ist, zu überschreiten.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die nach Ihren Eingaben an das Schiedsgericht bei Ihnen anscheinend bestehende Meinung, als ob es in Ihrem Belieben stände, dem Schiedsgerichte Gutachten zu erstatten, irrig ist. Sie sind vielmehr auf Grund der Bestimmung des §. 17 der Kaiserlichen Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885 — zu vergleichen auch §. 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten (Reichs-Gesetzblatt, Seite 193) — in Verbindung mit §. 372 und §. 376 der Zivilprozessordnung verpflichtet, dem Ersuchen des Schiedsgerichts um Erstattung von Gutachten nachzukommen.

Medicinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen. Runderlass der Minister der u. s. w. Medicinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch), der Finanzen (gez. i. Vertr.: Meinecke) und des Innern (gez. i. Auftr.: Bitter) vom 20. Mai 1898 — M. d. g. A. M. Nr. 10604, U. I., U. III. A.; Fin.-Min. I. N. 5962 I., M. d. Inn. II. Nr. 5926 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Zunahme der Körnerkrankheit in verschiedenen Theilen der Monarchie lässt es erforderlich erscheinen, der Verhütung ihrer Uebertragung in den Schulen grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn erfahrungsgemäss sind es häufig die Schulen, in welchen das Auftreten der Körnerkrankheit in einem Orte zuerst zur Kenntniss der Behörden gelangt. Auch findet nicht selten durch Vermittelung der Schulen die Verbreitung der Krankheit aus einer Familie in andere statt.

Wir haben daher die Anlage zu dem Runderlass vom 14. Juli 1884 — Min. d. Inn. II Nr. 7800, M. d. g. A. U. III a Nr. 18424 II, U. II Nr. 2440, M. Nr. 5092 —, soweit sich dieselbe auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, den neueren Erfahrungen entsprechend umarbeiten lassen und übersenden dieselbe beifolgend mit dem Ersuchen, das zur Durchführung der darin getroffenen Anordnungen Erforderliche zu veranlassen.

Besonderen Werth legen wir auf die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Verhütung und Bekämpfung der Körnerkrankheit in den Schulen. Dieselben haben sich in dieser Beziehung in den östlichen Provinzen schon vielfach als werthvolle Hilfskräfte für die Aerzte erwiesen, unter deren Unterweisung und Aufsicht sie sich auch in Zukunft sehr nützlich und verdient machen können.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen haben Abschrift dieses Erlasses und der Anlage erhalten.

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

- a. Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute,
- b. akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom).

2. Es ist darauf hinzuwirken, dass von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei den Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer, (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1 a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1 b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. so lange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschliessen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1 b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1 a oder 1 b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäss Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäss Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst, als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschliessung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmassregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1 a und 1 b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, dass der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte ausserhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1 b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1 a und 1 b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1 a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlasst wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleissig zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach Anordnung der

Ortspolizeibehörde zu desinfizieren; die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Schmierseife und reiner Karbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schliessung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikulärkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine grössere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schliessung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossenen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muss eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokalen vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschliesslich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen.
Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch), des Innern (gez. im Auftr.: Bitter) und für Handel (gez. im Auftr.: Höter) — M. d. g. A. M. Nr. 6273 II, M. d. I. II Nr. 7381, M. f. H. C. Nr. 3623 II — vom 14. Mai 1898 an sämtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Auf Grund des §. 12 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 — Reichsgesetz. S. 475 — hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. März dieses Jahres eine Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen festgestellt, nach welcher die zur Ausführung dieses Gesetzes und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen Untersuchungen in Zukunft vorzunehmen sind.

Die Anweisung ist als Anhang zu Nr. 15 des Zentral-Blattes für das Deutsche Reich vom 8. April dieses Jahres (S. 201 ff.) veröffentlicht worden; Sonderabdrücke derselben können zum Preise von 20 Pfg. für das Einzelexemplar, zum Preise von 10 Pfg. für das Stück im Falle der Abnahme von wenigstens 50 Exemplaren von der Verlagsfirma Carl Heymann, Berlin W., Mauerstrasse 44, portofrei bezogen werden.

Eine genaue Beachtung der Anweisung wird zur besonderen Pflicht gemacht.¹⁾

B. Königreich Sachsen.

Anzeigepflicht bei Lepra. Verordnung des Ministeriums des Innern (gez.: v. Metzsch) vom 5. Mai 1898.

Das Ministerium des Innern sieht sich veranlasst, die in der Verordnung vom 9. Mai 1890 beim Vorkommen epidemischer Krankheiten geordnete Anzeigepflicht der Aerzte dahin zu erweitern, dass fernerhin auch beim Vorkommen von Leprafällen, ebenso wie beim Auftreten lepraverdächtiger Erkrankungen der zur Behandlung herangezogene Arzt gehalten sein soll, dem für den Ort der Krankheit zuständigen Bezirksarzte in gleicher Weise Anzeige zu erstatten, wie dies bei Cholera, Diphtherie, Typhus und Scharlach vorgeschrieben ist.

¹⁾ Eine gleiche Bestimmung ist in allen Bundesstaaten erlassen.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13.

1. Juli.

1898.

Rechtsprechung.

Anspruch der Medizinalbeamten auf Gebühren für die Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte in Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung. Urtheil des Kammergerichts (VIII. Zivilsenats) zu Berlin vom 23. August 1898.

Die Berufung des Beklagten¹⁾ ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Der §. 1 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 lautet:

„Die Medizinalbeamten erhalten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertel Meile von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung, keine andere Vergütung aus der Staatskasse als eine Entschädigung von 15 Sgr. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so haben sie von den Beteiligten, ausser etwaigen Fuhrkosten eine Gebühr bis zu 5 Rth. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden musste.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.“

Gemeinden und Privatpersonen waren hiernach bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. April 1892 hinsichtlich der fraglichen Vergütungsansprüche der Medizinalpersonen einander gleichgestellt. Der Streit der Parteien betrifft die Frage, ob durch dieses Gesetz diese Vergütungsansprüche eine Aenderung erfahren haben, weil die in Rede stehenden Verrichtungen der Medizinalpersonen, welche bisher im ortspolizeilichen Interesse erforderlich waren, nunmehr im allgemeinen staatlichen Interesse vorgenommen würden.

Der Unterschied zwischen den ortspolizeilichen Interessen und den allgemeinen staatlichen Interessen ist der, dass die ortspolizeilichen Interessen zu dem Zweige polizeilicher Thätigkeit gehören, dessen Aufgabe es ist, die Interessen der örtlichen Gemeinschaften im Staate zu befriedigen, während die allgemeinen staatlichen Interessen sich über die örtliche Beschränkung der ortspolizeilichen Interessen hinaus erstrecken. Die von der Ortspolizei wahrzunehmenden Interessen sind in erster Reihe und unmittelbar nicht Interessen des ganzen Staates, sondern besondere Interessen der im Staate bestehenden Gemeinschaften. Der Begriff der Ortspolizei ist aus der Natur und dem Wesen der örtlichen Gemeinschaft zu entnehmen. Danach sind ohne Zweifel Gegenstände der Ortspolizei alle diejenigen polizeilichen Materien, durch deren Regelung die besonderen, auf dem nachbarlichen Zusammenwohnen, sowie auf der nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden örtlichen Interessen befriedigt werden sollen. Gegenstand der Landespolizei sind dagegen diejenigen Materien, denen ein staatliches Gesamtinteresse über jene Beschränkung hinaus zu Tage tritt. (Vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 20, S. 422, Bd. 24, S. 409, Bd. 26, S. 87; Rosin: Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen, §. 27.)

¹⁾ Gegen das in Beilage zu Nr. 4 der Zeitschrift mitgetheilte Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Potsdam vom 13. Dezember 1897.

Was insbesondere zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehört, ist im §. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmt. Unter Anderem ist dort als den ortspolizeilichen Vorschriften unterliegend aufgeführt:

Die Sorge für Leben und Gesundheit. Dieser Sorge sind die Anordnungen polizeilicher Revisionen der Drogen- und Farben-Handlungen durch Medicinalbeamte entsprungen, da sie den Zweck haben zu prüfen, ob die diesen Geschäften gesetzlich hinsichtlich des Haltens, der Aufbewahrung, Veräusserung, sowie Verabfolgung bestimmter Arznei- und Gift-Waaren auferlegten Beschränkungen befolgt sind, welche denselben behufs Vermeidung einer das Leben oder die Gesundheit gefährdende Benutzung derartige Stoffe im öffentlichen Interesse auferlegt sind. Auf diesem Standpunkte steht auch der vorgetragene Ministerialerlass vom 31. Juli 1880.

Wenn der Beklagte auch, wie unstreitig ist, seit dem Jahre 1893 in Folge des Gesetzes vom 20. April 1892 die durch die örtliche Polizeiverwaltung in Potsdam entstehenden sächlichen Ausgaben gegen eine dieser Gemeinde auferlegte Kopfsteuer übernommen hat, so haben dadurch die ortspolizeilichen Interessen der Gemeinde Potsdam nicht ihre Eigenschaft als solche verloren, und sie sind nicht zu allgemeinen staatlichen Interessen im Sinne des §. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 geworden. Eine solche Aenderung hat das Gesetz vom 20. April 1892 nicht beabsichtigt, da es lediglich einen finanziellen Charakter trägt.

Die Ortspolizeibehörde ist oft zugleich Organ der Landespolizeibehörde für die Besorgung landespolizeilicher Angelegenheiten in ihrer örtlichen Beschränkung (vergl. §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850), andererseits ist den Landespolizeibehörden oft eine inhaltlich ortspolizeiliche Wirksamkeit eingeräumt, namentlich wenn sie sich auf solche Gegenstände erstreckt, die eine übereinstimmende Regelung für mehrere oder alle Ortspolizeibezirke desselben Sprengels erfordern. Gegenstände dieser Art werden dadurch nicht landespolizeiliche, sie bleiben ortspolizeiliche, denn das besondere Interesse der örtlichen Gemeinschaft hört dadurch nicht auf, ein solches zu sein, dass es sich in mehreren oder allen örtlichen Gemeinschaften des Staates oder einer seiner grösseren Theile übereinstimmend wiederfindet (vergl. Rosin, a. a. O. S. 163).

Wenn nun ortspolizeiliche Interessen dadurch nicht zu allgemeinen staatlichen werden, dass sie von Organen der Landespolizeibehörde wahrgenommen werden, so kann dies um so weniger dadurch eingetreten sein, dass die sächlichen Kosten der Verwaltung der Ortspolizei in Potsdam vom Staate übernommen sind. Die Frage, wer diese Kosten zu tragen hat, ist für die Beurtheilung des vorliegenden Falles unwesentlich.

Vor dem Jahre 1893 war der Kläger berechtigt von der Stadtgemeinde Potsdam für seine im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen Handlungen besondere Vergütung zu verlangen, wenn die Befriedigung dieses Interesses der Gemeinde gesetzlich oblag (§. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872). An Stelle der Gemeinde Potsdam ist durch das Gesetz vom 20. April 1892 hinsichtlich der Vergütungspflicht der Beklagte getreten und daher verpflichtet, dem Kläger jetzt die früher von der Gemeinde Potsdam zahlbaren Vergütungen zu leisten.

Die Ausführungen des Beklagten: Der Ausdruck „im allgemeinen staatlichen Interesse“ im Abs. 1 §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 sei nur gewählt, weil für die im §. 3 daselbst besonders geregelten gerichtsarztlichen Funktionen wegen der mit ihnen verbundenen Mühewaltung ausnahmsweise eine höhere Vergütung habe zugebilligt werden sollen; und es sei der ratio legis entsprechend anzunehmen, dass alle im staatlichen Interesse aufgewendeten Bemühungen der staatlichen Beamten (im Gegensatz zu den im Interesse der Gemeinden aufgewendeten) nur nach Abs. 1 cit. zu honoriren seien, sind mit den erörterten Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unvereinbar, nach welchen unter „im allgemeinen staatlichen Interesse“ bewirkten Verrichtungen die im landespolizeilichen Interesse bewirkten im Gegensatz zu den im ortspolizeilichen Interesse bewirkten zu verstehen sind.

Die Angemessenheit der Gebühr von 6 Mark für die Revision der F'schen Drogenhandlung, ist gemäss §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 vom Vorderrichter zutreffend beurtheilt, auch vom Beklagten nicht bestritten.

Der Beklagte ist hiernach mit Recht nach dem Klageantrage verurtheilt worden.

Seine Berufung war deshalb zurückzuweisen, und zwar gemäss §. 92 der Zivilprozessordnung kostenfällig.

Unzulässigkeit der Einziehung von dem freien Verkehr nicht überlassenen, in Drogen- u. s. w. Handlungen freigehaltenen Arzneimitteln. Begriff „Gift“. Urtheil des preussischen Kammergerichts (Strafsenats) vom 2. Juni 1898.

Gelegentlich einer Revision des Geschäftslokales des Drogenhändlers St. zu Berlin war das Feilhalten von verschiedenen, dem freien Verkehr nicht überlassenen Arzneimitteln, z. B. Blatreinigungspillen und von Höllensteinlösung festgestellt worden. Gegen das in zweiter Instanz ergangene Urtheil des Landgerichts, durch das der Drogenhändler wegen unbefugten Feilhaltens von nicht freigegebenen Arzneimitteln und von Giften zu 20 Mark Geldstrafe verurtheilt, aber dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung der Arzneimitteln nicht stattgegeben wurde, legte sowohl der Angeklagte, der bestritt, dass Höllensteinlösung als Gift zu betrachten sei, als die Staatsanwaltschaft wegen nicht erkannter Einziehung Revision ein. Das Kammergericht wies jedoch die von der Staatsanwaltschaft erhobene Revision als unbegründet ab, da gemäss §. 40 des Strafgesetzbuches eine Einziehung von Gegenständen nur bei Verbrechen oder Vergehen, nicht aber bei Uebertretungen zulässig sei. Desgleichen hob es die Entscheidung des Vorderrichters, soweit die Verurtheilung wegen unbefugten Feilhaltens von Giften erfolgt war, auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Landgericht zurück. Nach §. 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung können die Landesgesetze eine besondere Genehmigung zum Gifthandel vorschreiben; damit sei den Landesgesetzen auch die Bestimmung darüber überlassen, welche Stoffe zu den Giften zu zählen sind; aus dem Strafgesetzbuch lasse sich nicht entnehmen, was unter dem Begriff „Gift“ zu verstehen sei. Für Preussen sei in dieser Beziehung §. 1 der Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 massgebend; es sei daher vom Vorderrichter zu prüfen, ob Höllensteinlösung zu den in Anlage I der Verordnung aufgeführten Drogen-Präparaten und Zubereitungen gehört.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Vorschriften, betreffend die Ueberwachung der Prostituirten. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch), des Innern (gez.: v. d. Recke) und des Kriegsministers (gez. in Vertr.: v. Viebahn) vom 13. Mai 1898 — M. d. g. A. M. Nr. 12944, M. d. I. II Nr. 17484, K.-M. Nr. 2121/4 M. A. — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Die auf unseren Erlass vom 23. März v. J.¹⁾ erstatteten Berichte lassen erkennen, dass einzelne Vorschriften des Erlasses von mehreren Berichterstatlern nicht zutreffend aufgefasst worden sind. Zur Richtigstellung bemerken wir Folgendes:

1. Die Ueberwachung der Prostituirten hat sich auf die durch unseren Erlass vom 20. Juli 1897 bezeichneten Ortschaften zu beschränken.

2. Als „Amtsraum“ ist jedes lediglich für den Zweck der Untersuchung in einem polizeilichen Dienstgebäude, einem Kranken-, Seuchen- oder Armenhause bereit gestellte und zweckentsprechend ausgerüstete Zimmer zu erachten, welches hell, geräumig, sauber und in dem Gebäude so gelegen ist, dass der Zutritt der Prostituirten die eigentlichen Hausinsassen nicht stört oder gar belästigt.

3. Die mit der Untersuchung der Prostituirten betrauten approbirten Aerzte (R.-G.-O. §. 29) sollen für diesen Zweck von den zuständigen Behörden bestellt sein, es soll nicht jeder beliebige Arzt nach der Wahl der Dirnen die Untersuchung vornehmen können.

¹⁾ S. Beilage zu Nr. 10, Jahrg. 1897, S. 69.

4. Die in einzelnen Berichten gestellten Anträge auf Vermehrung der Kontrolbeamten pp. werden durch Sonderverfügung erledigt werden.

Unter möglichster Berücksichtigung der gestellten Abänderungsanträge bestimmen wir zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten und zur Beschränkung der Prostituirten was folgt:

1. Die Ueberwachung der Prostituirten muss an allen Orten, soweit dies noch nicht geschieht, durch geschickte und taktvolle Polizeibeamte in genügender Zahl ausgeführt werden. Wo die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, ist für deren Vermehrung Sorge zu tragen; Privatpersonen dürfen bei der Ueberwachung niemals mitwirken.

2. Die ärztliche Untersuchung der Dirnen darf nur von besonders zu diesem Zwecke bestellten approbirten Aerzten (Sittenärzten) in Amtsräumen (niemals in der Wohnung der Dirne) nach Anweisung beifolgender Vorschriften vorgenommen werden und muss wöchentlich zwei Mal stattfinden. Ganz ausnahmsweise darf, sofern die besonderen Verhältnisse dies rechtfertigen, Prostituirten gestattet werden, sich in der Wohnung des Sittenarztes untersuchen zu lassen.

Während der Untersuchung muss eine geeignete weibliche Person zur Reinigung der benutzten Geräthe anwesend sein.

Bei Tripperverdacht empfiehlt sich die Untersuchung auf Gonokokken mittelst des Mikroskops.

3. Die sittenpolizeiliche Ueberwachung der Dirnen ist auf die in dem auf unseren Erlass vom 20. Juli 1894 erstatteten Berichte näher bezeichneten Vororte von grossen Städten auszudehnen.

4. Rückfragen über das Vorleben neu anziehender verdächtiger weiblicher Personen sind allgemein, aber mit grosser Vorsicht und Schonung des guten Rufes unrechtmässiger Weise Verdächtigter zu halten. Die Polizeibehörden des Abzugsortes sind verpflichtet, bei dem Verzuge einer unter sittenpolizeilicher Ueberwachung oder im Verdacht heimlicher Prostitution stehenden Frauensperson der Polizeibehörde des Zuzugsortes unaufgefordert die für die sitten- und gesundheitspolizeiliche Ueberwachung nöthigen Mittheilungen zu machen.

5. Jede venerisch erkrankte weibliche Person, von welcher die weitere Verbreitung des Uebels durch ausserehelichen Geschlechtsverkehr zu befürchten steht, muss sofort in einem Krankenhause untergebracht werden. (§§. 69 mit 16 des Regulativs vom 8. August 1835 — G.-S. S. 240.)

Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch andere venerisch Erkrankte beiderlei Geschlechts in einem Krankenhause Aufnahme finden.

Alle solche in einem Krankenhause aufgenommenen Kranken müssen dort human behandelt werden.

6. Die Zivilärzte sind in bestimmten Zwischenräumen auf die Bestimmung des §. 65 Abs. 1 und 3 und des §. 69 des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240), betreffend die Behandlung syphilitisch kranker Soldaten, sowie auf die dazu ergangenen Ministerial-Erlasse hinzuweisen.

Unter syphilitischen Erkrankungen sind nicht nur die konstitutionelle Syphilis, sondern auch Tripper und weicher Schanker nebst Folgezuständen zu verstehen.

Die Militärärzte haben in jedem Falle von venerischer Erkrankung eines Soldaten zu versuchen, die Ansteckungsquelle zu ermitteln, und dieselbe der vorgesetzten militärischen Dienststelle anzuzeigen, welche der Ortspolizeibehörde davon unverzüglich Kenntniss giebt.

7. Eine Beschränkung der heimlichen Prostitution ist neben Ueberwachung derselben dadurch anzustreben, dass da, wo die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, eine thunliche Beschränkung der Wirthschaften mit weiblicher Bedienung bei Ertheilung der Konzession und bei Festsetzung der Polizeistunde durchgeführt wird.

Vorschriften zur Untersuchung der Prostituirten.

Nacheinander werden mindestens untersucht:

1. Gesicht, Mund- und Rachenhöhle (Spatel zum Herunterdrücken der Zunge), Lippen, Nackendrüsen, Brust, Arme (Roseola), Achseldrüsen, Kubitaldrüsen.

2. Auf dem Untersuchungsstuhl: After, (Kondylome, Geschwüre), Bauch-

und Schenkelhaut, Leistendrüsen, grosse und kleine Schamlippen, besonders hintere Kommissur und Harnröhrenmündung, Harnröhre und Ausführungsgänge der Bartholini'schen Drüsen mittelst kunstgerechten Fingerdruckes.

3. Mit dem Mutterspiegel: Scheide, Muttermund und Halstheil der Gebärmutter. Bei starker Schleimabsonderung Ausspülung der Scheide mittelst Wassereinspritzung oder Reinigung mittelst Wattebausch.

Die gebrauchten Instrumente, welche nur aus Glas, Porzellan oder Metall hergestellt sein dürfen, sind nach jedesmaligem Gebrauch durch eine Wärterin in warmem Wasser mittelst grüner Seife und Bürste oder in warmer 20 proz. Sodälösung oder in 1 proz. wässriger Holzinlösung zu reinigen.

4. Den Prostituirten sind gedruckte Verhaltensmassregeln zur Verhütung der Ansteckung und über Reinhaltung des Körpers zu geben.

Diese Vorschriften sind sämmtlich ohne Säumen durchzuführen. Ueber den Erfolg erwarten wir bis zum Schluss des Jahres 1900 Bericht.

Gebühren für eine Bescheinigung über eine vorgenommene Untersuchung einer Sittendirne auf Schwangerschaft. Bescheid des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (im Auftr. gez.: Förster) vom 12. April 1898 — M. Nr. 1502 — an den Herrn Regierungspräsidenten zu B.

Die Herabsetzung des Honorars von 3 auf 2 Mark, wie sie der Reg.- und Med.-Rath Dr. S. bewirkt hat, ist gerechtfertigt. In der Bekanntmachung vom 15. Mai 1896 ist unter Nr. 24a für eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 2—5 Mark und unter Nr. 139 für die Untersuchung auf Schwangerschaft 2—10 Mark festgesetzt. Nach §. 2 aber gelangen die niedrigsten Sätze zur Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds zu leisten ist. Die Ansetzung eines doppelten Honorars für die Untersuchung einerseits und die Bescheinigung andererseits ist aber nicht angängig, da eine Bescheinigung ohne vorhergehende Untersuchung nicht geleistet werden kann.

Aufstellung der Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten. Runderlass des Finanzministers (gez. in Vertretung: Meinecke) und des Ministers des Innern (gez. in Vertretung: Braunbehrens) vom 16. Mai 1898 — F.-M. J. Nr. I 5190 1. Ang.; M. d. J. I. A. 4898 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, dass die unter Nr. 3 des Runderlasses vom 1. September v. Js.¹⁾ gegebene Vorschrift, wonach in den Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten die Stunde des Beginns und der Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise genau anzugeben ist, nicht nur für zweitägige Reisen, sondern in Rücksicht auf die in dem Staatsministerialbeschluss vom 30. Oktober 1895 wegen des Antritts der Reise, der Weiter- und Rückreise getroffenen Bestimmungen auch für eintägige und drei- oder viertägige Reisen zu gelten hat.

Gesundheitspolizeiliches Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern. Runderlass des Ministers für u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) für Landwirtschaft (gez. i. Vertr.: v. Sternberg) und des Innern (gez. im Auftr.: Bitter) vom 16. Juni 1898. — M. d. g. A. Nr. 5457; M. f. Landw. I. G. Nr. 1741; M. d. Inn. II. Nr. 9486 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Die mit Runderlass vom 18. November v. Js.²⁾ — M. d. g. A. M. 7841 II, M. f. Landw. I. G. 8775, M. d. Inn. II. 15859 — bekannt gegebenen Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern haben in ihrer Bestimmung über die schwach- und starkfinnigen Thiere durch eine Abhandlung des Professors Dr. Ostertag in der Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene, Januar 1898, Heft 4, Seite 64, eine Auslegung dahin erfahren, dass für die Zählung der Finnen nur diejenigen in Betracht kommen, welche die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere äusseren und

¹⁾ Siehe Beilage zu Nr. 19 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1897, S. 129.

²⁾ Siehe Beilage zu Nr. 24 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1897, S. 163.

inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz enthalten und nicht etwa auch diejenigen, welche bei der Zerlegung der Kadaver in 2½ kg schwere Stücke nachträglich gefunden werden.

Dieser Darlegung heben wir hervor, dass eine derartige Begriffsbestimmung von schwach- und starkfännigen Thieren nicht zutreffend und insbesondere auch mit den gutachtlichen Aeusserungen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unvereinbar ist. Nach den mitgetheilten Grundsätzen sollen vielmehr bei der Berechnung der Zahl der in den geschlachteten Thieren vorgefundenen Finnen alle lebensfähigen Finnen in Betracht gezogen werden, welche vor der Abkochung, vor der Pökellung oder vor dem Aufhängen des Fleisches in den Kühlräumen überhaupt in einem Schlachthiere ermittelt worden sind, gleichviel an welchen Stellen und zu welcher Zeit, ob während des Schlachtens oder bei der weiteren Zerlegung des Fleisches. Erreicht die Gesamtzahl aller aufgefundenen Finnen die Zahl von mehr als 10, so ist das Schlachtthier als ein starkfänniges zu bezeichnen und zu behandeln.

Hiernach sind die zuständigen Behörden und beteiligten Kreise unverzüglich mit der erforderlichen Mittheilung zu versehen.

Betrieb von Gänsemästereien und Gänseschlächtereien. Rund-
erlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez.: Brefeld) und
der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Förster) vom
25. Mai 1898 — M. f. H. B. Nr. 4607
C. Nr. 1444, M. d. g. A. M. Nr. 6512 — an sämt-
liche Königlichen Regierungspräsidenten.

Um die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke, sowie das Publikum überhaupt vor den Nachtheilen, Gefahren und Belästigungen zu schützen, die durch den Betrieb von Gänsemästereien und Gänseschlächtereien herbeigeführt werden können, erachten wir den Weg der Polizeiverordnung schon deshalb für zweckmässiger als den der Unterstellung unter §. 16 der Gewerbeordnung, weil die zu erlassenden Polizeiverordnungen auch den Betrieb bereits bestehender Anlagen regeln können, während die Unterstellung der in Rede stehenden Anlagen unter §. 16 der Gewerbeordnung gemäss §. 1 a. a. O. keine rückwirkende Kraft hat und bestehende Anlagen nur berühren würden, wenn wesentliche Aenderungen der Betriebsstätte oder des Betriebes im Sinne des §. 25 a. a. O. darin vorgenommen würden.

Dazu kommt, dass Geflügelmästereien hinsichtlich der von ihnen hervorgerufenen Belästigungen den Schweinemästereien gleichstehen, deren Unterstellung unter den §. 16 der Gewerbeordnung nicht zugänglich erscheint, und dass die Ausdehnung der Genehmigungspflicht allein auf die Geflügelschlächtereien mit Rücksicht auf die nicht minder erheblichen Belästigungen durch Mästereien keine hinreichende Abhülfe gegen die vorhandenen Uebelstände gewähren würde.

Dagegen halten wir es für zweckmässig, dass den im dortigen Bezirke hervorgetretenen Uebelständen durch den Erlass von Polizeiverordnungen bald entgegengetreten werde.

Für die polizeiliche Regelung der Angelegenheit empfiehlt sich die Beachtung nachfolgender Vorschläge der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe:

I. In Geflügelmästereien sind der Hofraum, auf welchem das Geflügel sich bewegt, sowie der Fussboden der Ställe und Buchten mit in Zement verlegten Klinkersteinen und mit starkem Gefälle und Abzugsrinnen nach Sammelgruben oder der Kanalisation anzulegen. Der Hofraum ist einzufriedigen. Die Sammelgruben sind in Sohle und Umfassungsmauern wasserdicht, höchstens 1 m tief anzulegen und ebenso wie die Rinnen dicht bedeckt zu halten. Sofern das Geflügel auf Lattenrosten steht, ist zwischen Fussboden und Rost ein für bequeme Reinigung des ersteren genügender Raum zu lassen. — Offene Buchten sind eventuell zur Verhütung von Belästigungen der Nachbarschaft durch das Geschrei der Thiere mit einem oberen Schutzdache zu versehen.

II. Bei Geflügelschlächtereien soll

1. der Schlachtraum, der nicht im Kellergeschoss sich befinden darf, ebenso der Rupfraum mindestens 2,5 m hoch sein, und wenn der Schlachtraum zugleich zum Rupfen des Geflügels benutzt wird, mindestens 20 qm, sonst mindestens 3 : 3 m Bodenfläche besitzen.

2. Decken und Wände des Schlachtraumes oder Rupfraumes sind mit ge-
glättetem Zementputz zu versehen.

3. Im Schlachtraume oder in unmittelbarer Nähe desselben, desgleichen
im Rupfraume, muss eine höchstens 1 m tiefe wasserdichte Sammelgrube vor-
handen sein, wenn der Raum nicht an eine Kanalisation angeschlossen ist.

4. Der Fussboden des Schlachtraumes oder Rupfraumes ist mit einer
wenigstens 0,2 m starken in Zement verlegten Klinkerschicht oder mit einer
wenigstens 0,03 m starken Asphalttschicht wasserdicht und mit Gefälle nach der
Grube oder der Kanalisation herzustellen.

5. Fenster und Thüren sind so einzurichten, dass die Schlachtungen von
der Strasse nicht beobachtet werden können.

6. Der Schlachtraum muss genügende Lüftungseinrichtungen besitzen.

III. Betriebsvorschriften:

1. Alle zum Betriebe der Mästerei und Schlächtereie benutzten Räume
müssen reichliche und bequeme Wasserversorgung besitzen, damit die Reinigung
der Räume bequem ausgeführt werden kann.

2. Der Fussboden des Schlacht- und Rupfraumes ist nach jedem Schlacht-
tage zu reinigen.

3. Blut, Eingeweide und sonstige Schlachtabgänge sind im Sommer täg-
lich nach Beendigung des Schlachtens, im Winter zwei Mal wöchentlich zu
entfernen.

4. Die Abwässer aus der Sammelgrube des Schlacht- oder Rupfraumes
sind, im Sommer täglich, im Winter zwei Mal wöchentlich, die übrigen nach
Bedarf in dichten Tonnenwagen zu beseitigen und die Gruben auf Erfordern
der Polizei zu desinfizieren.

5. Die Fussböden der Mästereiräume sind wenigstens wöchentlich ein Mal
zu reinigen.

6. Das Schlachten, Ausnehmen und Rupfen darf nur innerhalb der dazu
bestimmten Räume geschehen. Das Rupfen darf erst beginnen, wenn die Thiere
vollständig abgetödtet sind.

7. Zum Ausstopfen der ausgenommenen Thiere darf nur reines, nicht be-
drücktes oder beschriebenes Papier benutzt werden.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Polizeiverord-
nung des Königlichen Regierungspräsidenten in Arnberg vom
24. März 1898.

§. 1. Abs. 1 des §. 1 der Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeige-
pflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 16. Juli 1897 wird, wie folgt, ab-
geändert: ¹⁾

Jeder Fall von Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfall-
fieber, Unterleibstypus, epidemischen Kopfgenicckkrampf, Ruhr, Diphtherie,
Scharlach, granulöser Augenentzündung, Wurmkrankheit (Ankylostomiasis),
Wochenbettfieber, wie auch von entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im
Wochenbett, von Aussatz (Lepra), Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit Bissver-
letzungen durch tollwuthranke Thiere, Trichinose und jeder Todesfall an Tuber-
kulose, muss durch den behandelnden Arzt ungesäumt, spätestens aber binnen
24 Stunden der Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo sich der betreffende Kranke
befindet, schriftlich oder zu Protokoll angezeigt werden.

§. 2. Auf die im §. 1 dieser Polizeiverordnung vorgeschriebene Anzeige-
pflicht der Todesfälle an Tuberkulose findet die Vorschrift des §. 6 der
Polizeiverordnung vom 16. Juli 1897 entsprechende Anwendung.

§. 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung
in Kraft.

**Bei Veräusserung konzessionirter Apotheken ist der Weiter-
betrieb durch den Käufer erst nach Uebertragung der Konzession
gestattet.** Rundverfügung des Königlichen Rgierungspräsi-

¹⁾ Die frühere Fassung stimmte wörtlich mit §. 1 der Polizeiverordnung
vom 12. Juli 1897 für den Regierungsbezirk Münster (s. Beilage zu Nr. 17 der
Zeitschr., Jahrg. 1897, S. 114) überein. Neu ist hier die Anzeigepflicht bei gran-
ulöser Augenentzündung und Ankylostomiasis und bei Todesfällen an Tuberkulose.

dentem in Marienwerder vom 18. April 1898 an alle Apothekenbesitzer des Bezirks.

In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, dass zur Veräusserung gelangte konzessionirte Apotheken von dem Käufer bereits in Besitz genommen und weiter betrieben waren, noch bevor die Uebertragung der Apothekenkonzession bei mir überhaupt nachgesucht worden war oder meinerseits stattgefunden hatte.

Dieses Verfahren ist ungesetzlich und veranlasst mich, die Herren Apotheker ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine konzessionirte Apotheke nach ihrem Verkauf von dem neuen Besitzer erst dann weiter betrieben werden darf, nachdem von mir die Apothekenkonzession auf ihn übertragen worden ist.

Sollten fernerhin Verstösse nach dieser Richtung vorkommen, so würde ich mich genöthigt sehen, dagegen unnachsichtlich mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten und event. die vorläufige Schliessung der betreffenden Apotheke anzuordnen.

Um jegliche Verzögerung bei der Uebertragung einer Apothekenkonzession zu vermeiden, hat der Verkäufer mir unmittelbar nach der Veräusserung der Apotheke hiervon unter Rückgabe der Konzessionsurkunde Anzeige zu erstatten, während gleichzeitig von dem Käufer der Antrag auf Uebertragung der Konzession unter Vorlage des Kaufvertrages im Original oder in beglaubigter Abschrift, der Approbation, eines von der Polizeibehörde seines bisherigen Aufenthaltsortes ausgestellten und verstempelten Führungszeugnisses, sowie einer kurzen Lebensbeschreibung bei mir einzureichen ist.

Für die Zukunft erwarte ich auf das Bestimmteste die genaue Beachtung vorstehender Verfügung, welche Sie zu den Apothekenakten zu nehmen haben.

Verkehr mit Giften und Betrieb des Kammerjärgergewerbes.
Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten zu Hannover vom 24. Mai 1898.

§. 1. Die Berechtigung zum Handel mit Giften und gifthaltigen Waaren ausser in Ausübung des Apothekergewerbes ist sowohl für den Grosshandel, wie für den Kleinverkauf von einer besonderen Erlaubniss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses abhängig. Dieselbe darf nur an Personen ertheilt werden, welche in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten sind.

Bei Ertheilung der Erlaubniss ist auszusprechen, auf welche Gifte oder auf welche Klassen von Giften sich dieselbe erstreckt.

Als Gifte und gifthaltige Waaren im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die in Anlage I der Polizeiverordnung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe über den Handel mit Giften, vom 24. August 1895 (M. -Bl. S. 265) aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen, und die später etwa erfolgenden Ergänzungen dieses Verzeichnisses.

§. 2. Für den Grosshandel kann die Genehmigung zum Verkauf aller Arten von Giften und gifthaltigen Waaren ertheilt werden, für den Kleinhandel aber nur insoweit, als die Gifte etc. nicht nach der Verordnung, betreffend den

Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R. -G. -Bl. S. 9) und vom 25. November 1895 (R. -G. -Bl. S. 455), sowie den hierzu etwa noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen ausschliesslich in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

§. 3. Bei dem Betriebe des Kammerjärgergewerbes sind ausser dem §. 19 der oben erwähnten Polizeiverordnung vom 24. August 1895 folgende Vorschriften zu beachten:

Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungeniessbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche eine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere nicht zulassen, geführt und angewandt werden, und müssen in Bezug auf Ansehen, Geruch und Geschmack eine vom Genusse abschreckende Beschaffenheit haben.

Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung von Ungeziefer muss mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere keinen Schaden nehmen.

Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen.

§. 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14.

15. Juli.

1898.

Rechtsprechung.

Sachverständige oder sachverständige Zeugen. Entscheidung des Reichsgerichts (III. Zivil-Senats) vom 10. Juni 1898.

Nach dem Beweisbeschlusse des Königlichen Kammergerichts vom 5. April d. J. sollte dem Beschwerdeführer¹⁾ als Zeugen nach einer Reihe von Fragen über den Zustand des p. Sch. nach dem Unfälle die Schlussfrage vorgelegt werden: „Machte Sch. überhaupt nach dem Unfälle den Eindruck eines in seinem Nervensysteme zerrütteten, aber niemals denjenigen eines betrunkenen Menschen?“ Im Termine vom 18. Mai hat der Beschwerdeführer nach Leistung des Zeugeneides über seine ärztlichen Beobachtungen bei den wiederholten Untersuchungen des p. Sch. eingehend ausgesagt und bemerkt, dass er bei Sch. eine ausgebreitete Störung des Hautgefühls festgestellt habe. Die obengedachte Schlussfrage hat er am Schlusse seiner Vernehmung dahin beantwortet: „So oft ich Sch. gesehen habe, habe ich ihn niemals für einen dem Trunke ergebenen Menschen in dem Sinne gehalten, dass die äusseren Erscheinungen ihn als einen solchen kennzeichneten; er machte vielmehr stets den Eindruck eines Nervenkranken.“

Dem Zeugen ist eine Vergütung als Sachverständiger nicht bewilligt worden. In seiner Beschwerde beansprucht er die Zubilligung der Sachverständigengebühren.

Die Beschwerde erscheint nach der Sachlage als begründet.

Es kann nicht angenommen werden, dass der Zeuge, nachdem er über seine als Sachverständiger gemachten Wahrnehmungen ausgesagt hatte, schliesslich nur nach dem äusseren Eindrucke befragt worden ist, den Sch. nach dem Unfälle in der zur Frage stehenden Richtung auf ihn gemacht hat. Nach dem Zusammenhange der Vernehmung ist vielmehr die Annahme geboten, dass der Zeuge sich schliesslich darüber hat äussern sollen, ob er als Arzt auf Grund seiner ärztlichen, dem vernehmenden Richter vorgetragenen Beobachtungen den p. Sch. für nervenkrank und niemals für betrunken gehalten hat. Damit ist er aber darüber befragt, welchen technischen Schluss er aus seinen als Sachverständiger gemachten Wahrnehmungen gezogen hat. Insoweit ist er daher als Sachverständiger gehört. Ist er nach der vorliegenden Erklärung des vernehmenden Richters bei Beginn der Vernehmung darauf hingewiesen, dass er nur über die von ihm als Arzt wahrgenommenen Krankheitserscheinungen vernommen werden solle, ein Urtheil aber von ihm nicht begehrt werde, so hat doch die Vernehmung thatsächlich mit der Schlussfrage einen weiteren Umfang angenommen, und es ist in der Form einer Frage nach dem gewonnenen Eindrucke der Sache auch vom Zeugen ein sachverständiges Urtheil auf Grund der als Sachverständiger gemachten Wahrnehmungen in der bezeichneten Richtung gefordert. Dass die Antwort des Zeugen nicht mit eingehenden Erwägungen versehen worden ist, entzieht ihr nicht die Bedeutung eines technischen Schlusses und Urtheils. Unerheblich ist auch, dass der Beschwerdeführer bisher nur als Zeuge beeidigt worden ist. Der Beschwerdeführer hat daher Anspruch auf die dem Sachverständigen zustehenden Gebühren. Die Feststellung des Betrages war dem Kammergerichte zu überlassen.

¹⁾ Praktischer Arzt Dr. Brasch in Berlin.

Medizinal-Gesetzgebung.**Königreich Preussen.**

Abänderung des §. 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung. Allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1898.

Artikel 1. An Stelle des §. 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung (Ges.-Samml. S. 169) tritt folgende Vorschrift:

§. 11. Den zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen von auswärts einberufenen Vertreter der Aeztekammer sind Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse zu gewähren.

An Tagefeldern erhalten dieselben:

1. für die Theilnahme an den Berathungen der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 18 Mark,
2. für die Theilnahme an den Sitzungen der Provinzial-Medizinalkollegien 15 Mark.

An Reisekosten sind ihnen die den Beamten der vierten Rangklasse zustehenden Sätze zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 20. Mai 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

Schilder der Standgefäße für Mineralsäuren. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Förster) vom 25. Mai 1898.

Die Bezeichnung „Gift“ an den Standgefäßen der Mineralsäuren u. s. w. ist für die Apotheken nicht verbindlich, wie sich aus §. 9 in Verbindung mit §. 4 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 ergibt. Der aus dem §. 4 angeführte Satz bezieht sich nur auf die Zulässigkeit radirter Schrift für die Standgefäße jener Stoffe.

Schularzteinrichtung in Städten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) nebst Abschrift eines Reiseberichts vom 18. Mai 1898; an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In der Anlage übersende ich auszugsweise Abschrift eines Reiseberichts, welchen meine Kommissare mir über die Schularzteinrichtung in Wiesbaden erstattet haben.

Die in Wiesbaden gewonnenen Erfahrungen sind für die Beurtheilung der Schularztfrage von Bedeutung und geeignet, als Anhaltspunkt für eine zweckdienliche Förderung der Schularzteinrichtung in Städten mit gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie in Wiesbaden zu dienen.

Reisebericht.

Eine im Frühjahr 1895 durch den Magistrat der Stadt Wiesbaden veranlasste ärztliche Untersuchung von etwa 7000 Schülern der Volks- und Mittelschulen ergab bei 25% der Untersuchten körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel, ja selbst ansteckende Krankheiten, und erwies hiermit die praktische Bedeutung der ärztlichen Untersuchung sowohl für das gesundheitliche und unterrichtliche Interesse der Kinder wie für die Schulbehörde.

In richtiger Würdigung dieses Ergebnisses ist auf den Antrag des um diese Sache besonders verdienten Stadtrathes Kalle zunächst versuchsweise die Anstellung von 4 Schulärzten für die Volks- und Mittelschulen durch den Magistrat zu Wiesbaden im Jahre 1896 erfolgt.

Die den Schulärzten zugewiesenen Aufgaben, welche in einer Dienstordnung festgelegt wurden, umfassten:

die ärztliche Untersuchung aller neu aufgenommenen Schulkinder, soweit dieselben nicht einen anderweiten ärztlichen Ausweis über ihren Gesundheitszustand beibrachten,

die Ausstellung und Führung eines Personalbogens für jedes kränkl

befundene Kind, die Abhaltung einer Sprechstunde in jeder Schule alle 14 Tage nebst hygienischer Revision und Ueberwachung der Schulräume, ihrer Ausstattung, Beleuchtung, Lüftung, Reinigung und dergl. und schliesslich die Verpflichtung zur Haltung kurzer Vorträge über schulhygienische Fragen in den Lehrer-Vereins-Versammlungen.

Für diese Mühewaltung wurde ein Honorar von jährlich je 600 Mark gewährt.

Diese versuchsweise Einrichtung bewährte sich so, dass die städtischen Behörden nach den Erfahrungen des ersten Jahres kein Bedenken getragen haben, sie zu einer dauernden zu machen und gleichzeitig statt der vier Schulärzte nunmehr sechs unter Aufwendung von 8600 Mark jährlich anzustellen.

Von der Aufsichtsbehörde wird eine erkennbare gesundheitliche Förderung des Schulwesens in Wiesbaden durch die Schaffung der Schulärzte bestätigt.

Bei 4% der Untersuchten konnte den Lehrern Anweisung für die spezielle Behandlung und Beaufsichtigung mit Rücksicht auf bestehende Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Rückgratsverkrümmungen, Bruchanlage und dergleichen erteilt werden, 14% gaben Anlass, die ärztliche Behandlung, Reinigung von Ungeziefer und dergl. bei den Eltern, und zwar, wie die spätere Kontrolle erwies, zumeist mit Erfolg anzuregen.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ist nach Ablauf des Versuchsjahres die Dienstordnung in einigen Punkten umgestaltet worden und ordnet (siehe Anlage A) unter andern nunmehr die Ausfüllung eines Gesundheitsscheines nach vorgeschriebenem Muster (siehe Anlage B) für jedes neu eintretende Schulkind an. Zur Feststellung der Grösse und des Gewichtes desselben ist in jeder Schule eine Messvorrichtung und Dezimalwaage angebracht. Die Wägung und Messung des Kindes wird ebenso, wie die Eintragung dieser Angaben in die hierfür vorgesehene Rubrik des Gesundheitsscheines durch den Klassenlehrer ausgeführt.

Eine seitens des Herrn Ministers zur näheren Ermittlung an Ort und Stelle entsandte Kommission je eines Mitgliedes der Schul- und der Medizinalabtheilung stellte am 15. Januar 1898 das hier Folgende fest.

Der ärztliche Besuch in den Schulklassen behufs äusserer Besichtigung der Kinder und gleichzeitiger Beobachtung der schulhygienischen Verhältnisse, der Temperatur, Ventilation und dergl. vollzog sich unter verständnisvoller Mitwirkung der Klassenlehrer, ebenso wie die Abhaltung der Sprechstunde leicht und rasch, so dass eine störende Beeinträchtigung des Unterrichts nicht hervortrat. Der Vollzug dieser Thätigkeit wird durch einen Laufzettel, auf welchem von den einzelnen Lehrern alle der ärztlichen Untersuchung bedürftig erscheinenden Kinder vermerkt sind, wirksam vorbereitet. Die ärztlichen Untersuchungen haben regelmässig einen verhältnissmässig bedeutenden Prozentsatz von ausgesprochenen oder beginnenden Rückgratsverkrümmungen (7,6%),¹⁾ von bis dahin zumeist nicht bemerkten Unterleibsbrüchen (9%),¹⁾ von Augenleiden (13,6%),¹⁾ von Gehörfehlern, von Folgen ungenügender Reinlichkeit, sowie die mangelhafte Konstitution vieler Kinder bereits beim Eintritt in die Schule festgestellt. Diese Ermittlungen gewähren der Schulverwaltung einen Schutz gegen die gebräuchliche Beschuldigung, dass durch den Schulbesuch diese Leiden erst veranlasst werden. Dieselben bieten ferner die Möglichkeit, den Ausschluss von Kindern mit ansteckenden Krankheiten, Krätze, Ungeziefer und dergleichen rechtzeitig zu bewirken, die Hineintragung von Ansteckungskeimen in die Schulräume, die Infektion anderer Kinder zu verhindern und der Nothwendigkeit eines hierdurch öfters herbeigeführten Schulschlusses erfolgreich vorzubeugen.

Um diese Vortheile für Schule und Schulkind zu sichern, wird die ärztliche Untersuchung auf übertragbare Leiden am besten vor Eintritt des Kindes in die Schule bei der Aufnahme vorgenommen.

Indem die erstmalige ärztliche Untersuchung und demnächstige fort-dauernde Beaufsichtigung der Schulkinder auch zur Erkennung von Infektionsherden in den Familien führt, kann dieselbe über das engere Gebiet der Schule hinaus zu einer Kontrolle des öffentlichen Gesundheitszustandes dienen und dadurch, dass der Schularzt den mit der Ueberwachung der allgemeinen Gesundheit betrauten Organen durch Mittheilung allgemein wichtiger Feststellungen die Möglichkeit zur Ermittlung und Unterdrückung bisher unbemerkter In-

¹⁾ Nach der Untersuchung im Jahre 1895.

fektionsherde bietet, kann derselbe die öffentliche Gesundheitspflege wesentlich unterstützen.

Die Einrichtung des Schularztes gestaltet sich somit zu einer allgemein nützlichen hygienischen Massnahme.

Wie auf gesundheitlichem Gebiete, so gewähren die schulärztlichen Feststellungen auch einen Einblick in die sozialen Verhältnisse und zeigen der allgemeinen Wohlfahrtspflege die Wege für eine wirkungsvolle Ausübung.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die Beobachtung bei der Untersuchung 1895, dass nur 45,7% von 6949 Kindern eine gute, 45,6% dagegen eine mittlere und 8,7% eine schlechte Körperkonstitution darboten. Diese Zahlen lassen erkennen, dass in weiten Schichten der ärmeren Bevölkerung die Ernährung keine für die normale körperliche Entwicklung der Kinder genügende ist. Die Verabreichung eines warmen Frühstücks, bestehend aus Hafergrützsuppe und Brot, welche in den Volksschulen von Wiesbaden während der Monate Dezember bis März geübt und aus freiwilligen Beiträgen bestritten wird, ist hiernach vor der Verurtheilung als einer überflüssiger Wohlfahrtseinrichtung geschützt und die Thatsache, dass in einzelnen Stadttheilen bis zu 20% der Gesamtzahl der Schüler sich zum Frühstück vor Schulbeginn einfinden, beweist in Uebereinstimmung mit den schulärztlichen Erhebungen, dass hier einem wirklichen Bedürfniss entsprochen wird.

Ferner erweisen hierdurch Turnen, Spiel und Schulbad als geeignete Mittel zur Besserung der allgemeinen Konstitution und zur Förderung der gedeihlichen körperlichen Entwicklung ihre Berechtigung im Leben der Schule.

Die anfänglich vereinzelt bemerkte Abneigung der Eltern gegen den Schularzt ist geschwunden. Der Beschluss der städtischen Behörden, Schulärzte anzustellen, wurde den Eltern durch die nachstehend abgedruckte Mittheilung (siehe Anlage C) bekannt gegeben. Das wachsende Verständniss für die Nützlichkeit der Einrichtung beweist die Thatsache, dass 1897 bei einer Aufnahme von 1700 Kindern nur 35 der schulärztlichen Untersuchung durch Vorlage ärztlicher Atteste entzogen wurden. Den Anregungen, welche die Eltern durch Vermittelung der Lehrer mündlich oder schriftlich auf vorgedrucktem Formular (siehe Anlage D) für die Behandlung ihrer Kinder erhalten, wird, wie vorerwähnt, fast ausnahmslos willig Folge geleistet. Allein bei der Feststellung von Ungeziefer hat sich ein Widerstand bei manchen Eltern bemerkbar gemacht, der sich jedoch durch das bisher geübte umständliche und mit Kosten verknüpfte Verfahren zur Ungezieferbeseitigung einigermaßen erklärt und voraussichtlich bei entsprechender Aenderung verschwinden wird.

Die von einigen Seiten gehegten Befürchtungen, dass Misshelligkeiten zwischen Lehrer und Schularzt entstehen würden, haben sich nicht bestätigt. Die schulärztliche Thätigkeit ist von den Lehrern als eine die Schulzwecke unterstützende erkannt worden, und auch für den Schulbetrieb ist durch den Eintritt des Schularztes die von machem Lehrer besorgte Störung nicht eingetreten.

Zu dieser erfreulichen Entwicklung haben die Schulärzte insofern beigetragen, als sie ihr Amt mit Takt ausgeübt und unerfüllbare Forderungen nicht gestellt haben. Etwaige Beschwerden der Schulärzte unterliegen der Prüfung in der Schulhygienedeputation, welche aus zwei Magistratsmitgliedern, drei Angehörigen der Schuldeputation und einem Schularzt gebildet ist.

Durch die Theilnahme der Lehrer an den ärztlichen Untersuchungen bei ihren Schülern und durch ihre Kontrolle über die für das hygienische Verhalten der Kinder, sowie über Reinhaltung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung der Schulräume gegebenen Anordnungen und Anregungen ist das Interesse der Lehrer in erfreulicher Weise geweckt und ihr Blick für diese Sache geschärft worden.

Die ärztlichen Anordnungen, welche, wie bemerkt, den Eltern oft durch den Lehrer persönlich übermittelt werden, haben in vielen Fällen erwünschte Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus geschaffen.

Kompetenzstreitigkeiten mit den Medizinalbeamten wegen der Wahrnehmung der hygienischen Beaufsichtigung der Schullokalitäten und dergleichen seitens der Schulärzte sind nicht vorgekommen, da die letzteren durch ihre Instruktion auf die Anrufung des Königlichen Kreisphysikus bei Feststellungen von allgemeiner und prinzipieller Bedeutung hingewiesen sind. Ausserdem wird der Kreisphysikus zu den Verhandlungen der Schulhygienekommission über Fragen von grösserer Tragweite regelmässig zugezogen. Das verständnissvolle Zu-

sammenwirken der Schulärzte und des Medizinalbeamten bei Ermittlung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten hat sich sowohl für die öffentliche Gesundheitspflege, wie für die Schule besonders vortheilhaft erwiesen.

Auch das kollegiale Verhältniss mit den praktischen Aerzten ist durch die Schaffung des Schularztes nicht getrübt worden, da durch die Bestimmung der Dienstordnung, nach welcher die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder nicht Sache des Schularztes ist, den Eingriffen in die hausärztliche Praxis und in den Krankenkreis der anderen Aerzte gesteuert worden ist.

Die Ministerial-Kommissare fassten ihr Urtheil über die Schularzteinrichtung in Wiesbaden dahin zusammen:

Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, dass die Anstellung von Schulärzten für Volks- und Mittelschulen einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Schule und die Schüler bietet, dass dieselbe mit den Schulzwecken wohl vereinbar und unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie in Wiesbaden ohne grössere Schwierigkeiten praktisch durchführbar ist. Insbesondere ist nach dieser Untersuchung hervorzuheben, dass die bekannten gegen den Schularzt erhobenen Bedenken, die man auch in Wiesbaden gehegt hatte, durch die Erfahrung nicht bestätigt worden sind.

Es ist daher nur zu wünschen, dass das dankenswerthe Vorgehen der städtischen Behörden in Wiesbaden zahlreiche Nachahmung finden und dass damit die fortschreitende Entwicklung unseres preussischen Schulwesens auf diesem für die Volksgesundheit so wichtigem Gebiete der Schularzteinrichtung endgültig gesichert werden möge.

Anlage A.

Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Elementar- und Mittelschulen zu Wiesbaden.

Die Schulärzte haben die Aufgabe: den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörenden Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken, und sind demgemäss verpflichtet, alle in diese Aufgabe fallenden Aufträge des Magistrats auszuführen. Insbesondere gelten hierbei die nachfolgenden Vorschriften:

1. Die Schulärzte haben die neueintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Ueberwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht (z. B. Ausschliessung vom Unterricht in einzelnen Fächern, wie Turnen und Gesang, oder Beschränkung in der Theilnahme am Unterricht; Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesicht- oder Gehörfehlern u. s. w.) bedürfen.

Ueber jedes untersuchte Kind ist ein, dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitsschein“ auszufüllen. Erscheint ein Kind einer ständigen ärztlichen Ueberwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztliche Kontrolle“ auf der ersten Seite oben rechts zu machen. Die Spalte, betreffend „allgemeine Konstitution“ ist bei der Aufnahmeuntersuchung für jedes Kind auszufüllen, und zwar nach den Kategorien „gut, mittel und schlecht“.

Die Bezeichnung „gut“ ist nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustand, und „schlecht“ nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen oder chronischen Erkrankungen zu wählen. Die anderen Rubriken werden nur im Bedarfsfalle ausgefüllt, und zwar bei der Aufnahmeuntersuchung, oder auch bei im Laufe der späteren Schuljahre bemerkbar werdenden Erkrankungen.

Die Wägungen und Messungen werden von den betreffenden Klassenlehrern vorgenommen und sind in jedem Halbjahre in die betreffende Spalte einzutragen. (Abrundung auf $\frac{1}{2}$ cm und $\frac{1}{4}$ kg.) Brustumfang wird vom Arzte gemessen, jedoch nur bei Kindern, die einer Lungenerkrankung verdächtig sind.

2. Alle 14 Tage — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage (z. B. dem ersten und dritten Donnerstag des Monats) in der Schule Sprechstunden ab. Zeit: Vormittags 10 bis nicht über 12 Uhr. Hierzu ist, wenn irgend möglich dem Arzte ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Arzt an einem anderen als dem verabredeten Tage die Schule zu besuchen, so hat er dies mindestens drei Tage früher dem Schulleiter mitzutheilen.

Bei unvorhergesehenen Behinderungen gilt der nächstfolgende Wochentag als Besuchstag.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10—15 Minuten dauernden Besuche von 2—5 Klassen während des Unterrichtes. Jede Klasse soll wenn möglich zwei Mal während eines Halbjahres besucht werden.

Bei diesen Besuchen werden sämtliche Kinder einer äusseren Revision unterzogen; bei besonderen, zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen wird von dem Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen erteilt.

Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese nachher in dem ärztlichen Sprechzimmer vorzunehmen.

Gleichzeitig dienen diese Besuche auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtung, sowie zur Kontrolle über Ventilation, Heizung, körperliche Haltung der Schulkinder pp.

Aus pädagogischen Rücksichten wird vom Arzte erwartet, dass er hierbei jedes Blossstellen eines Lehrers vor seiner Klasse in taktvoller Weise vermeidet.

In der zweiten Hälfte der Sprechstunde sind etwa erforderliche genauere Untersuchungen vorzunehmen.

Auch sind hierbei Kinder aus anderen, an dem Tage nicht besuchten Klassen, dem Arzte zuzuführen. Letztere jedoch nur in wirklich dringenden Fällen, besonders bei Verdacht auf ansteckende Erkrankungen.

Die Gesundheitsscheine sämtlicher zur Untersuchung kommenden Kinder sind von dem Klassenlehrer dem Arzte vorzulegen, bzw. zu übersenden. Sind noch keine Scheine vorhanden, so sind die Kinder auf einer fortlaufenden Liste zu notiren, mit den Bemerkungen des Lehrers, sowie mit einer Spalte für den ärztlichen Vermerk.

Der betreffende Klassenlehrer hat, wenn irgend angängig, bei der ärztlichen Untersuchung zugegen zu sein. Für Benachrichtigung der übrigen Klassen und Zuführung der betr. Kinder zu sorgen, ist Sache des Schulleiters.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes. Solche Kinder sind vielmehr an ihren Hausarzt oder den zuständigen Armenarzt resp. an einen Spezialarzt event. die Poliklinik zu verweisen. Bei älteren Kindern kann dies mündlich geschehen.

Bei Erfolglosigkeit einer derartigen Ermahnung, sowie bei jüngeren Kindern, sind die betreffenden gedruckten „Mittheilungen“ auszufüllen. Es hat dies jedoch nur bei ernsten, wichtigen Erkrankungen zu geschehen, wo das Interesse des Kindes oder der Schule es erfordert.

Bei Ausfüllung der betreffenden Formulare ist jede Härte resp. Schroffheit des Ausdruckes zu vermeiden.

Die Zusendung der Formulare an die betreffenden Eltern ist Sache des Schulleiters.

3. Die Gesundheitsscheine sind in den betreffenden Klassen in einem dauerhaften Umschlage aufzubewahren, und bleiben, so lange sie nicht von dem Schulinspektor eingefordert werden, in der Schule.

Die Scheine mit dem Vermerk „Ärztliche Kontrolle“ sind dem Arzte bei jedem Besuche in der Klasse vorzulegen.

Tritt ein Kind in eine andere Schule über, so ist sein Gesundheitsschein dahin durch den Schulleiter zu übersenden.

4. Die Schulärzte haben auf Antrag des Schulleiters einzelne Kinder in ihrer Wohnung zu untersuchen, um, falls die Eltern kein anderweites genügendes ärztliches Zeugnis beibringen, festzustellen, ob Schulversäumniss gerechtfertigt ist.

5. Die Schulärzte haben mindestens ein Mal im Sommer, ein Mal im Winter die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu revidiren. Die hierbei wie bei den sonstigen Besuchen gelegentlich gemachten Beobachtungen über die Beschaffenheit der zu überwachenden Gegenstände, sowie über Handhabung der Reinigung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung und die etwa an diese Beobachtungen sich anschliessenden Vorschläge, sind von den Schulärzten in das für diesen Zweck bei dem Schulleiter aufliegende Buch einzutragen.

6. Ein Recht zu selbstständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrer, sowie an die Pedellen und sonstigen Schulbediensteten steht den Schulärzten nicht zu. Glauben sie, dass den von ihnen in Bezug auf die Behandlung der Kinder oder die Hygiene der Lokalitäten gemachten Vorschlägen nicht in genügender Weise Rechnung getragen wird, so lassen sie ihre bezüglichen Beschwerden durch ihren Vertreter in der Schulhygiene-Kommission zum Vortrag bringen.

In dringlichen Fällen machen sie daneben Anzeige bei dem städtischen Schulinspektor und eventuell bei dem Königlichen Kreisphysikus.

7. Behufs Erreichung eines möglichst zweckmässigen, gleichartigen Vorgehens wird der Vertreter der Schulärzte in der Schulhygiene-Kommission seine Kollegen zu gemeinsamen Besprechungen versammeln, zu welchen der Königliche Kreisphysikus insbesondere dann einzuladen ist, wenn es sich um die gesundheitlichen Verhältnisse der Lokalitäten handelt.

Im Winter werden die Schulärzte in den Lehrer-Versammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten. Die Schulärzte haben bis spätestens 15. Mai über ihre Thätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einen schriftlichen Bericht dem ältesten Schularzte einzureichen.

Der Letztere hat diese Einzelberichte, mit einem kurzen übersichtlichen Gesamtbericht bis spätestens 1. Juni dem Magistrat vorzulegen. Bei der Aufstellung der Berichte sind etwa folgende 7 Punkte zu berücksichtigen:

1. Tabellarische, ziffermässige Zusammenstellung der Resultate bei den Aufnahmeuntersuchungen.
2. Zahl der abgehaltenen Sprechstunden bezw. ärztlichen Besuche der Klassen
3. Anzahl und Art der wichtigeren Erkrankungsfälle, die zur Untersuchung in den Sprechstunden gekommen sind.
4. Etwa erfolgte besondere ärztliche Anordnungen, (Beschränkung der Unterrichtsstunden, des Turnens etc.).
5. Anzahl der an die Eltern gesandten schriftlichen „Mittheilungen“.
6. Anzahl der unter „ärztlicher Kontrolle“ stehenden Schulkinder.
7. Summarische Angabe über die in das Hygienebuch eingetragenen Beanstandungen bezüglich Lokalitäten etc.

9. Will ein Schularzt ausserhalb der Zeit der Schulferien auf länger als eine Woche die Stadt verlassen, so hat er den Magistrat rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

10. Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlbares Jahreshonorar.

11. Der Magistrat kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jeder Zeit die Entlassung des Schularztes verfügen. Im Uebrigen kann seitens des Schularztes sowie seitens des Magistrats der Dienstvertrag nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

12. Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

Wiesbaden, den 18. Mai 1897.

Der Magistrat.

Anlage B.

Gesundheitsschein

für....., Sohn — Tochter — d.....
 geboren den..... 18..... Schule..... seit..... 18.....
 geimpft den..... 18.....
 wiedergeimpft 18.....

| Datum und Schuljahr. | Allgemeine Konstitution: | Grösse. cm. | Ge- wicht. kg. | Brust- um- fang. cm. | Brust und Bauch. | Haut- erkrankungen (Parasiten). | Wirbelsäule und Ex- tremitäten. |
|----------------------|--------------------------|----------------|----------------------|-------------------------------|------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| I S. W. | | | | | | | |
| II S. W. | | | | | | | |
| u. s. w. | | | | | | | |

| Datum und Schuljahr. | Augen- und Seh-schärfe. | Ohren und Gehör. | Mund, Nase und Sprache. | Besondere Bemerkungen und Vorschläge für die Behandlung in der Schule. | Mittheilungen an die Eltern. | Bemerkungen des Lehrers. |
|----------------------|-------------------------|------------------|-------------------------|--|------------------------------|--------------------------|
| I S. W. | | | | | | |
| II S. W. | | | | | | |
| III S. W. | | | | | | |
| IV S. W. | | | | | | |
| u. s. w. | | | | | | |

Anlage C.

Zu besserem Schutze der Gesundheit der die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder der Bürgerschaft haben die städtischen Körperschaften beschlossen, Schulärzte anzustellen, welchen die ärztliche Untersuchung der Kinder nach deren Eintritt in die Schule, die regelmässige Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes, so lange sie die Schule besuchen, und die Revision der Schulräumlichkeiten vom gesundheitlichen Gesichtspunkte aus übertragen ist.

Diese Einrichtung wird den Schulkindern wie deren Familien von wesentlichem Nutzen sein. Bei der Unterrichtsertheilung wird die Körperbeschaffenheit und der Gesundheitszustand des einzelnen Kindes weitergehende Berücksichtigung finden als es bisher geschehen konnte, und es werden die Eltern durch die zu ihrer Kenntniss gebrachten Beobachtungen der Schulärzte in ihren Bestrebungen, ihre Kinder gesund zu erhalten, unterstützt werden.

Eltern, welche wünschen, dass ihre Kinder nicht durch den Schularzt untersucht werden (die ärztliche Behandlung gehört nicht zu den Dienstobliegenheiten der Schulärzte), müssen den erforderlichen gesundheitlichen Nachweis durch Zeugnisse ihres Hausarztes erbringen.

Formulare für ärztliche Zeugnisse sind im Botenzimmer des Rathhauses und bei den Schulpedellen unentgeltlich entgegenzunehmen.

Anlage D.Mittheilung.

Die von dem Magistrat angeordnete ärztliche Untersuchung resp. Ueberwachung Ihres Kindes hat ergeben, dass dasselbe an leidet. Für die Gesundheit Ihres Kindes, wie für das Interesse der Schule ist deshalb
.....
.....

dringend erforderlich.

Wiesbaden, den 189.....

Der Magistrat.

An

.....
..... Nr.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerel, Minden.

Rechtsprechung und Medicinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medicinal-Beamte.

Nr. 15.

1. August.

1898.

Rechtsprechung.

1. Betriebsunfall oder Gewerbekrankheit? 2. Die Uebertragung der Einrichtung einer gesundheitsgefährlichen Anlage an einen gewöhnlichen Arbeiter begründet die Haftung des Unternehmers aus §. 120a der Gewerbeordnung, und schliesst das eigene Verschulden des Verletzten aus. Entscheidung des Reichsgerichts (II. Zivilsenat) vom 8. Februar 1898.

I. Die Revisionskläger rügen an erster Stelle, dass in dem Berufungsurtheil der rechtliche Begriff des Betriebsunfalles verkannt sei, indem in demselben zwar als erwiesen angenommen werde, dass der Kläger dadurch vergiftet worden, dass er in kurzer Zeit, sozusagen mit einem Male, verhältnissmässig grosse Mengen Bleies in sich aufgenommen habe, aber dennoch verneint sei, dass diese plötzlich und unmittelbar eingetretene Vergiftung einen Unfall im Sinne des U.-V.-G. darstelle. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Das Oberlandesgericht hat jenen aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. entnommenen Satz über die Entstehung der Vergiftung des Klägers nur deshalb angeführt, um festzustellen, dass die Vergiftung nicht bereits während der Beschäftigung des Klägers bei seiner früheren Arbeitgeberin, der Firma J. K., sondern erst während er in der Härterei der Beklagten beschäftigt war, entstanden sei und in ihrem Fortgange zu der bei dem Kläger jetzt nachgewiesenen chronischen Beschaffenheit der Krankheit geführt habe; es wollte aber nicht damit sagen, dass die Vergiftung des Klägers durch ein plötzlich eingetretenes Ereigniss hervorgerufen worden, oder selbst ein solches Ereigniss sei. Vielmehr ist das Oberlandesgericht bei der Beantwortung der Frage, ob ein Unfall oder eine sogenannte Gewerbekrankheit vorliegt, davon ausgegangen, dass es als erwiesen annimmt, dass der Kläger entweder während des Probehärtens und während des dreitägigen Härtens in der Fabrik der Beklagten oder auch nur während des letzteren Zeitraumes die giftigen Bleidämpfe, welche seine Erkrankung herbeiführten, in sich aufgenommen habe, und erblickt hierin eine Gewerbekrankheit und nicht einen Unfall, weil die Erkrankung des Klägers sich aus dem, wenn auch nur wenige Tage währenden Betriebe selbst entwickelt habe und zwar als die gewöhnliche voraussehbare Folge des ungesunden Betriebes. Diese Auffassung des Begriffes der Gewerbekrankheit giebt zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung. Sie ist in Uebereinstimmung mit Entscheidungen des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 21 S. 77 und Bd. 29 S. 42) und des Reichs-Versicherungsamtes (Handbuch der Unfallversicherung 2. Aufl. S. 28), sowie mit der Doktrin (v. Woedtke, U.-V.G. S. 89 f., Rosin im Archiv für öffentliches Recht Bd. III S. 305 f. u. a. m.) und schliesst die Annahme eines Unfalles, als eines plötzlich eintretenden zeitlich bestimmten Ereignisses aus.

II. Auch die weitere materielle Rüge, dass der Berufsrichter den Umstand nicht richtig gewürdigt habe, dass dem fachkundigen Kläger die Einrichtung der Härterei von den Beklagten übertragen worden sei, ist nicht zutreffend. Das Oberlandesgericht hat als erwiesen angenommen, dass die Arbeit an dem Bleibade für die Gesundheit der Arbeiter gefahrbringend ist, und dass, während zur Verhütung der Schädigung der Gesundheit in den gleichartigen Fabriken Remscheids und der Umgegend Massregeln, namentlich durch Einrichtung von Abzugsschächten getroffen werden, welche die Bleidämpfe beseitigen, solche Schutzvorrichtungen in der Härterei der Beklagten zur Zeit der in Rede stehenden Beschäftigung des Klägers fehlten, in Folge dessen die Erkrankung des Klägers entstanden sei. In dieser Unterlassung der Beklagten sieht es mit Recht einen Verstoß gegen §. 120a der Gewerbeordnung, welcher dem Gewerbe-

unternehmer die Verpflichtung auferlegt, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit nothwendig sind; es ist daher die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz begründet, sei es dass man dieselbe aus dem Dienstvertrage oder aus Art. 1383 des code civil herleitet. Wenn sodann in den Urtheilsgründen weiter ausgeführt wird, dass die Beklagten von dieser Verantwortlichkeit auch dadurch nicht befreit werden könnten, dass nach ihrer unter Beweis gestellten Behauptung sie dem fachkundigen Kläger die Einrichtung der Härtereie übertragen hätten, dieser aber durch Nichteinrichtung von Schutzmassregeln seine Erkrankung selbst verschuldet habe, so ist hierbei das Oberlandesgericht von der Erwägung ausgegangen, dass der Kläger nur gewöhnlicher Arbeiter war, dass daher die Beklagten dadurch, dass sie ihm die Einrichtung ihrer Fabrikanlage übertragen haben, ohne sich weiter darum zu kümmern, die ihnen als Gewerbeunternehmern nach dem bezogenen §. 120 a obliegende Sorgfalt verletzt haben. Diese Auffassung lässt einen Rechtsirrtum nicht ersehen, sie widerlegt die Behauptung, dass der Kläger seine Erkrankung selbst verschuldet habe.

Abgabe von reinem Strychnin zur Vertilgung von Mäusen ist statthaft, wenn die für die Abgabe von Giften geltenden Vorschriften beachtet werden. Urtheil des Königlichen Kammergerichts in Berlin (Strafsenats) vom 28. März 1898.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des §. 18 der Ministerialverordnung vom 24. August 1895 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 265) durch Nichtanwendung rügt, ist unbegründet. Sie führt aus, dass durch den §. 18 a. a. O. der §. 12 derselben Verordnung dahin eingeschränkt werde, dass zur Vertilgung von Mäusen Strychnin nur in der Form von vergiftetem Getreide und auch dieses nur unter Beobachtung der weiteren Vorschriften des §. 18 Abs. 1 und 3 a. a. O. abgegeben werden dürfe.

Für diese Auslegung der §§. 12 und 18 a. a. O. bietet der Wortlaut der Polizeiverordnung keinen Anhalt. Vielmehr geht aus der ganzen Anordnung der Vorschriften und den Ueberschriften der einzelnen Abschnitte der Verordnung hervor, dass die §§. 10 bis 16, also insbesondere auch §. 12 die „Abgabe von Giften“ behandeln, dass §. 18 dagegen von der Abgabe der „Ungeziefermittel“ handelt, und dass für beide Arten von Sachen besondere Vorschriften gegeben sind. Für die Abgabe der Gifte sind weit strengere Massregeln getroffen, als für die Abgabe von Ungeziefermitteln. Die Gifte, welche in dem der Verordnung beigegebenen Verzeichniss aufgeführt sind, und zu denen auch Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide gehören, dürfen nach §. 12 nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind, und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Die Vertilgung der Mäuse ist, wie der Vorderrichter mit Recht angenommen hat, ein wirthschaftlicher Zweck. Unter den vorgeschriebenen Bedingungen kann demnach auch reines Strychnin zum Zwecke der Mäusevertilgung abgegeben werden.

Werden die für die Abgabe von Giften vorgeschriebenen Bedingungen aber nicht erfüllt, dann dürfen zur Vertilgung der Mäuse nur die im §. 18 a. a. O. genannten Ungeziefermittel abgeben werden. Aus welchem Grunde reines Strychnin, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, zur Vertilgung von Mäusen nicht abgegeben werden soll, ist nicht erfindlich. Für die Abgabe von reinem Strychnin ist aber die Vorschrift des §. 18 nicht massgebend.

Die Revision war daher, wie geschehen, zurückzuweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit künstlichen Süsstoffen. Gesetz vom 6. Juli 1898.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Künstliche Süßstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzen.

§. 2. Die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln ist als Verfälschung im Sinne des §. 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) anzusehen.

Die unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestellten Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden.

§. 3. Es ist verboten:

1. künstliche Süßstoffe bei der gewerbsmässigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Liqueuren, sowie von Zucker- oder Stärkesyrupen zu verwenden,

2. Nahrungs- und Genussmittel der unter 1 gedachten Art, welchen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

§. 4. Wer den Vorschriften des §. 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Die Vorschriften in den §§. 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden Anwendung.

§. 5. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Ausführung erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Odde an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 6. Juli 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

B. Königreich Preussen.

Berechnung der Reisekosten bei Bestallung und Beförderung von Beamten. Runderlass des Finanzministers (gez. i. Auftr.: Meinecke) und des Ministers des Innern (gez. i. Vertr.: v. Bitter) vom 30. Juni 1898 — F. M. I. Nr. 7319 2. Aug., M. d. I. I. A. Nr. 6738 — an sämtliche Königliche Regierungen.

Zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens wird bestimmt, dass bei der Beförderung von Beamten, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsverfügung rückdatirt ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren sind, an welchem die Bestallung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird.

Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere. Runderlass des Minsters der u. s. w. Medicinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 16. Juli 1898 — M. Nr. 12174 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Aus der Zusammenstellung der Verzeichnisse, welche auf Grund meines Erlasses vom 12. Oktober v. J. — M. 12558 —¹⁾ eingereicht worden sind, hat sich ergeben, dass im Jahre 1897 im Preussischen Staat insgesamt 152 Personen von tollenen bzw. tollwuthverdächtigen Thieren gebissen und 5 = 3,3% derselben an Tollwuth gestorben sind. Die Verletzungen betrafen 108 männliche und 44 weibliche Personen, von denen 18 bis 5, 27 5—10, 26 10—15, 17 15 bis 20, 14 20—30, 16 30—40, 13 40—50, 11 50—60, 8 60—70, 1 70—80 Jahre alt

¹⁾ S. Beilage zu Nr. 22 der Zeitschrift, 1897, S. 150.

waren, während bei einem das Alter nicht angegeben war. Die Bissverletzungen waren erzeugt von 102 Hunden und 2 Katzen, von denen bei 77 die Tollwuth zweifellos festgestellt war, während bei den übrigen 27 nur starker Tollwuthverdacht bestand. Von den Verletzungen hatten ihren Sitz 10 am Kopf, 4 am Rumpf, 97 an den oberen und 36 an den unteren Gliedmassen. Von den Verletzungen blieben 21 ohne Behandlung, bei 34 fand ärztliche Behandlung statt ohne nähere Angabe über die Art derselben, die übrigen wurden der Mehrzahl nach mit Ausbrennen und Ausätzen der Wunde behandelt; 8 Gebissene unterwarfen sich der Schutzimpfung, davon einer im Institut Pasteur in Paris, 3 im Rudolfsplatz in Wien, je 2 in dem Impfinstitute gegen Tollwuth in Krakau bezw. Budapest. Alle 8 blieben von Tollwuth verschont. Von den 5 an Tollwuth Verstorbenen war einer gar nicht, zwei unzweckmässig (durch Wundnaht bezw. mit Jodoformverband) behandelt worden.

Was das örtliche Vorkommen der Bissverletzungen betrifft, so entfallen 38 auf den Regierungsbezirk Oppeln, 29 auf Liegnitz, 19 auf Gumbinnen, 13 auf Breslau, 11 auf Königsberg, 9 auf Marienwerder, 8 auf Posen, 6 auf Bromberg, je 4 auf Danzig, Stettin und Merseburg, 3 auf Schleswig und 2 auf Frankfurt.

Der Zeit nach kamen 24 im Juli, 18 im August, 15 im September, 14 im Juni, 14 im März, 13 im November, 12 im April, 11 im Mai, 9 im Februar, 9 im Oktober, 7 im Dezember und 6 im Januar vor.

Im nächsten zum 15. Januar 1899 fälligen Bericht wollen Ew. Hochwohlgeboren auf eine möglichst genaue Angabe der Zeit der Bissverletzung, der Erkrankung bezw. des Todes Gebissener, des Eintritts und der Art der Behandlung besonderen Werth legen.

Beaufsichtigung der Schrank-Drogisten. Runderlass der Minister der u. s. w. Medicinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Förster), des Innern (gez. im Auftrag: v. Bitter) und des Handels (gez. in Vertretung: Lohmann) — M. d. g. A. M. Nr. 6657, M. d. I. II. Nr. 10241, M. f. H. B. Nr. 6800 — vom 5. Juli 1898 an sämtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Um den wirthschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren, welche durch die neuerdings immer mehr aufkommenden sogenannten Schrank-Drogisten herbeigeführt werden, wirksam zu begegnen, ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden, insbesondere auch die Medicinalbeamten, zur strengsten Handhabung der folgenden Massnahmen zu veranlassen:

Den Vorschriften über Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen vom 1. Februar 1894 (Min.-Bl. 1894, Nr. 2 S. 32) unterliegen auch die Schrank-Drogisten; dieselben sind nach §. 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896, Reichsgesetzblatt S. 686) verpflichtet, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, der zuständigen Behörde anzumelden, widrigenfalls gemäss §. 148 Ziff. 4 der Gewerbeordnung auf Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle auf Haft bis zu 4 Wochen erkannt werden kann. Ergiebt die Besichtigung, dass die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut §. 35 der Gewerbeordnung zu untersagen. In dieser Beziehung hommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Jene Gefährdung wird nicht nur durch Schrank-Revisionen, sondern auch durch die anderweitig bekannte Art und Weise des Arzneiverkaufs festzustellen sein. Die Polizeibehörde wird die Beantragung der Untersagung des Handels schon dann in Erwägung zu ziehen haben, wenn nach ihren Ermittlungen der Schrank-Drogist auch bei schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.

Durch eine scharfe Kontrolle der Erfüllung der Anzeigepflicht, durch häufige und unerwartete eingehende Besichtigungen seitens der berufenen sachverständigen Personen, sowie durch Untersagung des Gewerbebetriebes in jedem Falle, in dem Leben oder Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung des Betriebes gefährdet werden, wird es voraussichtlich gelingen, die Ausschreitungen der Schrank-Drogisten und ihrer Lieferanten zu verhüten.

Grundsätze für die Untersuchung von Trinkwasser. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 8. Juni 1898 an sämtliche Kreismedizinalbeamten, Landräthe und Oberbürgermeister der Stadtkreise des Bezirks.

Ew. pp. lasse ich anbei Grundsätze für die Untersuchung von Trinkwasser zur Beachtung ergehen. Die Kreisphysiker haben Abdrücke mit der Weisung erhalten, dem Ersuchen der Ortspolizeibehörden um Vornahme der Trinkwasseruntersuchungen stattzugeben und als bautechnischen Sachverständigen den Kreisbauinspektor nur nach vorheriger Zustimmung meinerseits heranzuziehen. Die Kosten der Trinkwasseruntersuchung sind regelmässig von den Gemeinden zu bestreiten, da es sich in der Regel um ein ortspolizeiliches Interesse handelt.

Grundsätze für die Untersuchung von Trinkwasser.

Dis bisher fast ausschliesslich zur Anwendung gelangte Methode der Trinkwasseruntersuchung entspricht den heutigen wissenschaftlichen Anschauungen nicht mehr und bedarf dringend der Abänderung.

Es wird Folgendes zur Richtschnur dienen müssen:

I. Die Verunreinigung eines Brunnenwassers kommt in der Regel in der Weise zu Stande, dass schmutzige, gesundheitsschädliche Stoffe dem Brunnen auf groben, ursprünglich nicht vorhanden gewesenen Wegen zugeführt werden. Diese Wege lassen sich häufig, wenn nicht in den meisten Fällen, bei sorgfältiger Nachforschung, wobei einerseits der bauliche Zustand des Brunnens, andererseits die Lage des letzteren im Verhältniss zu seiner Umgebung zu berücksichtigen ist, durch den einfachen Augenschein in Verbindung mit der grobsinnlichen Prüfung des Wassers, ob es unklar, gefärbt, übelriechend ist, feststellen. In solchen Fällen wird es eines weiteren Untersuchungsverfahrens gar nicht erst bedürfen, um das Wasser als Trinkwasser zu beanstanden und vom Genuss für Menschen auszuschliessen.

II. Dahingegen kann in anderen Fällen auf Grund der seither fast allein herbeigezogenen chemischen oder bakteriologischen Untersuchungsmethode oder beider Methoden zusammen ein sicheres Urtheil über die Zulässigkeit eines Wassers zum menschlichen Genuss nicht oder nur in sehr seltenen Fällen einwandfrei abgegeben werden. Letzterenfalls wird es sich nur um ein Wasser handeln können, das von früher her seiner chemischen und bakteriologischen Beschaffenheit nach schon genau bekannt war, für dessen Beurtheilung mithin die neugefundenen Ergebnisse als Vergleichswerthe benutzt werden können, oder um den noch weit selteneren Fall, wo eine direkte Vergiftung des Brunnens, etwa durch Gifte führende Abfälle einer industriellen Anlage, stattgefunden hatte.

Abgesehen von diesen Ausnahmen können alle diejenigen Stoffe, deren Anwesenheit in einem Wasser dem Chemiker nach früher gebräuchlicher Anschauung Veranlassung zur Beanstandung des Wassers geben, unter Umständen, nämlich bei entsprechender Bodenbeschaffenheit, sich auch in einem Wasser vorfinden, das keineswegs geeignet zu sein braucht, bei Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Es wird daher, wenn der Verdacht besteht, dass das Wasser eines Brunnens unrein und gesundheitsschädlich ist, und wenn die Voraussetzungen unter I nicht vorliegen, in allen Fällen unter II zunächst die örtliche Besichtigung des Brunnens stattzufinden haben. In keinem Falle darf die chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers dieser Besichtigung und genauen Prüfung der Brunnenanlage vorangehen oder gar ohne eine solche erfolgen.

Diese Besichtigung ist aber wegen der zahlreichen Umstände, deren Würdigung nur auf Grund eingehender hygienischer Kenntnisse möglich ist, stets durch den zuständigen Medizinalbeamten vorzunehmen, dem es überlassen bleiben muss, erforderlichen Falls noch den Beirath eines bautechnischen Sachverständigen einzuholen oder in zweifelhaft bleibenden Fällen die Unterstützung der für den hiesigen Bezirk zunächst in Betracht kommenden Stelle, des hygienischen Instituts der Universität zu Bonn, anzurufen.

III. Was die zentralen Wasserwerksanlagen anbetrifft, so liegen bei ihnen die Verhältnisse insofern anders, als das Wasser dieser Stellen schon von Anbeginn an, noch vor Inbetriebnahme eines Wasserwerks, seiner chemischen Zusammensetzung und seinen bakteriologischen Eigenschaften nach genau bekannt ist. Hier werden demnach die Ergebnisse der chemischen und bakteriologischen

Untersuchung in Verdachtsfällen eine wesentlich höhere Bedeutung beanspruchen müssen, da sie für die Beurtheilung der Güte des Wassers Vergleichswerthe zwischen früheren einwandfreien und späteren verdächtigen Zeiträumen abgeben. In diesen Verdachtsfällen wird es sich indess nicht erübrigen, die Mitwirkung des Medicinalbeamten bei der Abschätzung der gefundenen Werthe in Anspruch zu nehmen.

Für die Ueberwachung von Wasserwerken mit Sandfiltration haben die im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammengestellten Erfahrungssätze, mitgetheilt durch diesseitige Verfügung vom 20. Oktober 1892, I. III. A. 6770, in Verbindung mit den Bestimmungen meiner Verfügung vom 3. Dezember 1894, I. III. A. 7566, Anwendung zu finden.

Meldepflicht der Aerzte, Zahnärzte und Apotheken-Vorsteher.
Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Bromberg vom 26. Juni 1898.

§. 1. Aerzte und Zahnärzte, die sich innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg niederlassen und Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn ihrer beruflichen Thätigkeit unter Vorlegung der Approbation und unter Angabe ihres Wohnortes dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen und gleichzeitig die erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere aber auch über ihre Militär-Verhältnisse, zu machen.

§. 2. Apotheker, die innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg den Besitz oder die Verwaltung einer Apotheke übernehmen wollen, haben dies vor der Uebernahme unter Vorlegung der Approbation bei mir anzuzeigen und als Ausweis über ihre persönliche Zuverlässigkeit ein Führungsattest der Polizeibehörde ihres letzten Wohnortes und ein Servirzeugniss aus derjenigen Apotheke, in welcher sie zuletzt beschäftigt gewesen sind, einzureichen. Gleichzeitig haben sie mir zum Nachweise der sachlichen Berechtigung zur Uebernahme der Apotheke den Kaufkontrakt oder den Engagementsvertrag zur Einsicht vorzulegen.

§. 3. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen haben den Wechsel ihres Wohnortes, die Aufgabe der Praxis oder des Apothekenbetriebes, sowie den Fortzug aus dem Regierungsbezirke dem zuständigen Kreisphysikus innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1 bis 3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Pflichten der Hebammen und die Ausübung der Thätigkeit als Hebammen.
Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten zu Danzig vom 11. Mai 1898.

§. 1. Sämmtliche Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus, in Stadtkreisen des Stadtphysikus und sind — unbeschadet der ihnen durch besondere polizeiliche Anordnungen auferlegten anderweiten Meldungen — verpflichtet, sich bei dem Beginn ihres Gewerbes persönlich bei dem Physikus zu melden, demselben ihr Prüfungs-Zeugniss, die erforderlichen Instrumente und Geräthe nebst dem Hebammenlehrbuche und einem Tagebuche vorzulegen, sowie zugleich ihre Wohnung anzuzeigen. Von jedem Wechsel ihrer Wohnung haben die Hebammen dem Physikus Anzeige zu erstatten.

§. 2. Jede Hebamme muss sich bei der Ausübung ihres Gewerbes genau nach dem Hebammenlehrbuche bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den diese Instruktion verändernden und ergänzenden Bestimmungen richten.

§. 3. Jede Hebamme hat ein Tagebuch zu führen, welches genau nach dem im Hebammenlehrbuche vorgeschriebenen Muster anzulegen ist.

Die Hebamme muss in dieses Tagebuch alle Entbindungen eintragen, bei welchen sie Hülfe geleistet hat und dasselbe bis zum 15. Januar dem Physikus einreichen.

§. 4. Die Hebamme muss sich ferner stets im Besitz des Hebammenlehrbuchs, der im Hebammenlehrbuche und durch etwaige weitere obrigkeitliche Anordnungen vorgeschriebenen, in gutem Zustande erhaltenen Instrumente und Geräthe und der erforderlichen Desinfektionsmittel befinden.

§. 5. Die Hebamme muss in ihrer Praxis jeden Krankheitsfall, in welchem die Körperwärme $38,5^{\circ}$ C. oder mehr beträgt, und jeden Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin, sobald als möglich, dem Physikus anzeigen.

§. 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung und bei dem Nichtbestehen derselben jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung vor dem Physikus zu unterziehen, sowie der Aufforderung des letzteren zum Erscheinen in den Prüfungsterminen pünktlich Folge zu leisten.

Etwaige Behinderung durch dringende Berufsgeschäfte oder eigene Krankheit ist dem Physikus unverzüglich anzuzeigen.

§. 7. Sowohl die gewerbsmässige als auch die nichtgewerbsmässige Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit ist solchen Personen verboten, welche sich nicht im Besitz des hierzu erforderlichen Prüfungszeugnisses befinden. Fälle der Noth sind von diesem Verbote ausgenommen.

Ein Nothfall ist nur dann vorhanden, wenn es unmöglich ist, rechtzeitig eine Hebamme herbeizuschaffen. Ist eine Nichthebamme bei einer Kreissenden, so soll sie sofort nach ihrer Ankunft, die Herbeiholung einer Hebamme verlangen und beim Eintreffen derselben sofort ihre eigene Thätigkeit bei der Gebärenden einstellen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach Massgabe des Reichsstrafgesetzbuches oder der Reichsgewerbeordnung eine andere und höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§. 9. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Massregeln zur Verhütung der Schälblasen bei Neugeborenen.
Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Lüneburg vom 11. Mai 1898 an sämtliche Landräthe und Magistrate der selbstständigen Städte des Bezirks.

In einem Kreise des hiesigen Regierungsbezirks sind in der Zeit vom 20. April bis 19. Juni v. J. in der Praxis einer Hebamme 9 Kinder von 18 geborenen an Schälblasen (Pemphigus) erkrankt und 2 sicher, 1 wahrscheinlich gestorben.

Die Erkrankungen hörten auf, nachdem die betreffende Hebamme sich für eine Woche ihrer Berufsthätigkeit enthalten, ihre Geräthschaften und Kleider gründlich desinfiziert und einige Bäder genommen hatte.

Es ist also auch hier die anderweitig gemachte Beobachtung bestätigt, dass die Schälblasenkrankheit der Neugeborenen durch die Hebammen übertragen werden, und dass die Uebertragung durch geeignete Massnahmen verhütet werden kann.

Da das Preussische Hebammenlehrbuch die Schälblasen nur flüchtig berührt, ihre Uebertragbarkeit und Gefährlichkeit aber nicht erwähnt, sehe ich mich veranlasst, eine Anweisung für die Hebammen zu erlassen, in welcher sie auf die Erscheinungen, die Uebertragbarkeit und Gefährlichkeit der Schälblasen aufmerksam gemacht und verpflichtet werden, bei jeder Erkrankung an Schälblasen, sowie bei jeder als Schälblasen verdächtigen Erkrankung, sofort Verhaltensmassregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen und sich bis zum Empfange derselben jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten. Ich ersuche, jeder Hebamme des dortigen Bezirks, sowie auch den ferner sich dort niederlassenden Hebammen je ein Exemplar der Anweisung, von welcher eine entsprechende Anzahl von Abdrücken beigelegt ist, auszuhändigen.

Anweisung für die Hebammen.

Die Hebammen werden angewiesen, in Zukunft bei jeder in ihrer Praxis vorkommenden Erkrankung an Schälblasen, sowie bei jeder als Schälblasen verdächtigen Erkrankung sofort Verhaltensmassregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen und sich bis zum Empfange derselben jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

Schälblasen sind runde oder unregelmässig geformte, sich schnell vergrössernde Bläschen von etwa Erbsen- bis Zehnpfennigstück-Grösse und darüber. Wo sie dichter stehen, können sie zusammenfliessen und dann bis handteller-grosse Blasen bilden. Sie entstehen gewöhnlich in den ersten Tagen nach der Geburt an den verschiedensten Körperstellen auf der Haut der Neugeborenen.

Anfangs sind sie mit klarer Flüssigkeit prall gefüllt, später wird der Inhalt trübe, schliesslich eiterähnlich. Nach einiger Zeit platzen die Blasen und an ihrer Stelle zeigt sich ein rother, nässender von der Oberhaut entblösster Fleck. Neben den älteren können neue frische Bläschen bis in die dritte Woche entstehen. Fieber ist meistens nicht vorhanden; in der Regel tritt nach 1 bis 3 Wochen bei zweckmässiger Behandlung Heilung ein. Nicht selten kommen jedoch auch Fälle mit Fieber und tödtlichem Ausgang vor.

Die Schälblasen sind sehr ansteckend und werden besonders leicht durch Hebammen oder Wärterinnen von einem Neugeborenen auf das andere übertragen. Aeltere Kinder und Erwachsene sind weniger empfänglich. Die Uebertragung kann nur durch gründliche Reinigungs- und Desinfektionsmassregeln verhütet werden.

In jedem Falle von Schälblasen hat die Hebamme auf Zuziehung eines Arztes zu dringen und sich der Berührung des erkrankten Neugeborenen zu enthalten.

Ausführung der Impfungen. Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 21. April 1898; an sämtliche Landräthe und Magistrate der selbstständigen Städte des Bezirks.

Von einem Impfarzte im hiesigen Regierungsbezirke ist durch sorgfältige Versuche und bakteriologische Untersuchungen nachgewiesen, dass stärkere Entzündungserscheinungen, welche häufig in der Umgebung der Impfpusteln beobachtet werden, in fast allen Fällen bedingt sind durch Bakterien, welche der Haut der Impfstellen auch nach vorangegangener Waschung mit Wasser und Seife in grosser Zahl anhaften und bei der Impfung in die Impfschnitte gelangen. Die angestellten Versuche ergaben, dass die Reaktionserscheinungen sich durch zweimaliges Abreiben der Impfstellen mit verdünntem, nicht absolutem Alkohol in den meisten Fällen ganz vermeiden, in allen aber auf ein geringes Mass zurückführen lassen, während das Auftreten erysipelatöser und phlegmonöser Entzündungen bei Anwendung des Verfahrens gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Ich ersuche daher den Impfarzten ihres Bezirkes neben der in dem Ministerial-Erlass vom 31. März v. J. empfohlenen Verwendung eines sterilen Instrumentes vor jeder Impfung und der Desinfektion ihrer Hände vor Beginn des Impfactes auch die Desinfektion der Impfstellen mit nicht absolutem Alkohol zu empfehlen.

C. Grossherzogthum Hessen.

Anmeldung und Untersagung des Handels mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1898 an sämtliche Kreisämter.

Nach §. 35 Abs. 4 und 6 der Gewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896) ist der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, von dem Gewerbetreibenden der zuständigen Behörde anzu-melden und es kann dieser Handel untersagt werden, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Da bisher nicht zu unserer Kenntniss gekommen ist, dass die diesbezüglichen Anmeldungen stattgefunden haben, fordern wir Sie auf, die Gewerbetreibenden, welche mit den genannten Heilmitteln Handel treiben oder Handel treiben wollen, zu veranlassen, ihren Gewerbebetrieb alsbald bei den Polizeibehörden ihres Wohnortes anzumelden. Die von diesen zu führenden Listen sind Ihnen abschriftlich mit-zutheilen, damit Sie den Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämtern, welche mit der sanitären Kontrolle dieses Handels beauftragt sind, von denselben Kenntniss geben können. Wir bemerken noch, dass auch kleinere Betriebe, welche nur einzelne Heilmittel vertreiben, sowie auch namentlich die sogenannten Drogen-schranke anzeigepflichtig sind, da gerade diese vielfach in sanitärer Hinsicht zu schweren Bedenken Anlass gegeben haben und dass die Untersagung des Handels schon dann in's Auge zu fassen sein wird, wenn durch die bei dem Verkauf der Arzneimittel stattfindende Anpreisung und Reklame in schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten mit tödtlichem Ausgang die rechtzeitige Zuziehung eines Arztes verhindert worden ist.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medicinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medicinal-Beamte.

Nr. 16.

15. August.

1898.

Rechtsprechung.

Einrichtung und Betrieb von Privatkrankenanstalten durch Nichtärzte und Berechtigung derselben zur Behandlung der in ihre Anstalten aufgenommenen Kranken. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 19. Januar 1898.

Im Juli 1894 beantragte der Kläger, ihm die Konzession zur Errichtung einer Privatheilanstalt in dem ihm gehörigen in M. „hinter der Pforte“ belegenen Hause zu ertheilen, wurde aber durch Urtheil des Bezirksausschusses zu M. vom 5. April 1895 abgewiesen, weil er nach dem auf Grund einer mit dem Kläger abgehaltenen Prüfung erstatteten Gutachten des Kreisphysikus Dr. F. zu H. nicht die Fähigkeit besitze, Krankheiten zu erkennen. Auf eingelegte Revision hob das Oberverwaltungsgericht durch Erkenntniss vom 5. März 1896 die Vorentscheidung auf, weil der Vorderrichter zu dem allgemein gehaltenen Antrage des Klägers, ihm die nachgesuchte Genehmigung unter richterlich zu ermessenden Bedingungen zu ertheilen, nicht Stellung genommen habe, und wies die Sache, da sie noch nicht spruchreif sei, zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurück. Nachdem bei der erneuten Verhandlung der Sache seitens des Klägers eine weitere Erklärung nicht abgegeben worden war, ertheilte ihm der Bezirksausschuss durch Urtheil vom 11. September 1896 die Erlaubniss zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt unter der Bedingung, dass die ärztliche Leitung der Anstalt einem approbirten Arzte übertragen werde, und dass der Kläger sich jeglicher ärztlichen Behandlung der Kranken zu enthalten habe. Hiergegen hat der Kläger abermals die Revision erhoben, mit dem Schlussantrage, prinzipaliter die beantragte Genehmigung ohne Bedingung zu ertheilen, event. höchstens unter den in der Kabinettsordre vom 21. Juli 1842 bezw. dem zugehörigen Reglement (Ges.-S. S. 243) festgesetzten Bedingungen ganz event. unter der vom Vorderrichter gestellten Erstbedingung unter Aufhebung der weiteren Bedingung, dass Kläger sich jeglicher ärztlichen Behandlung zu enthalten habe. Von dem Beklagten ist eine Gegenerklärung nicht abgegeben worden.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter stützt sein Urtheil und die Abhängigmachung der Konzession von der Auferlegung der beiden von ihm ausgesprochenen Bedingungen lediglich auf die bereits im ersten Urtheil getroffene und jetzt wiederholte Feststellung, dass der Kläger nicht die Fähigkeit, Krankheiten zu erkennen, besitze. Um diesen Mangel auszugleichen, hält er es nicht für ausreichend, dass die ärztliche Leitung der Anstalt einem approbirten Arzte übertragen werde, sondern überdies noch geboten, hinreichende Fürsorge dafür zu treffen, dass keinerlei ärztliche Behandlung der Kranken durch den Kläger statfinde, sondern ihm lediglich die Verwaltung der Anstalt überlassen bleibe. Es ist aber den Ausführungen der Revision darin beizutreten, dass die Schlussfolgerung, der Kläger könne zu keinerlei ärztlichen Behandlung der Kranken zugelassen werden, in dem Vordersatze, dass er die Fähigkeit, Krankheiten zu erkennen, entbehre, keine ausreichende Stütze findet, und ferner, dass die im Tenor ausgesprochene zweite Bedingung in Verbindung mit den Urtheilsgründen, nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen lässt, in wie weit der Kläger von der Behandlung der Kranken ausgeschlossen sein soll und ob, wie die als nothwendig betonte Beschränkung lediglich auf die Verwaltung der Anstalt annehmen lässt, ihm auch die in Naturheilanstalten einen wesentlichen Theil der Behandlung bildenden Vornahme von Massagen, Packungen, Güssen und Waschungen verwehrt sein soll. Denn, was den ersten Punkt angeht, so kann

nicht anerkannt werden, dass die mangelnde Fähigkeit, eine Krankheit richtig zu erkennen, ohne Weiteres auch die Unfähigkeit in sich schliesst, Krankheiten der für die Anstaltsbehandlung in Aussicht genommenen Art, nachdem sie durch einen dazu befähigten Arzt in ihrer Eigenart zuvor erkannt worden sind, richtig zu behandeln. Dass auch die Preussische Gesetzgebung dies nicht angenommen hat, geht aus dem durch Kabinettsordre vom 21. Juli 1842 genehmigten Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasserheilanstalten hervor, das in §. 1 bestimmt: „Die Errichtung und Verwaltung von Wasserheilanstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet sein. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniss der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniss soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde. Nach §. 2 ist die Kurbehandlung in der Anstalt von aller Einwirkung seitens der Behörden frei, wogegen nach §. 3 die Beschaffenheit der Krankheit durch das Attest einer approbirten Medicinalperson bescheinigt sein muss, und vor Beibringung dieses Attestes kein Kranker zum Gebrauche der Anstalt zugelassen werden darf.

Wenn auch der Bezirksausschuss, der nach §. 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über die Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privatkrankenanstalten (§. 30¹ der R.-Gew.-Ord.) — und dazu gehören auch Wasserheilanstalten — zu beschliessen hat, hierbei an die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Reglements, da dasselbe als gültig nicht mehr erachtet werden kann (zu vergl. v. Rönne, Staatsrecht Bd. IV, §. 319, Anm. 6. S. 277) nicht gebunden ist, dass der von dem Vorderrichter gezogene Schluss von der Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen, auf die Unfähigkeit, Kranke zu behandeln, von der Preussischen Gesetzgebung ebenso wenig anerkannt ist, wie er aus der Natur der Sache hergeleitet werden kann; dass im Gegentheil in Preussen von 1842 ab Jahrzehnte lang der Rechtszustand der gewesen ist, dass Kranke, nachdem zuvor die Beschaffenheit ihrer Krankheit durch das Attest einer approbirten Medicinalperson festgestellt worden war, von Nichtärzten, also von Personen, welche die Fähigkeit, Krankheiten zu erkennen, nicht zu besitzen brauchten, in Wasserheilanstalten einer von jeder behördlichen Einwirkung freien Kurbehandlung unterworfen werden konnten.

Die Ausführungen des Vorderrichters bieten daher keine ausreichende Grundlage für die Auferlegung der zweiten Konzessionsbedingung. Diese entbehrt aber auch der für die praktische Handhabung unumgänglich erforderlichen Bestimmtheit. Der Ausschluss des Klägers von jedweder ärztlichen Behandlung der Kranken würde an sich nicht auch den Ausschluss von solchen Hilfsleistungen bedeuten, wie sie zum Geschäftskreise der Masseur, Heildiener, Krankengehülften und ähnlicher nicht ärztlich vorgebildeter Personen gehören. Andererseits lässt die in den Gründen enthaltene Motivirung dieser zweiten Bedingung dahin, dass ihm lediglich die Verwaltung der Anstalt überlassen werden könne, weil andernfalls zu befürchten sei, dass er, wie bisher, so auch künftighin, selbst wenn die Anstalt unter die Leitung eines Arztes gestellt werde, verhältnissmässig selbstständig in der Behandlung der Kranken vorgehen werde, im hohen Grade zweifelhaft erscheinen, ob der Vorderrichter die zweite Bedingung nicht in der That dahin hat verstanden wissen wollen, dass der Kläger auch derartige Hilfsdienste bei der Krankenbehandlung nicht verrichten dürfe.

In dieser Unbestimmtheit der zweiten Konzessionsbedingung muss aber ebenso wie in der nach obiger Ausführung der logischen Begründung entbehrenden Schlussfolgerung von der Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen, auf die Unfähigkeit, in ihrem Wesen festgestellte Krankheiten ärztlich zu behandeln, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (§. 94 des Landesverw.-Ges.) gefunden werden. Das angefochtene Erkenntniss unterliegt daher der Aufhebung (§. 98 des Landesverw.-Ges.). — Bei freier Prüfung erscheint die Sache spruchreif, da die zweimalige Behandlung vor dem Bezirksausschusse weiteres Material zu Ungunsten des Klägers, als seine von dem Sachverständigen begutachtete Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen, und seine einmalige Bestrafung im Jahre 1894 wegen unkonzessionirten Betriebes einer Krankenanstalt (§§. 30, 147 der R.-G.-O.) nicht ergeben hat, auch von der Polizeibehörde Weiteres gegen ihn nicht geltend gemacht noch sonst in den Akten hervorgetreten ist, und andererseits auch in Beziehung auf die technische Befähigung des Klägers durch die

bisherige Beweisaufnahme genügende Anhaltspunkte gegeben sind. Aus der von dem Strafrichter mit einer Geldstrafe von 10 Mark ev. 2 Tagen Haft als gesühnt erachteten Uebertretung der Gewerbeordnung war in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter ein Grund zur Versagung der Konzession nicht zu entnehmen, da bezüglich der Persönlichkeit des seit langen Jahren in M. domicilierten Klägers irgend etwas Nachtheiliges sonst nicht vorliegt. Ebensovienig konnte aber aus der nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen und der nicht ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung des Klägers ohne weitere Beweisaufnahme anzunehmenden ungenügenden Befähigung desselben zur Erkennung von Krankheiten ein Grund entnommen werden, ihm die erbetene Konzession überhaupt zu versagen, zumal die langjährige Ausübung seines Gewerbes als Naturheilkundiger und der schon einige Zeit von ihm durchgeführte Betrieb seiner Heilanstalt bisher zu Anständen keine Veranlassung gegeben haben. Zweifellos würde der bei dem Kläger obwaltende Mangel an Fähigkeit zur Erkennung von Krankheiten dadurch ausgeglichen werden können, dass die Anstalt unter die Leitung eines approbirten Arztes gestellt würde, in dessen Händen alsdann auch die Feststellung der Beschaffenheit der Krankheiten läge. Nach der ganzen Sachlage liegt aber kein ausreichender Grund vor, eine soweit greifende Beschränkung des Klägers eintreten zu lassen. Es muss vielmehr als genügend erachtet werden, wenn es in gleicher Weise wie es der §. 3 des früher gültigen Reglements vom 21. Juli 1842 vorschreibt, die Konzession unter der Bedingung ertheilt wird, dass die Beschaffenheit der Krankheit jedes in der Anstalt zu behandelnden Kranken durch das Attest einer approbirten Medizinalperson bescheinigt sein muss und vor Beibringung dieses Attestes Niemand zum Gebrauch der Anstalt zugelassen werden darf. Diese Massnahme in Verbindung mit der den Medizinalbehörden zustehenden Aufsicht über die Anstalt erscheint genügend, um die sich in die Anstalt begebenden Kranken vor denjenigen Gefahren, die aus dem vom Sachverständigen begutachteten Mangel des Klägers entstehen könnten, zu sichern und das öffentliche Interesse zu wahren. Abweichend vom Vorderrichter war aber andererseits die Konzessionsertheilung den eigenen Angaben des Klägers entsprechend dahin zu beschränken, dass Kranke die mit akuten oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von der Aufnahme und Behandlung in der Anstalt ausgeschlossen sind.

Zeitweiliges Verbot der Berufsthätigkeit seitens einer Hebamme ist unzulässig. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 11. Juni 1898.

Auf die Anzeige des Königlichen Kreisphysikus, dass die mit dem Prüfungszeugniss seit dem 28. März 1877 versehene und seitdem in ihrem Berufe thätige Klägerin durch fahrlässige Behandlung den Tod des neugeborenen Kindes der verehelichten Hufschmied und auch der verehelichten Fleischermeister verschuldet habe, gab der Amtsvorsteher der Klägerin am 20. Januar 1898 auf, bis zur Entscheidung des gegen sie anhängig gemachten Verfahrens auf Entziehung des Prüfungszeugnisses ihre Thätigkeit als Hebamme einzustellen. Die hiergegen angebrachte Beschwerde, in der die Klägerin die Unzulässigkeit des Verfahrens behauptete und auch in Abrede nahm, dass ihr der Tod der vorgenannten Personen zur Last gelegt werden könnte, wurde von dem Königlichen Landrath am 5. Februar und von dem Beklagten am 9. März mit der Begründung abgewiesen, dass der Amtsvorsteher in Anbetracht der landesgesetzlich der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Aufgabe, Gefahren von dem Publikum abzuhalten, wie geschehen, habe verfügen dürfen, weil die Klägerin dringend verdächtig sei, durch mangelhafte Ausübung ihres Berufes das Leben zweier Personen gefährdet zu haben.

In der Klägerschrift hält die Klägerin an ihren bisherigen Ausführungen fest, während der Beklagte aus den bisher geltend gemachten Gründen die Abweisung der Klage beantragt. — Dem Antrage der Klägerin gemäss waren der Bescheid des Beklagten und die Verfügung des Amtsvorstehers ausser Kraft zu setzen. — Der §. 74 der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 überliess es allerdings dem Ermessen der Regierung, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72) oder im Laufe desselben zu suspendiren. Diese Befugniss hält auch das Gesetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der all-

gemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung S. 441) in §. 73 Abs. 1 der neuen Fassung aufrecht. In die Reichsgewerbeordnung aber ist eine entsprechende Vorschrift nicht übergegangen.

Zwar macht sie den Betrieb des Hebammengewerbes, also dessen Beginn und Fortsetzung, von dem Besitz eines Prüfungszeugnisses abhängig, dessen Erwerb sich nach den Landesgesetzen regelt (§. 30), — sie bestimmt aber zugleich auch die Voraussetzungen, unter denen das einmal erlangte Prüfungszeugniß als die zur Ausübung des Gewerbes ermächtigende Approbation oder Bestallung in einem Verfahren entzogen werden darf, dessen nähere Regelung unter Beachtung gewisser als massgebend vorgeschriebener Grundsätze den Landesgesetzen überlassen worden ist (§. 53). Hiermit ist klar erkennbar gemacht, dass der einmal erlangte Besitz des Prüfungszeugnisses zur Ausübung des Hebammengewerbes so lange ermächtigt, als das Zeugniß in dem vorgeschriebenen Verfahren nicht endgültig entzogen worden ist. Gegenüber dieser reichsgesetzlichen Regelung ist eine abweichende landesgesetzliche Regelung nicht zulässig und deshalb haben die erwähnten Vorschriften der Preussischen Gewerbeordnung ihre Bedeutung verloren und es darf auch die Polizeibehörde nicht auf Grund ihrer landesgesetzlich geregelten Aufgabe, Gefahren von dem Publikum abzuwenden, die Befugniss für sich in Anspruch nehmen, aus dieser Rücksicht die Ausübung des Gewerbes einstweilig und bis dahin zu untersagen, dass in dem geregelten Verfahren darüber endgültig befunden wird, ob der Hebamme das Zeugniß zu belassen oder wegen Unzuverlässigkeit zu entziehen sei. Die Polizeibehörde darf zwar die Ausübung des ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Gewerbebetriebes behindern (§. 15), aber die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden (§. 143). Dass Hebammen, die nach Erlangung des Prüfungszeugnisses die Befähigung für ihren Beruf verloren haben, bis zur endgültigen Entziehung des Zeugnisses Wöchnerinnen zu gefährden vermögen, ist bei dieser Rechtsklage dafür, ob sie einstweilig von ihrer Berufsthätigkeit behindert werden können, unwesentlich, wie es denn auch nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung an der Möglichkeit fehlt, von der Heilbehandlung hierfür ungeeignete Personen auszuschliessen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Ergänzung der Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 23. Februar 1898.

Ich bestimme hiermit in Ergänzung des §. 1c der Prüfungs-Ordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus vom 24. Januar 1896, dass bis auf Weiteres die psychiatrische Vorbildung auch als nachgewiesen zu erachten ist durch das Zeugniß des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, dass der Kandidat als approbirter Arzt sich nochmals an der Universität hat inskribiren lassen und während dieser Zeit mindestens ein Halbjahr die Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Ertheilung von Wiederbelebungsprämien an die im Samariterdienst ausgebildeten Schutzleute, Feuerwehrlente und Mitglieder des Vereins vom rothen Kreuz. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) und des Innern (gez. i. Auftr.: Bitter) vom 9. Juli 1898 — M. d. g. A. M. Nr. 2438, M. d. I. C. Nr. 5826 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach dem Runderlasse der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 20. Oktober 1820 (Nr. 4220 M. d. g. A. und Nr. 1594 M. d. I.) soll „Derjenige, welcher einen für ertrunken, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht und zur

weiteren Hülfeleistung unterbringt“, eine Gratifikation erhalten, welche, je nachdem die Versuche von Erfolg sind oder nicht, für Chirurgen 10 bezw. 5, für andere Personen 5 bezw. 2 Thaler 12 g. Groschen betragen soll. Ein Unterschied zwischen „Wiederbelebungsversuchen“ und „Rettung aus Lebensgefahr“ wird in diesem Erlasse nicht gemacht.

In dem Erlasse derselben Minister vom 2. Februar 1821 (Nr. 264 M. d. g. A. und Nr. 199 M. d. I.) wird bestimmt, dass die Prämien „nicht blos für Rettung von Scheintodten, sondern im Allgemeinen für die Rettung Verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen zu bewilligen sind“, und bemerkt, dass „nicht blos „Chirurgen . . . , sondern überhaupt Medizinalpersonen und also auch wirkliche Aerzte“ Anspruch auf die Prämien von resp. 10 und 5 Thalern haben, endlich, dass es nicht darauf ankommt, wer zuerst die Rettungsversuche angestellt hat.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Absicht der Verfügung vom 20. Oktober 1820 gewesen ist, die Prämien nicht nur Medizinalpersonen, sondern allen, die derartige Versuche anstellen, zuzuwenden. Dies geht schon aus der verschiedenen Höhe der in Aussicht gestellten Prämien hervor. Da diese Bestimmung durch andere Verfügungen bisher nicht aufgehoben ist, besteht sie noch zu recht und ist auch fernerhin nach ihr zu verfahren.

Den Medizinalpersonen, die auf die höhere Prämie für Anstellung von Wiederbelebungsversuchen Anspruch haben (Aerzten, Wundärzten, Heildienern und Todtenbeschauern), sind fortan die im Samariterdienste ausgebildeten Schutzleute, Feuerwehrleute und Mitglieder vom rothen Kreuz gleichzustellen.

Einrichtung einer Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth am Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin. Erllass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (in Vertr.: gez. v. Weyrauch), für Landwirthschaft u. s. w. (in Vertr.: gez. Sterneberg), des Innern (im Auftr.: gez. v. Bitter) vom 22. Juli 1898 — M. d. g. A. Nr. M. 11846 U. I., M. f. L. Nr. I G. 5358, M. d. I. Nr. II 11433. — an sämtliche Königlichen Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin.

Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, N. W. Charitéstrasse Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet und Mitte Juli d. J. in Betrieb genommen worden. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung, welche, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist und in leichten Fällen etwa 20, bei schwereren Bissverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in Einspritzungen, welche täglich ein Mal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswerth, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, dass dieselbe möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungs-Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen.

Ueber jeden im Institut Behandelten ist nach Ablauf eines Jahres seitens der Ortspolizeibehörde unter Benutzung eines Formulars, welches dem Behandelten bei der Entlassung aus dem Institut mitgegeben werden wird (Muster 2), über den weiteren Verlauf an die Direktion des Instituts zu berichten.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§. 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 und die §§. 16 ff. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895. Nach erfolgter Ob-

duktion des Thieres durch den beamteten Thierarzt ist Kopf und Hals des Thieres von der Polizeibehörde mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des genannten Instituts einzusenden. Der Sendung ist eine Abschrift des Obduktionsprotokolls, sowie ein Begleitschein nach dem beiliegenden Muster 3 beizufügen. Das Institut für Infektionskrankheiten ist angewiesen worden, dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort nach Abschluss der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebnisse derselben Mittheilung zu machen.

Wir ersuchen Sie, diesen Erlass den unterstellten Behörden zur Nachachtung mitzutheilen und für möglichste Verbreitung seines Inhalts in der Bevölkerung Ihres Bezirkes in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

In dem alljährlich an mich, den Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, einzureichenden Nachweisungen über die Bissverletzungen durch tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere ist in jedem Falle anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolge die Schutzimpfung vorgenommen worden, bezw. aus welchem Grunde dieselbe unterblieben ist.

Muster 1.

Zuweisungs - Attest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektions-Krankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes:
2. Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird:

3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand:
4. Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres:
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat:
6. Angabe, was mit der Wunde geschah:
7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres
8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Ver-
 endung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse:
9. Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah:
10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, eventuell vor wie langer
 Zeit:
11. Angabe, ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Er-
 krankung geändert hat:
12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche:

13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind, und welche:
, den 18

(Unterschrift.)

Muster 2.

Berlin, den 18

Zufolge der Erlasse der zuständigen Ressortministerien vom
 ersucht das Institut ergebenst, dass das weitere Schicksal de

 welche . . . am aus der Behandlung nach
 Pasteur's Methode (Schutzimpfung) gegen Wuth von hier entlassen worden
, bis ein Jahr nach erfolgtem Bisse, d. i. bis ca.
 überwacht werden möge, dass ferner im Falle der Tod unter
 Symptomen des Wuthverdachtes oder überhaupt in einer die Möglichkeit einer
 Wuthkrankung nicht völlig ausschliessenden Weise erfolgen sollte, frühzeitig
 die möglichst rasche, sanitätspolizeiliche Obduktion angeordnet werde und nach
 dem Ergebnisse, wenn der Verdacht auf Wuth bestehen bleibe, sowie wenn eine
 evidente Wuthkrankung vorläge, die Brücke und das verlängerte Mark (nach
 theilweiser Entfernung des Kleinhirns), in konzentrirtem Glycerin verwahrt, an
 das diesseitige Institut sammt einem Krankheitsberichte und Obduktionsbefunde
 von Amtswegen eingesendet werde.

Der Direktor.

Muster 3.**Nähere Angaben**

zu dem am . . . ten an das Königliche Institut für Infektions-
Krankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen
Thieres.

1. Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze etc. etc.)?
 2. Gebissen wo und wann von welchem Thiere?
 3. Datum des Beginnes der Wuth und Krankheitserscheinungen?
 4. Hat wie viel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Thiere (Zahl
und Art) gebissen?
 5. Getödtet am?
 6. Ist Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt?
-, den . . . ten

(Unterschrift.)

Untersuchung der Rinder und Kälber auf Finnen. Erlass des
Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.:
Förster), des Ministers für Landwirthschaft u. s. w. (gez. i. Vertr.:
Sternberg) und des Ministers des Innern (gez. i. Auftr.: v. Bitter)
vom 21. Juli 1898 — M. d. g. A. M. Nr. 7088, M. f. L. I. G. Nr. 5568,
M. d. I. II. Nr. 11403 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In Abänderung unseres Erlasses vom 18. November 1897¹⁾ — M. d. g. A.
M. 7841. II., M. f. L. pp. I. G. 8775, M. d. I. II. 15859 —, betreffend Unter-
suchung der Rinder und Kälber auf Finnen, bestimmen wir, dass bei der Unter-
suchung von nicht über sechs Wochen alten Sangkälbern auf Finnen von den
Schnitten durch die Kaumuskeln abgesehen werden kann.

**Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit
Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.** Erlass des Mini-
sters für Handel und Gewerbe gez. i. Vertr.: Lohmann), des Mini-
sters der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster),
des Finanzministers (gez. i. Auftr.: Dr. Fehre), des Ministers für
Landwirthschaft u. s. w. (gez. in Vertr.: Sterneberg) und des Mini-
sters des Innern (gez. i. Vertr.: v. Bitter) vom 19. Juli 1898 an sämt-
liche Königliche Regierungen.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter,
Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 und im Anschluss
an die Erlasse vom 22. Februar und 24. März d. J.²⁾ halten wir eine strenge
und thunlichst häufige Revision der Fabrikationsstätten, Lagerräume und der
Verkaufsstätten für Margarine, Margarinekäse und sonstige Ersatzmittel für
Speisefette etc. und im Falle der Auffindung gesundheitsschädlicher Materialien
ein strafrechtliches Vorgehen für erforderlich. Die Handhaben hierfür bieten
einerseits die §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, andererseits das
Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, welches sich nicht nur auf die zum
Genusse fertiggestellten Nahrungsmittel, sondern auch auf die regelmässig oder doch
wenigstens häufig zur Bereitung von Nahrungsmitteln dienenden Rohstoffe be-
zieht (vgl. Reichsgerichtsurtheil vom 1. Juni 1893 im Beilagenband III der
„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts“ Seite 50), sowie die von
der Fürsorge der Polizeibehörden für Leben und Gesundheit des Publikums han-
delnden Bestimmungen des §. 10, Titel 17, Theil II des Allg. Landrechts (vgl.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1893 in den „Veröffent-
lichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts“, Jahrgang 1894, S. 544).

Die Revision der Räume, in welche Ersatzmittel für Butter etc. gewerbs-
mässig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, ist nach den

¹⁾ S. Beilage zu Nr. 24 der Zeitschrift, 1897, S. 163.

²⁾ S. Beilage zu Nr. 8 der Zeitschrift, 1898, S. 45.

§§. 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 in viel ausgiebigerer Weise, als nach den früheren Bestimmungen, möglich. Bei strenger Durchführung der Kontrolle werden die Vorschriften des Gesetzes voraussichtlich Beachtung finden.

Wir machen noch besonders auf Folgendes aufmerksam:

1) Der gesetzlichen Regelung ist künftig auch der Verkehr mit Margarinekäse und Kunstspeisefett unterworfen. Die Kontrolbehörden werden daher auch der Herstellung und dem Betriebe dieser Nahrungsmittel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Namentlich bei dem Kunstspeisefett, das einen weitverbreiteten Handelsartikel bildet und als Ersatz für Schweineschmalz vielfach Verwendung findet, wird die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Waare sorgfältig zu überwachen sein.

2) Dringend erwünscht ist es im sanitätspolizeilichen Interesse, dass von der im §. 8 den Polizeibehörden eingeräumten Befugniss zur Revision der Fabrikationsstätten für Butter, Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett thunlichst häufig Gebrauch gemacht wird.

Bei der Besichtigung der Räume wird das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten sein, dass die zur Fabrikation verwendeten Rohmaterialien von einwandfreier Beschaffenheit sind und dass Reinlichkeit im Betriebe herrscht. Bei der Butter wird die Revision vorwiegend auf diejenigen Betriebe, in welchen eine Butterproduktion in grösserem Umfange stattfindet (Meiereien), sowie auf die Räume, in denen die sogenannte Faktorei- oder Packbutter für den Export zubereitet wird, sich zu erstrecken haben. Es empfiehlt sich, mit der Vornahme dieser Revisionen nicht Laien, sondern zuverlässige, in den Betriebsverhältnissen bewanderte Sachverständige zu betrauen.

3) Wenn die Bestimmung des §. 6 über die latente Färbung der Margarine und des Margarinekäses ihren Zweck erfüllen soll, so ist es unerlässlich, strenge darüber zu wachen, dass nur Margarine und Margarinekäse in den Verkehr gelangen, welche mit dem in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl versehen worden sind. Zu diesem Behufe werden die Betriebe für Herstellung von Margarine und Margarinekäse einer regelmässigen, von Zeit zu Zeit auch unvermuthet vorzunehmenden Revision zu unterwerfen sein, dass das bezeichnete Färbemittel unmittelbar bei der Fabrikation zugesetzt wird. Auch werden fortlaufend Stichproben aus den Waarenvorräthen der Fabriken zu entnehmen und auf den vorschriftsmässigen Sesamölszusatz zu untersuchen sein.

Die von einem geprüften Nahrungsmittelchemiker auszuführende Untersuchung ist nach Massgabe der gemäss §. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 vom Bundesrathe unter dem 22. März d. J. erlassenen Vorschriften auszuführen. (Anweisung zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl, Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 8. April d. Js. Nr. 15 S. 201 ff.)

Ueber den Erfolg der Ausführung dieser Vorschriften erwarten wir bis zum 31. Dezember 1899 Bericht.

Anzeigepflicht bei syphilitischen Erkrankungen. Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 11. Juli 1898.

In Folge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Kriegsministers vom 13. Mai 1898¹⁾ mache ich die Herren Zivilärzte auf die, die Anzeige Syphilitischer betreffenden Bestimmungen im §. 65 Abs. 1 und 3 sowie im §. 69 des Regulativs vom 18. August 1835 (G.-S. S. 280) aufmerksam.

Hierzu bemerke ich, dass nach früher erlassenen Bestimmungen nicht allein bezüglich der gemeinen Soldaten, sondern auch bezüglich der Portepéefähriche und Unteroffiziere die Anzeigen bei den Militärbehörden zu erstatten sind.

Ferner haben die vorgenannten Herren Minister im erwähnten Erlasse

¹⁾ Abgedruckt in Beilage zu Nr. 13 der Zeitschrift, Jahrg. 1898, S. 91.

dahin Bestimmung getroffen, dass unter „syphilitischen Erkrankungen“ nicht nur die konstitutionelle Syphilis, sondern auch „Tripper“ und „weicher Schanker nebst Folgezuständen“ zu verstehen sind.

Massnahmen zur Verhütung der Schwindsucht in den Krankenanstalten. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 13. Juni 1898 an die Vorstände sämtlicher Krankenanstalten des Bezirks.

Zur Verhütung der Uebertragung von Tuberkulose in den Krankenanstalten auf Kranke sowohl, wie auf das Pflegepersonal, sind folgende Massnahmen geeignet:

1. Auf den Krankenzimmern, Korridoren, Treppen, Aborten und in den Gärten sind theilweise mit Wasser gefüllte Spucknäpfe aufzustellen, ebenso neben den Betten hustender Kranker.

2. Die Kranken sind mündlich und in grösseren Anstalten durch an geeigneten Stellen anzubringende Anschläge aufzufordern, ihren Auswurf in die Spucknäpfe zu entleeren. Zugleich ist zu verbieten, auf den Fussboden, gegen die Wände und in Tücher zu spucken.

3. Teppiche, Fussdecken u. s. w., welche geeignet sind, Auswurf einzusaugen, sind zu entfernen. Die Wände sollten wenigstens bis zur Höhe von etwa 2 m abwaschbar, die Fussböden möglichst glatt sein.

Die Krankenzimmer sind nur durch feuchtes Abwischen zu reinigen.

4. Die von Schwindsüchtigen benutzte Leib- und Bettwäsche, sowie die von ihnen benutzten Lagerstätten (Betten, Chaiselongne etc.) sind vor weiterer Verwendung sicher zu desinfizieren. Die Desinfektion hat sich auch auf die Wände und den Fussboden in der Umgebung der Lagerstätten bis zur Entfernung von 1 m zu erstrecken.

5. Zimmer, welche zur Aufnahme von Schwindsüchtigen dienen, sind regelmässig jährlich ein bis zwei Mal gründlich zu desinfizieren.

Ich ersuche ergebenst dafür Sorge zu tragen, dass diese Anordnungen zur Ausführung gelangen. Ferner ersuche ich ergebenst, dafür zu sorgen, dass mir zum 1. Januar 1900 eine von dem Anstaltsarzte aufgestellte Nachweisung über die während der Jahre 1898 und 1899 (für jedes Jahr besonders) in der Anstalt Verpflegten und Verstorbenen und der darunter befindlichen Tuberkulösen, in welcher auch die in der Anstalt erfolgten muthmasslichen Ansteckungen aufgezählt sind, eingereicht wird.

Belehrung über die Schwindsucht. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 13. Juni 1898.

Die Schwindsucht (Tuberkulose), welcher in Preussen jährlich etwa den 8. Theil aller Todesfälle zur Last zu legen ist, gehört zu den ansteckenden Krankheiten und ist in ihrem Beginn heilbar, während sie in den späteren Stadien gewöhnlich nach langem Siechthum zum Tode führt.

Die Ansteckung wird vermittelt durch den von Koch im Jahre 1882 entdeckten Tuberkelbacillus. Derselbe vermehrt sich nur im lebenden Körper, geht in die Absonderung des Körpers über und wird namentlich beim Husten mit dem Auswurf in grossen Mengen aus den erkrankten Lungen ausgestossen. Vorwiegend wird er durch getrockneten und zerstäubten Auswurf verbreitet, was um so gefährlicher ist, als er ausserhalb des Körpers auch im trockenen Zustande Monate lang seine Lebens- und Ansteckungsfähigkeit bewahrt.

Die Gefahr, welche jeder Schwindsüchtige für seine Umgebung bietet, lässt sich durch folgende Massnahmen beheben oder doch in hohem Grade einschränken.

1. Alle Hustenden müssen — weil keiner weiss, ob sein Husten verdächtig oder unverdächtig ist — mit ihrem Auswurf vorsichtig umgehen. Derselbe ist nicht auf den Fussboden zu spucken, auch nicht in Taschentüchern

aufzufangen, da er hier eintrocknet und verstaubt und mit dem aufwirbelnden Staube des Fussbodens und durch den Weitergebrauch der Tücher in die Luft und mit dieser in die Athmungswege der Kranken selbst und seiner Umgebung gelangt, sondern er soll in theilweise mit Wasser gefüllte Spucknäpfe entleert werden, welche täglich durch Ausgiessen in die Aborte oder Schmutzwasserleitungen zu entleeren und sorgfältig zu reinigen sind. Das Füllen der Spucknäpfe mit Sand oder ähnlichem Material ist zu verwerfen, weil dadurch die Verstaubung des Auswurfs begünstigt wird.

2. Alle Räumlichkeiten, in denen zahlreiche Menschen verkehren oder sich aufzuhalten pflegen, wie Gastwirthschaften, Tanzlokale, Kranken-, Siechen-, Armen-, Waisenhäuser, Fabriken und Werkstätten aller Art, sind mit einer ausreichenden Zahl theilweise mit Wasser gefüllter Spucknäpfe zu versehen, nicht trocken, sondern mit feuchten Tüchern zu reinigen und ausgiebig zu lüften.

3. Einer besonders sorgfältigen regelmässigen feuchten Reinigung und reichlichen Lüftung bedürfen die von Schwindsüchtigen benutzten Krankenzimmer.

Dieselben sind nach dem Wegzuge oder dem Ableben der Schwindsüchtigen nicht nur zu reinigen, sondern gründlich zu desinfiziren, wobei Wand und Fussboden in der Nähe der Lagerstätte zu berücksichtigen sind.

4. Die von Schwindsüchtigen benutzten Gebrauchsgegenstände (Kleidung, Wäsche, Betten u. s. w.) sind vor ihrer weiteren Verwendung sicher zu desinfiziren.

5. Als Verkäufer von Nahrungs- und Genussmitteln sind Schwindsüchtige nicht zu verwenden, auch sollten Wohn- oder Schlafräume niemals zugleich als Lagerräume benutzt werden.

6. Auch durch den Genuss der Milch von tuberkulösen Kühen kann Schwindsucht übertragen werden. Es ist daher Milch von Kühen, welche nicht zweifellos gesund sind, nur nach gehöriger Durchkochung, durch welche die Tuberkelbazillen abgetödtet werden, zu geniessen.

Genehmigung zum Handel mit Giften. Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1898.

§. 1. Zum Handel mit Giften, soweit derselbe nicht in Apotheken betrieben wird, ist die zuvorige Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, in dem einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern des Magistrats erforderlich.

§. 2. Als Gifte im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

§. 3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass dem Nachsuchenden die für den beabsichtigten Handel erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

§. 4. Wer ohne die nach §. 1 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung den Handel mit Giften betreibt, unterliegt vorbehaltlich der Anwendung des §. 367 Ziffer 3 des Reichs-Strafgesetzbuches der Strafbestimmung des §. 147 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung.

§. 5. Diese Polizeiverordnung tritt 4 Wochen nach Ablauf des Tages ihrer Verkündigung in Kraft.

B. Königreich Bayern.

Beaufsichtigung der Schrankdrogisten. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 21. Juni 1898.

Im Nachgange der Ministerialentschliessung vom 2. April l. Js. Nr. 9795 wird aus Anlass neuerlicher Vorstellung aus Apothekerkreisen auf die sogenannten Schrankdrogisten, die in neuerer Zeit immer mehr aufkommen und nicht ohne

wirtschaftliche und gesundheitliche Gefahren sind, noch besonders aufmerksam gemacht. Es darf zumeist angenommen werden, dass die Schrankdrogisten die Beschaffenheit von Arzneien zu beurtheilen nicht im Stande sind und daher auch verdorbene oder verfälschte Waaren verkaufen, dass sie ferner Krankheiten nicht zu erkennen vermögen, vielmehr auf Grund der Angaben Kranker gemäss der dem Schranke beigegebenen Gebrauchsanweisung Arzneien verabfolgen.

Dass hierdurch Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet erscheint, unterliegt keinem Zweifel; dazu tritt aber namentlich bei schwereren Krankheiten und Leiden noch eine mittelbare Gefährdung insofern, als durch den Arzneimittelvertrieb der Schrankdrogisten wohl auch die rechtzeitige Ausrufung eines Arztes verhindert oder verzögert werden kann.

Nach dem §. 35 der Reichsgewerbeordnung in Fassung der Novelle vom 6. August 1896 ist aber der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Die Bestimmung wendet sich zweifellos auch auf die Schrankdrogisten an und es ist deshalb nahegelegt, dass die Polizeibehörden solchen Betrieben fortgesetzt eingehende Beachtung zuwenden; namentlich wird den oben bezeichneten Uebelständen durch eine strenge Durchführung der gedachten Bestimmung in §. 35 der Gewerbeordnung, durch eine verschärfte Kontrolle der Anmeldung fraglicher Betriebe, strenge Ueberwachung des Geschäftsgebahrens, häufige unvermuthete Vornahme von Revisionen, dann durch Untersagung des Schrankdrogistengewerbes in jedem Falle, wo Leben und Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung desselben Gefahr leidet, thunlichst Abhilfe zu verschaffen sein.

Den Distriktpolizeibehörden ist hiernach entsprechende Anweisung zu ertheilen und auch dem Apothekergremium von dieser Entschliessung Kenntniss zu geben.

Die Verhandlungen der Aerztekammern im Jahre 1897. Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 24. Juli 1898 an die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern.

Auf die Verhandlungen der Aerztekammern Bayerns vom 30. Oktober 1897 ergeht nach Einvernahme des Kgl. Ober-Medizinalausschusses nachstehende Vorbescheidung:

1. Sämmtliche Aerztekammern haben Entwürfe einer Standesordnung und einer Ehrengerichtsordnung für die Aerzte Bayerns vorgelegt und den Antrag gestellt, die Aerztekammern zur Erhebung von Umlagen zu ermächtigen.

Nachdem Verhandlung hierüber im Königlichen Ober-Medizinalausschuss erfolgt ist, wird das gesammte Material dem in diesem Jahre zusammentretenden verstärkten Ober-Medizinalausschuss zur Berathung vorgelegt werden, worauf weitere Würdigung der Angelegenheit Seitens des Königlichen Staatsministeriums des Innern erfolgen wird.

2. Die von sämmtlichen Aerztekammern beantragte Revision der Königlichen Allerhöchsten Verordnung, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betreffend, vom 18. Dezember 1875 wird als wünschenswerth anerkannt, und wird das Weitere in Bedacht gezogen werden.

3. Die Aerztekammer der Oberpfalz und von Regensburg hat im Jahre 1896 den Antrag gestellt, die Königliche Staatsregierung wolle dahin wirken, dass von Reichswegen alle Bestimmungen über die Ausübung der Heilkunde aus der Gewerbeordnung entfernt, dass dieselben in einer deutschen Aerzteordnung vereinigt werden, dass die Ausübung der Heilkunde von dem Nachweise der Befähigung abhängig gemacht und das Kurpfuschereiverbot wieder eingeführt werde.

Dieselbe Aerztekammer hat im vorigen Jahre diesen Antrag wiederholt unter Anschluss an die vom XXV. deutschen Aerztetag angenommenen Lent-

schen Thesen, welche das Gleiche fordern, unter der Voraussetzung, dass die Freiwilligkeit der ärztlichen Hilfeleistung, die Freizügigkeit und die freie Vereinbarung des Honorars gewährleistet bleiben.

Diesem Antrage haben sich nunmehr alle übrigen Aerztekammern angeschlossen.

Die Königliche Staatsregierung macht nach allen diesen Richtungen darauf aufmerksam, dass diese Anregung nur im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung kommen kann, und wird nicht ermangeln, bei etwaigen weiteren Verhandlungen darüber die erhobenen Gesichtspunkte in gebührende Würdigung zu ziehen.

4. Die Aerztekammer der Oberpfalz und von Regensburg hat das Ersuchen gestellt, die Königliche Staatsregierung möge bestimmen, dass in Bezug auf die Honorirung der für Rentenbewerber der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgestellten ärztlichen Zeugnisse die gleiche Behandlung bei allen bayerischen Versicherungsanstalten anzuwenden sei.

Dieser Anregung gegenüber bleibt weitere Erwägung vorbehalten.

C. Freie Stadt Hamburg.

Entlassung der Wöchnerinnen und der Kinder aus Privatentbindungsanstalten. Rundschreiben des Medicinal-Kollegiums vom 26. Februar 1898 an die Hebammen.

Gelegentlich der Untersuchung eines Einzelfalles ist es zur Kenntniss des Medicinal-Kollegiums gekommen, dass in manchen Privatentbindungsanstalten der Hebammen die neugeborenen Kinder viel zu früh entlassen werden, und dass in einzelnen Fällen für die Uebergabe des Kindes an Kosteltern von diesen seitens der Hebammen eine Vermittlergebühr beansprucht worden ist. Einer Hebamme, welcher diese Pflichtwidrigkeiten nachgewiesen wurden, ist die Konzession für den Betrieb einer Privatentbindungsanstalt entzogen worden.

In der Uebergabe neugeborener Kinder an Kosteltern schon in den ersten Tagen nach der Geburt ist in jedem Falle eine Schädigung des Kindes und in manchen Fällen auch eine Schädigung der Mutter zu erblicken. Nach §. 39 und §. 43 der Instruktion vom 6. August 1870 sind die Hebammen verpflichtet, sich bis zum zehnten Tage nach der Geburt von dem Zustande des neugeborenen Kindes täglich zu überzeugen und für die ordnungsmässige Wartung desselben Sorge zu tragen. Demnach werden die neugeborenen Kinder ebenso wie die Wöchnerinnen in der Regel bis zum zehnten Tage nach der Entbindung in der Anstalt zu verbleiben haben; wenn aus besonderer Ursache, z. B. Erkrankung der Mutter, eine frühere Entlassung des Kindes stattfinden muss, wird die Hebamme dasselbe bis zum zehnten Tage täglich besuchen müssen. Sollte eine pflichtvergeßene Mutter selbst den Wunsch äussern, dass ihr Kind baldigst nach der Geburt zu Kosteltern gebracht werde, so hat die Hebamme dies unter Berufung auf ihre Instruktion und die gute Sitte zu verweigern, und falls sie Schwierigkeiten begegnet, dem Medicinal-Bureau Mittheilung zu machen.

Wenn die Hebamme angefordert wird, bei der Auswahl von Kosteltern für neugeborene Kinder einen Rath zu ertheilen, dann hat sie selbstverständlich nur danach zu fragen, bei welchen Personen ihrer Ueberzeugung nach das Kind am besten versorgt ist. Stets wird es unstatthaft sein und schädlich für den guten Ruf einer Hebamme (§. 5 der Instruktion vom 6. August 1870), wenn dieselbe von den Kosteltern für Ueberweisung von Kindern Vermittelungsgebühren beansprucht.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17.

1. September.

1898.

Rechtsprechung.

Die Assistenten an den Universitätskliniken sind als Staatsbeamte anzusehen und besitzen die diesen zustehenden Vorrechte in Bezug auf die Kommunalsteuern. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 4. Mai 1898.

Kläger, welcher bei 175 Prozent Zuschlag von 1350—1500 M. Einkommen (Normalsatz 16 M.) zu 28 M. Gemeindesteuer herangezogen worden war, beansprucht die Beamtenvorrechte und Ermässigung nach einem steuerpflichtigen Einkommen von 1408/2 und nach 4 M. Normalsatz auf 7 M. Steuer. Unstreitig bezog er als Privatdozent 8 M. und als Assistent am mineralogischen Institut 1200 M. Remuneration und 200 M. Alterszulage.

Nach der amtlichen Auskunft des Universitätskurators wurde ihm mit dessen schriftlicher Genehmigung vom 22. Oktober 1892 durch den Direktor des Instituts die Assistentenstelle ohne Pensionsberechtigung auf Kündigung gegen die monatlich postnumerando zahlbare Remuneration übertragen. Diese wird aus dem Titel des Universitäts-Etats: „Zu anderen persönlichen Ausgaben“ gezahlt, die Dienstalterszulagen dagegen aus dem im Kapitel 119, Titel 6 des Staatshaushaltsetsat für 1895/96 aufgeführten „Zuschuss für die Universität in Kiel“, welcher nach der Bemerkung Nr. 4 unter Anderem dient zur „Remuneration für die wissenschaftlichen Hilfsbeamten der grösseren Sammlungen nach Massgabe des Dienstalters“. Kläger hat eine Bestallung nicht erhalten und den Staatsdienereid nicht geleistet, sondern ist von dem Institutsdirektor durch Handschlag verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten gewissenhaft zu erledigen und bei jeder Gelegenheit das Interesse des Instituts zu wahren

Die Beschäftigung eines Sammlungs-Assistenten ist nicht die Ausübung einer staatshoheitlichen Funktion; sie kann daher sowohl lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag, wie auch als ein Staatsamt übertragen werden. Zu dem letzteren ist die Genehmigung des Universitätskurators, wie sie hier durch Verfügung vom 22. Oktober 1892 ertheilt wurde, an sich als ausreichend zu erachten, während die Ertheilung einer Bestallung oder die Ableistung des Staatsdienereides nicht erforderlich, der Vorbehalt der Kündigung wie das Fehlen einer Pensionsberechtigung aber unerheblich ist. Ob der Sammlungs-Assistent aber in der That über die privatrechtliche Pflicht zur Erfüllung der übernommenen Leistungen hinaus die allgemeinen, öffentlichen Pflichten eines Beamten übernommen hat, ob er — abgesehen von jenen besonderen Funktionen — dem Staate und dessen Oberhaupten zu besonderer Treue und Gehorsam verbunden ist, kann nur im Einzelfalle nach den besonderen Umständen bei seiner Annahme beurtheilt werden (vgl. die Judikation in v. Kamptz, Rechtsprechung, Bd. II, S. 378 ff. und insbesondere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XX, S. 126).

Im vorliegenden Falle steht der Bejahung dieser Frage der oben mitgetheilte Inhalt des vom Kläger erforderten Handgelöbnisses allerdings eher entgegen, als zur Seite. Aber dieses ist ohne spezielle Weisung des Kurators Seitens eines Organes der Universität erfordert worden, bei welchem nicht vorauszusetzen ist, dass er die möglichen Rechtsfolgen, die von der angewendeten Formel abhängen könnten, sich gegenwärtig gehalten habe. Aus der Fassung jenes Gelöbnisses kann und darf also ein Schluss dahin, dass die Verpflichtung auf die besonderen, mit der Stellung verbundenen Funktionen das Nichtbestehen der weiteren allgemeinen Beamtenpflichten habe festgestellt oder auch nur angedeutet werden sollen, umsoweniger gezogen werden, als der Universitätskurator nach seiner Erklärung vom 1. August 1896 die Begründung eines Amtsverhältnisses beabsichtigt hat und der Institutsdirektor zur Begründung einer blossen Dienstmiethe gar nicht befugt gewesen wäre.

Eine solche Folgerung ist aber jedenfalls dann als verfehlt zu bezeichnen, wenn nach den allgemein bekannten, in der Verwaltung der Universitäten überhaupt bestehenden Grundsätzen die wissenschaftlichen Assistenten bei den Sammlungen stets als Beamte angesehen und behandelt worden sind. War dies schon nach den Bemerkungen zu Kapitel 119 des Staatshaushaltsetats anzunehmen, in denen durchweg allen sonstigen „Hilfskräften“ die „wissenschaftlichen Hilfsbeamten der Sammlungen“ gegenüber gestellt sind, so wird jeder Zweifel durch die gerichtsseitig erbetene Auskunft des Unterrichtsministers beseitigt, wonach bei den Universitäten, wie bei den technischen Hochschulen stets daran festgehalten ist, dass die Institutsassistenten Beamte sind.

Und wenn ferner für die Hilfsbeamten der Sammlungen besondere Staatsfonds zur Gewährung von Dienstalterszulagen als erforderlich erachtet sind, so ist dabei vorausgesetzt, dass deren Stellen in die Organisation des Unterrichtsdienstes der Universitäten als dauernde eingefügt sind, und dass mit deren längerem Verbleiben in den betreffenden Stellen gerechnet wird; damit ist denn aber — vgl. die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XVII, S. 264 — auch jede Möglichkeit beseitigt, sie als blos vorübergehende oder ausserordentliche Gehülften im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 23. Septbr. 1867 anzusehen.

Die gelegentliche und unentgeltliche Abgabe von Arzneien seitens eines Arztes ist nicht strafbar. Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Hildesheim vom 11. Juli 1898.

Ein Arzt hatte einer von ihm behandelten kranken Frau im Nothfalle ein Medikament überlassen, weil dasselbe aus der entfernt liegenden Apotheke nicht schnell genug hatte herbeigeschafft werden können. Auf Grund des §. 367 Nr. 3 angeklagt, wurde er vom Schöffengericht zu 50 Mark Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil erhob er Berufung und wurde von dem betreffenden Landgerichte kostenlos freigesprochen unter folgender Begründung:

„Die Verabfolgung von Arzneien ist nur dann strafbar, wenn sie im Wege des Handels erfolgt, nicht aber, wenn Jemand einmal gelegentlich eine Arznei unentgeltlich ablässt. Die im angefochtenen Urtheil für erwiesen erachteten Thatsachen rechtfertigen nicht die Anwendung des §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Die zitierte Strafbestimmung kommt nur dann zur Anwendung, soweit der Handel mit Giften und Arzneien nicht freigegeben ist; es ist hiernach nur strafbar „der Handel mit Giften und Arzneien, also der gewerbsmässige Vertrieb, das gewerbsmässige Feilhalten und Verkaufen“. Vgl. Olshausen zu §. 367, 3 Not. c., Verordnung vom 27. Januar 1890. Das liegt hier nicht vor.“

Inwieweit sind die Krankenkassen zur Tragung der Kosten des Plombirens verpflichtet? Entscheidung des Königlichen Landgerichts, Zivilkammer 4, zu Frankfurt a. M. vom 19. März 1898.

Das Krankenversicherungsgesetz giebt eine Definition des Begriffes Krankheit nicht; derselbe ist deshalb nach den Ergebnissen der medizinischen Wissenschaft, jedoch nicht ohne Berücksichtigung des allgemein gültigen Sprachgebrauchs, dem, wie anzunehmen, der Gesetzgeber sich angeschlossen hat, sowie des Gesetzeszweckes zu erläutern. Der Zweck des Gesetzes geht dahin, die arbeitende Klasse gegen die wirthschaftlichen Nachtheile zu schützen, die ihren Angehörigen durch Erkrankungen, sei es in Gestalt von Erwerbsunfähigkeit oder -schmälerung, sei es in Gestalt nothwendiger Ausgaben zur Pflege und Heilung erwachsen würden. Hiernach sind als Krankheiten im Sinne des Gesetzes nur solche Abweichungen vom Wohlbefinden zu verstehen, die nicht ganz unerheblicher Art sind und nach verständigem Ermessen ein ärztliches Eingreifen oder ein Heilverfahren erfordern. Damit übereinstimmend versteht der allgemein gültige Sprachgebrauch unter Krankheit nur erhebliche Abweichungen vom Normalbefinden, die die geregelte Thätigkeit, wenn auch nicht direkt beeinflussen, so doch beeinflussen können. Wenn nun auch hiernach nicht in Abrede zu stellen ist, dass Zahnleiden, wenn sie mit Schmerzen verbunden sind oder ein weiteres Umsichgreifen drohen, als Krankheiten im Sinne des Gesetzes angesprochen werden müssen, so kann doch nicht jeder geringfügige Zahndefekt als Krankheit gelten, da ein solcher das Wohlbefinden vielfach überhaupt nicht beeinträchtigt und ohne weiteren Nachtheil für den Betroffenen bestehen bleiben kann.

Im untergebenen Streitfalle liegt nun weiter nichts vor, als dass Kläger sich veranlasst gesehen hat, einen seiner Zähne mit Plombe versehen zu lassen. Diese Thatsache für sich allein ist nach dem vorstehend Angeführten nicht geeignet, den Klageanspruch zu stützen, zumal bekanntermassen die Inanspruchnahme eines Zahnheilkundigen nicht immer aus Gründen medizinischer Nothwendigkeit, sondern auch aus Schönheits- oder Bequemlichkeitsrücksichten geschieht. Hiernach ist der Entscheidung des Vorderrichters zuzustimmen, wenn auch seine Erwägung, die Zahnkaries sei ein Ergebniss der natürlichen Entwicklung, ebenso bedenklich erscheint, wie die Aufstellung der Beklagten, dass das mit schmerzhafter Zahnkaries behaftete Kassenmitglied nur die Kosten des Zahnausziehens beanspruchen könne.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Abänderung der technischen Anleitung für die Genehmigung gewerblicher Anlagen. Runderlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. i. Vertr.: Lohmann) vom 1. Juli 1898 — B. Nr. 5660 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die „Technische Anleitung zur Wahrnehmung der dem Kreis- (Stadt-) Ausschüssen (Magistraten) durch §. 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen“¹⁾ erfordert eine Abänderung dahin, dass

1) an Stelle des 6. Absatzes von

„5. Glas- und Russhütten“ a. Glashütten

auf Seite 9 gesetzt wird: „Die bei der Verarbeitung von Natriumsulfat (Glaubersalz) abziehenden Gase dürfen bei ihrem Eintritt in die Esse nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO₂) im Kubikmeter entspricht. Die Ermittlung sämtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren zu machen. Nachher ist Alles auf SO₂ zu berechnen.“

2) an Stelle der Zeile 12—14 im Absatz 2 von

28. Hopfen-Schwefeldörren“

auf S. 25 gesetzt wird: „in dem Masse zu verlangen, dass die entweichenden Gase nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO₂) im Kubikmeter entspricht. Die Ermittlung sämtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren zu machen. Nachher ist Alles auf SO₂ zu berechnen.“

Diese Bestimmungen sind in Zukunft zu beachten.

Die in den mitgetheilten Abänderungen der Technischen Anleitung angegebenen Grenzzahlen können auch bei Genehmigung von Schwefelsäurefabriken im Allgemeinen mit der Massgabe als ausreichend angesehen werden, dass die durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren vorzunehmende Säure-Ermittlung sich hier auf die Säuren des Schwefels und des Stickstoffs bezieht.

Für die mit Zinkhüttenbetrieb verbundenen Schwefelsäurefabriken, bei denen gleichfalls die Säuren des Schwefels und des Stickstoffs zu bestimmen sind, kann die Grenzzahl im Allgemeinen auf 8 g SO₂ erhöht werden. Für andere Hütten und Betriebe, welche schweflige Säure in die Luft entlassen, kann eine solche Grenzzahl z. Z. nicht allgemein empfohlen werden.

Die angegebenen Zahlen dürfen aber auch bei der Genehmigung von Schwefelsäurefabriken und Zinkhütten nicht als bindende Norm angesehen werden, vielmehr ist die Entscheidung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Lage einer jeden Fabrik zu treffen.

Ordnungsmässige Durchführung des Impfgesetzes. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Trier vom 6. April 1898 an sämtliche Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Bei der von dem Regierungs- und Medizinalrath an einzelnen Impfterminen ausgeführten Beaufsichtigung des Impfgeschäfts sowie bei der Durchsicht der hier von den Kreisphysikern vorgelegten Hauptimpfberichte, Uebersichten und Impflisten hat sich Nachstehendes zu erinnern gefunden:

A. Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden.

1. Die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge —

¹⁾ S. Beilage zu Nr. 12 der Zeitschrift, Jahrg. 1895, S. 101.

Anlage II — waren entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Beginn der Impfung behändigt worden; in Folge dessen waren z. B. Impflinge und Wiederimpflinge mit Keuchhusten, auch solche mit unreinem Körper oder mit zu engen, die Impfstellen durch Scheuern leicht reizenden Hemdärmeln zur Impfung erschienen. Es wird daher darauf zu halten sein, dass gemäss A, Ziffer 2 genannter Verfügung die Behändigung dieser Verhaltensvorschriften durch die Ortspolizeibehörden schon bei der Bekanntmachung der öffentlichen Impftermine erfolge.

2. Die Vorschrift unter B, Ziffer 16, wonach in jedem Impfgeschäfts-terminen, d. h. bei der Impfung wie bei der Nachschau, ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfortes, sowie jeder beteiligten Gemeinde zur Unterstützung des Impfarztes gegenwärtig sein soll, war oft nicht erfüllt, noch öfter nicht die Vorschrift in Ziffer 17, wonach die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen hat, dass in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Lehrer anwesend sei. Hierbei wird daran erinnert, dass nach §. 8 des Impfregulativs die Gemeinden dem Impfarzte die nöthige Schreibhülfe zu gewähren haben.

Die gleichfalls in §. 8 a. a. O. befindliche Forderung, dass der Impfraum geräumig sein, die nöthigen Sitzplätze und einen Tisch zum Schreiben haben soll, fand sich gleichfalls mehrfach nicht berücksichtigt, im besonderen war der für die Thätigkeit des Impfarztes bestimmte Theil des Impfraumes sehr häufig ungenügend eng und ungenügend belichtet, es fehlten Stühle u. dergl. mehr; andererseits waren die Impfräume oft recht unsauber, staubig, und sofern es sich um Schulzimmer handelte, meist ungehörig gelüftet, ebenso fehlten oft Wasser, Trink- und Waschgeräte. Es wird in Zukunft ernstlich darauf zu halten sein, dass auch in vorgenannter Beziehung die Impfräume im Sinne des genannten §. 8 zur Abhaltung von Impfterminen „geeignet“ sind.

4. Betreffs der Impflisten ist zu bemerken, dass die während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen, aber bis zu dessen Schlusse verstorbenen Kinder nicht, wie seitens der Bürgermeister mehrfach geschehen, in die Listen der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder (Formular V) eingetragen werden dürfen. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die auf den Formularen V und VI (Wiederimpflinge) unter Ziffer IV und die auf dem Formular VII (im Geburtsjahr Geimpfte) unter Ziffer III befindlichen „Bemerkungen“ bezüglich der Beurtheilung des Impferfolges abgeändert und durch die Bestimmungen des §. 20 unter D der Anlage I der Reg.-Verf. vom 27. April 1886 ersetzt sind. Da die Impflisten für das Jahr 1898 bereits aufgestellt sind, wird eine Abänderung dieser oder Beschaffung vorschriftsmässiger Formulare erst für das Jahr 1899 u. ff. bewirkt werden können, dagegen dürfte eine Richtigstellung der Bemerkungen auf den Wiederimpfungslisten sich vielleicht noch vor dem Beginn des diesjährigen Impfgeschäftes ermöglichen lassen.

Eine durchgehende Fortführung der laufenden Nummer in Spalte 1 der Impflisten bis zu deren Schlusse ist erforderlich.

B. Obliegenheiten der Impfarzte.

5. Die Ausfüllung und Abschlüssung der Impflisten war vielfach unzureichend; im Besonderen war der Eintrag des Impferfolges oder der unterbliebenen Impfung (§. 7 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874) zuweilen nur in Bleistift vermerkt, die Uebertragung der für das nächste Jahr impfpflichtig gebliebenen Impf- und Wieder-Impflinge unterblieben; auch waren die Ergebnisse der von den Impfarzten selbst und von anderen Aerzten vorgenommenen Impfungen vor der spätestens bis zum 20. Januar zu bewirkenden Einsendung der Impflisten an den Kreisphysikus fast durchweg im Sinne des §. 28 des Impfregulativs nicht „rekapitulirt“, d. h. durch Zusammenzählung der Einträge der bezüglichen Spalten (9 bis 26 u. 24) der Impf- und Wiederimpfungslisten und Vergleichung der Summen mit der letzten laufenden Nummer in Spalte 1 ziffermässig nicht abgeschlossen, ebenso fehlte in der Regel neben dem Beschluss die nothwendige Bescheinigung der Richtigkeit durch unterschriftliche, mit der Orts- und Zeitangabe versehene Vollziehung des Impfarztes.

Die den Kreisphysikern mit den Impflisten eingereichten Uebersichten der Impfungen und Wiederimpfungen (Formulare VIII und IX der Rundverfügung vom 31. Oktober 1878, I. B. 11438) waren daher oft fehlerhaft aufgestellt, nicht ordnungsmässig abgeschlossen, auch nicht unterschrieben. Schliesslich entsprechen auch die gemäss der Regierungs-Verfügung vom 31. August 1883, I. B. 9034 alljährlich mit Impflisten und Uebersichten an den Kreisphy-

sikus einzureichenden Impfberichte der Impfarzte nicht immer dem vorgeschriebenen Schema, im Besonderen war das letztere unter B, Ziffer 9, a bis h des öfteren durchaus mangelhaft behandelt.

6. Die Ergebnisse der Impfungen betreffs der Schnitterfolge waren bei verschiedenen Impfarzten nicht befriedigende. Die Ursache lag nicht lediglich an der mehrfach behaupteten, allzu dünnflüssigen Beschaffenheit der vorjährigen Lymphe, sondern vielfach angenscheinlich an einer die im Absatz 2 des §. 19, D. der Anlage I a. a. O. enthaltene Bestimmung nicht ausreichend berücksichtigenden Technik.

Die Vorschrift des Ministerialerlasses vom 31. März v. J., mitgetheilt durch die Regierungs-Verfügung vom 23. April v. J. I, 8084, wonach die Entfernung der höchstens 1 cm langen Impfschnitte von einander mindestens 2 cm betragen soll, wurde wiederholt nicht beachtet befunden. Selbst die Zahl der gemachten Impfschnitte, welche nach der Bekanntmachung vom 16. April 1896 in Nr. 16 des Amtsblattes an einem Oberarme — bei Erstimpfungen am rechten, bei Wiederimpfungen am linken — mindestens 4 betragen soll, war bei einzelnen Impfarzten nicht vorschriftsmässig.

8. Sehr häufig war die Beurtheilung des Impferfolges eine fehlerhafte, insofern Erstimpfungen mit nur einer regelmässig entwickelten Blatter als erfolgreiche angesehen wurden. Aus §. 20 unter D der Anlage I a. a. O. ist aber ersichtlich, dass, wenn nicht mindestens 2 Blattern entwickelt sind, die Erstimpfung als erfolglose zu beurtheilen ist und dass demgemäss sofort die Auto-revaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden hat. Ebenso ergibt sich aus Abs. 3 daselbst, dass eine Wiederimpfung nur als erfolgreich anzusehen ist, wenn an dem betreffenden Arme mindestens 2 regelmässig entwickelte Blattern oder mindestens 2 Knötchen bezw. Bläschen erkennbar sind. Die sogenannten „linearen Beborkungen“ des Impfschnittes sind zu letzteren, wie vielfach irrtümlich geschieht, nicht zu rechnen. Erfolglose Wiederimpfungen aber sind nach §. 3 des Reichsimpfgesetzes spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleiben, im dritten Jahre zu wiederholen.

. . . Die Königlichen Kreisphysiker sind beauftragt, die Durchführung der Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes, des Impfregulativs und der sonstigen auf eine ordnungsmässige Handhabung des Impfgeschäfts gerichteten Verordnungen etc. thunlichst zu überwachen, die Impfarzte mit denen ihnen in dieser Hinsicht namentlich auch bezüglich der Listenführung etwa nöthig erscheinenden Anweisungen zu versehen und die zur Beseitigung von Unregelmässigkeiten jeder Art erforderlichen Anträge rechtzeitig bei Ihnen zu stellen.

Damit die Impfarzte die durch die Regierungs-Verfügung vom 23. April v. J. vorgeschriebenen Impfungspläne Ihnen fristgemäss vorzulegen im Stande sind, wird es sich empfehlen unter Bezugnahme auf §. 6 des Impfregulativs dafür zu sorgen, dass die Wiederimpfungslisten möglichst unmittelbar nach Beginn des Schuljahres durch die Schulvorsteher aufgestellt und ohne Verzug seitens der Bürgermeister an die Impfarzte abgeliefert werden. Die Frist für die Einreichung der gesammelten Impfungspläne ist vom laufenden Jahre ab der 25. April; sie ist genau einzuhalten.

B. Königreich Württemberg.

Geschäftsbetrieb der Schrankdrogisten. Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1898 an die Königlichen Kreisregierungen, die Königliche Stadtdirektion und das Königliche Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die Königlichen Oberämter u. Oberamtsphysikate, sowie an die Ortspolizeibehörden.

Um den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren wirksam zu begegnen, welche durch den neuerdings immer mehr aufkommenden Verkauf von Arzneimitteln durch sogen. Schrankdrogisten, d. h. durch Personen herbeigeführt werden, denen von einer Grosshandlung ein Schrank mit allerlei Arzneimitteln zum Vertrieb der letzteren übergeben wird, werden bis zur Erlassung oder in Vorbereitung befindlichen Vorschriften über die Visitation der Drogengeschäfte nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Nach §. 35 Abs. 4 und 6 der Gewerbeordnung ist von dem Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Diese Anzeige ist neben der in §. 14 der Gewerbeordnung allgemein vorgeschriebenen Anzeige über den Beginn eines selbstständigen Gewerbes, welche an den Ortsvorsteher zu erstatten ist, an das Oberamt zu richten und dem Orts-

vorsteher behufs Vorlage an ersteres zu übergeben. (§. 27 Abs. 2 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883, Reg.-Blatt S. 234.)

Die Ortpolizeibehörden haben darüber zu wachen, dass diese Vorschriften auch seitens der Schrankdrogisten befolgt werden. Etwaige Zuwiderhandlungen sind dem vorgesetzten Oberamt behufs Abrügung gemäss §. 148 Ziff. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen.

2. Die Oberämter haben von den bei ihnen einkommenden Anzeigen (Ziff. 1) den Oberamtsphysikaten Kenntniss zu geben.

3. Der Geschäftsbetrieb der Schrankdrogisten ist durch die Oberamtsärzte in Gemeinschaft mit einem Vertreter der Polizeibehörde bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere anlässlich der Gemeindevizitationen eingehend zu visitiren.

Hierbei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob keine Arzneimittel feilgehalten werden, welche den Apotheken vorbehalten sind, ob die Vorschriften der §§. 39—41 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien (Reg.-Blatt S. 305) eingehalten werden, insbesondere, ob die Arzneimittel vorschriftsgemäss aufbewahrt und in einer Verwechslungen ausschliessenden Weise bezeichnet sind, sowie ob alle Arzneimittel den Anforderungen an handelsgute Waare entsprechen, und endlich, sofern sich unter den feilgehaltenen Arzneimitteln Gifte befinden, ob die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1895, betreffend den Verkehr mit Giften (Reg.-Blatt S. 178), befolgt werden.

Etwaige Zuwiderhandlungen sind dem Oberamt behufs Abrügung (§. 367 Ziff. 3 und 5 des St.-G.-B., Art. 28 Ziff. 1 und Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes) anzuzeigen.

4. Ergiebt sich bei den Schrankrevisionen oder durch anderweitige Feststellungen, dass die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel gemäss §. 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung zu untersagen. In dieser Beziehung kommt auch schon die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Die Untersagung des Handels wird daher schon dann in Erwägung zu ziehen sein, wenn der Schrankdrogist auch bei schweren, die Zuziehung eines Arztes unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft, obwohl er weiss, dass ein Arzt nicht beigezogen ist.

Zur Untersagung des Handels sind nach §. 27 Abs. 1 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883 die Oberämter zuständig. Bezüglich des Verfahrens wird auf §§. 6 und 7 der Königlichen Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.-Bl. S. 251), und §. 2 der Ministerialverfügung vom 12. Dezember 1896, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung (Reg.-Blatt S. 322), hingewiesen.

C. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Aufhebung des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die Medicinaltaxe. Gesetz vom 25. Februar 1898.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. haben im Hinblick darauf, dass eine Revision der mittelst Gesetzes vom 21. Februar 1873 festgesetzten Medicinaltaxe als nothwendig sich herausgestellt hat, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtages verordnet, was folgt:

Das Gesetz vom 21. Februar 1873, die Medicinaltaxe betreffend, wird aufgehoben. Das Ministerium bestimmt den Zeitpunkt, an welchem diese Aufhebung in Wirksamkeit treten soll und setzt gleichzeitig eine anderweite Medicinaltaxe im Verordnungswege fest.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen Rudolstadt, den 25. Februar 1898.

(L. S. Günther, Fürst zu Schwarzburg.

v. Starck.

Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Volksschulen. Verordnung des Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- u. Schulsachen vom 24. Februar 1898.

§. 1. Die Lehrer an den Volksschulen des Fürstenthums haben jeden zu

ihrer Kenntniss gelangenden Fall der Erkrankung an einer der in §. 2 verzeichneten Krankheiten, der

- a) unter Kindern, welche die betreffende Schule besuchen, oder
- b) unter den Bewohnern des Schulhauses, oder
- c) innerhalb ihrer eigenen Familien

vorkommt, unverzüglich dem Lokalschulinspektor und gleichzeitig der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Bei einklassigen Schulen erfolgt diese Anzeige direkt, bei mehrklassigen durch Vermittlung des ersten Lehrers der Anstalt.

§. 2. Als ansteckende Krankheiten sind anzusehen:

- a) Pocken, Typhus, Flecktyphus, Ruhr, Cholera, Scharlach, Diphtherie (Kroup), Kopfgnickkrampf,
- b) Masern, Rötheln, Keuchhusten, Influenza, kontagiöse Augenentzündung und Krätze.

§. 3. Der Lokalschulinspektor ist verpflichtet, jeden der unter §. 1 b und c und §. 2 a verzeichneten Fälle unverzüglich dem Landrathsamte anzuzeigen, welches im Einvernehmen mit dem Bezirksphysikus zu entscheiden hat, ob und wie lange die Schule oder einzelne Klassen zu schliessen sind. Die angeordnete Schliessung oder Wiedereröffnung der Schule ist durch den Lokalschulinspektor zur Ausführung zu bringen.

Bei Erkrankung von Schulkindern in den §. 2 b genannten Fällen erfolgt die Anzeige an das Landrathsamt nur, wenn die Erkrankungen häufiger werden oder bösartiger auftreten, so dass die Schliessung der Schule oder sonstige sanitätspolizeiliche Massnahmen in Frage kommen. Bei Epidemien hat die Anzeige bis zur Erreichung ihres Zwecks zu erfolgen.

§. 4. Lokalinspektoren und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die sanitätspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen genau befolgt werden.

Gesunde Kinder, in deren Familien ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, müssen vom Schulbesuch ferngehalten werden, sofern nicht deren Zulassung vom Bezirksphysikus gestattet worden ist. Kindern, welche von den genannten Krankheiten befallen gewesen sind, darf erst nach völliger von einem Arzte zu bescheinigender Genesung, und wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, nach Ablauf der für die betreffende Krankheit erfahrungsgemäss als Regel geltenden normalen Krankheitsdauer der Wiedereintritt in die Schule gestattet werden.

Andererseits ist darauf zu achten, dass genesene Kinder nicht länger als nöthig die Schule versäumen.

Vor Wiedereröffnung der Schule nach einer Epidemie muss die vorgeschriebene Desinfektion aller Räume im Schulhause, welche von Schulkindern betreten werden, gehörig durchgeführt sein.

§. 5. An Orten, welche nicht Sitz eines Bezirksphysikus sind, ist der Lokalschulinspektor in dringenden Fällen befugt, die vorläufige Schliessung einer Schule oder Klasse — vorbehältlich der sofortigen Anzeige an das Landrathsamt nach Rücksprache mit der Ortspolizeibehörde und dem Lehrer — zu verfügen

D Elsass-Lothringen.

Errichtung einer Aerztekammer. Kaiserliche Verordnung vom 13. Juni 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsass-Lothringen, was folgt:

§. 1. Für Elsass-Lothringen wird eine Aerztekammer mit dem Sitz in Strassburg errichtet.

§. 2. Der Geschäftskreis der Aerztekammer umfasst die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf und die öffentliche Gesundheitspflege, sowie die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen.

Die Kammer ist befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Regierung zu richten und soll von letzterer in geeigneten Fällen gutachtlich gehört werden.

§. 3. Die Mitglieder der Aerztekammer werden gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Aerzte, welche in Elsass-Lothringen ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren, sobald eins der

bezeichneten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sind, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 4. Die Wahl erfolgt nach Wahlbezirken derart, dass auf je 35 bis 50 Aerzte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist.

Die Wahl wird vom Ministerium angeordnet. Dasselbe hat insbesondere über die Bildung der Wahlbezirke, über die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, über das Wahlverfahren und über die Vornahme von Ersatzwahlen Bestimmung zu treffen.

§. 5. Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Kalenderjahre.

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald eines der Erfordernisse der Wählbarkeit verloren geht.

Die Mitglieder der Aerztekammer verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 6. Die Mitglieder der Kammer wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer besteht.

Die Wahl erfolgt nach Anordnung des Ministeriums unter Leitung eines vom Ministerium zu entsendenden Kommissars. Bei der Wahl muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§. 7. Der Vorstand vertritt die Aerztekammer nach Aussen und vermittelt den Verkehr derselben mit der Regierung.

Er entscheidet darüber, ob der Verlust der Mitgliedschaft (§. 5 Abs. 2) vorliegt.

§. 8. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Aerztekammer und leitet die Verhandlungen.

Die Berufung der Kammer muss erfolgen, wenn sie von dem Vorstande beschlossen, oder wenn sie von dem Ministerium oder schriftlich von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragt wird.

Bei der Einladung zur Sitzung sind die Gegenstände, über die verhandelt werden soll, zu bezeichnen. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluss nicht gefasst werden.

Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben hiervon dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe so rechtzeitig Anzeige zu machen, dass der Stellvertreter einberufen werden kann. Sind in einem Wahlbezirk mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, so erfolgt die Einberufung nach der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

Auswärtige Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder erhalten zu den Sitzungen der Aerztekammer Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, welche den in §. 1 Ziffer IV der Verordnung vom 25. Oktober 1880 (Gesetzbl. S. 136) aufgeführten Beamten zustehen.

Von jeder Berufung der Kammer ist dem Ministerium unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Das Ministerium ist befugt, zu den Sitzungen Kommissare zu entsenden, die jeder Zeit gehört werden müssen.

§. 9. Die Aerztekammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Berathung, sowie die gefassten Beschlüsse enthält. Abschrift des Protokolls ist dem Ministerium einzureichen.

Im Uebrigen regelt die Aerztekammer ihre Geschäftsordnung selbstständig.

§. 10. Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 13. Juni 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns' Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medicinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medicinal-Beamte.

Nr. 18.

15. September.

1898.

Rechtsprechung.

Die nachträgliche Erhöhung einer ärztlichen, von dem Empfänger mit dem Ersuchen um Spezifikation zurückgegebenen Rechnung ist unzulässig. Urtheil des Landgerichts (IV. Civilkammer) zu Berlin vom 27. April 1898.

„Die Höhe dieser Vergütung bemisst sich nach den Vorschriften der preussischen Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896. Kläger hat auf Grund dieser Bestimmungen 77 M. liquidirt, seine Forderung aber, als Beklagter um Spezifikation bat, auf 113 M. erhöht. Der Streit unter den Parteien bewegt sich darum, ob dies zulässig oder Kläger nicht vielmehr an seine erste Forderung gebunden ist. Diese Frage ist bereits von dem preussischen Obertribunal in seinen Entscheidungen Bd. LXXI, S. 160, und vom Reichs-Oberhandelsgericht in den Entscheidungen Bd. XI, S. 249, erörtert worden. Das preussische Obertribunal hat hierbei ausgeführt:

„Bei solchen Verträgen (§. 873 etc.) fällt nach deren Ausführung die Bestimmung des Lohnes zunächst dem Arbitrium des Handelnden anheim, welches sich jedoch innerhalb der Grenzen der Billigkeit und Angemessenheit zu bewegen hat, also der Monitor des andern Theils bei der Berufung auf Sachverständige, auf nachweisbare Ueblichkeit eines anderen Lohnes oder auf gesetzliche Taxen unterliegt und eben dieserhalb nicht unter §. 71, I, 5 Allg. Landrechts gehört. Durch die Forderung, welche der Handelnde nach Beendigung seiner Handlung stellt, ist der Ausdruck seines Ermessens über Preis und Lohn gegeben und die höchste ihm gebührende Belohnung einstweilen fixirt. Dabei tritt in dem Falle, wenn etwa durch Sachverständige oder durch gesetzliche Maximaltaxen der Anspruch auf eine höhere Vergütung begründet werden kann, der Moment des Erlasses vollständig zurück, weil eben die quantitative Bestimmung des Anspruchs von der Initiative des Berechtigten abhängt und erst durch die Erklärung desselben zuwege gebracht wird dergestalt, dass ein vergleichbarer anderweitiger Anspruch nicht existirt.“

Das Reichs-Oberhandelsgericht sagt bei der Erörterung der Höhe einer Provisionsforderung a. a. O.:

„Der Vertragswille der Kontrahenten muss dahin aufgefasst werden, dass die Vergütung zunächst der billigen Bestimmung des Leistenden überlassen ist. Der Empfangende soll gewähren, was der Leistende angemessen fordern wird. Daraus folgt . . . , dass der Leistende, sobald er von seinem vertragsmässigem Rechte der Preisbestimmung Gebrauch macht, nämlich seine Forderung gestellt hat, an diese Forderung gebunden ist. Diese in zahlreichen Fällen des gewerblichen Verkehrs entscheidende Regel versagt dem Leistenden die nachträgliche Erhöhung des einmal bestimmten Preises, es sei denn, er könne sich auf Irrthum, Zwang u. dgl. berufen, oder er könne zeigen, dass er nicht in Ausübung seines vertragsmässigen Rechts die Preisbestimmung getroffen, sondern nur eine (zurückgewiesene) Vergleichsofferte gethan habe. Und unerheblich ist für das Gebundensein an den gemeldeten Preis der Umstand, dass der Empfänger die Pflicht zur Zahlung überhaupt bestreitet. Denn die Preiserstattung ist verpflichtend nicht vermöge der Acception des Gegners, sondern vermöge des Vertragsinhalts.“

Diese hier entwickelten Grundsätze sind anerkannten Rechtes und sind insbesondere auch in dem Bürgerlichen Gesetzbuche beibehalten. §. 315 daselbst bestimmt: Soll die Leistung durch einen der Vertragsschliessenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theil. Der erste Entwurf fügte im §. 358 noch hinzu: Die getroffene

Bestimmung ist unwiderruflich. Dieser Zusatz ist als eine selbstverständliche Folge der obigen Vorschrift in das Gesetz nicht mit übergegangen (cf. Motiv zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. II, S. 192, zu §§. 355, 354, Abs. 2). Im vorliegenden Falle hat Kläger durch Uebersendung der ersten Rechnung den Preis, den er für angemessen hielt, bestimmt und dem Vertragsgegner bekannt gegeben. Er hat damit das ihm vertragsmässig eingeräumte Recht, die Vergütung zu bemessen, ausübt, dagegen nicht eine Vergleichsofferte gemacht, die einer Annahme bedürfte. An seine Erklärung war Kläger gebunden, auch abgesehen davon, dass der Brief des Beklagten vom 4. Januar d. J. keine definitive Ablehnung der klägerischen Forderung enthält, sondern nur den Wunsch, nähere Aufklärung über die einzelnen Ansätze zu erhalten, ausdrückt. Kläger war daher mit den mehrgeforderten 36 Mark abzuweisen, und da er den Betrag bereits auf Grund des ersten Urtheils erhoben hat, nach §. 655 Zivilprozessordnung zur Rückzahlung zu verurtheilen. Dagegen waren ihm die 77 Mark, welche Beklagter sogleich in der ersten Verhandlung vom 3. Februar 1898 anerkannt hat, zuzusprechen u. s. w.“

Die preussische Medizinalverwaltung ist nicht berechtigt, Strafen gegen Apotheker auf Grund eines Revisionsbefundes festzusetzen. Urtheil des preussischen Obergerichtes vom 29. Juni 1898.

Der königliche Regierungspräsident in Wiesbaden hat gegen den Kläger durch Verfügung vom 15. Juni 1896 auf Grund des §. 7 Abs. 3 der Instruktion für die Apotheker zu dem Nassauischen Medizinaldekret vom 14. März 1818 eine Strafe von 150 Mark festgesetzt, weil er seine Apotheke, wie bei einer amtlichen Revision festgestellt worden sei, nicht den bestehenden Vorschriften gemäss eingerichtet und verwaltet habe, und ihm zugleich aufgegeben, die vorgefundenen Unregelmässigkeiten in seinem Betriebe abzustellen.

In einer Beschwerdeschrift nahm der Kläger den von dem Regierungspräsidenten vorausgesetzten Thatbestand theils ganz in Abrede, theils hielt er seine Verfehlung für unwesentlich, weshalb er die Aufhebung der festgesetzten Strafe beantragte. Hierauf beschied ihn der Regierungspräsident ablehnend und auch die bei dem Oberpräsidenten angebrachte Beschwerde hatte Inhalts des Bescheides vom 13. März 1897 keinen Erfolg.

In seiner ebenfalls lediglich gegen die Straffestsetzung gerichteten Klage führt der Kläger aus, dass die von dem Regierungspräsidenten in Bezug genommene Vorschrift des Medizinaledikts nicht mehr in Geltung sei und dass die Bestrafung der Apotheker zur Zeit nur auf Grund des §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches zulässig sei. Wozu der Regierungspräsident noch ermächtigt sei, das sei die Festsetzung eines Zwangsmittels nach §§. 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, die aber die vorgängige Androhung des Zwangsmittels zur Voraussetzung habe. Der Kläger hält indess auch daran fest, dass es an den thatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung einer Strafe überhaupt und in der gewählten Höhe insbesondere fehle.

Der Beklagte erachtet die Klage für unzulässig, da die Verhängung der Ordnungsstrafe weder auf §. 127, noch auf §. 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gestützt sei.

Der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 15. Juni 1896, die der Kläger, wie der Beklagte nicht in Abrede nimmt, rechtzeitig und zwar mit der binnen zwei Wochen nach ihrem Empfang angebrachten ersten Beschwerde angefochten hat, ist auch insoweit, als gegen den Kläger die Strafe festgesetzt worden ist, die Bedeutung einer polizeilichen Verfügung im Sinne der §§. 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 beizumessen. Denn da eine Androhung der Strafe nicht vorausgegangen und deshalb die Annahme ausgeschlossen ist, dass es sich um die Festsetzung eines Zwangsmittels im Sinne des §. 133 Abs. 2 a. a. O. handelt, muss in der Aufforderung, die Strafe zu zahlen, eine polizeiliche Verfügung erblickt werden, sofern sie als eine in Uebung der Polizeigewalt erlassene zu beurtheilen ist. Und hiervon ist auszugehen.

Der Auffassung des Beklagten, dass dem Regierungspräsidenten ein der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren entzogenes Ordnungsstrafrecht gegen

die Apotheker wegen vorschriftswidrigen Betriebes der Apotheken zustehe, liegt augenscheinlich die auch sonst vertretene Auffassung zu Grunde, dass die Medizinalpersonen in weiterem Sinne, einschliesslich der Apotheker, hinsichtlich ihrer Berufspflichten einer in der Polizeigewalt nicht einbegriffenen und von ihr völlig verschiedenen Aufsichtsgewalt unterworfen seien. Die Klage ist aber nicht schon deshalb unzulässig, weil der Regierungspräsident die Verfügung auf Grund eines ihm vermeintlich neben seiner Landespolizeigewalt zustehenden Aufsichtsrechtes erlassen hat, sondern, wie der Gerichtshof zuerst in dem in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVII Seite 403 ff. veröffentlichten Urtheil dargelegt hat und woran seitdem festgehalten worden ist, nur dann, wenn dem Regierungspräsidenten eine solche von der Landespolizeigewalt verschiedene Aufsichtsgewalt rechtlich zusteht; andernfalls muss seine Verfügung als eine in Uebung seiner Landespolizeigewalt erlassene beurtheilt werden. Der Gerichtshof hat schon gegenüber dem Polizeipräsidenten von Berlin in dem Urtheil vom 13. Mai 1895, III. A. 45/94, auf die gegen den Bestand eines von der Polizeigewalt verschiedenen Aufsichtsrechtes obwaltenden Bedenken hingewiesen; in dem Urtheil vom 29. März 1897¹⁾ ist es den Polizeibehörden hinsichtlich der nicht beamteten Aerzte abgesprochen und dies ist nunmehr auch hinsichtlich der Apotheker festzustellen.

Eine eigenartige Aufsichtsgewalt wird dann anzuerkennen sein, wenn zu ihrer selbstständigen Handhabung andere Organe berufen sind, als die Inhaber der Polizeigewalt. Wo aber die Ueberwachung der berufsmässigen Thätigkeit der Apotheker den Inhabern der Polizeigewalt überwiesen ist, lässt sich daraus allein, dass die ihnen zur Sicherung eines ordnungsmässigen Betriebes der Apotheken zugewiesenen Rechte und Pflichten gegenüber den Apothekern als Aufsichts- oder Oberaufsichtsrecht bezeichnet worden sind, nicht folgern, dass ihnen damit eine von ihrer Polizeigewalt verschiedene Machtbefugniss hat zugestanden werden sollen. Die für das in der Reichsgewerbeordnung nicht erschöpfend geregelte Apothekergewerbe in den Landesgesetzen unmittelbar oder in den Verordnungen der zu ihrer Ausführung berufenen Behörden gegebenen näheren Vorschriften über die Einrichtung und den inneren Betrieb der Apotheken beruhen ihrem Grunde nach auf der Erkenntniss, dass die ordnungsmässige Herstellung der Heilmittel für eine Heilbehandlung unentbehrlich ist. Deshalb würde, wenn eine andere Behörde für die Aufsicht darüber, dass der Betrieb der Apotheken den bestehenden Anordnungen gemäss erfolgt, landesgesetzlich nicht ausdrücklich berufen ist, hierfür die Zuständigkeit der Polizeibehörden sich schon auf Grund ihres Berufes zur Abwendung der Gefahren für Leben und Gesundheit des Publikums ergeben.

Hiervon abweichend verfügt auch nicht das Edikt vom 14. März 1818. In §. 9 ist unter den dem Medizinalpersonal in Rücksicht auf die Medizinalpolizei zugewiesenen Angelegenheiten auch die Aufsicht über die Apotheken aufgeführt, und in §. 10 ist der Medizinalrath darauf verwiesen, in allen Gegenständen der Medizinalpolizei die einschlagende Amtsbehörde, welcher die obere Leitung der Polizeiverwaltung des betreffenden Bezirkes anvertraut ist, zu den zu treffenden Verfügungen zu requiriren oder deren Requisition zu erwarten und derselben, sobald sie erfolgt, pünktlich Folge zu leisten. Ob damit dem Medizinalpersonal für die Führung der Aufsicht über die Apotheken die Stellung eines Organs der Ortspolizeibehörden zugewiesen ist oder ob mit Rücksicht auf §. 7 Abs. 4 und 5 der dem Edikt beigefügten Instruktion für die Apotheker, wonach die von den Visitationskommissionen entdeckten Unregelmässigkeiten im Betrieb der Apotheken und ebenso die Beschwerden der Apotheker von dem Medizinalpersonal der Landesregierung vorzutragen waren, anzunehmen ist, dass die Aufsicht über die Apotheken von dem Medizinalpersonal als Organ der Landesregierung zu führen war, kann dahingestellt bleiben. Denn auch letzteren Falls kann für die als eine medizinalpolizeiliche Angelegenheit charakterisirte Aufsicht über die Apotheken die Landesregierung nur in ihrer Eigenschaft als oberste Landespolizeibehörde in Betracht kommen.

Es hat dies auch für die alten Provinzen gesetzliche Anerkennung gefunden, In dem durch die Kabinetsordre vom 11. Juli 1843 genehmigten Reglement vom 20. Juni d. J., betreffend die Befugniss der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel,

¹⁾ S. Beilage zu Nr. 14 der Zeitschrift; Jahrg. 1897, S. 117.

ist (§. 4) bestimmt, dass die für diesen Zweck bestehenden Einrichtungen der zum Selbstdispensiren für befugt erklärten Medizinalpersonen in derselben Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, zeitweisen Visitationen durch die Medizinalpolizeibehörde unterliegen. Wenn aber, wie hieraus zu entnehmen, die Hausapotheken, deren Zulassung §. 14 der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 regelt, seither schon der Aufsicht der Medizinalpolizeibehörden unterlegen haben und noch unterliegen, so berechtigt nichts zu der Annahme, dass die Aufsicht über die Apotheken im Uebrigen nicht der Medizinalpolizeibehörde gebührt und dass die nach der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (§. 2 Nr. 3) vormals den Regierungen und jetzt den Regierungspräsidenten zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht nicht zugleich die ihnen gebührende Aufsicht über die Apotheken mit umfassen.

Als ein Gegenstand der Medizinalpolizei gilt die Aufsicht über die Apotheken auch in Schleswig-Holstein, ebenso in Kurhessen (s. §. 10, 13, 289, 331 ff. der Medizinalordnung vom 10. Juli 1830) und in Hannover (§. 15 der Verordnung vom 13. Januar 1821), woran auch die Einführung der Regierungsinstruktion in diese Provinzen nichts geändert hat.

Den zur Aufsicht über die Apotheken berufenen Polizeibehörden steht zwar zu dem Zweck, die Besitzer der Apotheken zu einer den Gesetzen und sonstigen rechtsgültigen Verordnungen entsprechenden Geschäftsführung zu nöthigen, die Anwendung der in §§. 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vorgesehenen Zwangsbefugnisse zu, d. h. sie dürfen ihnen zur Erreichung dieses Zweckes unter Androhung von Zwangsmitteln und gegebenen Falls auch von Strafen bestimmte Handlungen und Unterlassungen und insbesondere die Abstellung der bei den Revisionen festgestellten Unregelmässigkeiten aufgeben, dagegen lässt sich aus der Polizeigewalt die Befugnis zur Verhängung von Strafen, weil in der Vergangenheit die Geschäftsführung den bestehenden Vorschriften nicht entsprochen hat, nicht herleiten. Dazu bedurfte es eines die Polizeibehörden hierzu ermächtigenden Gesetzes und hieran fehlte es.

Das Edikt vom 14. März 1818 hat in §. 22 eine Strafe nur für den Fall der Trunkenheit vorgesehen; in der Instruktion für die Apotheker findet sich im §. 7 Abs. 3 zwar die Bestimmung, dass gegen diejenigen, welche die in der Instruktion ertheilten Vorschriften ausser Acht lassen, in vorkommenden Fällen angemessene Strafen verhängt werden, aber keine Vorschrift, die darüber verfügt, worin die Strafe bestehen soll. Es ist also hier nicht erst ein Strafrecht neu begründet, wozu die der Abänderung ohne landesherrliche Genehmigung fähige (s. §. 18 Abs. 2 des Edikts) und also der Gesetzeskraft entbehrende Instruktion sich auch nicht eignete, sondern der Bestand einer Strafgewalt vorausgesetzt. Da die Apotheker als Staatsdiener (s. §. 3 Abs. 1, §. 4 Abs. 2 des Edikts und §. 8 der Instruktion) angesehen sind, wird voransichtlich angenommen worden sein, dass sie der Disziplinarstrafgewalt gleich allen anderen Staatsbeamten unterliegen. Nachdem indess der Beruf der Apotheker, wenn nicht schon vordem, so doch jedenfalls seit Einführung Gewerbeordnung als ein Gewerbe anerkannt ist, kann ihnen blos um ihres Berufes willen die Eigenschaft von Staatsbeamten nicht zugesprochen werden, woran auch nichts ändert, dass landesgesetzlich die Errichtung, die Verlegung und auch der Erwerb von Apotheken gewissen Beschränkungen unterliegt und dass die Vereidigung der Apotheker üblich ist. — Schliesslich mag indess auch noch darauf hingewiesen werden, dass die für Verletzungen der Berufspflichten in einzelnen Apothekerordnungen, so in der revidirten vom 11. Oktober 1801 und in der Hannoverschen vom 13. Januar 1821, vorgesehenen Strafen den Charakter von Kriminalstrafen haben, wie dies abweichend von dem Standpunkt des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1871 S. 335) das Kammergericht in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Obertribunal zutreffend nachgewiesen hat.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Fuhrkostenentschädigung bei Dienstgeschäften im allgemeinen staatlichen Interesse (§. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872). Rund-erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr.: Weyrauch vom 17. August 1898 — M. Nr. 2059 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach §. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265) erhalten die Medizinalbeamten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 1,50 Mark für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Nach der Auslegung, welche das Reichsgericht der vorstehenden Bestimmung in dem Urtheile vom 3. Juni 1897 (Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 39, S. 312 u. flg.) gegeben hat, ist die Annahme, dass das Gesetz, wenn es dem Medizinalbeamten eine Entschädigung von 1,50 Mark für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung zubillige, dabei unterschiedslos jeden einzelnen Akt der amtlichen Thätigkeit der Beamten im Auge gehabt habe, unzutreffend; es müsse vielmehr mit Rücksicht darauf, dass der Vergütung ausdrücklich die Eigenschaft einer Entschädigung für Fuhrkosten beigelegt sei, als dem Sinne des Gesetzes entsprechend angesehen werden, dass die Vergütung nur in solchen Fällen gefordert werden dürfe und aus der Staatskasse zu gewähren sei, in welchen „die objektive Möglichkeit der Benutzung einer Fuhrgelegenheit“ bestanden, bezw. die Benutzung eines Fuhrwerks überhaupt habe in Frage kommen können. Der Ausdruck im Gesetze: „bei jeder einzelnen Amtsverrichtung“ sei hiernach einschränkend in dem Sinne zu verstehen: bei jeder einzelnen Amtsverrichtung, bei deren Vornahme es sich um die Benutzung eines Fuhrwerks handeln konnte. Ob diese Voraussetzung zutrefte, sei in jedem Einzelfalle nach billigem Ermessen zu beurtheilen.

Ich nehme Veranlassung auf das vorstehende Urtheil, dessen Ausführungen für zutreffend zu erachten sind, zur Nachachtung hinzuweisen.¹⁾

¹⁾ Der Minister für Landwirthschaft u. s. w. hat mit Rücksicht auf die in dem vorstehendem Erlass erwähnte Reichsgerichts-Entscheidung folgende Grundsätze für die Zubilligung von Fuhrkostenentschädigung an beamtete Thierärzte bei Amtsverrichtungen in ihrem Wohnorte gegeben, die auch für die Medizinalbeamten sinngemässe Anwendung finden:

1. Die Vergütung von 1,50 Mark bei jeder einzelnen Amtsverrichtung ist nicht als Entgelt für die dienstliche Thätigkeit, sondern lediglich als Pauschentschädigung für Fuhrauslagen anzusehen.

2. Die Gewährung der Entschädigung hängt nicht davon ab, dass tatsächlich ein Fuhrwerk benutzt worden ist, wohl aber ist die „objektive Möglichkeit der Benutzung einer Fuhrgelegenheit“ Voraussetzung für den Anspruch.

4. Die Vergütung kann demnach nicht verlangt werden, wenn die Amtsverrichtung in der Wohnung des Thierarztes, auf dem dazu gehörigen Hofe oder in unmittelbarer Nähe davon vorgenommen ist. Im Uebrigen kann eine bestimmte Mindestentfernung zwischen der Wohnung des Thierarztes und dem Orte der Amtsverrichtung nicht als Voraussetzung für den Anspruch auf Fuhrkostenentschädigung vorgeschrieben werden. Vielmehr wird im Zweifelfalle nach billigem Ermessen zu entscheiden sein. Die beamteten Thierärzte sind darauf hinzuweisen, dass künftig in der Aufnahme der Fuhrkostenentschädigungen in die Kostenrechnungen auch die Versicherung liegt, dass bei den Amtsverrichtungen am Wohnorte etc., wofür Fuhrkostenentschädigungen in Ansatz gebracht werden, die Benutzung einer Fuhrgelegenheit objektiv möglich gewesen ist.

In den Kostenrechnungen ist der Ort solcher Amtsverrichtungen kurz so zu bezeichnen, dass die Entfernung von der Wohnung nachträglich ermittelt werden kann.

4. Die Entschädigung von 1,50 Mark gebührt dem Beamten nur ein Mal, wenn sich die amtliche Thätigkeit auf einen Ort beschränkt, gleich-

Vertrieb und Verkaufspreis des festen Diphtherieheilserums.
Runderlass des Ministers der u. s. w. Medicinalangelegenheiten
(gez. i. Vertr.: v. Weyrauch) vom 25. August 1898 — M. Nr. 11933 —
an sämtliche Königliche Oberpräsidenten.

Nachdem es gelungen ist, festes Diphtherieheilserum herzustellen, bestimme ich auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt stattgefunden haben, sowie von Besprechungen, welche mit Vertretern der in Preussen befindlichen Fabrikationsstätten gepflogen worden sind, über die Prüfung und den Vertrieb des festen Diphtherieheilserums Folgendes:

1. Das feste Diphtherieheilserum unterliegt ebenso wie das flüssige der staatlichen Kontrolle, welche in dem Königlichen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz nach der für dieses geltenden Anweisung auszuführen ist.

2. Das feste Diphtherieheilserum soll in 1 g mindestens 5000 Immunsirungseinheiten besitzen; ferner soll es gelbe durchsichtige Blättchen oder ein gelblichweisses oder weisses Pulver darstellen, welches sich in zehn Theilen Wasser zu einer in Farbe und Aussehen dem flüssigen Serum entsprechende Flüssigkeit lösen muss; endlich soll es vollkommen keimfrei sein und darf keinerlei antiseptische Zusätze oder sonstige differente Substanzen enthalten.

3. Die Mindestmenge je eines zur Prüfung gelangenden Fabrikats (Kontrollnummer) soll 100 g, die Höchstmenge 1000 g betragen. Zur Prüfung einzusendenden sind von jedem Fabrikat (Kontrollnummer) drei plombirte Fläschchen, von denen eines 1 g, die beiden anderen je 2 dg Serum enthalten.

4. Die Auswägung des Serums in die für den Handel bestimmten Einzeldosen darf erst erfolgen, nachdem dasselbe von der Prüfungsstelle zugelassen worden ist. Das Serum ist in Einzeldosen von je 250 und von je 1000 Immunsirungseinheiten in weissen Glasstöpselfläschchen von 2 bezw. 6 ccm Inhalt abzugeben, welche letztere mit Papier zu überbinden und zu plombiren sind. Die Plombe soll auf der einen Seite einen Adler als Zeichen der Prüfungsstelle, auf der anderen die Zahl der Immunsirungseinheiten tragen. An den Fläschchen sollen ausserdem in haltbarer Form Bezeichnungen über den Ursprung und den Hersteller, sowie die Kontrollnummer der Prüfungsstelle angebracht sein.

Die Fläschchen sind in lichtdichter Verpackung aufzubewahren und ab-

gültig, ob dort eine oder mehrere, gleichartige oder verschiedene Amtsverrichtungen vorgenommen sind. Wird die auf längere Zeit an einem Tage und einem Orte sich erstreckende Amtsthätigkeit unterbrochen, so begründet diese Unterbrechung nur dann einen Anspruch auf nochmalige Vergütung, wenn sie an sich angemessen ist und wenn in Folge der Unterbrechung die objektive Möglichkeit der Benutzung einer neuen Fuhrgelegenheit in dem zu 3 gedachten Sinne eintritt.

Ueberhaupt wird die mehrfache Zubilligung der Vergütung an einem Tage nicht durch jeden Ortswechsel begründet. Vielmehr ist der Fuhrkostenersatz in Form der Pauschvergütung immer nur ein Mal zulässig für jede Summe von Amtsverrichtungen, die auf einem Rundgange oder einer Rundfahrt ohne Zurücklegung grösserer Entfernungen von einem Orte der Amtsthätigkeit zum anderen nach einander sich erledigen lassen. Im Einzelfalle muss auch hier die Entscheidung dem billigen Ermessen der festsetzenden Behörde überlassen bleiben.

Nach dem Grundsätze, dass alle Amtsgeschäfte unter möglichster Ersparung von Kosten für die Staatskasse auszuführen sind, ist darauf zu achten, dass alle einzelnen Amtshandlungen eines Tages, soweit dies nach den Umständen möglich ist, auf einem Rundgange oder einer Rundfahrt abgemacht werden. Abweichungen hiervon sind besonders zu rechtfertigen.

5. Auf Amtsverrichtungen, die ausserhalb des Wohnortes der beamteten Thierärzte oder des diesem gleichgestellten Umkreises von 2 km an verschiedenen Stellen eines Ortes ausgeführt werden, darf der im §. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 für Fuhrkostenentschädigungen aufgestellte Grundsatz nicht übertragen werden.

zugeben. Jedem Fläschchen ist eine Gebrauchsanweisung beizugeben, welche genaue Angaben darüber enthält, wie die Lösung zu erfolgen hat.

5. Der Vertrieb des geprüften und plombirten Serums darf nur in den Apotheken geschehen. Das Mittel darf von den Apothekern an Nichtärzte nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes und, soweit auf dem Rezept nicht anderes vorgeschrieben ist, nur in Lösung verabfolgt werden. Die Lösung soll mittelst destillirten sterilisirten Wassers von 1 ccm auf je 250 Immunisirungseinheiten in dem Originalfläschchen jedes Mal frisch bereitet werden; sie soll bis auf kleine Eiweissflockchen, von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.

6. Der Preis des festen Diphtherieheilserums wird bis auf Weiteres auf höchstens 2 Mark für eine Dosis von 250 und auf höchstens 8 Mark für eine solche von 1000 Immunisirungseinheiten festgesetzt. Eine Preisermässigung für Krankenhäuser, Kassen u. s. w. findet bis auf Weiteres nicht statt. Dem Apotheker stehen für die Lösung und den Vertrieb des festen Diphtherieheilserums 75 Pfg. für ein Fläschchen mit 250 und 1,25 Mark für ein solches mit 1000 Immunisirungseinheiten zu.

Ew. Excellenz ersuche ich unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 25. Februar 1895¹⁾ die vorstehenden Anordnungen durch den Herrn Regierungspräsidenten den Apothekern in geeigneter Weise mitzuthemen und dahin Bestimmung treffen zu lassen, dass bei den Apothekenrevisionen die Befolgung der Anordnungen kontrolirt wird.

Sublimatpastillen dürfen in Apotheken auch zu Desinfektionszwecken nur auf ärztliche Verordnung abgegeben werden. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: v. Bartsch) vom 29. August 1898 — M. Nr. 7396 — an den Königlichen Regierungspräsidenten in Wiesbaden, allen anderen Königlichen Regierungspräsidenten zur Kenntniss mitgetheilt.

Sublimatpastillen dürfen auch zu Desinfektionszwecken nur in Apotheken auf ärztliche Verordnung abgegeben werden. (Vergl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890. Verzeichniss A. Ziff. 9 —; Bekanntmachung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel pp. vom 22. Juni 1896, §. 1.)

Gewährung von Wiederbelebungsprämien an Hebammen. Erlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch) und des Innern (gez. i. Vertr.: Braunbehrens) vom 20. August 1898 — M. d. g. A. M. Nr. 3179, M. d. I. C. Nr. 9330 — an den Königlichen Regierungspräsidenten in Posen, allen anderen Regierungspräsidenten zur Kenntniss mitgetheilt.

Auf Ihren an mich, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gerichteten Bericht vom 28. Juli d. J. — Nr. 3207/98 I Da — bestimmen wir, dass zu den Medizinalpersonen, welche bei Wiederbelebungsversuchen Anspruch auf die höhere Prämie von 30 bzw. 15 Mark haben, je nachdem die Versuche erfolgreich waren oder nicht, fortan auch die Hebammen hinzuzurechnen sind. Doch behält es bei meinem, des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, Erlasse vom 31. März 1863, wonach Belebungsversuche von scheinodt geborenen Kindern einen Anspruch auf eine Rettungsprämie nicht begründen, sein Bewenden.

Hebammenpfuscherei. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Aachen vom 13. April 1897 an den Königlichen Landrath zu M.; sämtlichen Kreisphysikern des Bezirks zur Beachtung mitgetheilt.

Der Herr Kreisphysikus macht in seinem diesjährigen Sanitätsbericht

¹⁾ S. Beilage zu Nr. 7 der Zeitschrift, Jahrg. 1895, S. 62.

wiederum darauf aufmerksam, dass eine grosse Anzahl von Geburten im dortigen Kreise nicht von Hebammen, sondern von After-Hebammen geleitet wird, und dass die Hebammenpfuscherei in einem Masse entwickelt ist, wie es vom Standpunkt der allgemeinen Wohlfahrt nicht geduldet werden kann. Da ein wirksames Eingreifen nur dann möglich ist, wenn einer nicht zugelassenen Person ein gewerbsmässiges Handeln nachgewiesen werden kann, so ist in erster Linie zu versuchen, genaue Angaben in dieser Hinsicht zu gewinnen.

Eine wirksame Handhabe hierfür bietet die Provinzial-Polizeiverordnung vom 2. April 1891 — diesseitige Verfügung vom 14. Mai 1891, I 6662 — die in §. 5 die jedesmalige Anzeige einer stellvertretenden Hebammenthätigkeit anordnet und in §. 6 die Unterlassung der Anzeige unter Strafe stellt.

Da die Bürgermeister wohl überall sich leicht Kenntniss von den einzelnen Geburtsfällen verschaffen können, so werden sie Ihrerseits zu veranlassen sein, alle Fälle, in denen die Thätigkeit einer Winkelhebamme zu vermuthen ist, sofort zu prüfen. Sie wollen die Bürgermeister weiterhin anweisen:

1. in jedem Falle, in dem nicht eine Hebamme die Geburt geleitet hat, den Namen der Hebammen-Stellvertreterin festzustellen,

2. eine Liste dieser hilfeleistenden, nicht als Hebammen zugelassenen Personen anzufertigen und mit dem Vermerk der Anzahl der von ihnen geleiteten Geburten am Ende jeden Jahres an Sie einzusenden.

3. eine unnachsichtliche Bestrafung derselben in jedem Falle der Nichtbeachtung der vorbezeichneten Anzeigepflicht herbeizuführen.

Das einlaufende Material wollen Sie dem Herrn Kreisphysikus zur etwaigen Benutzung für den Sanitätsbericht zur Verfügung stellen, mit diesem auch etwaige weitere Massnahmen besprechen, zu denen dasselbe Anlass bieten könnte. Ich habe den Herrn hiervon in Kenntniss gesetzt.

Abschrift lasse ich Ihnen mit dem Ersuchen zugehen, der Hebammenpfuscherei auch in Ihrem Kreise Ihre dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sofern Sie ein benutzbares Material noch nicht zur Verfügung haben, wollen Sie die Ihnen mit dem Jahreswechsel durch die Hebammen einzureichenden Nachweisungen eingehend hierauf prüfen. Die Zahl der von den Hebammen innerhalb Ihres Kreises geleiteten Geburten wird, verglichen mit der Gesamtzahl der stattgehabten Entbindungen, einen Anhalt dafür geben, ob eine nennenswerthe Puscherei auf diesem Gebiete besteht. Sollte sich hierbei ein ungünstiges Ergebniss zeigen, so ist mir eingehend zu berichten, damit ich die Anordnung geeigneter Massnahmen auch für den dortigen Bezirk in Erwägung ziehen kann.

B. Königreich Württemberg.

Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1898.

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391)

4. Juli 1898 (Reg.-Bl. S. 149) wird Nachstehendes verfügt:

§. 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- und Thierkrankheiten zu dienen bestimmt sind, ist verboten.

§. 2. Die von dem Ministerium des Innern den Geheimmitteln im Sinne des §. 1 gleichgestellten anderen Stoffe oder Zubereitungen, auf welche das Verbot der öffentlichen Ankündigung gleichfalls Anwendung findet, werden jeweils im Regierungsblatt bekannt gegeben.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 15. August d. J. in Kraft.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i.W.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19.

1. Oktober.

1898.

Rechtsprechung.

Verkauf von gefärbter Wurstwaare als Nahrungsmittelverfälschung. Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 21. Mai 1898.

Die Vorinstanz hat, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. S. und Genossen, wonach durch die Anwendung künstlichen Farbstoffes bei Herstellung der Wurst das kaufende Publikum über die Herstellung der Waare und insbesondere über das Alter derselben, also über die längere oder kürzere Dauer der nachtheiligen Einflüsse, welchen das Fabrikat naturgemäss ausgesetzt ist, getäuscht werden kann, angenommen, dass das Zusetzen des Farbstoffes bei Herstellung der von der Angeklagten verkauften Wurst bezweckte, dass die Waare frischer und appetitlicher aussehe, und dieser Zweck bei dem kaufenden Publikum auch erreicht worden sei, indem dieses durch das mittels Färbens erzielte Aussehen der Waare zum Kauf und Genuss derselben gereizt wurde, eine Wirkung, welche, wie angenommen ist, durch die ungefärbte Wurst nicht hervorgebracht worden wäre, und ohne Rechtsirrthum als eine den Werth der Waare steigernde erachtet werden konnte. Hiermit ist aber unzweideutig zum Ausdrucke gebracht, dass durch den Farbzusatz nicht das Aussehen, sondern das Wesen der Waare, also deren Beschaffenheit dem Scheine nach verändert, also verfälscht, demnach dem Gesetze zuwidergehandelt sei.

Eine solche scheinbare Verbesserung der Wurst durch Farbezusatz konnte auch darin ersehen werden, dass, wie weiter festgestellt ist, die Wurst durch den Zusatz den Anschein grösseren Fleischinhaltes gewann. Hierbei ist nämlich gleichfalls im Anschlusse an das erwähnte Gutachten als erwiesen erachtet, dass mit dem künstlichen Farbestoffe auch das Fett des Wurstgefüllsels eine mehr oder minder röthliche, dem frischen Fleische ähnliche Farbe annehme, und das Fett hierdurch eine Farbe erhalte, durch welche der Schein erweckt werde, als liege eine fleischreichere Wurst vor. Da nun weiter in hierorts unanfechtbarer Weise als feststehend angenommen ist, dass das Münchener Publikum, für welche die Wurst hergestellt war, fleischreicheres Fabrikat vorzieht und die Ueberschreitung eines bestimmten Fettgehaltes nicht liebt, so ist durch die bestimmte Manipulation dem Geschmacks des kaufenden Publikums Rechnung getragen und der Waare selbst scheinbar eine Eigenschaft beigelegt worden, welche sie in Wirklichkeit durch Zusatz des Farbstoffes nicht erlangt hat und nicht erlangen konnte, und nach der Erwartung des Publikums, welche der Fabrikant berücksichtigte und auch berücksichtigen wollte, auch nicht haben soll. Die Feststellung, dass in dem Zusatze des Farbstoffes nicht nur eine absichtliche Täuschung des Publikums, sondern auch eine nur scheinbare, keineswegs eine wirkliche und den Werth der Waare steigernde Verbesserung zu ersehen sei, entspricht durchaus dem Gesetze.

Hiermit ist das Thatbestandsmerkmal der Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr genugsam festgestellt; des von der Beschwerde vermissten Nachweises, dass die fragliche Wurst in einem Momente des Verkaufes oder der Konsumtionszeit an Frische eingebüsst oder einen abnormen Fettzusatz gehabt habe, bedurfte es daher nicht.

Die Beschwerde bestreitet auch vergebens, dass durch den Farbstoffzusatz eine substantielle Veränderung der Waare bewirkt worden sei; denn der Farbstoff gehört nach Annahme der Vorinstanz nicht zu den Essentialen der Wurst, welche nur aus Fleisch, Speck, Salz und Gewürze bestehen soll, ist daher ein neuer, fremder Bestandtheil derselben, welcher vom Publikum nicht erwartet

wird, und, da er das Fabrikat zwar in der That nicht verbessert, aber wenigstens die scheinbare Verbesserung durch den Zusatz glaubhaft gemacht werden soll, ohne Verständigung des Publikums nicht verwendet werden darf.

Entziehung der Befugniss, Apothekerlehrlinge auszubilden, ist im Verwaltungswege nur zulässig im Geltungsbezirke der preussischen Apothekerordnung. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898.

Nachdem der Kreisphysikus berichtet hatte, dass der Lehrling K. bei einer Prüfung sehr lückenhafte Kenntnisse in der theoretischen und praktischen Unterweisung gezeigt habe und dass dies dem Kläger, bei dem K. 1 $\frac{1}{4}$ Jahr in der Lehre gestanden hat, anzurechnen sei, entzog der Regierungspräsident in Wiesbaden gemäss §. 43 der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten am 16. Dezember 1893 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1894, S. 3 ff.) erlassenen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken durch Verfügung vom 2. August 1897 dem Kläger, weil er sich unerachtet vorausgegangener Mahnung fortgesetzt in der Unterweisung seiner Lehrlinge lässig erwiesen habe, für die Dauer von zwei Jahren die Befugniss Lehrlinge auszubilden. Hieran hielt er auf die Gegenvorstellung des Klägers in der Verfügung vom 25. September fest und die hierauf angebrachte Beschwerde wies der Beklagte durch den Bescheid vom 24. Dezember 1897 ab.

In seiner Klageschrift nimmt der Kläger in Abrede sowohl, dass der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für Bezirke ausserhalb des Geltungsbereiches der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 (Rabe, Bd. VI, S. 664) die hier in §. 15 den Verwaltungsbehörden zugestandene Ermächtigung, den Apothekern die Befugniss zum Halten von Lehrlingen zu entziehen, den Regierungspräsidenten habe beilegen dürfen, wie auch, dass er die Ausbildung seiner Lehrlinge vernachlässigt habe. Für das Gegentheil und dass K. wenig befähigt gewesen und von ihm deshalb einige Zeit vor der Prüfung entlassen worden sei, tritt er Beweis an.

Der Beklagte folgert die Befugniss des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu der Anordnung, dass lässigen Apothekern die Befugniss zum Halten von Lehrlingen entzogen werden dürfte, aus der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867 (G.-S. S. 667) in Verbindung mit §. 15 der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801; auch erachtet er die thatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme als gegeben, dass der Kläger seine Pflicht in Ausbildung der Lehrlinge fortgesetzt vernachlässigt habe.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, dem von der Sachlage Kenntniss gegeben worden war, hat hieraus Anlass zu einer Aeusserung nicht genommen. Dem Antrage des Klägers gemäss war die von dem Beklagten aufrecht erhaltene Verfügung des Regierungspräsidenten ausser Kraft zu setzen. Dem Regierungspräsidenten steht eine von seiner Landespolizeigewalt verschiedene Aufsichtsgewalt über die Apotheker nicht zu, wie dies in dem heute gegenüber dem Beklagten ergangenen Urtheil — III. A. 18/97 — des Näheren dargelegt worden ist.¹⁾ Demgemäss ist die Verfügung als eine polizeiliche im Sinne der §§. 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu beurtheilen und als solche kann sie nicht bestehen.

Weder in dem nassauischen Medizinaledikt vom 14. März 1818 und der zugehörigen Instruktion (Sammlung der landesherrlichen Edikte u. s. w., Bd. III, S. 139 ff), noch in einem anderen Gesetz ist für den Regierungsbezirk Wiesbaden den Verwaltungsbehörden die von dem Regierungspräsidenten in Anspruch genommene Machtbefugniss zugestanden. In der Landespolizeigewalt ist sie nicht enthalten und auch der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist nicht schon auf Grund seines Obergerichtsrechtes über das Medizinalwesen ermächtigt, sie für die ihm unterstellten Behörden zu begründen. Dass der Minister aber auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 noch zu der Zeit, als er seine erwähnten Vorschriften vom 16. Dezember 1893 erliess, die Befugniss des Regierungspräsidenten zur Einschränkung des in Ermangelung einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung selbstverständlichen Rechtes der Apotheker, Lehrlinge zu halten und auszubilden, hat begründen

¹⁾ Siehe Beilage zu Nr. 18 der Zeitschrift, S. 134.

können, trifft nicht zu. Denn wenn auch durch diese Verordnung, wie der erste Senat des Gerichtshofes in den Urtheilen vom 6. Juli 1894 (Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 16, S. 433) und vom 13. Dezember 1895 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XXIX, S. 129) angenommen, dem Minister die Befugniß hat zugestanden werden sollen, sich die ihm für die alten Provinzen gebührende Zuständigkeit auf dem Gebiete des Unterrichts- und des Medicinalwesens einschliesslich der Medicinalpolizei auch für die neuen Provinzen selbst unter Aenderung der für diese Provinzen geltenden Gesetze im Verordnungswege beizulegen, so hat diese Befugniß doch, worin dem ersten Senat beizutreten ist, mit der am 1. Oktober 1867 erfolgten Einführung der Verfassungsurkunde in diesen Provinzen jedenfalls insoweit ihre Bedeutung verloren, als seitdem Landesgesetze und ihnen gleichstehende landesherrliche Verordnungen, Edikte u. s. w. nur auf verfassungsmässigem Wege aufgehoben und abgeändert werden können und Anordnungen, zu denen der Minister nicht Kraft seines Amtes ermächtigt ist, nicht anders als im Wege der Gesetzgebung ergehen können.

Dass der Minister schon vor dem 1. Oktober 1867 eine allgemeine Anordnung, wie sie in §. 43 seiner Vorschriften vom 16. Dezember 1893 enthalten ist, getroffen und bekannt gegeben hat, behauptet der Beklagte nicht, und es ist dies auch nicht festzustellen. Seitdem war dies nicht mehr möglich, weshalb dahingestellt bleiben kann, ob auf Grund jener Verordnung eine dem §. 15 der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 entsprechende Regelung für die neuen Provinzen ergehen konnte, wiewohl diese Ordnung nicht in dem ganzen preussischen Staat, wie er vor dem Erwerb der neuen Provinzen bestanden hat, eingeführt war (siehe u. a. Johow, Entscheidungen u. s. w., Bd. VII, S. 225 ff.).

Entziehung des Hebammenprüfungszeugnisses wegen ungenügender Kenntnisse. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 25. Juni 1898.

Die Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Die Feststellung des Vorderrichters, dass die Beklagte die für die Ausführung ihres Berufes nothwendigen Kenntnisse nicht mehr besitzt, entbehrt der erforderlichen Unterlage, da aus dem Prüfungsprotokoll nicht ersichtlich ist, welche Fragen sie bei der am 28. November 1896 bewirkten Nachprüfung vor dem Kreisphysikus Dr. Gl. unbeantwortet gelassen hat. Wegen dieses Mangels und da die Ueberzeugung des Kreisphysikus nicht entscheidend ist, fehlte es für die dem Verwaltungsgericht obliegende Prüfung an der Möglichkeit, zu einem sicheren Urtheil darüber zu gelangen, ob die Beklagte diejenigen Kenntnisse nicht mehr besitzt, ohne die sie ihrem Beruf nicht gehörig nachzukommen vermag.

Nachdem Kreisphysikus Dr. Gl. in dieser Instanz des Näheren dargelegt hat, welche Fragen der Beklagten bei den Nachprüfungen am 28. November 1896 und 21. Oktober 1897 gestellt waren und wie sie die Fragen beantwortet hat, musste allerdings auffallen, dass die Beklagte bei beiden Prüfungen den Unterschied einer Gebärmutter-Entzündung und schmerzhaften Nachwehen nicht wusste und dass sie auch sonst unsichere Antworten gab. Dass sie aber bei der Ausübung des Berufes keinerlei Lücken gezeigt habe, konnte den Aussagen der von ihr benannten Aerzte Dr. Kr. und L. nicht entnommen werden. Letzterer hat nicht Gelegenheit gehabt, die Beklagte näher kennen zu lernen, und Ersterer hat zwar angegeben, dass ihm nichts bekannt sei, was auf einen Mangel der Kenntnisse bei der Beklagten schliessen lasse, indess kann hieraus zu Gunsten der Beklagten nichts gefolgert werden, da nicht ersichtlich ist, ob und wie oft er Gelegenheit gehabt hat, die Beklagte bei der Ausübung ihres Berufes zu beobachten. Es erschien deshalb angemessen, der Beklagten die Gelegenheit zu bieten, in der Hebammen-Lehranstalt zu Marburg, wo sie ausgebildet ist und das Zeugniß im Jahre 1891 erlangt hat, den Besitz der erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. Dies ist ihr jedoch nicht gelungen.

Sie hat die Untersuchung einer Schwangeren, obwohl es sich um einen verhältnissmässig leichten Fall handelte, nicht befriedigend auszuführen vermocht. Sie wusste weder die Zeit der Schwangerschaft, noch die Lage des Kindes, die Zahl der zu hörenden Herztöne und die Zeichen, ob es sich um eine erste oder wiederholte Schwangerschaft handelte, richtig anzugeben. Ebenso-

wenig war sie über die Ursachen der Entstehung des Kindbettfiebers und über die Möglichkeit seiner Verhinderung ausreichend unterrichtet. Auch wusste sie nicht, wie die Hände vor der Entbindung von der Hebamme zu waschen sind.

Hiernach und nach der ganzen Art, wie die anderen Fragen aus der Physiologie der Schwangerschaft beantwortet wurden, begutachtete der Direktor der Lehranstalt, Dr. Ahlfeld, dass die Beklagte so geringe Kenntnisse gezeigt habe, dass ihr das Prüfungszeugniss hätte versagt werden müssen, wenn es sich um ihre erste Prüfung zum Zweck des Erwerbes des Zeugnisses gehandelt hätte.

Dem beizutreten, hat der Gerichtshof kein Bedenken getragen und, da die Beklagte, wie nicht anders anzunehmen ist, den Abgang bei der Ertheilung des Zeugnisses vorhandenen Kenntnisse selbst verschuldet hat, auf Bestätigung der Vorentscheidung erkannt (§. 53 der Reichs-Gew.-Ordn., §. 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Anrechnung der in ausländischen Apotheken zugebrachten Lehrzeit der Apothekerlehrlinge. Schreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) (gez. im Auftr.: Hopf) vom 23. Juli 1898 an das Grossherzoglich Hessische Staatsministerium.¹⁾

Während nach §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875/25. Dezember 1879 mindestens die Hälfte der dreijährigen Servirzeit in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss, ist eine derartige Bestimmung für die Lehrzeit nicht getroffen. Andererseits lässt die Bestimmung im §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülften, vom 13. November 1875, wonach das Zeugniss des Lehrherrn von dem „nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.)“ bestätigt sein muss, darauf schliessen, dass die Prüfungsordnung die Ablegung der Lehrzeit im Auslande nicht hat zulassen wollen. Meines Erachtens ist es daher nicht unzweifelhaft, ob die in einer ausländischen Apotheke zurückgelegte Lehrzeit ohne Weiteres angerechnet werden kann. Selbstverständlich aber würden auch hier die allgemeinen Vorschriften, welche im §. 3 Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülften, vom 13. November 1875/25. Dezember 1879 in Ansehung der Lehrzeit getroffen sind, gelten müssen. Dieselbe müsste — nach der massgebenden Auslegung dieser Vorschriften — in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch ohne erhebliche Unterbrechungen zurückgelegt sein; der Lehrling müsste das vorschriftsmässige Laborationsjournal vorlegen können u. s. w. Da diesen Anforderungen hinsichtlich einer im Auslande zugebrachten Lehrzeit, namentlich soweit es sich um die amtsärztliche Bestätigung des Lehrzeugnisses handelt, kaum je voll genügt sein wird, dürfte es sich empfehlen, die Anrechnung einer solchen Lehrzeit immer nur auf Grund eines Dispenses zuzulassen, dessen Ertheilung an Bedingungen geknüpft, insbesondere auch in der Weise eingeschränkt werden kann, dass die fragliche Lehrzeit nur theilweise zur Anrechnung gelangt. Hierüber wird die zur Dispensertheilung zuständige Stelle unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles zu befinden haben.

B. Königreich Preussen.

Verfahren bei Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte. Runderlass des Finanzministers (gez. im Auftr.: Rathjen) vom 15. August 1898 — III Nr. 8786 — an sämtliche Provinzialsteuereinsammler.

Die Vorschriften des Absatzes 1 der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom

¹⁾ Das Schreiben ist in Preussen durch Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 23. August d. J. sämtlichen Königlichen Regierungspräsidenten mitgetheilt behufs weiterer Bekanntgabe an die Apotheker.

31. Juli 1895 (S. 142 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen) werden im Einverständniss mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der Justiz, des Innern und für Handel und Gewerbe durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Zu §. 19 des Gesetzes:

13. Die gegen Staatsbeamte und Notare auf Grund des §. 19 des Gesetzes festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar-, sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Auf das Verfahren bei Festsetzung derselben finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildpretsteuer vom 26. Juli 1897 (G.-S. S. 237) nach §. 60 daselbst mit der Massgabe Anwendung, dass die Untersuchung und die Festsetzung der Strafe durch die in dem genannten Paragraphen bestimmte Aufsichtsbehörde bzw. deren Vorsteher und die Entscheidung über Beschwerden durch den daselbst bezeichneten Minister erfolgt.

Der Strafbescheid ist nach anliegendem Muster zu erlassen. In dem Strafbescheide sind dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§. 45 bis 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Als Kosten des Verfahrens kommen nach dem angeführten §. 45 baare Auslagen nach Massgabe der §§. 108, 109 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (G.-S. S. 203), insbesondere Schreibgebühren und Postgebühren zum Ansatz. Daneben ist zu der Ausfertigung der Strafbescheide und der Beschwerdebescheide der tarifmässige Ausfertigungsstempel zu verwenden, wenn der Betrag der Strafe einhundertfünfzig Mark übersteigt.

Der Strafbescheid ist durch Zustellung oder durch Verkündigung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen.

Für die Ausführung von Zustellungen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung; erfolgt die Zustellung durch die Post, so genügt an Stelle der Bescheinigung der Uebergabe zur Post (§. 177 der Zivilprozessordnung) die Bescheinigung eines Beamten der Aufsichtsbehörde, dass er die zu übergebenden Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke behufs der Beförderung zur Post dem Amts-(Kanzlei-)diener übergeben habe; für das an die Post gerichtete Ersuchen, einschliesslich der erwähnten Bescheinigung, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die nachgeordneten Amtsstellen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Firma., den

S t r a f b e s c h e i d.

In der Stempelstrafsache
gegen
wird gegen den Beschuldigten auf Grund des §. 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Sammlung S. 413) eine Ordnungsstrafe . . . Mark,
in Buchstaben: „ Mark“,
festgesetzt. Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e. 1)

.
.

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten offen, nach seiner Wahl
entweder
den Antrag auf gerichtliche Entscheidung
oder
die Beschwerde an

binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieses Strafbescheides bei mir oder bei der Behörde, welche den Strafbescheid bekannt gemacht hat, anzu- bringen. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluss des andern zur Folge.

Wird keines der bezeichneten Rechtsmittel rechtzeitig an zuständiger Stelle eingelegt, so wird der Strafbescheid vollstreckbar. Die Strafe mit den sich aus anliegender Berechnung ergebenden Kosten des Verfahrens ist binnen einer Woche nach Eintritt der Vollstreckbarkeit, bei Vermeidung der Zwangs- vollstreckung, an zu zahlen.

Berechnung.

Es sind zu zahlen:

| | | |
|--------------------------------|-----|------|
| 1. Strafe | Mk. | Pfg. |
| 2. Kosten | | |
| a. Stempel | Mk. | Pfg. |
| b. Postgebühren | " | " |
| c. Schreibgebühren | " | " |
| d. Sonstige Anslagen | " | " |
| Zusammen: | Mk. | Pfg. |
| Summa: | Mk. | Pfg. |

Besichtigung der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Trier vom 11. Mai 1898 an sämtliche Herren Landräthe des Bezirks; den Kreisphysikern zur Beachtung mitgetheilt.

Aus den gemäss der Regierungs-Verfügung vom 13. Februar 1894 I 3299 von den Königlichen Kreisphysikern über Besichtigungen von Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen an mich erstatteten Berichten, sowie aus vereinzelt durch die Ortspolizeibehörden unter Zuziehung eines Apothekers aufgenommenen Besichtigungs-Verhandlungen hat sich ergeben, dass aus der Handhabung des Betriebs erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen drohen.

Zu dem gleichen Ergebniss führten zahlreiche von den Apothekenbesichtigungs-Revollmächtigten im Laufe des vorigen Jahres ausgeführte unvermuthete Besichtigungen.

Ein sorgfältiges und gleichmässiges Verfahren bei der Besichtigung aller Geschäfte der vorgenannten Art und zwar nicht nur der eigentlichen Drogenhandlungen, sondern auch derjenigen Materialwaarengeschäfte, deren Inhaber als Nebengeschäft den Vertrieb von Kräutern, Thee, Salzen u. dgl. zu Heilzwecken oder von Giften bezw. giftigen Farben — wie Kupfervitriol, Giftweizen, chloresaurem Kali oder Bleiweiss, Mennige u. a. m. — vielfach ohne jede Fachkenntniss besorgen, erscheint daher geboten. Hierher gehören auch die sogenannten Arzneischränke, deren Besichtigung nur ausnahmsweise veranlasst worden ist.

Sie wollen daher ein nach den Bürgermeistereien geordnetes „Verzeichniss“ der vorhandenen Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen aufstellen lassen und solches baldmöglichst dem Königlichen Kreisphysikus zur Benutzung bei den unter seiner Leitung auszuführenden Besichtigungen zufertigen.

Die anzustellenden Verzeichnisse haben zu enthalten: 1. laufende Nummer, 2. Vor- und Zuname, Wohnort bezw. Wohnung und Geschäftsschild des Geschäftsinhabers, 3. Bürgermeisterei, 4. Art des Geschäfts (Drogen, Material, Farben etc.), 5. Tag der Einrichtung, 6. Tag der Erlaubniss zum Gifthandel, 7. Zahl und Art der Betriebsräume (Laden, Keller, Vorrathsräume), 8. Vorangegangene Bestrafungen.

Vor Aufstellung der Verzeichnisse wollen Sie zur öffentlichen Kenntniss bringen, dass gemäss des Schlusssatzes in §. 35 der Gewerbeordnung in der durch das Reichsgesetz vom 6. August 1896 geänderten Fassung Personen,

welche den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, treiben wollen, bei Eröffnung des Gewerbebetriebes, desgleichen gemäss des Reichsgerichts-Erkenntnisses vom 17. November 1897 diejenigen Personen, welche den vorerwähnten Handel mit Heilmitteln schon vor dem 1. Januar 1897 betrieben haben, alsbald der zuständigen Behörde — d. i. in der Rheinprovinz dem Bürgermeisteramt — bei Vermeidung der im §. 148 a. a. O. enthaltenen Geld- oder Haftstrafen Anzeige zu machen haben.

In gleicher Weise ist bekannt zu machen, dass, wenn durch die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet wird, nach §. 35 Abs. 4 a. a. O. der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, zu untersagen ist.

Ueber Veränderungen im Stande der Drogen- etc. einschliesslich der Giftwaaren-Handlungen wird Ihnen alljährlich seitens der Bürgermeister Anzeige zu erstatten und dem Königlichen Kreisphysikus zur Ergänzung des ihm anfänglich gelieferten „Verzeichnisses“ Mittheilung zu machen sein.

Eine Abschrift des im laufenden Jahre für den dortigen Kreis aufgestellten Verzeichnisses der Drogen- etc. Handlungen wollen Sie mir bis zum 1. August d. J. einreichen.

Die Ortspolizeibehörden sind mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, dass die Drogen- etc. Handlungen vorschriftsmässig unter Beihülfe eines approbirten, mit der zu besichtigenden Drogenhandlung nicht im Wettbewerb stehenden Apothekers bezw. unter Zuziehung des zuständigen Physikus nach Massgabe der Min.-Erlasse vom 1. Februar und 16. Oktober 1893 auch thatsächlich besichtigt werden. Die ohne Zuziehung des Kreisphysikus aufgenommenen Besichtigungsverhandlungen sind dem letzteren zur Kenntnissnahme, Stellung von Anträgen, sowie zur Benutzung bei Anfertigung des von ihm bis zum 31. Dezember jeden Jahres durch Ihre Hand an mich zu erstattenden Berichts rechtzeitig zugänglich zu machen. Zu diesem Behufe sind den Kreisphysikern auch die etwa verhängten polizeilichen oder richterlichen Strafen oder sonstige zur Beseitigung von Vorschriftswidrigkeiten getroffene Massnahmen bekannt zu geben.

Die Kreisphysiker sind von mir angewiesen worden, seitens der Ortspolizeibehörden an sie ergehenden Anträgen auf Leitung der Besichtigung von Drogen- etc. Handlungen soweit möglich bei gelegentlicher Anwesenheit am Wohnorte des Geschäftsinhabers, im Uebrigen aber thunlichst in Form von Rundreisen unter entsprechender Vertheilung der ihnen gesetzlich zustehenden Tagegelder und Reisekosten auf die betreffenden zahlungspflichtigen Gemeinden, nachzukommen. Da die Kreisphysiker gemäss der Reg.-Verf. vom 21. August 1894 I. 17 666 die jährlichen Apothekenmusterungen im Laufe des letzten Vierteljahres vorzunehmen haben, werden sich letztere vielfach mit den Besichtigungen der Drogen- etc. Handlungen verbinden lassen können. Es empfiehlt sich daher, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, die erforderlichen Anträge an die Königlichen Kreisphysiker rechtzeitig spätestens bis zum 1. Oktober jedes Jahres zu richten.

Für den Fall, dass eine Drogenhandlung etc. im Laufe des Geschäftsjahres von den Apothekenbesichtigungs-Bevollmächtigten gemäss Ziffer 11 der Vorschriften über die Besichtigung der Drogenhandlungen vom 1. Februar 1891 einer Besichtigung unterworfen wurde, kann von der vorgeschriebenen alljährlichen Besichtigung durch die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen (Physikus oder Apothekers) Abstand genommen werden.

Die in Folge unbefriedigenden Besichtigungsergebnisse etwa nothwendig erscheinenden Nachbesichtigungen von Drogenhandlungen etc. werden in der Regel, besonders in den Landgemeinden, ohne Beihülfe eines Sachverständigen durch die Ortspolizeibehörde allein vorgenommen werden können.

Für die Begleichung der von den Kreisphysikern über Vornahme der Besichtigungen aufgestellten und Ihnen einzureichenden Gebührenrechnungen durch die zahlungspflichtigen Gemeinden wollen Sie Sorge tragen,

Von dem für die Besichtigung von Drogenhandlungen für die Physiker aufgestellten Muster 2 wird ein Abdruck beigelegt.

Kreis Nachweisung Muster 1.
über die Besichtigungen der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen
Handlungen während des Jahres 189 .

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 5. | Ergebniss der Besichtigung in Bezug auf | | | | | 12. | 13. | 14. |
|--------------|---|--------------------------------|---|-------------------------|---|---|--|-----|-----|-----|--------------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| | | | | | | Aufbewahrung der | | 10. | 11. | 11. | | | |
| Laufende Nr. | Vor- und Zuname des Geschäftsinhabers mit Angabe des Geschäftsschildes. | Wohnort des Geschäftsinhabers. | Art des Geschäfts (Drogen-, Material-, Farben- oder dergl. Handlung). | Datum der Besichtigung. | Name des zugezogenen Sachverständigen (Kreisphysikus bezw. Apothekers). | Arzneimittel. | Gifte der Abth. 1 der Gift-P.-V. v. 24. 8. 1895. | | | | Gifte der Abtheilungen 2 u. 3. | Beschaffenheit der Arzneimittel. | Ordnung und Reinlichkeit. |
| | | | | | | | | | | | | | |

Muster 2.

V e r h a n d e l t

am . . . ten 189 .

Besichtigung der Drogen-, Material- und Farben- etc. Handlung von

I. Arzneimittelverkehr.

1. Als Geschäftsräume dienen:
 - Verkaufsraum „
 - Nebenräume „
 - Vorrathsräume „
 - Keller „
2. Standgefässe und Behälter (Bezeichnung, Uebereinstimmung von Bezeichnung von Inhalt u. s. w.)
3. Güte und Echtheit der Waaren:
4. An den Apotheken vorbehaltenen Waaren wurden gefunden:
 - a) an Zubereitungen (Verzeichniss A. der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und 27. Nov. 1895):
 - b) an Drogen und chemischen Präparaten (Verzeichniss B. der Kaiserl. Verordnung):
5. Ordnung und Sauberkeit.
6. Gefährdet die Handhabung des Gewerbebetriebes mit Drogen und chemischen Präparaten Leben und Gesundheit von Menschen?
7. Bemerkungen.
 (Thatsächlicher bezw. angeblicher Grosshandel und zwar womit? Beweis oder Verdacht der Anfertigung ärztlicher Verordnungen. Verbotene Bezeichnung auf dem Geschäftsschild u. dgl. m.):

II. Giftverkehr.

1. Volle und beschränkte Erlaubniss?
(Tag und Jahr.)
2. Gifte der Abtheilung 1:
 - a) Giftkammer (Lage, Beschaffenheit, Bezeichnung, Verschluss, Beleuchtung):
 - b) Giftschrank (Verschluss, Bezeichnung, Tisch, Sondergeräte):
 - c) Standgefässe (Ordnung, Stoff, Verschluss, Bezeichnung):
8. Gifte der Abtheilungen 2 und 3:
 - a) Ort der Aufbewahrung (Trennung von anderen Waaren):
 - b) Standgefässe, Schiebladen (Stoff, Verschluss, Bezeichnung):
 - c) Sondergeräte (Bezeichnung):
 - d) Giftige Farben (Aufbewahrung, Bezeichnung, Löffel):

4. Giftbuch, Erlaubnisscheine, Giftscheine (Beachtung der Abgabe-Vorschriften - Ordnung):

5. Abgabegefäße für die Gifte:

6. Ungeziefermittel (Belehrungen):

7. Bemerkungen (Aufbewahrung von Phosphor, Kalium, Natrium u. A.):

Vorschriftswidrigkeiten waren vorhanden

bei I, Ziffer

„ II, Ziffer

V. g. u.

.....
Geschäftsinhaber.

Geschlossen.

.....
Physikus.

.....
Apotheker.

.....
Vertreter der Ortspolizeibehörde.

C. Königreich Sachsen.

Ausstellung von Bescheinigungen über die Erwerbsunfähigkeit von Krankenkassenmitgliedern durch Organe der Kassenverwaltung. Bescheid des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1898 an das Landes-Medizinal-Kollegium.

Dem Ministerium des Innern ist der in der 17. Plenarversammlung des Landes-Medizinal-Kollegiums am 22. November 1897 zu Punkt 3 der Tagesordnung gefasste Beschluss,

dagegen vorstellig zu werden, dass die wöchentlichen Bescheinigungen, welche den Mitgliedern von Krankenkassen als Ausweise der bestehenden Erkrankung und Erwerbsunfähigkeit zum Zwecke der Erlangung von Krankengeld zu dienen haben, anstatt von approbirten Aerzten, auch von Organen der Kassenverwaltungen ausgestellt und als Rechnungsbelege verwendet werden dürfen, zur Entschliessung vorgelegt worden.

In der Begründung des betreffenden Antrages ist darauf hingewiesen worden, dass das Ministerium des Innern in der Verordnung vom 24. März 1892 — 100 III G — ausgesprochen habe, dass bei den Krankenkassen „gewisse autoritäre Befugnisse (Zeugnisertheilung, Gutachten über die Nothwendigkeit von Krankenpflege etc.) den approbirten Aerzten vorbehalten werden müssen“, ferner in der Verordnung vom 10. Mai 1895 — 144/153 III G —, dass „die Auszahlung von Krankengeld auf Grund nichtärztlicher Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit nach wie vor unstatthaft sei“, während in einem Beschlusse des Ministeriums vom 25. April 1893 — 292 III G — erklärt worden sei, „die Erkrankung bezw. Erwerbsunfähigkeit brauche nicht in allen Fällen durch Zeugnis des behandelnden Arztes, sondern könne oft auch in anderer Weise festgestellt und nachgewiesen werden.“ Diesen letzteren Anspruch hätten sich auch einige Krankenkassen insofern zu Nutze gemacht, als sie in ihren Statuten die Auszahlung des Krankengeldes nicht unbedingt von der Einlieferung eines vom Kassnarzte auszustellenden Krankenscheins abhängig gemacht, sondern dem Kassenvorstande entweder ganz allgemein nachgelassen hätten, im einzelnen Falle nach pflichtmässigem Ermessen hiervon abzusehen, oder, wie bei der Ortskrankenkasse zu G., die Auszahlung des Krankengeldes auch „auf Grund einer von Vorstandsmitgliedern, welche die Krankenkontrolle ausüben, unterschriftlich vollzogenen, die Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit enthaltenden Anweisung“ für zulässig erklärt hätten. Eine gegen letztere Bestimmung vom ärztlichen Bezirksverein Rochlitz erhobene Beschwerde sei von der Kreishauptmannschaft Leipzig unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 25. April 1893 und mit der Begründung abgewiesen worden, dass gesetzliche Bestimmungen im Krankenversicherungsgesetze, welche vorschrieben, dass nur ein Arzt die Krankenscheine ausfüllen könne und dürfe, nicht vorhanden seien.

Durch Statutenbestimmungen der angeführten Art werde aber die Behandlung der Krankenkassenmitglieder durch Kurpfuscher begünstigt. Ausserdem stehe der Erlass des Ministeriums vom 25. April 1893 mit den in den Verordnungen vom 24. März 1892 und vom 10. Mai 1895 aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch.

Das Ministerium des Innern hat dem Antrage des Landes-Medizinal-Kollegiums nicht stattgeben können.

Ein Widerspruch zwischen den angeführten Verordnungen liegt nicht vor.

Die Verordnungen vom 24. März 1892 und vom 10. Mai 1895 befassen sich lediglich mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen sogenannte Naturheilkundige zur Behandlung von Krankenkassenmitgliedern in Erkrankungs-fällen zuzulassen seien, nicht aber mit der Frage, an welche Voraussetzungen die Auszahlung von Krankengeld bei Erwerbsunfähigkeit gebunden ist. Wenn daher in diesen Verordnungen ausgesprochen worden ist, „dass gewisse autoritäre Befugnisse (Zeugnisertheilung pp.) den approbirten Aerzten vorzubehalten seien“, und „dass die Auszahlung von Krankengeld auf Grund nicht ärztlicher Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit unstatthaft sei“, so bezieht sich dies nach dem Zusammenhange, in dem es gesagt ist, lediglich auf die etwaige Verwendung von nicht approbirten Heilkundigen zu solchen Zeugnisertheilungen, soweit hierbei eine ärztliche Mitwirkung nach dem Gesetze oder den betreffenden Statuten überhaupt vorgeschrieben ist; es hat damit aber die Frage, inwieweit Auszahlung von Krankengeld ohne ärztliche Bescheinigung im einzelnen Falle zulässig ist, nicht entschieden werden sollen. Wenn daher über diese letztere Frage im Beschlusse vom 25. April 1893 erklärt worden ist, „die Erkrankung bezw. Erwerbsunfähigkeit brauche nicht in allen Fällen durch Zeugniß des behandelnden Arztes, sondern könne auch in anderer Weise festgestellt und nachgewiesen werden“, so steht dieser Ausspruch nicht nur nicht in Widerspruch mit den oben genannten Verordnungen, sondern insofern auch durchaus im Einklange mit diesen, als ausdrücklich hinzugefügt ist, dass „in den Fällen, in denen der Kassenvorstand auf dem Nachweise der Krankheit pp. durch das Zeugniß eines Arztes bestehen zu sollen glaube, etwas anderes nicht übrig bleiben werde, als die Ertheilung der Genehmigung zur Behandlung des Erkrankten durch einen Nichtarzt zu untersagen.“

An dem ersteren Ausspruch aber muss das Ministerium des Innern um deswillen festhalten, weil es thatsächlich eine Menge von Fällen giebt, in denen die Erwerbsunfähigkeit, wenigstens ihrem Eintritte nach, in einer auch für jeden Laien erkennbaren Weise sofort feststeht und nicht erst ärztlicher Bescheinigung bedarf, und weil auch das Krankenversicherungsgesetz keinerlei positive Vorschriften darüber enthält, in welcher Weise die Erwerbsunfähigkeit festzustellen ist.

Nur darauf wird von den die betreffenden Statuten genehmigenden höheren Verwaltungsbehörden, sowie von den Aufsichtsbehörden zu achten sein, dass vor der Auszahlung von Krankengeld die Erwerbsunfähigkeit auch wirklich festgestellt werde und dass, sobald hierzu ärztliche Bescheinigung nöthig oder vorgeschrieben ist, solche auch nur von einem approbirten Arzte ertheilt werde.

D. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Anzeige epidemischer Krankheiten. Grossherzogliche Verordnung vom 14. Juni 1898.

Zu den gemeingefährlichen Krankheiten, welche in Ziffer I, Absatz 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten (Regierungs-Blatt 1893, Nr. 18), nebst Zusatzverordnung vom 12. Oktober v. J. (Regierungs-Blatt 1897, Nr. 34) genannt sind, tritt hiermit die „Aegyptische Augenentzündung, Conjunctivitis granulosa sive trachomatosa,“ hinzu.

Staatsärztliche Prüfungsordnung. Bekanntmachung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, vom 14. Juni 1898.

§. 1. Die Physikatsprüfung wird vor der Grossherzoglichen Medizinalkommission abgelegt.

Zur Prüfung werden nur approbirte Aerzte zugelassen, welche

1. die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer Deutschen Universität auf Grund einer gedruckten Dissertation erworben und
2. während ihrer Studienzzeit mindestens ein Halbjahr eine psychiatrische Klinik an einer Deutschen Universität als Praktikant besucht oder aber nach bestandener ärztlicher Prüfung mindestens 2 Monate hindurch in einer öffent-

lichen Irrenheilanstalt oder in der psychiatrischen Klinik einer Deutschen Universität an der Untersuchung und Behandlung der Kranken theilgenommen haben. Aerzte, welche die ärztliche Prüfung vor dem Jahre 1898 abgelegt haben, können auf ihren Antrag von der Grossherzoglichen Medizinalkommission auch zugelassen werden, wenn das Erforderniss unter Abs. 1 Ziffer 2 nicht vorliegt.

§. 3. Die Zulassung erfolgt frühestens nach Verlauf von zwei Jahren seit der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „sehr gut“ oder „gut“ bestanden ist; in den übrigen Fällen frühestens nach Verlauf von 3 Jahren.

§. 4. Das Gesuch um die Zulassung ist unter Anschluss eines Lebenslaufes, der Approbation als Arzt, eines Abdruckes des Doktordiploms, der Inaugural-Dissertation und etwa sonst veröffentlichter fachwissenschaftlicher Schriften an die Grossherzogliche Medizinalkommission zu richten, welche, wenn den Voraussetzungen genügt ist, die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte, nämlich

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen Abschnitt.

§. 6. Im ersten Prüfungsabschnitt hat der Kandidat drei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, für welche je eine Aufgabe aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, der Psychiatrie und der öffentlichen Gesundheitspflege oder Medizinal-Verwaltung genommen wird.

Während bei den beiden ersten Aufgaben die Unterlagen dem Kandidaten geliefert werden, muss dieser sie bei der dritten Aufgabe auf Verlangen auch selbst durch Untersuchung oder Besichtigung einer von der Prüfungsbehörde bezeichneten Oertlichkeit, z. B. einer Fabrik, einer Schule, eines Gefängnisses, einer Einrichtung zur Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w., beschaffen.

§. 7. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Medizinalkommission bis auf 9 Monate erstreckt werden kann.

Am Schluss der Arbeiten hat der Kandidat an Eidesstatt zu versichern, dass dieselben ohne fremde Beihülfe von ihm ausgearbeitet und von Niemandem verbessert seien.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich auf der Hälfte des gebrochenen Bogens geschrieben, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hilfsmittel enthalten, welche ausserdem im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen aufzuführen sind.

§. 8. Die drei Ausarbeitungen sind gleichzeitig bei der Grossherzoglichen Medizinalkommission einzureichen.

Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne dass die Arbeiten vollständig vorliegen, so hat der Vorsitzende der Medizinalkommission dem Kandidaten mitzuthellen, dass die Aufgaben zurückgenommen seien.

Nach der Zurücknahme können dem Kandidaten auf seinen Antrag zwar andere Aufgaben gegeben werden, jedoch erst nach dem Ablauf einer Frist von einem Jahr, für deren Anfang die Wegfertigung jener Mittheilung massgebend ist.

Werden auch diese zweiten Aufgaben nicht rechtzeitig innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, so ist der Kandidat unter Zurücknahme der Aufgaben für immer von der Prüfung auszuschliessen.

§. 9. Werden die Ausarbeitungen genügend befunden, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten durch Verfügung zugelassen.

Werden sie dagegen sämmtlich oder zum Theil ungenügend befunden, so sind nach dem Mass der Beurtheilung dem von dem Ergebniss zu benachrichtigenden Kandidaten nach Ablauf einer Frist, welche jedoch nicht länger als neun Monate sein darf, zur Bearbeitung ein, zwei oder drei neue Aufgaben zu geben, auf welche die Bestimmungen in den §§. 7 und 8 entsprechende Anwendung finden.

Je nach dem Ausfall dieser neuen Arbeiten wird der Kandidat durch Verfügung der Grossherzoglichen Medizinalkommission zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen oder aber von der Prüfung für immer ausgeschlossen.

§. 10. Bei der Ansetzung der Termine für den zweiten und dritten Prüfungsabschnitt ist den Wünschen des Kandidaten mit Rücksicht auf dessen ärztliche Praxis thunlichst Rechnung zu tragen; in der Regel müssen jedoch die

Termine innerhalb 6 Monate nach der Zulassungsverfügung (§. 9, Abs. 1 und 3) stattfinden.

Bleibt der Kandidat in einem der Termine ohne hinreichenden Grund aus, so kann die Grossherzogliche Medicinalkommission den neuen Termin zu der Folge ansetzen, dass der Kandidat im Falle des unbegründeten Ausbleibens angesehen werde, als ob er den Prüfungsabschnitt nicht bestanden habe.

§. 11. Im zweiten Prüfungsabschnitt hat der Kandidat vor je einem Examiner

1. an einer Leiche die Obduktion und Sektion zu vollziehen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmässig zu Protokoll zu diktiren, auch auf Erfordern ein Leichenobjekt mit dem Mikroskop oder mit Reagentien zu untersuchen und mündlich zu demonstrieren;
 2. den Zustand eines Verletzten oder, wenn sich unter den im §. 6 erwähnten Ausarbeitungen schon ein chirurgischer Fall befand, einen gerichtsarztlichen Fall aus der Geburtshülfe oder Gynäkologie;
 3. den Zustand eines Geisteskranken zu untersuchen;
- und über den Befund im Fall der Ziffer 1 sofort, im Fall der Ziffer 2 binnen einer Stunde, im Fall der Ziffer 3 binnen zwei Stunden unter Klausur einen schriftlichen Bericht mit einem Gutachten über die Sache unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften abzufassen.

§. 12. Die mündliche Prüfung wird von der Medicinalkommission abgehalten, welcher hierbei die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Bereich der gerichtlichen Medizin, der Medicinalgesetzgebung, der Hygiene und der Psychiatrie überlassen bleibt.

Es müssen mindestens 4 Mitglieder der Medicinalkommission anwesend sein.

§. 13. Ueber die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung und das Urtheil der Examiner über das Ergebniss enthält; während die Urtheile über die Leistungen im ersten und zweiten Prüfungsabschnitt am Schlusse der schriftlichen Arbeiten eingetragen werden.

§. 14. Die Physikatsprüfung wird entweder bestanden, oder nicht bestanden.

Die Entscheidung wird durch absolute Mehrheit der Stimmen nach dem Gesamtergebniss der Prüfung in den drei Prüfungsabschnitten getroffen und in das im §. 13 genannte Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Entscheidung ist dem Kandidaten sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung oder spätestens am nächsten Tage darauf schriftlich mitzutheilen.

Hat er die Prüfung bestanden, so wird ihm unter dem Siegel und der Unterschrift der Medicinalkommission ein Zeugnis darüber ausgestellt, dass er von der Medicinalkommission auf Grund dieser staatsärztlichen Prüfungsordnung geprüft und zur Verwaltung eines Kreisphysikats tüchtig befunden sei.

§. 15. Es ist gestattet, die Physikatsprüfung einmal zu wiederholen.

Jedoch bestimmt die Grossherzogliche Medicinalkommission in dem in §. 14, Abs. 3 erwähnten Bescheid die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholung nicht beginnen darf.

Ueber ein Jahr darf diese Frist nicht hinausgeschoben werden.

§. 16. Wird die Physikatsprüfung wiederholt, so kann die Medicinalkommission beschliessen, dass von der Wiederholung eines oder zweier Prüfungsabschnitte Abstand genommen werden solle.

Unterbleibt die Wiederholung der mündlichen Prüfung, so hat die Entscheidung darüber, ob die Physikatsprüfung bestanden ist oder nicht (§. 14, Abs. 3), innerhalb sechs Wochen nach Beendigung des zweiten Prüfungsabschnitts zu erfolgen.

§. 17. Für die Physikatsprüfung mit Einschluss des Prüfungszeugnisses sind an Gebühren alles in allem 120 Mark zu erlegen, welche im Betrage von 60 Mark sogleich bei der Zufertigung der Aufgaben für den ersten Prüfungsabschnitt, im Restbetrage bei der Zulassung zu den übrigen Prüfungsabschnitten erhoben werden können.

Im Falle der Wiederholung der Prüfung sind sogleich für jeden zu wiederholenden Prüfungsabschnitt 30 Mark zu erlegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i.W.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerel, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20.

15. Oktober.

1898.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Fortfall der Arzneimittelverzeichnisse bei den Apothekenbesichtigungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 21. September 1898 — M. Nr. 12362 — an sämtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Während vor Erlass der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken vom 16. Dezember 1893 (Min.-Bl. 1894 Nr. 1) die Arzneimittel-Verzeichnisse bei den Apothekenrevisionen vollständig ausgefüllt wurden, sind jetzt nach dem Schlusssatz des §. 14 der Anweisung nur Beanstandungen von Arzneimitteln, sonst aber keine Bemerkungen in die Verzeichnisse einzutragen. Da jedoch in der von dem bevollmächtigten Medizinalbeamten aufzunehmenden Verhandlung dieselben, bereits in dem Verzeichniss enthaltenen Beanstandungen aufzuführen sind, so bestimme ich, dass in Zukunft bei den amtlichen Apothekenbesichtigungen von der Verwendung der Arzneimittel-Verzeichnisse abzusehen ist; die Bevollmächtigten haben indessen zur Behebung etwaiger Zweifel und Widersprüche bei den Revisionen stets je ein Exemplar des Arzneimittel-Verzeichnisses bei der Besichtigung mit sich zu führen.

Hiervon sind die Besichtigungsbevollmächtigten und die Apotheker in geeigneter Weise zu verständigen.

Verkehr mit Kuhmilch. Polizeiverordnung des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin vom 23. August 1898.

§. 1. Wer in Berlin gewerbmässig Milch einführen, feilhalten oder verkaufen, oder wer Milchkühe zum Zwecke des Erwerbes halten will, hat dies dem Polizeipräsidium unter Angabe der regelmässigen Bezugsquelle bezw. der Zahl der Milchkühe vorher anzuzeigen.

Ebenso hat derselbe jede örtliche Verlegung des Geschäfts bezw. Stalles, sowie die Eröffnung eines Zweiggeschäfts in Berlin anzuzeigen.

§. 2. Wer in Berlin gewerbmässig Milch einführt, feilhält oder verkauft, hat die Milchgefässe, in denen die Milch zum Verkauf gestellt wird, in deutlicher nicht abnehmbarer Schrift mit genauer Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Gefässe, in denen Milch auf Bestellung an Einzelkunden ausgetragen wird, dürfen abnehmbare Bezeichnung tragen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind diese Bezeichnungen nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Auslassöffnungen, beim Vertriebe der Milch in Flaschen, jedoch ohne dass es der Preisangabe bedarf, auf den Flaschen selbst anzubringen.

In den Läden sind die Verkaufsgefässe so aufzustellen, dass die Bezeichnung der Milchsorten nicht verdeckt, sondern dem Publikum sichtbar ist.

§. 3. Frische Milch darf nur unter folgenden Bezeichnungen eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden:

Als „Vollmilch“ darf nur Milch bezeichnet werden, welcher kein Milchbestandtheil entnommen und nichts hinzugesetzt ist, und welche einen Fettgehalt von wenigstens 2,7% und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 14° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. hat.

Als „Halbmilch“ darf nur Milch bezeichnet werden, welche einen Fettgehalt von wenigstens 1,5% und ein spezifisches Gewicht von wenigstens 1,030 entsprechend 15° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. hat.

Als „Magermilch“ darf nur entfettete Milch bezeichnet werden, deren

spezifisches Gewicht wenigstens 1,032 entsprechend 16° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. beträgt.

Als „Kindermilch“, „Säuglingsmilch“, „Sanitätsmilch“, oder mit ähnlichen Namen, durch welche der Glaube erweckt wird, die Milch sei in gesundheitlicher Beziehung der Vollmilch vorzuziehen, darf nur Vollmilch bezeichnet werden, welche unmittelbar nach dem Melken bis auf + 10° abgekühlt ist und sich in einem Zustande befindet, dass sie das Abkochen oder die Alkoholprobe (Mischung von 70 proz. [Volumen-Prozent] Alkohol und ebensoviel Wasser) aushält, und von Milchkühen genommen ist, welche hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Pflege den Anforderungen in §. 10 genügen.

§. 4. Gefrorene, abgekochte oder sterilisirte Voll-, Halb-, Mager- oder Kindermilch ist als solche besonders zu bezeichnen. Als „abgekocht“ gilt diejenige Milch, welche auf eine Temperatur von 90° C. gebracht, oder wenigstens 1—4 Stunden lang einer Temperatur von 90° C. ausgesetzt worden ist.

Als „sterilisirte“ Milch ist diejenige zu bezeichnen, welche, nachdem sie sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit worden, spätestens in zwölf Stunden in entsprechenden, vom Polizeipräsidium als leistungsfähig anerkannten Apparaten ordnungsmässig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluss, der erst vom Konsumenten gelöst wird, versehen ist.

Andere Bezeichnungen für unpräparirte Milch sind verboten.

§. 5. Künstliche Milchpräparate dürfen nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Zusammensetzung auf den Verkaufsfässen eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden.

Buttermilch und saure Milch muss beim Verkaufe als solche bezeichnet werden.

§. 6. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

- a. blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder sonst verdorben ist, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält,
- b. bis zum fünften Tage einschliesslich nach dem Abkalben gewonnen ist,
- c. von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwuth, Pocken, Gelbsucht, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie (Septicaemie), fauliger Gebärmutter-Entzündung oder Vergiftung leiden,
- d. überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, imgleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten birgt,
- e. irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch Wasser oder Eis oder sogenannte Konservierungsmittel irgend welcher Art enthält.

Nur in abgekochtem oder sterilisirtem Zustande darf eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche oder derart an Tuberkulose leiden, dass das Euter bereits erkrankt oder dass hochgradige Abmagerung eingetreten ist.

§. 7. Gefässe, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefässe aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefässe mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefässe mit bleihaltigem oder rissig oder brüchig gewordenem Email versehen, oder verrostete Gefässe sind als Milchgefässe unzulässig.

Kindermilch darf nur in ungefärbten (weissen oder halbweissen) Glasgefässen in den Verkehr gebracht werden.

Die Gefässe müssen gehörig reingehalten, Standgefässe mit festschliessendem Deckel verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden Auslassvorrichtungen gut verzinkt sein und im Innern reingehalten werden.

Gefässe, in denen Milch gewerbmässig in Berlin eingeführt wird, müssen plombirt sein.

Die Verwendung von Papier, bleihaltigem Gummi, Lappen oder gebrauchtem Stroh zur Abdichtung der Deckel ist verboten.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefässe müssen hinsichtlich des Materials und Sauberkeit denselben Anforderungen wie die Milchgefässe genügen und mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, so dass eine Berührung der Milch mit der Hand beim Schöpfen ausgeschlossen ist.

§. 8. Die für den Verkauf bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets (auch Sonntags) sorgfältig gelüftet sind, sowie rein und kühl gehalten werden, wobei zu diesem Zwecke auch Sonntags dieselben Massnahmen zu treffen sind, wie Werktags, und welche auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden. Stossen die Milchräume unmittel-

bar an Schlaf- oder Krankenzimmer, so darf eine Verbindung zwischen beiden höchstens in einer Thür bestehen. Diese muss aber verschliessbar sein und stets eingeklinkt gehalten werden. Erkrankt eine Person, welche zum Hausstande eines Milchhändlers oder Milchproduzenten gehört, an Cholera, Typhus, Ruhr, Diphtherie, Scharlach oder Mundseuche, so hat der Haushaltungsvorstand dies der I. Abtheilung des Polizeipräsidioms zu melden und alle Personen, welche mit dem Erkrankten in Berührung kommen, aus seinem Laden bezw. Stalle zu entfernen.

§. 9. Die Besitzer von Milchkühen in Berlin müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Departements-Thierarzt oder seine Vertretung gefallen lassen.

§. 10. Wer in Berlin seine Milchwirtschaft als „Sanitätsmolkerei“ bezeichnen will, hat dies dem Polizeipräsidium anzuzeigen. Die von ihm eingeführte, feilgehaltene oder verkaufte Kindermilch (§. 3 Abs. 5) muss in nachstehender Art gewonnen sein:

- a. Die Kühe sind in einem mit gutem Steinpflaster oder einem anderen undurchlässigen Fussboden versehenen, geräumigen, hellen und in Berlin mit Wasserspülung versehenen Stalle räumlich getrennt von anderen nicht zur Gewinnung von Kindermilch dienenden Kühen aufzustellen und als „Kindermilchkühe“ besonders zu bezeichnen.
- b. Ihr Gesundheitszustand ist durch den zuständigen Kreisthierarzt bezw. einen mit dessen Vertretung beauftragten Polizeithierarzt derartig zu überwachen, dass vor Einstellung einer Kuh deren Gesundheitszustand durch ein Attest bescheinigt wird und mindestens dreimonatlich ein Mal revirdirt wird.

Ueber die Revision ist Buch zu führen, in welches dem zuständigen beamteten Thierarzt jeder Zeit Einsicht gewährt werden muss. Jede Erkrankung der Milchkuh in einem Stalle mit Kindermilchkühen oder einer Sanitätsmolkerei an einer der im §. 6 c genannten Krankheiten ist dem zuständigen beamteten Thierarzte anzuzeigen.

Derartig, sowie an Verdauungsstörungen, Durchfall und Lecksucht erkrankte oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort aus dem Stalle zu entfernen.

- c) Die Kühe sind nur trocken zu füttern. Das Polizeipräsidium veröffentlicht jährlich in Uebereinstimmung mit dem Gemeindevorstande mindestens ein Mal die Namen der Futtermittel, welche an Kindermilchkühe nicht verabfolgt werden dürfen.
- d. Die Benutzung von gebrauchtem Bettstroh und anderen gebrauchten Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten.
- e. Vor dem Melken ist das Euter der Kuh zu reinigen. Die mit dem Melken beschäftigten Personen haben saubere waschbare Schürzen beim Melken zu tragen und sich vor dem Melken die Hände und Arme mit Seifenwasser zu reinigen.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder Geschwüren oder Ausschlag an den Händen oder im Gesicht leiden, dürfen mit Melken nicht beschäftigt werden.

Die erste Milch ist aus den Zitzen zu streifen und nicht in den Kübel zu melken.

- f. Die Milch ist sofort nach dem Melken von Schmutztheilen durch Seihen oder Zentrifuge zu reinigen.
- g. Die Bestimmungen von c bis f sind an der Stallthür anzuschlagen.

§. 11. Wer wissentlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Auch kann die vorschriftswidrige Milch, sofern zugleich gegen §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches oder gegen §. 8, 10, 11, 12 bis 15 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc., vom 14. Mai 1879 verstossen wird, beschlagnahmt und vernichtet werden.

§. 12. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch, werden aufgehoben.

B. Grossherzogthum Baden.

Ausübung der Realberechtigungen. Gesetz vom 11. September 1898.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Realapotheken.

§. 1. Zur Ausübung von Realberechtigungen an Apotheken ist der Nachweis der Approbation nach Massgabe des §. 29 der Gewerbeordnung und die Erlaubniss des Ministeriums erforderlich.

§. 2. Die Erlaubniss ist nur zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb darthun, oder wenn hinsichtlich des zum Betrieb bestimmten Lokals Aenderungen eingetreten sind, welche dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen.

Vor einer Versagung ist der Ausschuss der Apotheker zu hören.

§. 3. Die Erlaubniss kann zurückgenommen werden, wenn die in §. 53 Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Ertheilung der Erlaubniss nach §. 2 dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Aus denselben Gründen kann der Fortbetrieb einer Realapotheke demjenigen, welcher sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb hatte, untersagt werden.

Die Zurücknahme und Untersagung erfolgt durch die zuständige Behörde.

§. 4. Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniss und gegen die Untersagung des Fortbetriebs findet die Klage an den Verwaltungsgerichtshof (§. 4 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884) statt.

§. 5. Ist die Ausübung einer Realberechtigung während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne dass der Inhaber der Berechtigung eine Fristung nachgesucht oder erhalten hat, so erlischt dieselbe.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 8. Für die Ertheilung der Erlaubniss (§§. 1, 6) wird eine Taxe erhoben. Dieselbe beträgt bei Realapotheken 10—100 Mark.

Die nach §. 25 Ziffer 14 lit. a des Verwaltungsgebührengesetzes zu zahlende Taxe für die Erlaubniss zur Verpachtung einer Realapotheke fällt weg.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloss Mainau, den 11. September 1898.

Friedrich.

C. Freie Stadt Hamburg.

Wohnungspflege. Gesetz vom 8. Juni 1898.

§. 1. Gebiet des Gesetzes.

Das nachstehende Gesetz findet Anwendung in dem durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 erweiterten Geltungsbereiche des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882, welcher sich auf die Stadt Hamburg und die nicht zu derselben gehörigen, westlich durch den Köhlbrand, nördlich und östlich durch die Norderelbe begrenzten Theile des Hamburgischen Staatsgebietes erstreckt.

§. 2. Handhabung der Wohnungspflege.

1. Die Handhabung der Wohnungspflege im Geltungsbereiche dieses Gesetzes steht, unter Mitwirkung von Wohnungspflegern, der Behörde für Wohnungspflege (§. 5) zu, welche dieselbe nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Verhältniss der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 und der nachstehenden Vorschriften zu üben hat.

2. Der Behörde für Wohnungspflege wird ein Beamtenetat unterstellt, bestehend aus einem vom Senat auf Vorschlag der Behörde für Wohnungspflege zu ernennenden Inspektor, zwei Assistenten und einem Schreiber.

§. 3. Kreise und Bezirke der Wohnungspflege. Wohnungspfleger.

1. Das im §. 1 angegebene Geltungsgebiet wird in 9 Kreise, jeder Kreis in mindestens 9 Pflegebezirke eingetheilt.

2. Die Abgrenzung der Kreise und Bezirke erfolgt durch besondere Anordnung des Senats.

3. Für jeden Kreis wird ein Vorsteher, für jeden Bezirk werden ein Wohnungspfleger und ein Stellvertreter desselben bestellt.

4. Sowohl das Amt des Vorstehers wie dasjenige des Wohnungspflegers ist ein bürgerliches Ehrenamt. Die Vorsteher müssen das passive, die Wohnungspfleger das aktive Wahlrecht zur Bürgerschaft haben. Rechtsgelehrte Richter und besoldete öffentliche Angestellte sind ebenfalls zu dem Amte eines Vorstehers wählbar.

5. Die Vorsteher und Wohnungspfleger werden auf 6 Jahre aus einem, das erste Mal vom Bürgerausschuss, späterhin von der Behörde für Wohnungspflege gebildeten Wahlaufsätze von je drei Personen, der Wahlfreiheit unbeschadet, durch die Bürgerschaft gewählt.

§. 4. Organisation der Wohnungspflege innerhalb der Kreise.

1. Das Organ der Wohnungspflege eines Kreises ist die Versammlung der zu demselben gehörenden Wohnungspfleger.

2. In der Kreisversammlung, die nach Bedarf vom Kreisvorsteher berufen wird, haben die Wohnungspfleger alle gesundheitswidrigen oder gesundheitsbedenklichen Zustände der Wohnungsverhältnisse, deren Besserung sie nicht selbst auf gutlichem Wege zu vermitteln im Stande sind, zwecks Beschlussfassung zur Sprache zu bringen. Haben auch die von der Kreisversammlung beschlossenen Versuche einer gütlichen Erledigung keinen Erfolg, so wird die Angelegenheit der Behörde für Wohnungspflege überwiesen.

3. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Kreisversammlungen ist in den Sitzungen ein Protokoll zu führen, welches der Behörde für Wohnungspflege zur Kenntnissnahme der verhandelten Angelegenheiten vorzulegen ist.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Einer Minorität von mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder steht es zu, ihre abweichenden Ansichten zu Protokoll zu geben und eine nochmalige Prüfung der von ihnen beanstandeten Entscheidung durch die Behörde für Wohnungspflege zu veranlassen.

5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Zu den Sitzungen der Kreisversammlung ist ein ärztlicher Beamter des Medicinal-Kollegiums und der Inspektor der Wohnungspflege mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§. 5. Behörde für Wohnungspflege.

1. Die Behörde für Wohnungspflege wird aus zwei Senatsmitgliedern und den Kreisvorstehern gebildet.

2. Zu den Verhandlungen der Behörde sind der Medicinalrath und der Inspektor der Wohnungspflege mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§. 6. Grundeigenthümer, Bewohner, Aftervermiether, Quartiergeber, gegen welche eine Beschwerde vorliegt, können beanspruchen, sowohl von der Kreisversammlung, wie von der Behörde für Wohnungspflege persönlich gehört zu werden.

§. 7. Pflichten und Rechte der Wohnungspfleger.

1. Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntniss von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen ihres Bezirkes zu verschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

- a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Wohnungen und Räume im Hinblick auf die bestehenden und durch dieses Gesetz eingeführten sanitätspolizeilichen Vorschriften;
- b) auf die Zahl der Bewohner der Gelasse und einzelner Räume im Verhältniss zu deren Grösse;
- c) auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zur Entwässerung derselben;
- d) auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in Betreff der Trockenheit bei Neubauten und Reinlichkeit in und ausserhalb der Wohnung in Gängen und Höfen.

2. Zu diesem Behufe ist während der Tagesstunden von 9 Uhr Morgens

bis 8 Uhr Abends den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirks, sowie den Mitgliedern der Behörde für Wohnungspflege, allein oder mit den von der Behörde oder Kreisversammlung hinzugezogenen Sachverständigen, nach Vorlegung ihrer Legitimation der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu ertheilen, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthig ist.

3. Falls es den Wohnungspflegern nicht gelingt, von ihnen wahrgenommene gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände alsbald zu beseitigen, haben sie die Angelegenheit dem Kreisvorsteher zu melden.

§. 8. Mitwirkung der Baupolizeibehörde.

Die Baupolizeibehörde hat die Kreisvorsteher auf Verlangen bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit zu unterstützen, namentlich ihnen Auskunft aus den Baupolizeiakten zu ertheilen, sowie bei der Aufdeckung gesundheitsbedenklicher Zustände behülflich zu sein.

§. 9. Wohnungen in Neubauten.

Durch Neubauten oder grössere Umbauten neuhergerichtete Wohnungen dürfen erst in Benutzung genommen werden, nachdem dieselben vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

§. 10. Pflichten des Grundeigenthümers und des Miethers.

1. Bei allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Grundeigenthümer, unbeschadet seiner Regressansprüche gegen Dritte, verpflichtet, die durch ungenügende Unterhaltung des Gebäudes verursachten für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände, sobald dieselben zu seiner Kenntniss gelangt sind, zu beseitigen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmässigem Zustande zu erhalten.

Insoweit die Schuld an den gedachten Mängeln den Miether trifft, liegt diesem ebenfalls die Pflicht der Beseitigung ob.

2. Der Grundeigenthümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu seinem Grundstück gehörenden nicht mit einer einzelnen Wohnung vermieteten Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte ordnungsgemäss gereinigt werden.

§. 11. Allgemeine Bestimmungen für Wohnungen.

1. Alle Wohnungen müssen in ausreichender Weise durch Tageslicht erhellt und mit Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft versehen sein.

2. Schlafräume, welche an Aftermieter oder Einlogirer abgegeben, oder an Dienstboten, Arbeiter und Gewerbegehülften des Haushaltungsvorstandes überwiesen werden, müssen für jedes Kind unter 15 Jahren mindestens 5 cbm und für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum haben. Bei Feststellung der Mindestforderung an Luftraum dürfen den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in direkter Verbindung stehende Nebenräume, und zwar auch diesem Erforderniss entsprechende, zu der Wohnung gehörige Korridore u. s. w., sofern dieselben den Benutzern der Schlafräume zur unbehinderten Verfügung stehen, in Anrechnung gebracht werden. Bezüglich des Luftraumes kann die Behörde für Wohnungspflege Ausnahmen gestatten.

3. Wenn sich aus dem Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer nur für eine Familie errichteten Wohnung sanitäre oder sittliche Missstände ergeben, ist die Behörde für Wohnungspflege befugt, eine bauliche Theilung oder eine zweckentsprechende Veränderung der Wohnung anzuordnen.

4. Der Vermieter hat dafür zu sorgen, dass den Bewohnern der Miethwohnungen eine genügende Anzahl mit Dunstabzug versehener Aborte zur Verfügung steht.

5. Die Organe der Wohnungspflege haben nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob den vorstehenden Bestimmungen im einzelnen Fall genügt ist und erforderlichen Falls entsprechende Anordnungen zu treffen.

§. 12. Pflichten der Bewohner.

Jede gesundheitswidrige Benutzung der Wohnung ist verboten.

Dahin gehört:

- a) dauernde Verunreinigung der Wohnräume, Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume,
- b) Luftverderbniss durch Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder

- sonstiger faulender Gegenstände oder durch Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen oder durch das Halten von Thieren,
- c) Erregung von Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs- und Kochanlagen,
 - d) Vernachlässigung genügender Lüftung und, wo Siel- und Wasserleitung nicht vorhanden ist, Versäumung der regelmässigen Entleerung und Reinigung der Aborte.

§. 13. Aftervermuthung.

Die Aftervermuthung einzelner Theile einer Miethwohnung ist nur gestattet, sofern:

- a) dem Aftervermieter mindestens ein verschliessbarer und heizbarer, am direkten Licht liegender Raum zur ausschliesslichen Benutzung verbleibt und
- b) sowohl in Bezug auf die dem Aftervermieter verbleibenden, als auch in Bezug auf die dem Aftermiether zugewiesenen Räume der durch §. 11 bestimmten Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist.

§. 14. Einlogirer.

Die Aufnahme von Einlogirern, Schlafburschen und Schlafmädchen ist nur gestattet, sofern den im §. 11 getroffenen Bestimmungen über die Mindestanforderungen an Luftraum genügt ist und die nachfolgenden Bestimmungen gewissenhaft beobachtet werden:

- a) Erwachsene Einlogirer verschiedenen Geschlechts, ausgenommen Ehepaare, dürfen nicht in einem und demselben Raume untergebracht werden, sind vielmehr nach dem Geschlecht zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennung nach dem Geschlecht beachtet wird.
- b) Jedem Einlogirer ist ein eigenes Bett zur Verfügung zu stellen, welches täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu unterhalten ist.
- c) Der Quartiergeber hat die mit Einlogirern belegten Räume thunlichst täglich 1 bis 2 Stunden zu lüften, dieselben täglich besenrein zu halten, die Fussböden mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zwei Mal, thunlichst nach Entfernung sämmtlichen Mobiliars, von Grund aus reinigen zu lassen.

§ 15. Entscheidungen und Befehle der Behörde für Wohnungspflege.

1. Alle zur Aufrechterhaltung der durch dieses Gesetz getroffenen Anordnungen nöthigen Entscheidungen werden von der Behörde für Wohnungspflege erlassen. Der Befehl auf Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände hat, sowohl wenn er sich gegen den Grundeigenthümer, als auch wenn er sich gegen den Miether richtet, die erforderlichen Reparaturen der Art und dem Umfange nach genau zu bezeichnen. Für die auf Grund solcher Anordnungen nothwendigen Reparaturen finden die Bestimmungen des Baupolizeigesetzes nur so weit Anwendung, als dieselben mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und in dem Befehl ausdrücklich angezogen sind.

2. Erfordern solche von der Behörde angeordnete Reparaturen eine längere Zeit, und ist Gefahr im Verzuge, oder wird den von der Behörde getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann, ebenso wie bei Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 9, 11, 13 und 14 dieses Gesetzes, die Räumung einzelner Theile einer Wohnung oder der ganzen Wohnung angeordnet werden.

3. Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Wohnungen oder Theile einer Wohnung dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung nach erst nach erfolgter Erledigung der behördlichen Anordnungen zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich ertheilter Genehmigung der Behörde für Wohnungspflege.

§. 16. Strafbestimmungen.

1. Zuwiderhandlungen gegen die von der Behörde für Wohnungspflege erlassenen Befehle und Verbote, sowie gegen die Bestimmungen der §§. 9 bis 14 dieses Gesetzes werden, falls sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerer zu ahnden sind, unbeschadet der Bestimmung des §. 15 Abs. 2 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

2. Die Behörde für Wohnungspflege ist ferner berechtigt, Vorladungen bei einer Kontumazialstrafe bis zu 15 Mark zu erlassen. In diesen Vorladungen ist der Gegenstand, um welchen es sich handelt, kurz zu bezeichnen.

§. 17. Beschwerden. Beschwerden gegen die Entscheidungen der

Kreisversammlung sind bei der Behörde für Wohnungspflege, Beschwerden gegen die Entscheidungen dieser Behörde sind beim Senat anzubringen.

§. 18. Schlussbestimmungen.

1. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft. Der §. 18 desselben findet jedoch auf bestehende Miethverhältnisse erst ein Jahr nach Erlass dieses Gesetzes Anwendung.

2. Für die ersten 3 Jahre nach Erlass dieses Gesetzes kann die Behörde für Wohnungspflege Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 18 gestatten.

3. Dieses Gesetz ist vor Ablauf von 5 Jahren einer Revision zu unterziehen

D. Freie Stadt Bremen.

Unterrichtszwang für taubstumme Kinder. Gesetz vom 1. Juli 1898.

§. 1. Taubstumme Kinder unterliegen dem Unterrichtszwang nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2. Taubstumme Kinder, für deren genügende Ausbildung nicht in anderer Weise gesorgt ist, sind für die Dauer des schulpflichtigen Alters in der zur Ausbildung solcher Kinder bestimmten Anstalt unterzubringen oder haben am Unterrichte in derselben theilzunehmen. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber nach Einholung sachverständigen Gutachtens die Senatskommission für das Unterrichtswesen, welche ebenfalls bestimmt, ob das Kind in der Anstalt unterzubringen ist oder nur am Unterrichte in derselben theilzunehmen hat. Auch kann sie mit Rücksicht auf die geistige oder körperliche Entwicklung eines Kindes dasselbe zeitweilig von der Unterbringung in der Anstalt oder von der Theilnahme am Unterrichte befreien.

§. 3. Für die Aufnahme der taubstummen Kinder oder für deren Unterricht wird bis zu anderweitigem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft die hiesige Taubstummenanstalt bestimmt. Die Kosten für die Unterbringung eines Kindes in der Anstalt werden auf jährlich 350 Mark, die Kosten für den Unterricht in derselben auf jährlich 200 Mark festgesetzt. Diese Kosten, deren Zahlung vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus zu erfolgen hat, sind von dem zum Unterhalt des Kindes Verpflichteten zu tragen oder aus dem Vermögen des Kindes zu erstatten. Die Einziehung geschieht erforderlichen Falls im Verwaltungswege.

§. 4. Die Kosten für die Unterbringung des Kindes und für den Unterricht in der Anstalt können von der Senatskommission für das Unterrichtswesen nach Anhörung der Betheiligten erlassen oder ermässigt werden, wenn und soweit nach billigem Ermessen die zum Unterhalte des Kindes Verpflichteten zur Erstattung der Kosten ausser Stande sind und das Vermögen des Kindes nicht ausreicht. In solchen Fällen sind die Kosten, soweit sie erlassen oder ermässigt werden, von der Gemeinde zu tragen, in welcher der Verpflichtete zur Zeit der Fälligkeit wohnt oder vor dem Verlassen des bremischen Staates zuletzt gewohnt hat. Ist ein zum Unterhalt des Kindes Verpflichteter nicht vorhanden, so sind die Kosten von derjenigen Gemeinde zu tragen, in welcher das Kind zur Zeit der Fälligkeit der Kosten wohnt oder bis zu seiner Unterbringung in der Anstalt gewohnt hat. Den Gemeinden des Landgebietes ist die Hälfte der ihnen zufallenden Kosten vom Kreise zu erstatten. Die auf Grund dieser Bestimmungen von dem Kreise oder den Gemeinden gewährte Beihilfe ist nicht als Armenunterstützung anzusehen.

§. 5. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Senatskommission für das Unterrichtswesen ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§. 6. Auf Versäumung des Unterrichts finden die gesetzlichen Vorschriften wegen Bestrafung von Schulversäumnissen in den stadtbremischen Volksschulen Anwendung.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerel, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21.

1. November.

1898.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Vertret.: Graf v. Posadowsky) vom 18. Oktober 1898.

Auf Grund der §§. 139 a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, beschlossen:

I. In Ziegeleien, einschliesslich der Chamottesfabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, einschliesslich des eingesumpften Lehmes,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen), zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transport geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im §. 135 Abs. 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.

2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im §. 135 Abs. 3 und im §. 137 Abs. 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§. 136 Abs. 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechzehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muss jedes Mal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muss mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im §. 136 Abs. 1 Satz 1 und im §. 137 Abs. 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III. In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel anzuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, sowie anstatt des im §. 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergibt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift ausser dem im §. 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

B. Königreich Preussen.

Verfälschung des Weizenmehls. Runderlass der Minister für u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch) und des Innern (gez. i. Auftr.: Braunbehrens) vom 5. September 1898 — M. d. g. A. M. Nr. 7119, M. d. Inn. I. A. 7744 — an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Eingegangenen Nachrichten zufolge wird in Amerika das Weizenmehl in sehr ausgedehntem Umfange durch Beimischung von Maismehl, welches billiger, aber auch entsprechend minderwerthig ist, verfälscht. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch bei dem aus Amerika nach Deutschland ausgeführten Weizenmehl vielfach derartige Fälschungen vorkommen. Wegen der für die zollbehördliche Behandlung solchen Mehles gebotenen Vorsicht ist das Erforderliche von dem Herrn Finanzminister unterm 4. Dezember v. J. verfügt worden. Da es nun auch aus gesundheitlichen Rücksichten, sowie zum Schutze des ehrlichen Handels mit Nahrungsmitteln geboten erscheint, den betrügerischen Verkehr mit solchem minderwerthigen Weizenmehl thunlichst zu verhindern, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren unter Beifügung einer Abhandlung des Kaiserlichen Gesundheitsamts über den Gegenstand sammt einer Anleitung zur Erkennung von Maismehl im Weizenmehl, die mit der Ausübung der Nahrungsmittelpolizei beauftragten Behörden auf die erwähnten Fälschungen aufmerksam zu machen und sie zu verschärfter Kontrolle, sowie zu strengem Einschreiten bei der etwaigen Entdeckung von Mischmehl der bezeichneten Art anzuweisen.

Hygiene und Gesundheitsrätbe in Kurorten. Runderlass der Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse), des Innern (gez.: v. d. Recke), für öffentliche Arbeiten (gez. i. Auftr.: Schultz), für Landwirthschaft u. s. w. (gez. i. Auftr.: Thiel) — Min. d. g. A. M. Nr. 7222, Min. d. Inn. II, Nr. 12439, Min. d. öff. Arb. III Nr. 6244, Min. f. Ldw. etc. II Nr. 5951 — vom 9. Oktober 1898 an sämtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Der Vorstand der balneologischen Gesellschaft zu Berlin hat in einer unter dem 13. Juni d. J. an den Herrn Reichskanzler gerichteten, an uns abgegebenen Eingabe auf eine Reihe von Gesundheitswidrigkeiten in Bade- und Kurorten hingewiesen und um deren Beseitigung gebeten.

Ob und in welchem Umfange derartige Missstände bestehen, lässt sich von hier aus mit Sicherheit nicht übersehen.

Von der balneologischen Gesellschaft wird besonderes Gewicht auf eine anderweite Regelung der Zusammensetzung und Thätigkeit der in den Kurorten bestehenden Sanitätskommissionen gelegt, so dass den Aerzten innerhalb dieser Kommissionen ein grösserer Einfluss eingeräumt werde.

Auch der im März d. J. in Wien abgehaltene balneologische Kongress hat die schon 1895 vorgetragene Bitte erneuert, dass in jedem Bade- und Kurorte ein Gesundheitsrath (Sanitätskommission) eingerichtet werde, für dessen Zusammensetzung und Thätigkeit folgende Wünsche geäussert wurden:

1. In jedem Kurort muss ein Gesundheitsrath gebildet werden, in dem neben dem die Geschäfte in der Regel leitenden Verwaltungsbeamten wenigstens ein am Ort ansässiger Arzt Sitz und Stimme hat.

2. Die Einberufung des Gesundheitsraths hat ausser auf Anregung des die Geschäfte führenden Beamten auch auf Antrag des oder der ärztlichen Mitglieder zu geschehen.

3. Dem Gesundheitsrathe liegt ob, sowohl die allgemeinen sanitären Einrichtungen des Kurortes, als auch im Besonderen die hygienischen Verhältnisse der Miethwohnungen etc. zu beaufsichtigen und Missstände der Polizeibehörde anzuzeigen.

Ferner wird um Berücksichtigung folgender Punkte gebeten:

1. Einführung einer modernen Anschauungen entsprechenden Entwässerungsanlage zur Beseitigung der Haus- und Meteorwässer.
2. Eine zweckentsprechende Wasserversorgung.
3. Massnahmen zur ausreichenden Beschaffung von Kunsteis oder einwandfreiem Natureis.
4. Bereithaltung von entsprechenden Räumen zur Aufnahme von Kurgästen, welche an akuten Infektionskrankheiten erkranken.
Beschaffung eines Desinfektionsapparates und Erlass einer zweckentsprechenden Desinfektionsordnung.
6. Herstellung eines Leichenhauses.
7. Erlass einer den modernen Erfahrungen nicht nur in gesundheitspolizeilicher, sondern auch in feuerpolizeilicher Beziehung entsprechenden Bau-Polizei-Ordnung.

Unter Hinweis auf die vorstehend unter 1—6 bezeichneten Punkte empfehlen wir in erster Linie die Errichtung von Krankenzimmern nebst Desinfektionsgeräthen und Leichenräumen (Punkt 4—6), sowie die Einrichtung von Gesundheitsräthen in der gewünschten Weise. Wir ersuchen ausserdem die für Ihren Bzirk geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen und über die Erfolge nach drei Jahren Bericht zu erstatten.

Nachahmung bzw. Verfälschung von Obstgelee und Obstkraut.
Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch), für Landwirthschaft (gez. i. Vertr.: Sterneberg), des Innern (gez. i. Vertr.: Braunbehrens), für Handel und Gewerbe (gez.: i. Auftr.: Höter) — M. d. g. A. M. Nr. 7214, M. f. Ldw. I. A. Nr. 4658, M. d. Inn. II. Nr. 14266, Min. f. H. u. Gew. C. Nr. 6768 — vom 19. September 1898 an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Es ist zur Sprache gekommen, dass in Deutschland Apfelgelee aus Kartoffelsyrup und amerikanischen Obstabfällen hergestellt und in den Niederlanden in den Handel gebracht wird. Um die beregten Missstände zu beseitigen und eine weitere Diskreditirung der in Frage stehenden deutschen Erzeugnisse im Auslande vorzubeugen, veranlassen wir Ew. Hochwohlgeboren, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks anzuweisen, gegebenen Falles mit aller Strenge gegen die Nachahmung bzw. Verfälschung von Obstgelee und Obstkraut einzuschreiten. Hierbei sind die Ausführungen des in Abschrift beigefügten Gutachtens der Technischen Deputation für Gewerbe vom 19. November 1897 mit der Massgabe zu beachten, dass zu der Auslegung, Apfelgelee setze begrifflich ein aus frischen (also nicht auch aus getrockneten) Aepfeln hergestelltes Präparat voraus, ein zwingender Grund nicht vorliegt.

In gleichem Sinne haben auch die Justizbehörden in den Oberlandesgerichts-Bezirken Köln und Hamm Anweisung erhalten.

Gutachten der Königlich Technischen Deputation.

Der „Verband Deutscher Gelee-Fabrikanten“ hat sich an den Herrn Justizminister gewandt mit dem Ersuchen, gewisse Verschiedenheiten in der Rechtsprechung, betreffend Fragen der Herstellung und Bezeichnung von Apfelseim zu beseitigen.

Zur gutachtlichen Aeusserung darüber aufgefordert, berichten wir gehorsamst wie folgt:

Der unter dem Namen „rheinisches Kraut“ bekannte Apfelseim wurde früher allgemein in der Weise hergestellt, dass man Aepfel kochte, den Saft auspresste und diesen dann für sich oder mit etwas Zucker eindickte.

Jetzt benutzen einzelne Fabriken die in Amerika bei Herstellung der sogenannten Ringäpfel entstehenden Abfälle, um etwas dem Apfelseim Aehnliches herzustellen. Sie verarbeiten diese getrockneten und hierher gesandten Abfälle mit einer grossen Menge — etwa 60% — Stärkesyrup und nennen das so erhaltene Präparat „versüsstes Apfelgelee“.

Der Stadttechniker Dr. Loock in Düsseldorf hat dagegen das Präparat als „geapfeltes Stärkesyrup“ bezeichnet. Dadurch ist die Staatsanwaltschaft aufmerksam geworden und sind die verschiedenen Urtheile, über welche sich die Fabrikanten beklagen, zu Stande gekommen.

Nach unserer Auffassung ist die von den Fabrikanten gewählte Bezeichnung technisch nicht richtig. Erstens ist das unter Benutzung von getrockneten Apfelschnitten hergestellte Präparat durch die grosse Menge des Stärkesyrups nicht bloß „versüsst“. Denn der Stärkesyrup enthält ausser den Stärkezucker und Wasser erhebliche Mengen von Dextrin und anderen Stoffen, welche nicht versüssen. Zweitens erweckt das Wort „Apfelgelee“ den Gedanken, dass ein aus frischen, reifen Früchten hergestellter Apfelseim vorliege.

Von den frischen, reifen Früchten sind aber die alten, getrockneten Theile zerschnittener Aepfel zu unterscheiden. Denn die Stoffe, welche das sogenannte Aroma der frischen, reifen Früchte bilden, sind geneigt, sich zu verändern; sie bleiben daher nicht dieselben, wenn man die Frucht zerschneidet, Schnittstücke trocknet und diese auf langem Wege versendet. (gez.) Lohmann.

C. Grossherzogthum Baden.

Verkaufs- und Vertriebspreis des festen Diphtherieserums. Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. September 1898 an alle Bezirksärzte.

Der Erlass stimmt in seinem Wortlaute mit den denselben Gegenstand betreffenden preussischen Erlass vom 15. August 1898 (s. Beilage zu Nr. 18 der Zeitschrift, S. 138) überein.¹⁾

Schutzimpfungen gegen Tollwuth. Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. September 1898 an alle Bezirksämter und Bezirksärzte.²⁾

Mittheilung einer Abschrift des preussischen Erlasses vom 22. Juli 1898 betreffend die Errichtung einer Abtheilung für Schutzimpfungen bei dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin (s. Beilage zu Nr. 16 der Zeitschrift, S. 117) mit dem Hinzufügen, dass auch andere als preussische Staatsangehörige in der Abtheilung in Behandlung genommen werden können und diese Behandlung an sich kostenfrei sei. Personen, die, weil sie in Berlin geeignete Unterkunft nicht finden können, in die Krankenabtheilung des Instituts aufgenommen werden müssen, haben jedoch für die Verpflegung pro Tag 2 Mark, Kinder unter 12 Jahren 1,50 Mark zu entrichten.

D. Grossherzogthum Hessen.

Auftreten granulöser Augenentzündung. Runderlass des Ministeriums des Innern, Abth. für öffentl. Gesundheitspflege vom 30. Juli 1898 an alle Kreisgesundheitsämter.

Nachdem in neuerer Zeit beobachtet worden ist, dass insbesondere in der Provinz Oberhessen, wenn auch jetzt nur in einzelnen Fällen, Trachom vorkommt und nachdem hin und wieder bei von auswärts, insbesondere aus dem östlichen Deutschland und aus Polen zugereisten Arbeitern diese Krankheit konstatiert werden musste, empfehlen wir Ihnen, dem Auftreten derselben Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich bei Gelegenheit der Versammlungen der ärztlichen Kreisvereine diesen Gegenstand zur Besprechung zu bringen und mit Spezialärzten der Augenheilkunde über ihre Wahrnehmungen in Benehmen zu treten. Insbesondere empfehlen wir Ihnen noch, bei den in Gemässheit unserer Verfügung vom 19. November 1894, betr. das Auftreten von Blatternerkrankungen unter fremdländischen Arbeitern, statthabenden Untersuchungen von Zugezogenen jedesmal auch den Zustand der Augen eingehend zu untersuchen und über Ihre Ermittlungen und eigenen Wahrnehmungen uns zu berichten.

¹⁾ Gleiche Bestimmungen sind im Königreich Sachsen unter dem 22. September d. J., im Grossherzogthum Mecklenburg unter dem 11. Oktober d. J. und im Fürstenthum Bückeburg unter dem 17. Oktober d. J. erlassen.

²⁾ Die gleiche Verfügung ist im Fürstenthum Bückeburg unter dem 17. Oktober d. J. erlassen.

Rechtsprechung und Medicinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medicinal-Beamte.

Nr. 22.

15. November.

1898.

Medicinal-Gesetzgebung.

A. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Taxordnung für Aerzte und Zahnärzte, sowie für Thierärzte und Hebammen¹⁾ vom 24. Mai 1898.

Wir Carl Alexander u. s. w. verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

Auf Grund der Bestimmungen in §. 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird die nachfolgende Taxordnung für Aerzte und Zahnärzte, sowie für Thierärzte und Hebammen erlassen, welche vom 1. Juli d. J. ab als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung zu gelten hat.

Die Bestimmungen des dritten Kapitels (§§. 54—93) der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, soweit sie nicht durch den Gesetznachtrag vom 24. Februar 1872 bereits weggefallen sind — sowie der letztere, sind aufgehoben.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der höchste und niedrigste Satz für jede in dem Folgenden besonders aufgeführte Leistung bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher die Feststellung diesfallsiger Gebührenforderungen stattfindet.

§. 2. Das Taxmass ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, ausserdem aber nach der Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Leistung anzuwenden. In ausserordentlichen Fällen, in denen auch der höchste Satz der Taxe als ein den Verhältnissen entsprechendes Honorar nicht angesehen werden kann, darf das Staatsministerium auf Antrag der betreffenden Medicinalperson eine höhere Vergütung bestimmen.

§. 3. Die niedrigsten Sätze kommen zur Anwendung, wenn die Zahlung von nachweisbar Unbemittelten oder Armenverbänden, sowie aus Staats- und Gemeindekassen, ferner aus milden Stiftungen oder aus einer auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. 1883, S. 73), des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. 1886, S. 132), bezüglich des Landesgesetzes vom 4. April 1888 (Regierungsbl. 1888, S. 47) errichteten Kasse, sowie einer Dienstbotenkrankenkasse und der Gemeindekrankenversicherung zu bestreiten ist.

§. 4. Die von einer Medicinalperson aus ihren Mitteln bei Kranken verwendeten Arzneien, Verbandstücke, Geräte u. s. w. sind ihr, soweit als solche sich ohne ihr Verschulden zum Gebrauche bei anderen Kranken nicht mehr eignen, nach dem Selbstkostenpreis besonders zu vergüten.

§. 5. In allen den Fällen, in denen keine Vereinbarung über ein Bauschhonorar getroffen worden ist, sind die ausübenden Medicinalpersonen verpflichtet, dem von ihnen wegen Gebührenzahlung in Anspruch Genommenen auf dessen Verlangen eine schriftliche, genaue, deutliche, taxordnungsmässig Rechnung nach den diesfallsigen einzelnen Leistungen anzustellen.

§. 6. Alle Rechnungen, welche ausübende Medicinalpersonen, als solche, zur Bezahlung aus einer öffentlichen Kasse oder zur Feststellung einreichen, müssen nicht nur den in §. 5 bezeichneten Erfordernissen entsprechen, sondern auch bei auswärtigen Verrichtungen immer eine Angabe der Entfernung und — sofern sie irgend die niedrigsten Taxsätze überschreiten — der Standes- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken möglichst wahrheitsgemäss enthalten.

§. 7. Auf Feststellung einer Gebührenrechnung kann der Zahlungspflichtige so lange antragen, als er die Rechnung noch nicht ohne Vorbehalt bezahlt oder sonst anerkannt hat.

¹⁾ Die Taxbestimmungen für Zahnärzte, Thierärzte und Hebammen sind, da sie die Aerzte weniger interessiren, nicht mit abgedruckt.

§. 8. Freiwillige Geschenke, ausser Geld, oder freiwillig erwiesene Gefälligkeiten können von den Zahlungspflichtigen nicht in Gegenrechnung gebracht werden.

§. 9. Die Feststellung auf Privatantrag geschieht, wenn sich nicht deshalb ausdrückliche Zweifel hervorgehoben finden, unter der Voraussetzung, dass die angesetztsten Leistungen wirklich stattgefunden haben und nothwendig, oder doch verlangt, mindestens genehmigt gewesen seien, und unter der Voraussetzung der Wahrheit der sonstigen Angaben des Rechnungsstellers.

§. 10. Die Feststellung der ärztlichen Gebührenrechnung erfolgt durch das Staatsministerium im Verwaltungswege.

Gegen eine in dieser Weise bewirkte Festsetzung kann Vorstellung bei der genannten Behörde eingelegt werden, welche demnächst mit Veränderung des Referenten endgültig entscheidet.

§. 11. Die Festsetzungsgebühren bezahlt in ausssergerichtlichen Fällen der Antragsteller.

§. 12. Für Verrichtungen, welche sich in der gegenwärtigen Taxordnung nicht berücksichtigt finden, sind Vergütungen nach Massgabe derjenigen Sätze zu bestimmen, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden. Fälle, welche auch hiernach nicht entschieden werden können, unterliegen dem billigen Ermessen des Staatsministeriums.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

1. Für die erste mündliche Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes 1 bis 10 Mark.

2. Für jede folgende Berathung in derselben Krankheit 1 bis 3 Mark.

3. Für den ersten Besuch eines Kranken am Wohnorte des Arztes 2 bis 10 Mark.

4. Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit 1 bis 5 Mark.

Für etwaige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

5. Unter den Ansätzen für einen Besuch bezüglich für eine Berathung ist die Gebühr für die Untersuchung des Kranken und für die hiernach ertheilten Verordnungen, insbesondere Rezepte, mit inbegriffen. Nur in den Fällen, in denen eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops stattgefunden hat, können hierfür 1 bis 3 Mark besonders in Ansatz gebracht werden.

6. Bei Vornahme von Verrichtungen — bei Tage —, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 Mark zu beanspruchen ist, darf für den Besuch oder die Berathung eine besondere Gebühr nicht berechnet werden.

7. Wenn der Arzt durch die Beschaffenheit des Falls oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde bei dem Kranken zu verweilen genöthigt ist, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Versäumnissgebühr von 1 bis 3 Mark zu.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständnisse mit dem Kranken oder der Angehörigen erfolgen oder nach der Beschaffenheit des Falles als erforderlich angesehen werden müssen.

9. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, so darf er für die zweite und jede folgende Person nur die Hälfte der unter Ziffer 3 und 4 verzeichneten Gebührensätze berechnen. Dasselbe gilt auch von Pensions- und ähnlichen Anstalten.

10. Für Besuche und Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens steht dem Arzte das Doppelte der Gebühr zu Ziffer 1 bis 4 und zu Ziffer 7 und 12 bis 14 zu. Die Gebühr zu Ziffer 4 ist jedoch nicht unter 3 Mark zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, kommt dem Arzt das Doppelte der Sätze zu 3 und 4 zu.

12. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte einschliesslich des Besuchs jedem derselben 5 bis 20 Mark.

13. Für jede der folgenden Konsultationen 5 bis 10 Mark.

14. Für den Beistand eines hinzugezogenen anderen Arztes bei einer Operation oder einer anderen ärztlichen Verrichtung 5 bis 20 Mark.

15. Befindet sich der Kranke ausserhalb der Wohnung des Arztes über

2 km entfernt, so hat der Arzt ausser der Gebühr für den Besuch die wirklich gehaltenen Anlagen für etwaigen Fuhrlohn, sowie für Zeitversäumnisse und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1 bis 3 Mark zu beanspruchen.

Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks wird demselben für jede Entfernung bis 7,5 km der Hinreise und ebenso der Rückreise, wenn letztere nicht am demselben Tage erfolgt, ingleichen für geringere Entfernungen eine Transportvergütung von 3 Mark gewährt.

Wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt hat, so kommt ihm ausser der Gebühr für den ärztlichen Besuch bezüglich für ärztliche Verrichtungen nur noch die vorgedachte Gebühr von . . . 1 bis 3 Mark für jede beendete bezüglich angefangene halbe Stunde für die durch den Weg bedingte Zeitversäumniss zu.

16. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der II. Wagenklasse, sowie für Zu- und Abgang zusammen 1 Mark, vorbehaltlich des vollen Ersatzes einer notwendigen Mehrausgabe zu ersetzen.

17. Bei Reisen über Land, welche mehr als 3 Stunden in Anspruch nehmen, erhält der Arzt ausser den Verrichtungsgebühren, Erstattung der Reisekosten (Ziffer 15 und 16) und Entschädigung für Zeitversäumniss — und zwar 1 bis 3 Mark für jede halbe Stunde, jedoch innerhalb eines Tages nicht über 50 Mark — auch noch täglich an Tagegeldern je nach der Dauer des Geschäfts a) innerhalb 6 Stunden $2\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Mark, b) innerhalb 6 bis 12 Stunden $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark, c) ausserdem für ein notwendiges Nachtquartier, vorbehaltlich des Ersatzes eines unvermeidlich gewordenen Mehraufwandes 3 Mark.

Anmerkung: Bei Berechnung der Versäumnissgebühren und Tagegelder wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet.

18. Besucht der Arzt mehrere ausserhalb seines Wohnortes befindliche Kranke auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniss (Ziffer 15 und 16), sowie eventuell für Tagegelder und Nachtquartier (Ziffer 17) auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

19. Wird der Arzt bei Gelegenheit der auswärtigen Besuche gemäss Ziffer 15 bis 18 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Ziffer 1 und 3 zu.

20. Für schriftliche Ausfertigungen einschliesslich der Reinschrift und zwar: a) für eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 1 bis 3 Mark; b) für einen ausführlichen Krankenbericht 3 bis 10 Mark; c) für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten 3 bis 30 Mark; d) für einen im Interesse des Kranken zu schreibenden Brief ärztlichen Inhalts 2 bis 6 Mark; e) für eine Bescheinigung über vorzeitige Beerdigung 1 Mark.

21. Für die von den Angehörigen eines Verstorbenen verlangte a) äussere Besichtigung einer Leiche einschliesslich einer etwa darüber auszustellenden Bescheinigung 2 bis 6 Mark, b) für die äussere Besichtigung mit Oeffnung (Sektion) einer menschlichen Leiche 10 bis 30 Mark.

22. Für einen schriftlichen Sektionsbericht 3 bis 10 Mark.

23. Für die Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheitrtodten, ohne die etwaige Nachbehandlung 4 bis 20 Mark.

24. Für die Einimpfung der Schutzpocken einschl. der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins 3 bis 5 Mark.

25. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft für jede weitere Person 1 bis 2 Mark.

26. Für die Leitung eines Bades 2 bis 6 Mark.

27. Für die Ausführung der Narkose 2 bis 10 Mark.

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 Mark zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

28. Für Massage 1 bis 5 Mark.

29. Für eine hydrotherapeutische Einwickelung 2 bis 5 Mark.

30. Für die Anwendung des konstanten oder induzierten Stroms 2 bis 5 Mark.

31. Für die subkutane Einspritzung von Medikamenten — ausser dem Betrage für letztere — sowie für Einspritzungen in die Harnröhre oder für ein Klystier 1 bis 3 Mark.

32. Für die Einführung einer Bongie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingiessung oder einer ähnlichen Verrichtung 2 bis 5 Mark.

33. Für die Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres 3 bis 6 Mark.

34. Für letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens 5 bis 10 Mark.
 35. Werden die Verrichtungen zu Ziffer 26 und 28 bis 34 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 Mark.
 36. Für einen Aderlass 2 bis 5 Mark.

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

37. Für Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses 2 bis 8 Mark.
 38. Für Eröffnung eines tiefliegenden Abszesses 5 bis 30 Mark.
 39. Für die Anwendung des scharfen Löffels 2 bis 8 Mark.
 40. Für den ersten einfachen Verband einer kleinen Wunde 1 bis 5 Mark.
 41. Für die Naht und ersten Verband einer kleinen Wunde 2 bis 8 Mark.
 42. Für die Naht und ersten Verband einer grösseren Wunde 10 bis 20 M.
 Für jeden folgenden Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1½ Mark.
 43. Für die Anlegung eines grösseren festen oder Streckverbandes jedesmal 5 bis 15 Mark.
 44. Für die Unterbindung eines grösseren Gefässes als selbstständige Operation oder für die Operation einer Pulsadergeschwulst 20 bis 100 Mark.
 45. Für eine Sehnendurchschneidung 5 bis 20 Mark.
 46. Für eine Sehnennaht 8 bis 30 Mark.
 47. Für eine Nerven-Isolirung und Durchscheidung oder Dehnung oder Naht 10 bis 50 Mark.
 48. Für Entfernung fremder Körper a) aus den natürlichen Oeffnungen 2 bis 10 Mark, b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre 5 bis 50 Mark.
 49. Für Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schusswunde 5 bis 10 Mark.
 50. Für Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs a) aus dem Wasserbruch 5 bis 10 Mark, b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock 10 bis 30 Mark.
 51. Für Entfernung kleiner leicht zu operirender Geschwülste an äusseren Körperteilen 3 bis 15 Mark.
 52. Für Entfernung grosser komplizirter Geschwülste 20 bis 150 Mark.
 53. Für Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung 3 bis 6 Mark.
 54. Für Ausstopfung der Nase 2 bis 5 Mark.
 55. Für Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter 3 bis 20 Mark.
 56. Für kleinere Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle 2 bis 10 Mark.
 57. Für schwierige Operationen am Mittelohr vom Gehörgange aus 15 bis 30 Mark.
 58. Für Anbohrung oder Aufmeisselung des Warzenfortsatzes 15 bis 100 M.
 59. Für Entfernung a) einer Mandel 3 bis 15 Mark, b) eines Nasen- oder Rachenpolypen 10 bis 30 Mark, c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume 5 bis 50 Mark.
 60. Für kleinere Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergleichen 2 bis 10 Mark.
 61. Für andere grosse Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf 20 bis 200 Mark.
 62. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen und zwar: a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 10 Mark, b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes 3 bis 10 Mark, c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fusswurzel, der Mittelhand oder des Mittelfusses 5 bis 10 Mark, d) des Schlüsselbeins, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms 10 bis 20 M., e) des Unterarms, des Unterschenkels 10 bis 25 M., f) des Oberschenkels 15 bis 30 M., g) des Oberschenkelhalses 20 bis 50 M., h) der Kniescheibe 15 bis 30 M., i) für Naht der Kniescheibe 20 bis 100 M.
 63. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu 62 um 10 bis 30 Mark.
 64. Für Absetzung und Auslösung von Gliedern und zwar: a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- und Unterschenkels 30 bis 150 Mark, b) des Fusses oder der Hand 20 bis 100 Mark, c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben 10 bis 30 Mark.

65. Für Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels . . . 3 bis 10 Mark.
 66. Für Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen 5 bis 30 Mark.
 67. Für Resektion eines Knochens der Gliedmassen in der Kontinuität
 20 bis 100 Mark.
 68. Für die Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers
 30 bis 200 Mark.
 69. Für Resektion einer Rippe 20 bis 100 Mark.
 70. Für Eröffnung der Schädelhöhle 30 bis 150 Mark.
 71. Für Eröffnung der Oberkieferhöhle 5 bis 30 Mark.
 72. Für gewaltsames Gradstrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wieder-
 zerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruchs 10 bis 50 Mark.
 73. Für Eröffnung eines Gelenks zur Drainage oder zur Entfernung eines
 Fremdkörpers 10 bis 50 Mark.
 74. Für Knochenaufmeisselung 20 bis 80 Mark.
 75. Für Osteotomie 10 bis 80 Mark.
 76. Für dieselbe an der Hüfte 30 bis 100 Mark.
 77. Für die Operation des Klumpfusses 30 bis 100 Mark.
 78. Für Einrichtung und ersten Verband verrenkter Glieder und zwar:
 a) des Unterkiefers 10 bis 20 Mark, b) des Oberarms 10 bis 30 Mark, c) des
 Oberschenkels 30 bis 60 Mark, d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuss- oder
 Handgelenks 10 bis 30 Mark, e) der Finger oder Zehen 2 bis 10 Mark.
 79. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die
 doppelten Gebühren zu gewähren.
 80. Für grössere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-,
 Gaumenbildung, Operation der komplizierten Hasenscharte) . . . 15 bis 150 Mark.
 81. Für Operation der einfachen Hasenscharte 10 bis 50 Mark.
 82. Für Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge
 20 bis 100 Mark.
 83. Für Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre 20 bis 100 Mark.
 84. Für theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfs 30 bis 200 Mark.
 85. Für Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . . 30 bis 100 Mark.
 86. Für Operation eines Empyems durch Schnitt 20 bis 100 Mark.
 87. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre,
 der Schamspalte 5 bis 20 Mark.
 88. Für Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre,
 der Scheide, des Gebärmuttermundes 15 bis 100 Mark.
 89. Für Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle 50 bis 300 Mark.
 90. Für Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mast-
 darmvorfalles 3 bis 10 Mark.
 91. Für Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches 10 bis 50 Mark.
 92. Für Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation
 eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines
 widernatürlichen Afters 30 bis 100 Mark.
 93. Für Operation der Mastdarmpfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von
 Hämorrhoidalknoten 10 bis 50 Mark.
 94. Für Ausrottung des Mastdarms 30 bis 200 Mark.
 95. Für Katheterismus der Harnblase beim Mann 3 bis 15 Mark.
 96. Für denselben bei der Frau 1½ bis 5 Mark.
 97. Werden die Operationen zu 95 und 96 längere Zeit wiederholt aus-
 geführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die
 Hälfte zu berechnen, jedoch nicht unter 1 Mark.
 98. Für Operation der Phimose oder Paraphimose 5 bis 20 Mark.
 99. Für Zurückbringung der Paraphimose 1 bis 6 Mark.
 100. Für den Harnröhrenschnitt 10 bis 60 Mark.
 101. Für Operation einer Harnröhrenpfistel 15 bis 100 Mark.
 102. Für Absetzung des Penis 15 bis 40 Mark.
 103. Für Spiegelung der Blase als selbständige Operation 5 bis 20 Mark.
 104. Für Ausspülung der Blase desgleichen 2 bis 5 Mark.
 105. Für den Steinschnitt oder Zertrümmerung des Steines (in einer oder
 mehreren Sitzungen) 50 bis 300 Mark.
 106. Für Operation des Blutaderbruchs 10 bis 30 Mark.
 107. Für Heftpflaster-Einwickelung des Hodens 1 bis 5 Mark.
 108. Für die Schnittoperation des Wasserbruchs 15 bis 50 Mark.
 109. Für Ausrottung eines oder der beiden Hoden 25 bis 100 Mark.
 110. Für die Transfusion 30 bis 60 Mark.

Augenärztliche Verrichtungen.

111. Für Untersuchung der Sehkraft (einschl. Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.) 3 bis 15 Mark.
112. Für Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte 5 bis 30 Mark.
113. Für Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel 15 bis 60 Mark.
114. Für Operation des auswärts gewandten Lidrandes 10 bis 40 Mark.
115. Für Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung 3 bis 10 Mark.
116. Für Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen 10 bis 100 Mark.
117. Für Katheterismus der Thränenwege 2 bis 10 Mark.
- Bei Wiederholung der drei ersten Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.
118. Für Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensacks oder Operation der Thränendrüsenfistel 20 bis 50 Mark.
119. Für Ansrottung der Thränendrüse 20 bis 60 Mark.
120. Für Entfernung des Flügelfelles 10 bis 40 Mark.
121. Für die Entfernung von Fremdkörpern und zwar: a) aus der Bindehaut 2 bis 10 Mark, b) aus der Hornhaut 3 bis 20 Mark, c) aus der Augenhöhle 5 bis 50 Mark, d) aus dem Innern des Augapfels 20 bis 100 Mark.
122. Für die Schieloperation 15 bis 50 Mark.
123. Für galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut 3 bis 15 Mark.
124. Für Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen 20 bis 40 Mark.
125. Für Eröffnung dervorderen Augenkammer durch Schnitt 10 bis 40 M.
126. Für Iridektomie, Pupillenbildung 20 bis 100 Mark.
127. Für Operation des grauen Staares oder des Glaukoms 30 bis 200 Mark.
128. Für Nachstaar-Discision in einer oder mehreren Sitzungen 30 bis 100 Mark.
129. Für Entfernung des Augapfels 30 bis 100 Mark.
130. Für Auswahl und Einsetzung eines künstlichen Auges 2 bis 5 Mark.
131. Für Ansetzen künstlicher Blutegel 2 bis 3 Mark.
- Geburtshülfe und gynäkologische Verrichtungen.
132. Für Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane 2 bis 10 Mark.
133. Für den Beistand bei einer natürlichen Entbindung 10 bis 30 Mark.
134. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.
135. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr 1 bis 3 Mark.
136. Für eine künstliche Entbindung: a) durch Manual-Extraktion 10 bis 30 Mark, b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange 15—80 M., c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphyiotomie 20—100 Mark, d) bei vorliegendem Mutterkuchen ausserdem 10—50 M.
137. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt 5 bis 40 Mark.
138. Für Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus 10 bis 50 Mark.
139. Für den Kaiserschnitt bei einer Lebenden 50 bis 300 Mark.
140. Desgleichen bei einer Verstorbenen 15 bis 40 Mark.
141. Für Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung 5 bis 20 Mark.
142. Für Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung 10 bis 50 Mark.
143. Für Operation eines frischen Dammrisses 5 bis 20 Mark.
144. Für Operation eines veralteten Dammrisses 15 bis 150 Mark.
145. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist 35 bis 250 Mark.
146. Für Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder Aehnliches 30 bis 300 Mark.
147. Für Anlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst des Mutterspiegels 3 bis 10 Mark.
148. Für Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter 2 bis 20 Mark.

149. Für Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . . 10 bis 50 Mark.
 150. Für unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . . . 3 bis 10 Mark.
 151. Für blutige Erweiterung des Muttermundes . . . 5 bis 40 Mark.
 152. Für Naht alter Mutterhalssrisse 15 bis 50 Mark.
 153. Für Ausschabung der Gebärmutterhöhle 10 bis 50 Mark.
 154. Für theilweise Entfernung der Gebärmutter . . . 20 bis 100 Mark.
 155. Für gänzliche Entfernung der Gebärmutter . . . 50 bis 300 Mark.
 156. Für Untersuchung einer Amme 3 bis 10 Mark,

B. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Medizinaltaxe. Verordnung vom 17. Juni 1898.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bezahlung der approbirten Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte (§. 29 Abs. 1 der R.-G.-O.), sowie der Hebammen bleibt der Vereinbarung überlassen.

Als Norm für Streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 2. Die Höhe der Ansätze richtet sich innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, nach der Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen und den örtlichen Verhältnissen.

§. 3. Wenn nachweislich Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, so gelangen bei den Besuchen die niedrigsten, bei den Operationen die billigsten Sätze zur Anwendung.

§. 4. Unter den Ansätzen für chirurgische Operationen und Verbände sind die Anschaffungskosten für Verbandstücke und für diejenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, nicht inbegriffen und müssen deshalb dem Arzt geliefert oder ihrem Werthe nach ersetzt werden.

§. 5. Bezirksphysiker und Bezirksthierärzte erhalten für sanitäts- und medizinalpolizeiliche Geschäfte, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte vollziehen, keine weitere Vergütung, als die Erstattung der nachgewiesenen nothwendigen baaren Auslagen.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so sind sie berechtigt, von den Betheiligten Gebühren zu beanspruchen.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der betr. Medizinalpersonen für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

§. 6. Für Dienstreisen, welche die Bezirksphysiker und Bezirksthierärzte ausserhalb des Gemeindebezirkes ihres Amtssitzes vornehmen, erhalten dieselben, neben der event. Gebühr, Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe der Gebührenordnung vom 9. Januar 1891 (Ges.-Samml. S. 1 und ff.).

§. 7. Nicht beamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu gerichtsarztlichen, zu sanitäts- oder medizinalpolizeilichen Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten zustehen.

§. 8. Krankenhausärzte dürfen von den im Krankenhause verpflegten Personen Gebühren nicht verlangen.

§. 9. Verrichtungen, für welche diese Verordnung Gebühren nicht auswirft, sind nach Massgabe derjenigen Sätze zu vergüten, welche für ähnlich Leistungen gewährt werden.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

Die Gebührensätze stimmen mit denjenigen der Taxordnung in Sachsen-Weimar (s. vorher) überein bis auf folgende Abweichungen:

Zu Nr. 15. Bei Benutzung eigenen oder keines Fuhrwerks bei Reisen über Land ist die Entschädigung nach dem ortsüblichen Fuhrlohnpreise zu berechnen.

Zu Nr. 16. Für Zu- und Abgang sind die wirklich entstandenen Nebenkosten zu erstatten.

Der Gebührensatz für äussere Leichenbesichtigung (Nr. 21 a) beträgt 3 bis

6 M., für die Narkose (Nr. 27) 3 bis 15 M. und für Massage (Nr. 28) 1 bis 5 M.
 Ausserdem sind noch folgende Positionen vorgesehen für
 gerichtsarztliche, sanitäts- und medicinalpolizeiliche
 Verrichtungen.

157. Für die Abwartung eines Termins, einschliesslich der während des-
 selben vorgenommenen Untersuchungen und erstatteten mündlichen Gutachten:
 a) bis zur Dauer von drei Stunden 6 Mark, b) für jede weitere ganze oder an-
 gefangene Stunde 2 Mark.

Die Berechnung geschieht von dem Zeitpunkte an, zu welchem der Sach-
 verständige geladen ist. Bei mehrtägigen Verhandlungen werden die Gebühren
 für jeden Tag besonders berechnet.

158. Für die äussere Besichtigung einer menschlichen Leiche ohne Sektion
 6 Mark.

159. Für den Bericht darüber 3 Mark.

160. Für die äussere Besichtigung und Oeffnung (Sektion) einer mensch-
 lichen Leiche 12 Mark und, wenn die Leiche bereits in Fäulniss übergegangen ist
 20 Mark.

161. Für das Obduktionsprotokoll 6 Mark.

Anmerkung: In den Ansätzen zu 158 bis 160 ist die Gebühr für den
 Termin eingeschlossen.

162. Für jede Untersuchung des körperlichen Zustandes einer Person
 1 bis 5 Mark.

163. Für jede Untersuchung des geistigen Zustandes einer Person
 3 bis 6 Mark.

164. Für die Untersuchung aufgefundener einzelner Theile von mensch-
 lichen oder thierischen Körpern (Knochen, Nachgeburten u. s. w.) 2 bis 4 Mark.

165. Für die mikroskopische Untersuchung von Haaren, Flecken aller
 Art, Pflanzen u. s. w. 3 bis 6 Mark.

166. Für die Untersuchung verdächtiger Nahrungsmittel, Genussmittel,
 Gebrauchsgegenstände u. s. w. 1 bis 3 Mark.

Anmerkung: Sind in den Fällen zu 164 bis 166 mehrere Gegenstände
 derselben Art gleichzeitig zu untersuchen, so darf die Gebühr, unter Berück-
 sichtigung der Gesamtzahl der einzelnen Untersuchungsobjekte, nicht über
 das doppelte des höchsten Satzes berechnet werden.

697. Für die Untersuchung eines Platzes, Gebäudes, einer Wohnung u. s. w.
 3 bis 5 Mark.

168. Für die Ausstellung eines einfachen Befundscheines oder schrift-
 lichen Zeugnisses, sowie für Ertheilung einer behördlich verlangten schriftlichen
 Auskunft ohne nähere gutachtliche Aeusserung ausschliesslich der erforderlichen
 Untersuchung 1 bis 3 Mark.

169. Für jedes mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte schriftliche
 Gutachten 8 bis 30 Mark.

Die höheren Sätze sind dann zu bewilligen, wenn die betr. Arbeiten aus-
 führliche und schwierige waren, insbesondere, wenn ein motivirtes Gutachten
 über den Geisteszustand eines Menschen erfordert wurde, oder eine zeitraubende
 Einsicht der Akten sich nothwendig machte.

170. Erfordert die der Ausstellung des Zeugnisses, der Abgabe des Gut-
 achtens u. s. w. vorausgehende Untersuchung einen Besuch, so tritt der betr.
 Gebühr eine Besuchsgebühr von 2 Mark hinzu.

Sollten mehr als drei Vorbesuche nothwendig werden, so ist für jeden
 weiteren die Genehmigung der requirirenden Behörde besonders einzuholen.

171. Für die Ausbildung eines Trichinenschauers einschliesslich der
 Prüfung und Ausstellung des Zeugnisses 10 Mark.

172. Für die Nachprüfung eines Trichinenschauers 2 Mark.

173. Für die Unterweisung einer Leichenwärterin, einschliesslich der Prü-
 fung und Ausstellung eines Zeugnisses 5 Mark.

174. Für Nachprüfung einer Hebamme 2 Mark.

175. Für eine vollständige bakteriologische Untersuchung, einschliesslich
 der verbrauchten Reagentien und Nährsubstrate 10 bis 20 Mark.

176. Für Revision einer Drogenhandlung einschl. des Berichts 5 Mark.

177. Für die Revision einer Gift- oder Farbenhandlung einschl. des Be-
 richts 2 Mark.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23

1. Dezember.

1898.

Rechtsprechung.

In der Ankündigung eines Kurpfuschers mit dem Zusatz „homöopathische Kur“ ist nicht die Beilegung eines arztähnlichen Titels zu erblicken. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 24. Mai 1898.

Wie festgestellt ist, hat der Angeklagte in öffentlichen, mit „A. B. homöopathische Kur“ unterzeichneten Ankündigungen sein homöopathisches Heilverfahren empfohlen und Sprechstunden angezeigt. Die Annahme des ersten Richters, dass Angeklagter sich hierdurch einen der Bezeichnung als Arzt ähnlichen Titel beigelegt habe, durch den der Glaube erweckt worden, er sei eine geprüfte Medizinalperson, ist zu beanstanden, weil sie von einem unrichtigen Begriff des „Titels“ ausgeht. Unter Titel im Sinne des §. 147 der Gewerbeordnung ist zwar nicht ein durch höhere Verleihung zu erwerbendes Prädikat, (wie in den §§. 33, 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuches), wohl aber die Benennung zu verstehen, die Jemand sich beigelegt, oder die ihm beigelegt wird, um eine von ihm ausgeübte wissenschaftliche oder gewerbliche Thätigkeit zu bezeichnen. Eine solche Thätigkeit ist die Ausübung der Heilkunde, die in der Gewerbeordnung mit der Massgabe freigegeben ist, dass Personen, die sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, einer Approbation bedürfen, vgl. §. 29 daselbst. Nur wer sich diesen oder einen ähnlichen Titel, ohne hierzu approbirt zu sein, beigelegt, ist nach §. 147 3 strafbar, nicht aber, wer sich ohne sich so zu bezeichnen, die Heilkunde ausübt und sich zur Heilung von Krankheiten erbietet. Nur letzteres hat der Angeklagte in seinen Ankündigungen gethan. Indem er seiner Unterschrift die Worte „homöopathische Kur“ beifügte, hat er lediglich seine Kurmethode bekannt gemacht, dagegen sich selbst einen Titel nicht gegeben. Anders liegt der Band 15 Seite 170 der Entscheidungen des Reichsgerichts erörterte Fall, wo in dem Zusatz „Homöopath“ allerdings mit Recht die Beilegung eines Titels gefunden werden konnte. Da der Angeklagte sich hiernach nicht als Arzt oder mit einem ähnlichen Titel bezeichnet hat, so war der Umstand, dass der Inhalt seiner Anzeigen trotzdem im Publikum die Meinung hervorgerufen haben mag, er sei eine geprüfte Medizinalperson, für seine Strafbarkeit ohne Bedeutung. Der Thatbestand des §. 147 Nr. 3 a. a. O. lag daher gegen ihn nicht vor, und weil nach Lage der Sache eine nochmalige Verhandlung zu einem anderen thatsächlichen Ergebniss nicht führen kann, so war unter Aufhebung der Verurtheilung wegen Gewerbevergehens auf Freisprechung zu erkennen.

Die im §. 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Erhöhung des Strafmasses bei fahrlässigen Körperverletzungen in Folge von Berufsfehlern findet auch auf Kurpfuscher Anwendung. Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Neisse (II. Strafkammer) vom 9. April 1898.

Der Schuhmacher H. aus N. erkrankte in der Nacht vom 2. zum 3. Oktober 1897 unter Lähmungserscheinungen, dieselben verloren sich jedoch bald wieder bis auf eine gewisse Schwerfälligkeit der Sprache und am Morgen des 3. Oktobers empfand H. nur Schmerzen im rechten Arm, welche er für von Rheumatismus herrührend hielt. Um die Schmerzen durch Wärme zu vertreiben, legte er den Arm auf einen heissen Ziegel und hierbei verbrannte er sich den rechten Unterarm an seiner Vorderseite. Es entstand eine handteller-grosse Blase, welche schliesslich aufging, ob von selbst, oder ob in Folge eines absichtlichen Thuns des H.'s hat nicht festgestellt werden können. Die Brand-

stelle rieb die Ehefrau des H. mit Leinöl ein und verband den Arm bis oben hin mit Watte. Da die Schmerzen H.'s auch am 4. Oktober nicht nachgelassen hatten, auch sein Allgemeinbefinden kein gutes war, ersuchte die Ehefrau H. den Arzt Dr. N., ihren Mann zu untersuchen. Dr. N. lehnte dies ab; und so wandte sich Frau H. mit Einwilligung ihres Ehemannes an den Angeklagten, dessen Anpreisungen seines homöopathischen Heilverfahrens ihr bekannt waren, und welchen sie auf Grund derselben für einen Arzt hielt. Angeklagter kam auch noch am 4. Oktober zu H. Er liess sich von ihm berichten, was ihm fehle, und kam zu dem Ergebniss, dass H. an Rheumatismus in Folge von Verkältung und an einer hochgradigen Nervenerregung leide, welche er mit H. darauf zurückführte, dass diesem die erhoffte Erbschaft von einem Bruder zu entgehen drohte, was H. sehr beunruhigte. Von der Brandwunde am rechten Arm erfuhr Angeklagter nichts, unterliess es auch den schmerzenden rechten Arm zu untersuchen und den Watteverband abzunehmen. Er verordnete dem H. Nux vomica und empfahl ihm Wärme und Ruhe. Am 5. Oktober fühlte H. sich wohler. Trotzdem rieth Angeklagter ihm weitere Schonungen und widerrieth ihm insbesondere eine geplante Reise nach L., welche H. für einen der nächsten Tage in der erwähnten Erbschaftsangelegenheit vor hatte, auszuführen. Eine Untersuchung des rechten Armes des H. unterliess er auch damals. Dagegen verordnete er ihm Ignatia-Pillen aus der Dr. Wilmar's-Schwabe'schen Apotheke zu Leipzig, welche er selbst bestellte. Trotz des Widerrathens des Angeklagten unternahm H. mit seiner Ehefrau am 7. Oktober die Reise nach L. Nach seiner noch an demselben Tage erfolgten Rückkehr fühlte er sich wieder kränker. Trotzdem er nun die bereits angekommenen Ignatia-Pillen in der verordneten Weise nahm und Angeklagter wohl täglich nach ihm sah, verschlimmerte sich sein Zustand immer mehr, namentlich nahmen die Schmerzen im rechten Arm und nunmehr auch in der rechten Schulter immer mehr zu. Angeklagter verordnete ihm jetzt China-Tinktur, als aber auch diese nicht anschlug, erklärte er am Vormittag des 12. Oktober, er wolle eine eigene Medizin mitbringen. Am Nachmittage des 12. Oktober half Frau H. ihrem Manne das stark durchschwitzte Hemd wechseln, da gewahrte sie an der rechten Schulter eine Geschwulst etwa von der Grösse einer Faust, nur etwas flacher gestaltet. Sie erschrak sehr und holte sofort den Angeklagten herbei. Dieser untersuchte jetzt zum ersten Mal den Arm und die Schulter H.'s und erklärte die Beule, welche violett gefärbt war, für Rose. Er verpackte die Beule in Kartoffelmehl und Watte und verabreichte dem Kranken eine von ihm mitgebrachte Medizin zugleich mit der Anweisung, von derselben alle halbe Stunde wieder zu nehmen. Welcher Art diese Medizin, welche H. in Wasser nehmen musste, und bezüglich deren Angeklagter zur Vorsicht rieth, gewesen, hat nicht ermittelt werden können. Zugleich erklärte Angeklagter, wenn auch jetzt der Zustand H.'s sich nicht bessere, sollte Frau H. nach einem anderen Arzt gehen. Als nun H. später wieder von jener Medizin nahm, fing er förmlich zu toben an und schrie fortwährend, er sei vergiftet. Frau H. liet nun zunächst in eine Apotheke, um die Medizin untersuchen zu lassen, wovon sie jedoch wieder Abstand nahm, als man ihr sagte, das dauere längere Zeit und koste Geld, und holte schliesslich den Arzt Dr. G. herbei. Inzwischen war Angeklagter Abends 8 Uhr nochmals zu H. gegangen und hatte denselben auf dem Bettrande sitzend nur mit dem Hemd bekleidet und die nackten Beine ausserhalb des Bettes haltend angetroffen. H. war in grösster Erregung und seine Beine schlotterten heftig. Angeklagter machte ihm Vorwürfe, dass er nicht im Bett liegen geblieben sei, und erklärte ihm schliesslich, als H. sagte, er nehme seine Medizin nicht mehr und bleibe nicht mehr im Bett, dass er die weitere Behandlung H.'s aufbebe. Etwa um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends kam Dr. G. an. Dieser fand H. stieren Blickes und heftig fiebernd im Bette liegend vor. Auf sein Befragen klagte H. über Schmerzen im rechten Arm. Bei der Untersuchung fand Dr. G. die Beule an der rechten Schulter, von welcher er sofort erklärte, dass sie geschnitten werden müsse. Er selbst nahm von der alsbaldigen Ausführung dieser Operation mit Rücksicht auf die ganze Sachlage Abstand und verordnete nur Einreibungen der Schulter.

Am Vormittage des 13. Oktober aber veranlasste er die Ueberführung H.'s nach dem städtischen Krankenhause. Dieser kam hier hochfiebernd und unter den Krankheitserscheinungen eines schon im Absterben liegenden Menschen an. Ein sofort vorgenommener Einschnitt in die Beule entleerte eine grosse

Menge Eiter. Trotz eines zweiten Einschnittes und sorgfältigster Pflege verschlimmerte sich jedoch der Zustand des Kranken stetig und am 19. Oktober trat der Tod H.'s unter den Erscheinungen der Blutvergiftung ein. Die am 22. Oktober vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung ergab, dass H. an einer hochgradigen Entzündung des Zellengewebes des rechten Armes und der Schultergegend gelitten hatte, und als Todesursache eine durch diesen Entzündungsprozess verursachte Blutvergiftung.¹⁾ Ueber den Ausgangspunkt und den Beginn der Zellgewebsentzündung hat sich nichts Bestimmtes ermitteln lassen; jedoch ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die durch Verbrennung erzeugte Wunde am rechten Unterarm den Ausgangspunkt für dieselbe gegeben hat.

Die Anklage legt nun dem Angeklagten zur Last, durch Fahrlässigkeit den Tod des H. verursacht zu haben, indem er die Krankheit desselben verkannt und darum ungeeignete Mittel zu ihrer Bekämpfung angewendet habe. Angeklagter giebt auch selbst zu, die Krankheit nicht richtig erkannt zu haben, obgleich er im Uebrigen die zur Erkenntniss einer eingetretenen Blutvergiftung erforderlichen medizinischen Kenntnisse zu besitzen behauptet, schiebt aber die ganze Schuld hiervon auf den Umstand, dass weder H., noch seine Ehefrau ihm von der Brandwunde am Arme Mittheilung gemacht haben. Letztere Thatsache ist nun zwar richtig, vermag jedoch den Angeklagten nicht zu entschuldigen. Denn er hat gleich bei Beginn der Behandlung einen groben Fehler dadurch begangen, dass er sich mit den Mittheilungen H.'s über sein Befinden begnügte und es unterliess, den schmerzenden Arm desselben unter Entfernung der ihn umgebenden Watteeinpackung zu untersuchen, und er hat diesen Fehler bei der weiteren Behandlung H.'s immer wieder begangen, obgleich die stetig zunehmenden Schmerzen und die stete Verschlimmerung in dem Befinden des Kranken zu einer Untersuchung des Armes und der Schulter desselben geradezu drängten. Hätte aber Angeklagter die Untersuchung vorgenommen, so hätte er auch ohne die Mittheilung der H.'schen Eheleute die Verletzung am Arm und später die Beule an der rechten Schulter, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen schon mindestens 5 bis 6 Tage vor dem 12. Oktober, also spätestens am 7. Oktober in ihrem Anfangsstadium vorhanden gewesen sein muss, gesehen. Er hätte dann, anstatt den Kranken verkehrterweise mit homöopathischen Pillen und Tinkturen zu quälen, sofort für den erforderlichen antiseptischen Wundverband und, falls dieser schon zu spät gekommen wäre, für einen rechtzeitigen operativen Eingriff Sorge tragen können, indem er dann leicht die Unrichtigkeit seiner auf Rheumatismus und Nervenirritation lautenden Diagnose hätte erkennen können. Der Fehler, den Angeklagter durch das Unterlassen der Untersuchung des Armes begangen hat, ist um so gröber, als er durchaus keinen Anlass hatte, auf die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Eheleute H. über die Krankheit des Ehemannes zu vertrauen, da er es nicht mit Sachverständigen

¹⁾ Die betreffenden Nummern des Obduktionsbefundes lauteten:

19. Der rechte Arm zeigt auf der Beugeseite ziemlich entsprechend der inneren Hälfte der Grenze zwischen oberen und mittleren Drittel des Oberarms bis nahe zur Mitte des Vorderarmes eine Schwellung, welche Fingereindrücke bewahrt und stellenweise eine schmutziggelblich-röthliche Färbung hat. Einschnitte daselbst ergaben, dass das Zellgewebe unter der Haut stark wässrig durchtränkt ist und die Muskeln eine schmutziggelblich-röthliche Färbung zeigen, gegenüber der rothen der benachbarten.

21. 6 cm nach abwärts von der Ellenbogenbeuge und ebensoweit vom Handgelenk entfernt, befindet sich eine mit Watte bedeckte Partie auf der Beugefläche des Vorderarms. Nach Reinigung derselben zeigt sich, dass die Oberhaut durch einen grauweissen, trockenen Schorf ersetzt war.

22. In der unteren äusseren Gegend des rechten Schulterblattes befindet sich ein 5 cm hoher, 3 cm breiter Substanzverlust mit abgestumpften Rändern, welcher missfarbiges Zellgewebe und Muskulatur in der Tiefe erkennen lässt. Nach allseitiger Erweiterung und Einschneiden zeigt sich, dass diese Verfärbung in der Tiefe etwa die Ausdehnung einer Manneshohlhand einnahm. Es quollen etwa 15 cm grangelber Eiter hervor. Das Schulterblatt zeigt sich in der Nähe der Spitze auf der Rückseite, im Umkreise eines Durchmessers von 4 cm, in unregelmässiger, rundlicher Form von der Knochenhaut entblöst und ist rau anzufühlen.

oder auch nur gebildeten Laien, sondern mit unkundigen und ungebildeten Leuten zu thun hatte, welchen er die Fähigkeit zu erkennen, worauf es für die Behandlung des Kranken ankomme, gar nicht zutrauen durfte. Dadurch, dass Angeklagter es unterlassen hat, dies zu erwägen und darnach zu handeln, also selbst zu untersuchen, hat er pflichtwidrig und somit fahrlässig gehandelt, und zwar hat er diejenige Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, zu welcher ihn sein Gewerbe als Heilkundiger besonders verpflichtete. Denn die vornehmste Pflicht des Arztes wie jedes anderen, der die Heilkunde gewerbmässig betreibt, ist alles zu thun, was zur Erkenntniss des Wesens der Krankheit erforderlich ist, weil anderenfalls eine sachgemässe Bekämpfung derselben unmöglich ist. Dass nun durch diese Fahrlässigkeit des Angeklagten der Tod des H. verursacht worden ist, wie die Anklage annimmt, hat nicht festgestellt werden können. Zwar hat der Kreisphysikus Dr. C. als Sachverständiger sein Gutachten dahin abgegeben, dass bei sofortiger richtiger Erkenntniss der Krankheit H. und sachgemässer Behandlung mit grosser Wahrscheinlichkeit das Leben H. erhalten, sicher aber verlängert worden wäre; die Sachverständigen Dr. Gr. und Dr. Ge. haben aber selbst eine blosser Verlängerung des Lebens des H. für unwahrscheinlich erklärt. Da auch das um Erstattung eines Gutachtens angegangene Medizinal-Kollegium der Provinz nicht mit Bestimmtheit begutachtet hat, dass unter den angegebenen Voraussetzungen das Leben H. erhalten geblieben oder verlängert worden wäre, sondern dies nur als höchst wahrscheinlich bezeichnet hat, und der Gerichtshof mit blossen, wenn auch noch so grossen Wahrscheinlichkeiten nicht rechnen zu dürfen glaubt, so konnte nicht als feststehend erachtet werden, dass der Tod H.'s durch das fahrlässige Verhalten des Angeklagten herbeigeführt oder auch nur beschleunigt worden ist. Dagegen ist dasselbe unzweifelhaft insofern kausal geworden für eine Körperverletzung des H., als die Schmerzen, welche dieser in der Zeit nach der Uebernahme seiner Behandlung durch den Angeklagten bis zu seinem Tode erlitten hat, ganz oder doch zum grössten Theil auf Rechnung jenes zu setzen sind. Die Schmerzen H.'s waren nämlich eine Folge der Zellgewebsentzündung, an welcher er litt. Wäre also durch eine rechtzeitige antiseptische Behandlung der Brandwunde diese Entzündung verhütet worden, so wären ihm die Schmerzen gänzlich erspart geblieben, und auch nach Entstehung der Entzündung hätte ein rechtzeitiger operativer Eingriff durch Einschnitte in den Oberarm dem Kranken eine sofortige grosse Erleichterung verschafft. Indem also Angeklagter durch die Unterlassung der Untersuchung des Armes die antiseptische Behandlung und den rechtzeitigen operativen Eingriff verhindert, und dadurch die Entstehung der Zellgewebsentzündung oder doch zum mindesten deren Verbreitung herbeiführte, hat er auch die Entstehung der Schmerzen oder doch zum mindesten deren fortwährende Steigerung und lange Dauer herbeigeführt. Dass aber jede unsachgemässe Behandlung des Kranken einen derartigen Erfolg haben konnte, hat Angeklagter nach dem Grade seiner Bildung und dem Masse seiner Erfahrung wissen müssen, sicherlich sogar gewusst.

Nach alledem steht thatsächlich zwar nicht fest, dass Angeklagter im Oktober 189. durch Fahrlässigkeit den Tod des H. verursacht hat, wohl aber steht thatsächlich fest, dass Angeklagter durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Schuhmachers H. verursacht hat und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seiner Gewerbes als Heilkundiger besonders verpflichtet war.

Angeklagter war daher auf Grund des §. 230 Str.-G.-B. zu bestrafen.

Die fahrlässige Körperverletzung anlangend, so ist Angeklagter zwar wegen eines derartigen Vergehens noch nicht bestraft, andererseits konnte nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Treiben des Angeklagten, der, ohne die erforderlichen medizinischen Kenntnisse zu besitzen, sich mit der Heilung aller möglichen Krankheiten befasst, ein besonders gemeingefährliches ist. Darum erschien auch hier eine ziemlich strenge Strafe am Platze. Dieselbe wurde auf 3 Monate Gefängniss festgesetzt.¹⁾

Haemogallol ist kein Geheimmittel. Begriff des Geheimmittels.
Urtheil des Kammergerichts in Berlin (Strafsenats) vom 17. Oktober 1898.

¹⁾ Die gegen das Urtheil eingelegte Berufung ist vom Reichsgericht (IV. Strafsenat) unter dem 18. Mai 1898 verworfen.

Der Vorderrichter hat den Begriff des Geheimmittels im Sinne der gedachten Polizeiverordnung nicht verkannt, wenn er ihn auf die Mittel beschränkt, deren Bestandtheile und Zubereitungsart im Dunkeln gehalten und dem Publikum nicht bekannt gemacht worden sind. Nach der Praxis des Reichsgerichts wie des Kammergerichts gilt als Geheimmittel jede als Arzneimittel angekündigte, nicht durch die Aufnahme in die Pharmakopöe staatlich anerkannte Zubereitung, deren Bestandtheile und Art der Zusammensetzung nicht zugleich bei der Ankündigung mitgetheilt werden. Der Senat hält im Allgemeinen hieran fest. Vorliegend handelt es sich aber um die Ankündigung eines Mittels, das patentirt ist, bei welcher Gelegenheit ausführlich die Bestandtheile und Art der Zusammensetzung im Reichsanzeiger angegeben worden sind. In einem solchen Falle kann eine solche Angabe fehlen, ohne dass das angekündigte Mittel als Geheimmittel anzusprechen ist. Der Zweck einer Polizeiverordnung, wie der gedachten, das Publikum vor Uebervortheilung zu schützen, fällt hier weg.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Untersuchung des Sehvermögens (Sehschärfe und Farbenunterscheidungsvermögen) der Eisenbahnbediensteten. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten — R. B. Nr. 8009 — vom 8. August 1898.

A. Allgemeines.

I.

1. Die Feststellung des Sehvermögens erfolgt vor dem Eintritt in die Beschäftigung und vor dem Uebertritt aus einer Beschäftigung, für welche geringere Anforderungen an das Sehvermögen gestellt werden, in eine Beschäftigung mit höheren Anforderungen.

2. Die Wiederholung der Untersuchungen findet längstens alle fünf Jahre, sowie nach Augenkrankheiten, Kopfverletzungen, Gehirnerkrankungen, Erschütterungen, nach schweren Erkrankungen (Typhus, Herz-, Nierenleiden u. s. w.) durch den Bahnarzt statt. Die Vordrucke der ärztlichen Genesungszeugnisse müssen zur Beantwortung der Frage, ob die Sehschärfe und das Farbenunterscheidungsvermögen, sowie das Hörvermögen noch ausreichend sind, ausdrücklich anleiten. Das Genesungszeugniss des Bahnarztes kann auch durch das Zeugniss des von der Eisenbahn-Betriebskrankenkasse bestellten Kassenarztes ersetzt werden.

II.

1. Die Anforderungen an das Sehvermögen richten sich nach der Art der Beschäftigung. Demgemäss werden nach der angeschlossenen Uebersicht (s. S. 182) die Bediensteten unterschieden in solche, auf welche die Bestimmungen des Bundesraths über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 Anwendung finden (Klasse I), und in solche, für welche der Bundesrath Bestimmungen nicht getroffen hat (Klasse II). Die Klasse I zerfällt bezüglich des Sehvermögens in die Gruppe A und B, die Klasse II in die Gruppen A, B, C.

2. Ob die Bediensteten für Beamtenverrichtungen im etats- oder ausser-etatsmässigen Staatsbeamtenverhältnisse, ob sie als Hilfsbedienstete (Hilfs- und Aushilfsbahnwärter, -Weichensteller, -Bremsler, -Wagenwärter, -Heizer, -Wagen- und Rangirmeister, -Telegraphisten, -Portiers u. s. w., -Stationsgehülfen u. s. w.) ausserhalb des Beamtenverhältnisses bestellt, ob sie nur zur Probe und Ausbildung als Hilfsbedienstete zur Beschäftigung herangezogen, oder ob sie nur versuchsweise beschäftigt sind, macht für die Erfüllung der an ihr Sehvermögen gestellten Anforderungen keinen Unterschied. Auch ist für die Anwendung dieser Bestimmungen die wirkliche dienstliche Beschäftigung und nicht die etwa abweichende Amtsbezeichnung des einzelnen Bediensteten massgebend.

B. Sehschärfe.

III.

Das Vorhandensein der erforderlichen Sehschärfe ist mit Tafeln festzustellen, die nach den Snell'schen Regeln angefertigt sind und amtlich den Bahnärzten geliefert werden. Die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin wird beauftragt, solche Tafeln in geeigneter Form für alle Eisenbahndirektionen, welche ihren Bedarf anzumelden haben, anfertigen zu lassen und vorrätzig zu

halten. Für das Verfahren bei Feststellung der Sehschärfe ist seitens der Bahnärzte die anliegende Anleitung zu beachten. ¹⁾

IV.

Die Sehschärfe soll

- a) beim Eintritt in die Beschäftigung und
- b) beim Uebertritt aus einer Beschäftigung, für welche geringere Anforderungen an das Sehvermögen gestellt werden, in eine Beschäftigung mit höheren Anforderungen (z. B. beim Uebertritt eines Bahnsteigschaffners Gruppe B, in den Zugschaffnerdienst, Gruppe A) betragen in Ansehung
 - der unter A beider Klassen bezeichneten Bediensteten auf jedem Auge mindestens $\frac{2}{3}$,
 - der unter B beider Klassen bezeichneten Bediensteten auf den einzelnen Augen mindestens $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$,
 - der unter C der Klasse II bezeichneten Bediensteten auf den einzelnen Augen mindestens $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{6}$
 des von Snellen als Einheit (Abschnitt III) angenommenen Masses.

V.

1. Der bahnärztlichen Wiederholungsprüfung (Abschnitt I Abs. 3) unterliegen die Bediensteten der Gruppen A und B beider Klassen.

Die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung finden auch beim Uebertritt in eine andere Beschäftigung und bei Ueberführung von Hilfsbediensteten in etatsmässige Stellen Anwendung, sofern die Bediensteten in derselben Gruppe verbleiben oder in eine Gruppe mit niedrigeren Anforderungen an das Sehvermögen übergehen, z. B. bei Ernennung vom Heizer (II A) zum Lokomotiv-

¹⁾ Diese Anleitung hat folgenden Wortlaut:

Die links neben den Reihen beigedruckten Zahlen geben in Metern die Entfernung an, in welcher ein normales, mit voller Sehschärfe behaftetes Auge dieselben erkennen soll. Die Reihe „25“ liest zum Beispiel ein solches Auge in 25 m und die Reihe „5“ in 5 m Abstand.

Ist nicht die volle Sehschärfe vorhanden, und liest daher Jemand z. B. in einer Entfernung von 5 m erst die Reihe 10, so hat er eine Sehschärfe von $\frac{5}{10} = \frac{1}{2}$.

Der Grad der Sehschärfe wird also durch einen Bruch ausgedrückt, dessen Zähler die Entfernung vom Untersuchten bis zur Tafel in Metern und dessen Nenner die Zahl der in dieser Entfernung noch gelesenen Reihe bildet.

Die Sehproubentafeln müssen so an einer Wand aufgehängt werden, dass die Entfernung zwischen ihnen und dem zu Untersuchenden mindestens 4, am besten 5 m beträgt. Diese Entfernung muss genau abgemessen und kenntlich gemacht werden. Das Aufhängen erfolgt in Kopfhöhe, am besten an der dem Fenster gegenüberliegenden Wand. Keinesfalls darf der zu Untersuchende gegen das durch das Fenster einfallende Licht sehen. Die Untersuchung erfolgt bei vollem Tageslicht; wenn solches fehlt, bei künstlicher Beleuchtung. Der Arzt muss über seine eigene Sehschärfe unterrichtet sein, um den Grad der vorhandenen Tagesbeleuchtung richtig schätzen zu können.

Jedes Auge wird einzeln geprüft, während das andere mit einem weichen Tuch nicht zu stark, aber in der nöthigen Ausdehnung von dem Untersucher oder seinem Gehülfen bedeckt wird. Der zu Untersuchende muss nun die Buchstaben- und Zahlenreihen von oben nach unten lesen und ferner die ihm ausserhalb der Reihe bezeichneten Buchstaben und Zahlen nennen. Die kleinste noch erkannte Reihe dient zur Bestimmung des Bruches der Sehschärfe, in welchem die links von ihr angegebene Zahl den Nenner bildet.

Die Prüfung ist an den unbewaffneten Augen vorzunehmen. Wird dabei festgestellt, dass der Prüfling das vorgeschriebene Sehvermögen nicht besitzt, so ist er, sofern er zu denjenigen Dienst kategorien gehört, welchen das Tragen einer Brille gestattet ist, an den Bahnaugenarzt zu verweisen, welcher die Sehschärfe der unbewaffneten Augen festzustellen und zu begutachten hat, durch welche Brille die Sehschärfe auf das vorgeschriebene Mass gebracht werden kann.

Von einer Verweisung an den Bahnaugenarzt kann der Bahnarzt bei denjenigen Prüflingen absehen, welche gewohnheitsmässig eine Brille tragen, wenn seine Untersuchung ergibt, dass die mit der Brille vorhandene Sehschärfe den Anforderungen entspricht.

führer (I A), Rangirarbeiter (II A) zum Rangirmeister (I A), Hilfsweichensteller (I A) zum Weichensteller (I A), Bremser (I A) zum Wagenwärter (I B).

2. Bei der Wiederholungsprüfung erscheint zur Wahrnehmung der Dienstverrichtungen die Sehschärfe ohne Weiteres noch als ausreichend, wenn sie in Ansehung

- a) der Gruppe A beider Klassen auf dem einen Auge noch mindestens $\frac{2}{3}$ und auf dem anderen Auge noch mindestens $\frac{1}{3}$,
- b) der Gruppe B beider Klassen auf dem einen Auge noch mindestens $\frac{1}{2}$ und auf dem anderen Auge noch mindestens $\frac{1}{3}$

beträgt.

3. Erreicht die Sehschärfe das unter Absatz 2 bezeichnete Mass nicht, so bedarf es zur Feststellung, ob sie zur Wahrnehmung der Dienstverrichtungen noch genügt, einer praktischen Prüfung. Dieselbe hat während der mittleren Tagesstunden, keinesfalls bei grellem Sonnenschein, Regen, Schneefall, Nebel oder aussergewöhnlich trüber Luft auf den Bahnanlagen an Weichensignalen stattzufinden. Der Prüfling hat sich bei der Prüfung seiner beiden Augen gleichzeitig zu bedienen.

4. Wenn die Sehschärfe

- a) in Ansehung der Gruppe A beider Klassen auf jedem der beiden Augen unter $\frac{2}{3}$, jedoch auf keinem Auge unter $\frac{1}{3}$,
- b) in Ansehung der Gruppe B beider Klassen auf jedem der beiden Augen unter $\frac{1}{2}$, jedoch auf keinem Auge unter $\frac{1}{3}$

gesunken ist, so ist die praktische Prüfung von dem Inspektionsvorstande selbstständig unter Zuziehung des Bahnarztes vorzunehmen. Erkennt dabei der Prüfling mit Sicherheit das Bild der Weichensignale als Angehöriger der Gruppen A auf 300 m und als Angehöriger der Gruppen B auf 200 m, so ist er von dem Inspektionsvorstande in seinen Dienstverrichtungen zu belassen. Ausnahmsweise gegen die Weiterverwendung etwa bestehende Bedenken sind der Eisenbahndirektion zur Entscheidung vorzutragen. Erkennt der Prüfling das Bild der Weichensignale auf die angegebene Entfernung dagegen nicht, so hat die Eisenbahndirektion auf den vom Inspektionsvorstande zu erstattenden Bericht nach eigenem pflichtmässigen Ermessen, geeignetenfalls nach wiederholter praktischer Prüfung, darüber zu befinden, ob die Weiterverwendung des Bediensteten, sei es in demselben Dienstzweige, sei es in einer anderen, geringere Anforderungen an die Sehschärfe stellenden Beschäftigung ohne Gefährdung der Betriebssicherheit thunlich ist. Dabei hat die Eisenbahndirektion gegebenenfalls wegen öfterer als der vorgeschriebenen (vergl. Abschnitt I Absatz 2) Wiederholung der Prüfung Anordnung zu treffen. Bis zum Eingang der Entscheidung hat der Inspektionsvorstand den Bediensteten von seinen Dienstverrichtungen thunlichst unter einstweiliger Uebertragung einer anderweiten geeigneten Beschäftigung zu entbinden.

5. Wenn die Sehschärfe

- a) in Ansehung der Gruppe A beider Klassen auch nur auf einem Auge unter $\frac{1}{2}$ und
- b) in Ansehung der Gruppe B beider Klassen auch nur auf einem Auge unter $\frac{1}{3}$

gesunken ist, so hat der Inspektionsvorstand den Bediensteten von seinen Dienstverrichtungen, thunlichst unter einstweiliger Uebertragung einer anderweiten geeigneten Beschäftigung zu entbinden und über die Sachlage der Eisenbahndirektion zu berichten. Seitens der letzteren ist, erforderlichenfalls nach Einholung eines augenärztlichen Gutachtens, eine im Beisein des Inspektionsvorstandes und des Bahnarztes anzustellende praktische Prüfung (Absatz 3) zu veranlassen. Auf Grund des Ergebnisses der letzteren, für welche die im Absatz 4 angegebenen Entfernungen, ohne jedoch verbindlich zu sein, als Anhalt dienen, hat die Eisenbahndirektion nach Anhörung des Inspektionsvorstandes und Bahnarztes selbstständig darüber zu entscheiden, ob die Weiterverwendung des Bediensteten, sei es in demselben Dienstzweige, sei es in einer anderen, geringere Anforderungen an die Sehschärfe stellenden Beschäftigung ohne Gefährdung der Betriebssicherheit thunlich ist. Dabei hat die Eisenbahndirektion gegebenenfalls wegen öfterer als der vorgeschriebenen (vergl. Abschnitt I Abs. 2) Wiederholung der Prüfung Anordnung zu treffen. Bedienstete, deren Sehkraft auf einem Auge erloschen ist, sind jedoch grundsätzlich von den Dienstverrichtungen der Gruppe A beider Klassen auszuschliessen.

6. Hinsichtlich der einer Inspektion nicht unterstellten Bediensteten

(z. B. der Betriebskontrolleure u. a.) bleiben der Eisenbahndirektion die Bestimmungen über die Ausführung der praktischen Prüfung im Falle des Abs. 4 und 5 überlassen.

VI.

1. Beim Eintritt oder Uebertritt in die Beschäftigung (vergl. Abschnitt IV) müssen die Bediensteten der Gruppe A beider Klassen und der Gruppe B der Klasse I den an die Sehschärfe gestellten Anforderungen mit blossem Auge genügen. Die Herstellung der Sehschärfe auf das vorgeschriebene Mass durch eine Brille ist bei ihnen unzulässig. Die Bediensteten der Gruppe B und C der Klasse II können dagegen von der zu ihrer Annahme zuständigen Stelle zum Eintritt oder Uebertritt in die Beschäftigung (Abschnitt IV) zugelassen werden, wenn die unzureichende Sehschärfe der unbewaffneten Augen durch eine Brille, welche demüchst gewohnheitsmässig zu tragen ist, sich auf das vorgeschriebene Mass bringen lässt.

2. Von den Dienstverrichtungen der Bahnwärter, Brückenwärter, Rottenführer, Weichensteller, Weichensteller I. Klasse auf Stellwerken, Rangirmeister, Rangirarbeiter, Lokomotivführer und Lokomotivheizer sind solche Bedienstete auszuschliessen, welche bei den Wiederholungsprüfungen den an die Sehschärfe zu stellenden Anforderungen mit unbewaffnetem Auge nicht entsprechen. Herstellung der Sehschärfe auf das vorgeschriebene Mass durch Brille ist bei diesen Bediensteten grundsätzlich unzulässig.

3. Allen anderen Bediensteten beider Dienstklassen, welche bei der Wiederholungsprüfung das vorgeschriebene Mass von Sehschärfe mit blossem Auge nicht nachweisen, kann das gewohnheitsmässige Tragen einer Brille zwecks Herstellung der erforderlichen Sehschärfe auferlegt werden und zwar

- a) durch die zur Annahme des Bediensteten zuständige Stelle bei den den Gruppen B und C der Klasse II angehörigen Bediensteten,
- b) durch die Eisenbahndirektion, soweit sie zu den Bediensteten unter a nicht gehören.

4. Maschinentechnischen Betriebs-Ingenieuren und maschinentechnischen Eisenbahn-Kontrolleuren, Werkstättenvorstehern, Werkmeistern, Werkführern und Vorarbeitern in Lokomotiv- und Betriebs-Werkstätten (Dienstklasse II Gruppe A Nr. 5), denen hiernach das gewohnheitsmässige Tragen einer Brille auferlegt wird, ist, sofern sie im Uebrigen die Befähigung zur Führung von Lokomotiven besitzen, die selbstständige Wahrnehmung dieses Dienstes zu untersagen.

5. Welche zum Tragen einer Brille verpflichteten Bediensteten eine Ersatzbrille bei sich zu führen haben, bestimmt im Einzelfalle diejenige Stelle, welche über das Tragen der Brille entscheidet (Abs. 1 und 3.).

VII.

Die Fragen 12 und 19 des von den Dienstbewerbern einzureichenden ärztlichen Untersuchungszeugnisses sind unter Beseitigung der Frage 20 nach den vorstehenden Bestimmungen so abzufassen, wie auf der Anlage ¹⁾ bemerkt ist.

¹⁾ Die betreffenden Fragen 12 und 19 lauten nach dieser Anlage:
Frage 12.

I. Sehschärfe.

Ergibt die Prüfung:

1. Ohne Glas auf jedem Auge mindestens $\frac{2}{3}$ des von Snellen als Einheit (1) angenommenen Masses? (Erforderniss für Bedienstete der Gruppen I A und II A der umseitigen Uebersicht.)
2. a) Ohne Glas auf den einzelnen Augen mindestens $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ wie vor? (Erfordernisse für Bedienstete der Gruppe I B.)
- b) Ohne oder mit Glas auf den einzelnen Augen mindestens $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ wie vor? (Erforderniss für Bedienstete der Gruppe II B.)
3. Ohne oder mit Glas auf den einzelnen Augen mindestens $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{6}$ wie vor? (Erfordernisse für die Bediensteten der Gruppe II C.)

II. Farbenunterscheidungsvermögen.

Können Farben, namentlich roth und grün, unterschieden werden?

III. Zeigen sich Spuren überstandener Augenkrankheiten?

IV. Sind Veränderungen des Gesichtsfeldes, Schielen oder Augenmuskellähmung vorhanden?

VIII.

Die gegenwärtig vorhandenen Bediensteten der Gruppen A und B beider Klassen sind Wiederholungsprüfungen nach den vorstehenden Bestimmungen bald thunlichst zu unterziehen. Die inzwischen auf Grund des Erlasses vom 7. Januar 1897 vorgenommenen Wiederholungsprüfungen gelten jedoch als Wiederholungsprüfungen im Sinne des gegenwärtigen Erlasses, wobei es den Eisenbahndirektionen unbenommen bleibt, bei Bediensteten, welche in Folge des Erlasses vom 7. Januar 1897 von Dienstverrichtungen der Gruppen A und B ausgeschlossen sind, nöthigenfalls nach Vornahme einer Wiederholungsprüfung eine erneute Entscheidung unter Beachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses zu treffen.

IX.

1. Sollten sich bei längerer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Schwierigkeiten ergeben, so ist zu berichten. Als bald ist jedoch meine Entscheidung einzuholen, wenn etwa schon bei der erstmaligen Durchführung dieser Vorschriften Anlass genommen werden müsste, eine grössere Anzahl von Bediensteten aus ihrer gegenwärtigen Beschäftigung zu entfernen, oder wenn sich in Einzelfällen besondere Härten für die Beamten ergeben sollten.

C. Farbenunterscheidungsvermögen.

X.

Die Feststellung des Farbenunterscheidungsvermögens erfolgt durch den Bahnarzt unter Beachtung der untenstehenden Anleitung.¹⁾ Die Wollfäden nach der Holmgreen'schen Methode haben die Eisenbahndirektionen den Bahnärzten zu liefern.

XI.

1. Zu den Dienstverrichtungen der unter I A, I B, II A, II B 1 bis 11, II C 1 bis 4 bezeichneten Bediensteten sind solche Personen nicht zuzulassen, deren Farbensinn bei der Eintritts- oder Uebertrittsprüfung (Abschnitt I, Abs. 1) als mangelhaft festgestellt wird.

2. Zu den Dienstverrichtungen der Bediensteten unter II B 12, II C 5 bis 25 können mit Genehmigung der Eisenbahndirektion Personen, deren Farbensinn bei der Eintritts- oder Uebertrittsprüfung (Abschnitt I Abs. 1) als mangelhaft festgestellt wird, zugelassen werden. Geschieht dies, so ist Vorsorge zu treffen, dass dieselben zu den Dienstverrichtungen der Bediensteten unter I A, I B, II A, II B 1 bis 11, II C 1 bis 4 auch nicht aushülfsweise herangezogen werden.

XII.

1. Die bahnärztliche Wiederholungsprüfung (Abschnitt I, Absatz 2) er-

Frage 19.

Eignet sich der Untersuchte demnach zur Beschäftigung als:

- a) Bediensteter der Gruppe I A und II A?
- b) 1. Bediensteter der Gruppe I B?
2. Bediensteter der Gruppe II B?
- c) Bediensteter der Gruppe C?

¹⁾ Die Anleitung lautet:

Die Untersuchung des Farbenunterscheidungsvermögens ist mit den Holmgreen'schen Wollprobenbündeln bei guter Tagesbeleuchtung und sauberer Beschaffenheit der Proben vorzunehmen.

Zuverlässig ist nur die Wahl- und nicht die Nennprobe. Der Arzt soll daher nicht nach dem Namen der Farbe fragen und denselben auch nicht nennen.

Der Arzt greift nacheinander ein rothes, ein grünes und ein blaues Bündel aus dem Haufen heraus und fordert den zu Untersuchenden auf, zu jedem derselben 6—8 Bündel von derselben Farbe hinzuzulegen, wobei der zu Untersuchende darauf aufmerksam zu machen ist, dass auch die hellen und dunklen Nuancen der gleichen Farbe hinzugelegt werden dürfen.

Die meisten Fälle von Farbenblindheit betreffen Rothgrünblindheit, während Blaublindheit äusserst selten ist.

Legt der Prüfling zu Roth die Farben Blau, Grau, Braun, Grün, zu Grün die Farben Grau, Gelb, Braun, Roth, so ist er als farbenblind abzuweisen.

Es empfiehlt sich namentlich bei Unsicherheit und geschwächtem Farbensinn Kontrolproben in Anwendung zu ziehen, z. B. die Daee'schen Tafeln, die Proben mit den Buntstiften oder mit farbigen Gläsern u. a.

streckt sich auf die unter I A, I B, II A, II B 1 bis 11, II C 1 bis 4 bezeichneten Bediensteten.

2. Wird in ihr ein mangelhaftes Farbenunterscheidungsvermögen ermittelt, so sind die Bediensteten der unter I A, I B, II A, II B 1 und 2 benannten Klassen aus den bisher wahrgenommenen Dienstleistungen zu entfernen, auch nicht aushülfsweise in ihnen wieder zu verwenden und bei sonst vorhandener Befähigung in solchen Stellungen zu beschäftigen, in denen der mangelhafte Farbensinn unschädlich ist.

3. Bedienstete der unter II A 3 bis 11, II C 1 bis 4 bezeichneten Klassen können bei mangelhaftem Farbensinn zwar in ihren Dienststellungen verbleiben, haben sich aber aller Anordnungen und Verrichtungen, für welche das richtige Erkennen farbiger Signale von Bedeutung ist, zu enthalten und sind auch nicht aushülfsweise zu den Dienstverrichtungen der unter I A, I B, II A, II B 1 und 2 benannten Klassen heranzuziehen.

XIII.

Die Bediensteten, deren mangelhafter Farbensinn festgestellt ist, sind über den Mangel und die aus ihm für ihr dienstliches Verhalten entspringenden Folgen zu belehren, die Dienstvorsteher sind entsprechend anzuweisen und die Personalakten, die Personalienbogen und die Arbeiterlisten an augenfälliger Stelle mit Vermerken zu versehen.

XIV.

Bei der in dem Erlass vom 7. Januar 1897 ausgesprochenen Aufhebung der Erlasse vom 19. Mai 1877 und vom 25. März 1896 behält es sein Bewenden.

D. Schlussbestimmung.

XV.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäss auch auf die Privateisenbahnen soweit Anwendung, als sie die Bediensteten der Klasse I betreffen.

Uebersicht der Dienstklassen, geordnet nach den Anforderungen an das Sehvermögen.

I. Dienstklassen, auf welche die Bestimmungen des Bundesraths über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 Anwendung finden.

Für die Sehschärfe.

Gruppe A: 1. Bahnwärter, 2. Bremser, 3. Schaffner, 4. Packmeister, 5. Zugführer, 6. Lokomotivführer, 7. Stationsaufseher und Stationsassistenten, 8. Stationsvorsteher, 9. Haltestellenaufseher, 10. Haltepunktwärter, 11. Weichensteller (auch erster Klasse), 12. Rangirmeister.

Gruppe B: 1. Bahnmeister (auch erster Klasse), 2. Wagenwärter, 3. Stationsportiers, 4. Stationswächter.

II. Dienstklassen, auf welche die vorbezeichneten Bestimmungen des Bundesraths nicht Anwendung finden.

Für die Sehschärfe.

Gruppe A: 1. Brückenwärter, 2. Schrankenwachen (-Wärterinnen), 3. Rottenführer (Strecken - Vorarbeiter), 4. Lokomotivheizer, 5. maschinentechnische Betriebs-Ingenieure und maschinentechnische Eisenbahnkontroleure, Werkstättenvorsteher, Werkmeister, Werkführer und Vorarbeiter in Lokomotiv- und Betriebswerkstätten, 6. Rangirarbeiter, 7. Telegraphenbeamte auf Blockstationen.

Gruppe B: 1. Trajekt- und Schiffsbedienstete, 2. Stationsarbeiter, soweit nicht unter A und C benannt, 3. Bahnsteigschaffner, 4. Wagenmeister, 5. Wagenaufzeichner, 6. Telegraphenmeister, 7. Telegraphenunterhaltungsarbeiter, 8. Telegraphenbeamter auf Stationen, 9. Betriebskontroleure, 10. Zugrevisoren, 11. bautechnische Betriebs-Ingenieure und bautechnische Eisenbahnkontroleure, 12. Bauassistenten und Bauaufseher.

Gruppe C: 1. Kranmeister und Kranwärter, 2. Werkstättenvorsteher, Werkmeister, -Führer und Vorarbeiter ausserhalb der Betriebs- und Lokomotivwerkstätten, 3. Abfertigungsbeamte, mit Ausnahme der Stationskassenrendanten, Einnehmer, Fahrkartenausgeber, Brückengeldeinnehmer, 4. Lademeister, Maschinenputzer, 5. die unter 3 ausgenommenen Abfertigungsbeamten, 6. Materialenverwalter, 7. Magazinaufseher und -Arbeiter, 8. Werkstättenportiers und -Wächter, 9. Werkstättenarbeiter, 10. Gepäckträger, 11. Wagenputzer,

12. Kohlenlader, 13. Güterbodenarbeiter, 14. Strecken- (Rotten-)arbeiter, 15. Bureaubeamte (technische und nichttechnische), auch Landmesser, 16. Kanzleibeamte, 17. Zeichner. 18. Telegraphenbeamte in den Bureaus, 19. Billetdrucker, 20. Steindrucker, 21. Bureau- und Kassendiener, 22. Fahrkartenordner, 23. Ofenheizer und Lampenputzer, 24. Maschinisten für elektrische Kraftanlagen, 25. Maschinenwärter.

Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme-Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen. Runderlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Finanzministers vom 3. Juli 1898 — M. d. d. A. U. II. Nr. 1275, U. III.; F. M. II. Nr. 8840 — an sämtliche Provinzialsteuereindirektoren.

. . . 5. Die von Medizinalbeamten (Kreisphysikern etc.) ausgestellten ärztlichen Gesundheitszeugnisse für Kandidaten des höheren Schulamts behufs Eintritts in den Schuldienst sind stempelpflichtig, da sie den Zweck haben, die körperliche Brauchbarkeit der Betroffenen für den Schuldienst nachzuweisen, diesen also zu einer mit einem Einkommen verbundenen Stellung zu verhelfen. Die Zeugnisse dienen somit überwiegend dem Privatinteresse.

6. Die von den Schulamtspräparanden bei Beginn der Vorbereitung beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse, sowie die für die Aufnahmeprüfungen bei den Schullehrer-Seminaren von den Anwärtern beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse und ortsbehördlich bescheinigten Unterhaltungserklärungen des Vaters, bezw. des Nächstverpflichteten (§. 4 Ziffer 2 und 4 der Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872) sind als Vorzeugnisse anzusehen und daher frei.

Ebenso sind die amtlichen Gesundheitszeugnisse für die Meldungen zur ersten Volksschullehrer-Prüfung, Taubstummenlehrer-Prüfung, Lehrerinnen-Prüfung, Handarbeitslehrerinnen-Prüfung, Sprachlehrerinnen-Prüfung, da sie nur zum Zwecke der Prüfung und des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Prüfungszeugnisses ertheilt werden, als Vorzeugnisse stempelfrei. Voraussetzung ist, dass in allen diesen ärztlichen Zeugnissen der die Stempelfreiheit begründende Zweck angegeben ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob in Folge der Prüfung ein amtliches Prüfungszeugnis ertheilt wird oder nicht. Denn die Befreiungsvorschrift unter a der Tarifstelle Nr. 77 des Stempelsteuergesetzes findet auf alle Zeugnisse Anwendung, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis ausgestellt werden soll. Stempelpflichtig werden solche Vorzeugnisse nur im Falle der Verwendung zu einem anderen Zwecke, als zu welchem sie ausgestellt sind. — Vergl. Schlusssatz der Tarifstelle Nr. 77.

Unmittelbare Beauftragung der Kreismedizinalbehörden seitens der zuständigen Behörden behufs Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und Ausstellung der Befundsatteste. Runderlass des Ministers des Innern (gez. in Vertr.: Braunbehrens) vom 6. Oktober 1898.¹⁾

Die Kreismedizinalbeamten sind bisher mit der aus dienstlichen Rücksichten nothwendigen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und der Ausstellung der Befundsatteste von den obersten Provinzialbehörden der verschiedenen Ressorts nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Regierungspräsidenten bezw. des hiesigen Polizeipräsidenten beauftragt worden. Auf Anregung des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamtes hat der Herr Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten sich vor einiger Zeit damit einverstanden erklärt, dass die Oberpostdirektionen zur Vereinfachung des Schreibwerks mit den zuständigen Kreisphysikern in Fällen jener Art unmittelbar in Verbindung treten. Nach den Berichten der Regierungspräsidenten und des hiesigen Polizeipräsidenten hat diese zunächst versuchsweise getroffene Einrichtung sich durchaus bewährt, und es erscheint deshalb angezeigt, sie auch für den diesseitigen Geschäftsbereich in's Leben treten zu lassen.

Indem ich ersuche, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen, bemerke ich noch, dass die Liquidationen über kostenpflichtige Atteste nach wie vor mit einer Abschrift des Attestes dem betreffenden Regierungspräsidenten

¹⁾ Gleichlautende Erlasse sind von den Herrn Ministern der übrigen Ressorts getroffen.

besw. dem hiesigen Polizeipräsidenten zur Prüfung und Feststellung zu übersenden sind.

Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.
 Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Lüneburg vom 31. Oktober 1898.

§. 1. Sobald Aerzte in ihrer Praxis oder andere mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmässig sich befassende Personen von einem Krankheitsfalle der nachstehend bezeichneten Art Kenntniss erlangen, sind sie verpflichtet, unverweilt und spätestens binnen 24 Stunden unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Zunamens des Erkrankten, sowie seines Alters, seiner Beschäftigung und Wohnung der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen.

Ein Gleiches gilt von den Hebammen betreffs einer jeden Erkrankung an Kindbettfieber, von der sie bei Ausübung ihres Berufes Kenntniss erlangen.

Die Anzeigepflicht der Aerzte und der gewerbsmässig die Heilung Kranker betreibenden Personen erstreckt sich auf:

Cholera und Verdacht auf Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfalltyphus, Unterleibstypus (Nervenfieber, gastrisches Fieber), Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute, ansteckende Katarrhe der Augenlid-Bindehäute mit und ohne Schwellung der Follikel, Körnerkrankheit (granulöse oder ägyptische Augenentzündung, Trachom), Diphtherie, Scharlach, Masern, Rôtheln, Ruhr, Gehirn-, Rückenmarks-, Hautentzündung oder Kopfgenickekkrampf (Meningitis cerebrospinalis), Lepra, Kindbettfieber, sowie auf Wasserscheu, Trichinose, Milzbrand, Rotz- und Wurmkrankeheit beim Menschen.

§. 2. Eine gleiche Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde von dem Auftreten der obenbezeichneten gemeingefährlichen Krankheiten in ihrer Familie bezw. in ihrem Hause liegt den Haushaltungsvorständen bezw. den Haus- und Gastwirthen ob.

Auf dem Lande genügt die mündliche Anzeige beim Gemeindevorsteher.

Von dieser Anzeigepflicht werden die genannten Personen dadurch nicht entbunden, dass der betreffende Erkrankungsfall bereits zur Kenntniss einer Medizinalperson gelangt oder von einer solchen gemäss §. 1 zur Anzeige gebracht ist.

§. 3. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, dem Kreisphysikus von jeder eingegangenen Anzeige sofort schriftlich Kenntniss zu geben und nach seiner Anweisung die erforderlichen sanitätspolizeilichen Massregeln anzuordnen.

§. 4. Sobald zu einer Familie, in welcher die im §. 1 bezeichneten Krankheiten zum Ausbruch gekommen sind, Kinder gehören, welche die Schule besuchen, hat das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter neben der im §. 2 zu machenden Anzeige auch dem Vorsteher der Schule, bei einklassigen Schulen dem Lehrer, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 5. Die nach §. 2 verpflichteten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit von der Ortspolizeibehörde angeordneten Massregeln, als

Absonderung der Kranken, Beschränkung des Verkehrs in den infizierten Wohnstätten, Zurückhaltung der übrigen Familienmitglieder vom Schulbesuch, Desinfektion der Krankenstube, der Betten, Wäsche und anderer von den Kranken benutzten Effekten etc. gewissenhaft zur Ausführung gebracht werden.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbusse von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 7. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung treten sofort in Kraft.

B. Grossherzogthum Baden.

Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1898.

Nach Anhörungen des Landesgesundheitsrathes werden anmit für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten nachstehende Vorschriften erlassen:

I. §. 1. Die Lage einer Krankenanstalt muss eine möglichst freie, ruhige, gesunde sein und reichlich Licht und Luft darbieten. Die Anstalt soll sich nicht zu nahe bei anderen und namentlich nicht zwischen überragenden Häusern befinden, nicht in einer engen, unruhigen Strasse liegen und hinlänglich entfernt von Betrieben sein, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen.

Der Unter - (Bau-)Grund muss trocken sein.

§. 2. Für vollständigen Ablauf des Abwassers muss hinlänglich Vorsorge getroffen sein.

§. 3. Stehendes Wasser darf nicht in der Nähe der Anstalt vorhanden sein.

§. 4. Die Krankengebäude sollen unterkellert sein. Der Boden des Kellers muss über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu liegen kommen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so muss der Keller gegen das Eindringen des Grundwassers hinreichend geschützt sein.

Räume, deren Fussboden unterhalb der äusseren Erdoberfläche liegen, dürfen nur im Nothfalle und nur vorübergehend mit Kranken belegt werden, wenn der Boden des Untergeschosses nicht tiefer als 1 m unter der äusseren Erdoberfläche liegt.

§. 5. Die Krankengebäude müssen untereinander und von den Gebäuden der Nachbarschaft bei einander zugekehrten Fenstern mindestens 20 m Abstand haben. Sonst genügt der Abstand von 10 m.

§. 6. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muss mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, dass der Dachfirst gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgeht, welche von der Frontwand aus mit dem Boden des Krankenzimmers einen Neigungswinkel von 30 Grad bildet.

Wenn die Fenster der Krankenzimmer benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüber liegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der grössten, nach der örtlichen Bauordnung zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe gebaut sind.

Für kleinere Anstalten mit nicht mehr als 10 Betten kann ein Neigungswinkel bis zu 45 Grad zugelassen werden.

§. 7. Die Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein.

Mittelgänge sind nur in kleineren Krankenanstalten und nur unter der Bedingung zulässig, dass sie reichliches Licht unmittelbar von aussen erhalten und gut lüftbar sind.

§. 8. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein; die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben.

Die Treppenhäuser müssen Luft und Licht unmittelbar von aussen erhalten.

§. 9. Die Krankenzimmer und alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit möglichst nahe an die Decke reichenden Fenstern versehen sein.

§. 10. Die Fenster-(Licht-)Fläche in Krankenzimmern soll mindestens 1,5 qm auf jedes Bett und die Höhe des Krankenzimmers mindestens 3,5 m betragen.

§. 11. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von 35 cbm bei mindestens 7,5 qm Bodenfläche aufzufordern. Bei kleineren Spitälern kann auf 26 cbm herabgegangen werden. Bei Einzelzimmern ist für je ein Bett ein Luftraum von 45 cbm zu verlangen.

§. 12. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke in getrennten Räumen, in grösseren Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

Für Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind besondere Absonderungsräume in einem eigenen Gebäude vorzusehen.

§. 13. Für Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen in Aussicht stehen, ist ein eigenes gut beleuchtetes Operationszimmer mit einem kleinen für Instrumente und Verbandstoffe geeigneten Aufbewahrungsraum herzustellen.

§. 14. Jede Krankenanstalt muss einen Baderaum besitzen.

§. 15. In jedem grösseren Spital ist ein geeigneter Desinfektionsapparat aufzustellen, sofern nicht eine Desinfektionsanstalt im Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft zur Verfügung steht.

§. 16. Für jede Krankenanstalt ist eine Leichenkammer ausserhalb des

Hauptgebäudes zu erstellen. Dieselbe kann mit Absonderungsräumen für ansteckende Krankheiten und der Waschküche verbunden werden.

§. 17. Die Anlage der Aborte ist so zu erstellen, dass sie nicht benachtheiligend auf die Luft des Krankenhauses einwirkt. Dabei sind die Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1874, beziehungsweise vom 10. November 1896, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, zu beachten.

§. 18. Ueber den Krankenstand und die Krankenbewegung ist in jeder Anstalt ein Hauptbuch zu führen, in welchem der Nachweis über die Personalien der aufgenommenen Kranken, über die Krankheit und die ärztliche Behandlung sowie über Zu- und Abgang enthalten ist.

II. Für die Beschaffung und Einrichtung von Absonderungsräumen beim Mangel einer Krankenanstalt — vergleiche §. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Massregeln gegen Diphtherie oder Scharlach betreffend — ist Folgendes zu beachten:

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll, wenn möglich, unbewohnt und möglichst entfernt von anderen bewohnten Häusern sowie reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.

Keinenfalls dürfen Kinder in dem Gebäude sich aufhalten oder zu den Krankenräumen zugelassen werden.

2. In Bezug auf Zahl und Grösse der Räume ist darauf zu halten, dass jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 cbm, keinenfalls unter 20 cbm entspricht, sowie dass eine Trennung der aufzunehmenden über zehn Jahre alten Kranken nach Geschlechtern durchgeführt werden kann.

3. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften, in kalter Jahreszeit muss Heizungsvorrichtung vorhanden sein.

4. Ausser den Krankenräumen muss ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegepersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äusserst möglich, eine Küche (Theeküche).

5. Die Abortanlage darf nicht benachtheiligend auf die Krankenräume einwirken.

6. Das einfache Mobiliar hat zu bestehen aus einem geeigneten Bett für jeden Kranken nebst erforderlichem Weisszeug, Wasch- und sonstigem Geschirr, einem Tisch und mehreren Stühlen. Wenn möglich, ist das eigene Bett des Erkrankten mitzubringen und fortzubnutzen.

7. Kann die Kost nicht im Hause beschafft werden, so ist die Verköstigung auf andere zweckentsprechende Weise sicher zu stellen.

8. Der Zutritt zu den Krankenräumen ist auf das Nothwendigste zu beschränken.

9. Für geordnete Pflege der Erkrankten ist durch Einstellung geübten und erfahrenen Krankenpersonals sofort Sorge zu tragen.

10. Ehe die Räumlichkeiten wieder in andere Benutzung genommen werden, sind dieselben vorschriftsmässig gründlich zu desinfizieren.

III. In Bezug auf die Beschaffenheit und Einrichtung der zum Betrieb einer Privat-Entbindungsanstalt bestimmten Räumlichkeiten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Die zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmten Zimmer sollen nicht zu ebener Erde (im ersten Stock), sondern mindestens eine Treppe hoch liegen, von den übrigen Wohnzimmern des Hauses möglichst getrennt und abgeschlossen sein.

2. Jedes zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmte Zimmer soll mindestens eine Höhe von 3,5 m und für das Bett einen Luftraum von mindestens 40 cbm haben.

In den bestehenden Häusern kann auf eine Höhe von 3 m herabgegangen werden.

3. Der Boden des Zimmers muss gut gearbeitet sein und darf keine Lücken und Vertiefungen aufweisen.

4. Die Zimmer müssen vor dem Eindringen der Küchengerüche oder anderer übelriechenden Ausdünstungen, auch vom Abtritt her, geschützt sein.

5. Im gleichen Hause darf kein mit Lärmen oder lästigen Ausdünstungen verbundener Betrieb stattfinden.

6. Für jede Wöchnerin muss ein gut eingerichtetes Bett, sowie das nöthige Weisszeug vorhanden sein.

7. Zur Reinhaltung des Bettes während der Niederkunft und dem Wochenbette müssen jeweils neue wasserdichte Unterlagen vorhanden sein.

8. Das Zimmer muss heizbar und mit dem nöthigen Mobiliar versehen sein.

9. Ausserdem müssen vorhanden sein:

- a) eine mit Glaseinsatz versehene reine Einlaufspritze mit mehreren Mutterröhren, so dass für jede Gebärende eine besondere Mutterröhre zur Verfügung steht,
- b) eine zweckmässige, leicht reinzuhaltende Bettschüssel,
- c) ein Vorrath von 200 g 94prozentigem Karbol,
- d) 500 g Verbandwatte in Originalpäckchen zu 25 g,
- e) neue Badewannen.

10. Durch vorheriges Uebereinkommen muss für Sicherung des nöthigen Beistandes gesorgt sein, nämlich:

- a) einer geprüften Hebamme (wenn nicht eine Hebamme selbst Unternehmerin ist),
- b) eines approbirten Arztes für den besonderen Bedarfsfall.

IV. Bei Privat-Irrenanstalten sind noch folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Aufnahme von Geisteskranken oder Geistesschwachen darf nur unter Einhaltung des in §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Seite 367) vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen. Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in die Anstalt, sowie von jedem Abgang eines solchen aus der Anstalt ist die in §. 7 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

2. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte geführt werden.

3. Das unter I, §. 18 verlangte Hauptbuch ist derart zu führen, dass am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, dass der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Personen. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

- a) fortlaufende Nummer,
- b) Vor- und Zuname des Kranken,
- c) Stand oder Gewerbe,
— bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren und bei Unmündigen, Stand des Vaters, —
- d) Jahr und Tag der Geburt,
- e) Religion,
- f) letzter Aufenthalt,
- g) Tag der Aufnahme,
- h) durch wen die Aufnahme veranlasst ist,
- i) Bezeichnung der Form der Krankheit,
- k) Tag der Entmündung,
- l) Angabe des Vormundes oder Pflegers,
- m) Tag des Abgangs und Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. In letzterem Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache,
- n) Bemerkungen.

Ausserdem ist eine Zugangs- und Abgangsliste zu führen.

Die Zugangsliste hat zu enthalten:

- a) fortlaufende Nummer,
- b) Vor- und Zuname des Kranken,
- c) Jahr und Tag der Geburt,
- d) Aufnahmetag,
- e) Nummer des Hauptbuches.

Die Abgangsliste hat zu enthalten:

- a) fortlaufende Nummer,
- b) Vor- und Zuname des Kranken,
- c) Jahr und Tag der Geburt,
- d) Aufnahmetag,
- e) Abgangstag,

f) Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.

g) Nummer des Hauptbuches.

4. Als technische Leiter der Anstalt und als Stellvertreter derselben dürfen nur psychiatrisch gebildete Aerzte, welche praktische Thätigkeit in einer deutschen öffentlichen Irrenanstalt nachzuweisen haben, bestellt werden.

5. Die Grösse des Luftraumes in den Schlafzimmern derjenigen Kranken, welche Tagräume benutzen, darf für Kopf und Bett nicht unter 25 cbm betragen; bei Kranken unter vierzehn Jahren genügen 15 cbm.

6. Für diejenigen Kranken, welche keine Tagräume benutzen können, muss auf Kopf und Bett ein Luftraum von mindestens 35 cbm, bei Personen unter vierzehn Jahren von mindestens 25 cbm kommen.

Ausführungsbestimmungen, betreffend Ausübung der Apotheken-Realberechtigungen¹⁾. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1898.

§. 1. Wer eine Realapotheke selbstständig betreiben will, hat das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniss unter Anschluss der Approbationsurkunde, eines kurzen Lebenslaufes, sowie der auf den Erwerb oder Pacht des Realrechts bezüglichen Urkunden bei dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Apotheke gelegen ist, schriftlich einzureichen.

Der Bezirksarzt hat das Gesuch nebst Anlagen, erforderlichenfalls nach bewirkter Vervollständigung, dem Ministerium des Innern vorzulegen und sich dabei darüber zu äussern, ob etwa Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb darthun, sowie ob etwa Aenderungen hinsichtlich des zum Betrieb bestimmten Lokals eingetreten sind, welche dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen.

§. 2. Die Zurücknahme der Erlaubniss zum Betrieb und die Untersagung des Betriebs einer Realapotheke erfolgt durch Entschliessung der Disziplinarkammer der Apotheker (§. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1883, die Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und Apotheker betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335) vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

C. Grossherzogthum Hessen.

Schutzimpfungen gegen Tollwuth. Erlass des Ministeriums des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, vom 22. September 1898.

Mittheilung und Abschrift des preussischen Erlasses vom 22. Juli 1898 (s. Beilage zu Nr. 16. der Zeitschrift, S. 117) mit dem Bemerkten, dass auch andere als preussische Staatsangehörige in der Abtheilung für Schutzimpfungen des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin kostenfrei in Behandlung genommen werden können. Bei gleichzeitiger Verpflegung im Institut sind pro Tag 2 Mark, für Kinder unter 12 Jahren 1,50 Mark zu entrichten.²⁾

Vertrieb und Verkaufspreis des festen Diphtherieserums. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, vom 24. September 1898.

Die Bekanntmachung stimmt in ihrem Wortlaute mit dem betreffenden preussischen Erlass vom 15. August 1898 (s. Beilage zu Nr. 18 der Zeitschrift, S. 138) überein.

¹⁾ S. Beilage zu Nr. 20 der Zeitschrift, S. 156.

²⁾ Die gleichen Bestimmungen sind im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem 20. September d. J. und im Herzogthum Sachsen-Meiningen unter dem 27. September d. J. erlassen.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24.

15. Dezember.

1898.

Rechtsprechung.

Widerrechtliche Bezeichnung als Doctor of dental surgery. Bestrafung wegen unlautern Wettbewerbs. Urtheil des Reichsgerichts (II. Zivilsenats) vom 17. Mai 1898.

Die Revision des Beklagten wurde damit begründet, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts den §. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 insofern verletzte, als sie von der Annahme ausgehe, der Beklagte habe über seine geschäftlichen Verhältnisse unrichtige Angaben thatsächlicher Art gemacht. Da das sogenannte German medical college in Chicago laut der von dem kaiserlich deutschen Konsulat in Chicago erteilten Auskunft zur Verleihung des Titels eines Doctors of dental surgery befugt gewesen sei, habe in dem Gebrauche dieses Titels eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art nicht gefunden werden dürfen. Durch die Beifügung der Worte „dipl. Chicago Illinois, U. S. A.“ habe der Beklagte auf diesen Ursprung seines Titels hingewiesen und darnach eine objektiv richtige Angabe gemacht.

Diese Rüge konnte keinen Erfolg haben. Das Oberlandesgericht hat den erwähnten Zusatz ausdrücklich berücksichtigt, aber gleichwohl in der ganzen Angabe eine Unrichtigkeit erkannt. Dasselbe führt zunächst aus, dass, wer sich hier zu Lande als Doktor bezeichne, damit behaupte, er sei von der Fakultät einer inländischen oder ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden; der Zusatz dental surgery und der weitere Zusatz dipl. Chicago, Illinois, U. S. A., welchen der Beklagte mache, bringe klar zum Ausdruck, dass der Dokortitel des Beklagten nicht deutschen, sondern amerikanischen Ursprungs sei; es würde also eine richtige Angabe vorliegen, wenn dem Beklagten von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechtes unter staatlicher Autorität und Anerkennung der Dokortitel verliehen worden wäre.

Der so festgestellten Bedeutung der fraglichen Angabe findet aber das Berufungsgericht den wahren Sachverhalt nicht entsprechend. Nach der von beiden Parteien¹⁾ angerufenen Auskunfterteilung des kaiserlich deutschen Konsulats in Chicago vom 29. Januar 1897 soll das sogenannte German medical college in der für Handelsgeschäften vorgeschriebenen Form im Staate Illinois inkorporirt und zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen und Doktordiplomen — auch in absentia — in gleicher Weise zugelassen sein, wie etwa einer anderen, die formellen Voraussetzungen der Inkorporation erfüllenden Person oder Gesellschaft die Herstellung eines Handelsartikels gestattet werden würde.

Die Inkorporation an und für sich sei aber für die Frage der Zulassung der Inhaber von solchen Diplomen zur Praxis im Staate Illinois ohne jede Bedeutung, das College werde direkt als ein Schwindelunternehmen bezeichnet, welches in dem Rufe stehe, seine Diplome gegen Zahlung eines gewissen Geldbetrages an irgend eine Persönlichkeit im Auslande zu verkaufen. In Benutzung dieser Auskunft hat das Oberlandesgericht festgestellt, dass der Beklagte sein Doktordiplom von einer Stelle erhalten habe, welche die Doktorwürde, den Dokortitel nicht verleihen könne. Darnach konnte aber das Oberlandesgericht²⁾

¹⁾ Die Klage war von den Zahnärzten des Ortes erhoben.

²⁾ In dem betreffenden Urtheil des Oberlandesgerichts zu Jena vom 2. Okt. 1897 heisst es: „Behauptet Jemand, im Besitze eines Titels, einer Würde, einer Auszeichnung zu sein, die nur von einer Korporation des öffentlichen Rechtes unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen werden kann, so ist seine Angabe falsch, nicht nur, wenn ihm der Titel etc. überhaupt nicht verliehen worden ist, sondern auch dann, wenn er sich zwar auf eine Verleihung berufen kann, diese aber nicht von einer Korporation des öffentlichen Rechtes ausgeht oder der staatlichen Anerkennung und Autorität entbehrt.“

in der erwähnten Bezeichnung, die sich der Beklagte beilegt, eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über den Besitz einer Auszeichnung finden, indem es nämlich der Bezeichnung die Bedeutung beilegt, als behaupte der Beklagte damit, dass er den Dokortitel von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechtes unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen erhalten habe, was thatsächlich nicht der Fall ist.

Da in diesem Sinne die Urtheilsgründe des Berufungsgerichts zu verstehen sind, liegt die gerügte Verletzung des §. 1 des angeführten Gesetzes nicht vor, und da auch in anderer Beziehung das Gesetz durch die angegriffene Entscheidung nicht verletzt erscheint, musste daher die Revision zurückgewiesen und über die Kosten der Revisionsinstanz gemäss §. 92 Absatz 1 der Zivilprozessordnung erkannt werden.

Befugniss der homöopathischen Aerzte zum Selbstdispensiren. Zubereitung einer Arznei nach homöopathischer Methode. Urtheile des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 31. März 1898 (I)¹⁾ und des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 1. Juli 1898 (II).

I.

Das Reglement vom 20. Juni 1843, genehmigt durch die Kabinettsordre vom 11. Juli 1843, handelt nach seiner Ueberschrift und seinem Eingange über die Befugniss der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und der §. 7 desselben untersagt den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren erhalten haben, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

Die Frage, wann ein Arzneimittel nach homöopathischen Grundsätzen im Sinne des Reglements zubereitet ist, hat der Berufungsrichter auf Grund der Gutachten der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten zu Berlin und des Regierungs- und Medizinalraths Dr. M. zu D. dahin beantwortet, dass die Zubereitung des Arzneimittels nach dem Zentesimal- oder Dezimalsystem erfolge, d. h. die Arznei eine Verdünnung des Heilstoffes in dem Verhältniss von 1 zu 100 oder 1 zu 10 darstelle.

Diese Frage bewegt sich auf dem wissenschaftlichen und technischen Gebiete der Arzneikunde und ist als solche keine Rechtsfrage; sie entzieht sich daher nach §. 376 Straf-Prozessordnung der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Damit erledigen sich die Ausführungen der Revision, dass für die Zubereitung von Arzneimitteln nach homöopathischen Grundsätzen lediglich die Anwendung des Aehnlichkeitsprinzips massgebend sei, und es der fortschreitenden Wissenschaft überlassen bleiben müsse, die ursprünglich für die Zubereitung aufgestellten Grundsätze zu modifiziren und sowohl nach oben, als nach unten zu ändern. Wenn insbesondere Revident die vom Berufungsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Gutachten für falsch und werthlos erklärt und sich zu seinen Gunsten auf das entgegenstehende Gutachten und die Aussprüche des Dr. S. in wissenschaftlichen Zeitschriften beruft, wonach eine Abweichung von dem gebräuchlichen System in der Potenzirung der homöopathischen Arzneimittel bei der Selbstdispensirung zulässig sei, so richten sich diese Angriffe gegen die Beweiswürdigung, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist. Mit Recht nimmt aber auch der Berufungsrichter an, dass eine in der Homöopathie „allgemein gebräuchliche“ Art der Zubereitung als eine solche nach homöopathischen Grundsätzen anzusehen ist und willkürliche Abweichungen von derselben nicht mehr im Rahmen jener Grundsätze liegen. Ist nun als Grundsatz der Homöopathie für die Zubereitung von Arzneimitteln nur die Potenzirung von 1 zu 100 oder zu 10 massgebend, so fällt eine Verdünnung des Heilstoffes in anderen, also auch in Zwischenpotenzirungen, nicht mehr unter den Begriff einer Zubereitung nach homöopathischen Grundsätzen. Wenn daher der Angeklagte, wie der Berufungsrichter feststellt, aus einer zehnpromzentigen Lösung von Jodkali in Alkohol durch Zusatz von Alkohol in einem Falle eine 2,7 procentige, in einem anderen Falle eine 5,1 procentige Lösung hergestellt hat,

¹⁾ Das vorstehende Urtheil ist bereits in der Beilage zu Nr. 9, S. 54 kurz erwähnt, mit Rücksicht auf seine Bedeutung ist es jetzt im Wortlaut wiedergegeben.

so hat er ein Arzneimittel in einer Weise bereitet, welche den für diese Zubereitung massgebenden homöopathischen Grundsätzen nicht entsprach, und in dieser Beziehung der Vorschrift des §. 7 des Reglements zuwidergehandelt.

Indessen ist der §. 7 vom Vorderrichter in einem anderen Punkte verletzt. Nothwendige Voraussetzung desselben ist auch, dass das selbstdispensirte Arzneimittel nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitet ist. Nach dieser Richtung hat aber der Vorderrichter eine ausdrückliche Feststellung nicht getroffen. Er führt vielmehr nur aus, dass durch den Zusatz von Alkohol zur alkoholischen Lösung von Jodkali eine weitere Verdünnung der ursprünglichen Lösung in einem den homöopathischen Grundsätzen nicht entsprechenden Verhältniss stattgefunden und die Zubereitung hierdurch den ursprünglichen homöopathischen Charakter verloren habe. Diese im Wesentlichen negative Ausführung lässt aber nicht genügend erkennen, dass das Arzneimittel nach allopathischer Methode bereitet ist.

Das Urtheil war deshalb gemäss §. 893 der Strafprozessordnung aufzuheben, und die Sache auf Grund von §. 394 ebenda zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zu verweisen. Auch erschien es angemessen, damit das dem Berufungsgericht benachbarte Königliche Landgericht zu Düsseldorf zu betrauen.

II.

Der Revisionsrichter rügt, dass der Berufungsrichter den §. 7 des Reglements und somit auch §. 367, 3 St.-G.-B. insofern verletzt habe, als nicht ausdrücklich festgestellt sei, dass die vom Angeklagten verabreichten Arzneimittel nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitet gewesen seien.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Beurtheilung des Revisionsgerichts war nach dem Ergebnisse der erneuten Verhandlung, wie geschehen, zu erkennen und zwar aus folgenden Erwägungen:

Das Gesetz und namentlich das Reglement von 1843 enthält keinerlei Anhaltspunkte dafür, wann ein Arzneimittel nach den Grundsätzen der sogen. allopathischen Methode bereitet ist. Diese Frage bewegt sich, wie der Revisionsrichter hervorhebt, auf dem wissenschaftlichen und technischen Gebiete der Arzneikunde, und ist als solche keine Rechtsfrage, sondern für den Richter lediglich Gegenstand thatsächlicher Beurtheilung. Auf der einen Seite wird nun von den medizinischen Sachverständigen behauptet, dass eine 2,7 bzw. 5,1 prozentige Lösung von Jodkalium in Alkohol als ein nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitetes Heilmittel zu betrachten sei, weil jede Verdünnung oder Verreibung in einem anderen Verhältnisse als dem von 1 zu 9, oder 1 zu 99 keine der Homöopathie eigene Art der Zubereitung sei. (Vergl. die Gutachten der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten zu Berlin, sowie des Reg.- u. Med.-Rath Dr. M.) Darnach wäre also jedes nicht nach diesen Verhältnissen hergestellte Arzneimittel ohne Weiteres ein nach der allopathischen Methode zubereitetes. Damit lässt sich aber nicht recht in Einklang bringen, was der neuerdings vernommene Sachverständige Kreisphysikus Dr. F. — der im Uebrigen auch die fraglichen Arzneimittel als allopathische bezeichnet — auf Befragen des Gerichts aussagte. Er erklärte nämlich, dass ein Allopath die betr. Arzneimittel nicht so zubereiten würde, wie der Angeklagte es gethan habe. In den Mischungsverhältnissen allein dürfte also wohl die Verschiedenheit der beiden Zubereitungsmethoden nicht bestehen. Auf der anderen Seite wird aber auch entschieden bestritten, dass der Homöopathie nur Verdünnungen oder Verreibungen nach dem Dezimal- oder Zentesimalsystem eigen und gestattet seien, wenn diese vorläufig auch noch die gebräuchlicheren sein möchten. Es hiesse die Homöopathie zur Stagnation verurtheilen und ihr den wissenschaftlichen Charakter rauben, wollte man ihr verbieten, von diesem System irgendwie abzuweichen. Dr. S., Mitglied der Prüfungskommission für homöopathische Aerzte in B., bekundet, dass für gewöhnlich zwar die homöopathischen Arzneien nach dem Dezimal- oder Zentesimalsystem verdünnt würden, ein Zwang bestehe aber nicht. Er erklärte die von dem Angeklagten verabreichten Arzneien trotz ihrer Abweichung vom dem Dezimalsystem für homöopathische. Desgleichen versichert der neuerdings als Sachverständiger vernommene Dr. W. aus K., dass der Angeklagte zweifellos nach homöopathischen Grundsätzen verfahren sei, indem er einerseits das Heilmittel nach dem Aehnlichkeitsprinzip gewählt und andererseits die erste Lösung nach dem Dezimalsystem hergestellt habe. Die Art der weiteren Verdünnung, welche erforderlich sei, um dem Kranken die Arznei in der geeigneten Dosis beizubringen, stehe

den Homöopathen völlig frei, und es werde von ihnen in der Praxis anstandslos so verfahren, wie der Angeklagte gethan habe.

Aus diesen sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, dass die Arzneikunde zu einer endgültigen Entscheidung der Frage noch nicht gelangt ist, ob die Abweichung von dem Dezimal- oder Zentesimalsystem bei der Zubereitung eines Arzneimittels diesen den Charakter eines homöopathischen nimmt und dasselbe — worauf es hier ankommt — zu einem allopathischen macht, auch wenn im Uebrigen die Grundsätze der Homöopathie befolgt sind.

Der Beweis, dass der Angeklagte unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst dispensirt habe, ist also in einer unzweifelhaften Weise nicht erbracht, und war der Angeklagte daher Mangels Festsetzung dieser Voraussetzung freizusprechen bezw. nach Lage der Sache die Berufung des Staatsanwalts zu verwerfen.

Angebliche Unzuverlässigkeit eines Arztes (Mangel an Menschenkenntniss) als Unternehmer einer Privat-Krankenanstalt. Urtheil des Preuss. Obergerichtes vom 3. November 1897.

Der Vorderrichter versagt dem Kläger die Erlaubniss zur Errichtung und Leitung einer Heilanstalt für Nervenranke in der Re.'schen Villa zu O. bei Köpenick, weil es ihm an der für diesen Beruf erforderlichen Menschenkenntniss fehle. Dies folgert er unter Anerkennung, dass der Kläger die staatliche Irrenanstalt in L. als Vorsteher mit Erfolg verwaltet hat, und dass auch gegen seine Person sonst keine Bedenken vorliegen, lediglich daraus, dass er seine Ehefrau zunächst als Hausdame für die von ihm geleitete Irrenanstalt angenommen hat und demnächst mit ihr die Ehe eingegangen ist, obschon deren Lebenswandel vorher in sittlicher Hinsicht nicht vorwurfsfrei gewesen sei.

Diese Schlussfolgerung ist nicht haltbar. Denn vermeinte der Vorderrichter nicht schon aus der erfolgreichen Leitung der Irrenanstalt entnehmen zu müssen, dass es dem Kläger an der für unerlässlich erachteten Menschenkenntniss nicht fehlt, so konnte sie als die Fähigkeit, die Menschen nach ihrer Eigenart richtig erkennen zu können, ihm nicht schon deshalb abgesprochen werden, weil ihm bis zur Eheschliessung diejenigen Vorgänge unbekannt geblieben sind, bei denen seine Ehefrau nach Annahme des Vorderrichters einen Mangel an sittlicher Haltung hat erkennen lassen. Es war dies vielmehr nur dann möglich, wenn thatsächliche Umstände festgestellt wurden, aus denen der Kläger bei gehöriger Menschenkenntniss hätte entnehmen müssen, dass er seiner Ehefrau eine vorausgegangene unsittliche Haltung zuzutrauen hatte. Eine dahingehende Feststellung ist nicht getroffen. Ebenso wenig lässt sich als ein Mangel an Menschenkenntniss beurtheilen, dass der Kläger den Versicherungen seiner Ehefrau mehr Glauben beimisst, als den Aussagen der in dem Strafverfahren wider den Dr. v. K. vernommenen Zeugen von St. und K., und dass er sich deshalb fortgesetzt von der Unschuld seiner Ehefrau überzeugt hält, wiewohl ihm inzwischen die seine Ehefrau belastenden Aussagen der genannten Zeugen bekannt geworden sind, — ganz abgesehen davon, dass ein etwa zu weitgehendes Vertrauen zu der eigenen Ehefrau auch nicht unbedingt dafür beweisend ist, dass es dem Ehegatten an der Fähigkeit fehlt, andere Menschen richtig würdigen zu können. Danach ist der Vorderrichter entweder von einer unrichtigen Auffassung des Begriffes „Menschenkenntniss“ ausgegangen oder er hat dem Kläger diese Fähigkeit ohne die erforderliche thatsächliche Unterlage abgesprochen; in einem, wie in dem anderen Falle ist seine Entscheidung, weil sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, aufzuheben.

Bei freier Prüfung ist anzuerkennen, dass Thatsachen nicht vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Klägers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der in Annsicht genommenen Anstalt darthun (§ 30 lit. a der Reichsgewerbeordnung). Seit fast 30 Jahren ist er an Heilanstalten für Irre theils nur als Arzt, theils zugleich als mit der Verwaltung beauftragter Vorsteher thätig gewesen, und es sind ihm über seine Wirksamkeit von den massgebenden Behörden, der Grossherzoglich Badischen Direktion in J., der Direktion der Diakonissenanstalt in K. und der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung, durchaus günstige Zeugnisse ausgestellt. Auch nach seiner Verheirathung hat er noch fast zwei Jahre die Anstalt in L. geleitet, ohne dass irgend ein Anstand als Einwirkung seiner Ehefrau hervorgetreten ist. Es liegen im Gegen-

theil sogar über die Wirksamkeit seiner Ehefrau aus der Zeit, als sie in dieser Anstalt mit der Krankenpflege betraut war, sehr günstige Zeugnisse ansehnlicher Personen vor. Was dem Kläger zur Last gelegt wird, geht nur dahin, dass er in letzter Zeit mit grösserer Energie die rechtzeitige Verstärkung der etatsmässigen Mittel zur Ergänzung der Wäsche und anderen Inventars bei den Staatsbehörden hätte betreiben sollen. Daraus rechtfertigt sich jedoch nicht der Schluss, dass der Kläger sich bei der Verwaltung seiner eigenen Anstalt lässig erweisen wird, zumal ihm eine wesentliche Förderung der sanitären Verhältnisse bei der Anstalt in L. bezeugt wird.

Versagung der Konzession zur Errichtung einer Privatirrenanstalt wegen Unzuverlässigkeit des die Konzession nachsuchenden Arztes. Urtheil des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 1897.

Unter dem 7. und 15. Oktober 1896 beantragten der Stabsarzt Dr. med. S. und der Dr. med. B. die Konzession für die von ihnen erworbene früher Dr. L.'sche Kuranstalt Bad Nerothal zu Wiesbaden auf sie zu übertragen. Der Antrag wurde Namens des Bezirksausschusses zu Wiesbaden von dessen Vorsitzenden durch Bescheid vom 10. Dezember 1896 abgelehnt, weil „nach den angestellten Ermittlungen angenommen werden müsse, dass dem einen Antragsteller, Dr. med. B., diejenige Zuverlässigkeit fehle, welche bei dem Leiter der in Frage stehenden Anstalt vorausgesetzt werden müsse“. Hinsichtlich der hierfür massgebenden Thatsachen wurde auf einen Beschluss des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 17. Juni 1896 hingewiesen, der dem Dr. med. B. seiner Zeit zugestellt worden sei. Dieser an den Dr. B. gerichtete Beschluss lautet: „Die zur Fortführung der von dem Arzte Dr. Bu. in Neu-Weissensee betriebenen Privatirrenanstalt seitens des Arztes Dr. B. in Landsberg a. W. nachgesuchte Erlaubniss wird versagt.

Dr. B., im Januar d. J. zu der in Geburtswehen befindlichen Frau G. gerufen, hat vor Leistung der Geburtshilfe die Zahlung eines Honorars verlangt. Erst nachdem die Zahlung zugesichert war, hat er seine Thätigkeit begonnen, aber gleich nach der Entbindung, noch vor Entfernung der Nachgeburt, auf Zahlung gedrängt und sich zu diesem Zwecke an die minderjährigen Kinder der Wöchnerin gewandt. Er erklärte, die Mutter habe gesagt, das Geld liege in der Kommode, er habe 12 M. zu bekommen. Die 15jährige Louise G. begab sich darauf in die Wohnstube, nahm aus der Kommode das Geld und händigte es dem Arzte aus.

Das Verhalten des Dr. B., welcher aus der ärztlichen Vereinigung in Landsberg ausgeschlossen ist, beweist, dass ihm diejenige Zuverlässigkeit fehlt, welche bei dem Leiter einer Anstalt vorausgesetzt werden muss.“

Gegen den Bescheid vom 10. Dezember 1896 beantragte der Dr. B. mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren und Vernehmung der Frau G. und der Hebamme T. als Zeuginnen über seine abweichende Darstellung der Vorfälle bei der Entbindung der Frau G. Er gab seinerseits die Ursachen an, weshalb die Landsberger Aerzte beschlossen hätten, mit ihm in dem Lokale, wo sie sich allmonatlich ein Mal versammelten, nicht mehr zu verkehren, bestritt, dass in Landsberg ein Verein bestehe, der ihn ausgeschlossen habe und überreichte zum Beweise seiner Zuverlässigkeit als Arzt zwei Zeugnisse.

Am 25. Januar 1897 erkannte der Bezirksausschuss zu Wiesbaden, dass dem Kläger die Genehmigung zur Fortführung der Privatheilanstalt Bad Nerothal zu versagen sei. Die hiergegen eingelegte Revision erscheint begründet.

Es ist allerdings nicht zutreffend, wenn in der Revisionschrift geltend gemacht wird, zur Versagung der Konzession zum Betriebe einer Privatirrenanstalt sei eine Mehrheit von Fällen, die gegen den Antragsteller vorlägen, erforderlich, eine einzige Thatsache genüge dazu nicht. Dass der §. 30 der Reichsgewerbeordnung unter a von Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun, spricht, schliesst nicht aus, schon aus einer einzelnen Thatsache die Unzuverlässigkeit zu folgern. Es besteht insoweit eine Analogie mit dem §. 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, der zur Zurücknahme der betreffenden Genehmigungen und Bestellungen Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers verlangt, nach allgemeiner Annahme aber dahin auszulegen ist, dass auch schon aus einer Handlung oder einer Unterlassung des Inhabers der Mangel der bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestellung vorausgesetzten Eigenschaften entnommen werden darf.

. . . . Hiernach kommt es darauf an, ob der Kläger die zur Leitung und Verwaltung der Kuranstalt Bad Nerothal erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder nicht. In dieser Beziehung hat der Bezirksausschuss zu Wiesbaden die beantragte Beweisaufnahme durch eidliche Vernehmung der Zeuginnen G. und T. abgelehnt, weil die in den Akten des Bezirksausschusses zu Potsdam enthaltenen uneidlichen Aussagen völlig einwandfrei seien, und sich der tatsächlichen Feststellung des letzteren Bezirksausschusses, die sich auf die bezeichneten Aussagen und ein Gutachten des Kreisphys. Dr. F. zu Landsberg a. W. gründet, angeschlossen. Darauf heisst es in dem angefochtenen Erkenntnis weiter:

„Dass aber hiernach mit Rücksicht auf das Verfahren des Klägers, wie es in dem einen Fall (G.) festgestellt und wie es im Uebrigen vom Kreisphysikus geschildert ist, Thatsachen vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung einer Anstalt wie der nachgesuchten darthun, daran war nicht zu zweifeln.“

Hiermit begeht der Bezirksausschuss einen Verstoss gegen wesentliche Vorschriften des Verfahrens (§. 94 Ziffer 2 des Landesverwaltungsgesetzes). Der Kreisphysikus hatte auf eine Anfrage, ob gegen den Kläger Thatsachen vorlägen, welche seine Unzuverlässigkeit zum Betriebe einer Privatirrenanstalt darzuthun vermöchten, unter dem 26. Mai 1896 berichtet. In diesem Berichte finden sich theils Thatsachen angegeben, die der Kreisphysikus aus eigener Wissenschaft bekundet, theils aber solche, die er nur vom Hörensagen kennt, und solche, die er selbst als Gerüchte bezeichnet. Hierauf durfte der Bezirksausschuss keine tatsächliche Feststellung stützen und seine Entscheidung unterliegt der Aufhebung. Bei freier Beurtheilung erweist sich die Sache nicht als spruchreif. Der Grund, weshalb der Kläger Sch. verlassen hat, ferner, ob er in der That bei Ausstellung von Gesinde- und Unfallattesten so verfahren hat, wie der Kreisphysikus angiebt, ist nicht aufgeklärt; ebensowenig, warum er aus den meisten geachteten Lokalen Landsbergs und der Aerztevereinigung ausgeschlossen worden ist. Diese Dinge müssen aber festgestellt werden, da dasjenige, was ihm bei der Entbindung der Frau G. nach deren bisheriger Bekundung und der Frau T. zur Last fällt, allein noch nicht ausreicht, um den Kläger im Sinne des §. 30 der Reichsgewerbeordnung unzuverlässig zu machen. Erforderlichen Falls wird auch die Beweisaufnahme über die dem Kläger noch günstigeren Behauptungen betreffs der Vorfälle bei der Entbindung der Frau G. zu bewirken sein.

Demgemäss musste die Sache in Vorinstanz zurückverwiesen werden.¹⁾

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Beaufsichtigung des Handels mit Kunstspeisefett. Runderlass der Minister für u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch), für Landwirthschaft u. s. w. (gez. i. Vertr.: Sternberg), des Innern (gez. i. Vertr.: Braunbehrens) und für Handel (gez. i. Auftr.: Hoeter) — M. d. g. A. M. Nr. 7925, M. f. Landw. I. A. 5476 M. d. Inn. II. Nr. 16695, M. f. Hand. C. Nr. 7885 — vom 7. November 1898 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Aus Interessentenkreisen verlautet, dass das Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 16. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) auf den Handel mit Kunstspeisefett nicht mit der wünschenswerthen Strenge zur Anwendung gebracht wird. Als Kunstspeisefett sind nach dem Gesetze (§. 1 Abs. 4) alle diejenigen, dem Schweinefett ähnlichen Zubereitungen zu betrachten, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

Wie für Margarine und Margarinkäse, so ist auch für Kunstspeisefett insbesondere die Bestimmung getroffen worden, dass die Verkaufsräume mit einer besonderen Inschrift versehen werden müssen (§. 1 Abs. 1), die Gefässe, in welchem die Waare verkauft oder feilgehalten wird, mittels Aufschriften unter Anbringung eines rothen bandförmigen Streifens zu kennzeichnen und die Umhüllungen, in welchem beim Einzelverkauf die Abgabe erfolgt, durch Inschriften kenntlich zu machen (§. 2), ferner in öffentlichen Angeboten, in Rech-

¹⁾ Zu einer nochmaligen Verhandlung in der Vorinstanz ist es nicht gekommen, da Dr. B. vorher seinen Antrag auf Konzessions-Ertheilung zurückgezogen hat.

nungen, Frachtbriefen etc. für die Bezeichnung der Waare der Ausdruck „Kunstspeisefett“ anzuwenden ist (§. 5).

Nach den im öffentlichen Verkehr gemachten Beobachtungen erscheint die Annahme nicht unbegründet, dass die neuen Bestimmungen beim Handel mit Kunstspeisefett noch vielfach unbeachtet bleiben. Eine strenge Handhabung des Gesetzes ist aber umso mehr erforderlich, als anerkanntermassen der Verbrauch von Kunstspeisefetten einen sehr grossen Umfang annimmt, die unter dem Namen „Speisefett“, Sparfett“, „Raffinirtes Schmalz“, „Bratenschmalz“, „Amerikanisches Schweineschmalz“ und ähnlichen Bezeichnungen im Handel befindlichen Speise- und Kochfette aber häufig eine keineswegs einwandfreie Zusammensetzung aufweisen und an Nährwerth hinter dem reinen Schweineschmalz, als welches sie in der Regel dem Käufer gegenüber ausgegeben werden, erheblich zurückstehen. Es wird in dieser Hinsicht auf die Darlegungen Bezug genommen, welche im Abschnitt V der technischen Erläuterungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts zu dem Entwurfe des neuen Margarinegesetzes — Reichstags-Drucksache Nr. 72 vom Jahre 1895/96 S. 78 ff. — über Wesen, Zusammensetzung und wirtschaftlichen Gebrauchswerth der Kunstspeisefette enthalten sind. Namentlich die Beschaffenheit der ausländischen Schweineschmalz-Zubereitungen, deren Einfuhr stetig wächst und im abgelaufenen Jahre nicht weniger als 976 829 dz im Werthe von 50 Millionen Mark, darunter aus Amerika 935 622 dz im Werthe von 43 Millionen Mark betrug, weist auf die dringende Nothwendigkeit einer thunlichst strengen und allgemeinen Durchführung der in dem Gesetze vorgesehenen Kontrollmassnahmen hin. Erst wenn durch einen allseitigen, wirksamen Gesetzesvollzug den Gewerbetreibenden zum Bewusstsein gebracht wird, dass ihre Betriebe und Geschäft-gepflogenheiten einer strengen Ueberwachung seitens der Polizeibehörden unterstehen, lässt sich die Erreichung des mit den neuen Vorschriften verfolgten Zieles erwarten.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden pp. hiernach mit geeigneter Weisung zu versehen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, thunlichst häufig Proben der in Betracht kommenden Fettzubereitungen zu entnehmen und auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen, die Einhaltung der Deklarationsvorschriften im Handelsverkehr (§§. 1, 2, 5) und die Befolgung der Anmeldepflicht für Räume, in denen Kunstspeisefett gewerbsmässig hergestellt wird (§. 7), zu überwachen, die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen und von den den Behörden eingeräumten Befugnissen zur Vornahme von Revisionen in den Räumen, wo Kunstspeisefett hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird (§. 8), möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen.

Wegen der Verfahren, welche zur Untersuchung des Schweineschmalzes und sonstiger Speisefette anzuwenden sind, wird auf die Abschnitte III und IV der vom Bundesrathe beschlossenen Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen (Anhang zu Nr. 14 des Zentralbl. für das Deutsche Reich 1898 S. 201) verwiesen.

Betheiligung der Medizinalbeamten bei Konzessionirung gewerblicher Anlagen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Lüneburg vom 24. September 1898 an den Bezirksausschuss, die Kreis- bzw. Stadtausschüsse des Bezirks; den Kreisphysikern in Abschrift mitgetheilt.

Nicht selten wird bei Errichtung von gewerblichen Anlagen, welche nach §. 16 der Reichsgewerbeordnung einer Genehmigung bedürfen, eine Schädigung des allgemeinen sanitären Interesses in Frage kommen.

Ich habe hierbei vornehmlich solche Anlagen im Auge, bei deren Betrieb überhaupt oder aber nach Lage der besonderen örtlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Gefährdung der näheren oder weiteren Umgebung durch Dämpfe, Ausdünstungen, übermässige Erschütterungen (Geräusche), Abwässer (Boden- oder Wasserverunreinigung) zu befürchten ist.

Naturgemäss wird es von grosser Wichtigkeit sein, von vornherein klar zu stellen, welche derartige Schäden von den beabsichtigten Gewerbebetrieben zu erwarten sind und ob denselben durch Konzessionsbedingungen bzw. welcher Art wirksam entgegengetreten werden kann.

Zu einer sicheren Beurtheilung dieser Fragen und ebenso, wenn bei einem Gewerbebetriebe spezifische Erkrankungen der darin beschäftigten Arbeiter zu befürchten sind, wird es meistens theils spezieller und hygienischer Kenntnisse bedürfen.

Ich empfehle deshalb bei allen Konzessionirungen von Anlagen der oben gedachten Art, das Projekt vor Ertheilung der Genehmigung dem betreffenden Kreismedizinalbeamten zur Aeusserung zugehen zu lassen,¹⁾ sowie in besonders wichtigen Fällen den mir beigegebenen Regierungs- und Medizinalrath als Sachverständigen zuziehen zu wollen.

Betheiligung der Kreisphysiker bei der Gewerbeaufsicht. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Lüneburg vom 27. September 1898 an sämtliche Gewerbeinspektoren und Kreisphysiker des Bezirks.

Es erscheint mir erwünscht, dass die Gewerbeaufsichtsbeamten in Fragen des Aufsichtsdienstes, welche über den Rahmen einer einzelnen gewerblichen Anlage hinaus das allgemeine sanitäre Interesse berühren oder aber spezielle ärztliche und hygienische Kenntnisse erfordern, mit dem zuständigen Kreismedizinalbeamten über das weitere Vorgehen in Verbindung treten. Bei Abweichung der beiderseitigen Ansichten über die zutreffenden Massnahmen ist meine Entscheidung einzuholen.

Ertheilung a) von Konzessionen beim Besitzwechsel, b) der Genehmigung zur selbstständigen Verwaltung einer Apotheke. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Arnberg vom 18. Oktober 1898.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, dass beim Verkaufe konzessionirter Apotheken die Anträge um Konzessionsverleihung von den Käufern so spät an mich gelangt sind, dass die Prüfung derselben zur Zeit des festgesetzten Besitzwechsels noch nicht beendet sein konnte, ja es ist sogar der Fall vorgekommen, dass ein Apotheker eine Apotheke erworben und übernommen hat, ohne dass vorher von demselben ein Antrag auf Konzessionsertheilung gestellt worden und mir der Verkauf überhaupt bekannt geworden war.

Dies gibt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dass durch den Kauf einer konzessionirten Apotheke noch nicht die Berechtigung erworben wird, dieselbe zu betreiben. Diese Berechtigung erlangt der Käufer erst durch die von mir zu ertheilende Konzession, welche in jedem Falle erst nach genauer Prüfung der wissenschaftlichen und persönlichen Qualifikation des Käufers ertheilt werden kann.

Es liegt daher im eigensten Interesse der Herren Apotheker, dass mir Aenderungen im Besitzstande konzessionirter Apotheken von dem Verkäufer möglichst frühzeitig unter Mittheilung des Kaufvertrages und unter Rückreichung der Konzession mitgetheilt werden, während der Käufer gleichzeitig unter Vorlegung seiner Approbation, seiner polizeilichen Führungs- und Servierzeugnisse, sowie eines Lebenslaufes die Uebertragung der Konzession auf seine Person zu beantragen hat.

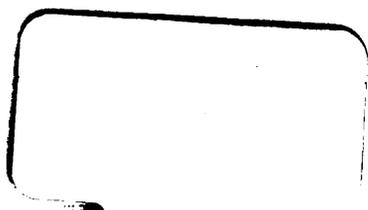
Ferner ist es mehrfach vorgekommen, dass im Personal von Apothekenverwaltern Veränderungen eingetreten sind, ohne dass dem neu Eintretenden vorher von mir die Genehmigung zur selbstständigen Verwaltung der betreffenden Apotheke ertheilt worden war; ohne diese Genehmigung, welche in derselben Weise wie die Konzessionsertheilung nachzusuchen ist, darf kein Apotheker die Verwaltung einer Apotheke antreten.

Indem ich die Erwartung ausspreche, dass in Zukunft in der vorbezeichneten Weise verfahren werden wird, bemerke ich noch, dass ich, im Falle eine Apotheke in eigenen Betrieb oder in Verwaltung genommen wird, bevor meine Genehmigung dazu ertheilt ist, mich eventl. genöthigt sehen werde, dieselbe polizeilich schliessen zu lassen.

¹⁾ Als Vorsitzender des Bezirksausschusses hat der Königliche Regierungspräsident zu Lüneburg sodann unter dem 11. Oktober 1898 an sämtliche Landräthe und Magistrate der Stadtkreise des Bezirks verfügt, dass bei Anträgen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen die Akten vor der Beschlussfassung auch dem Kreisarzt oder Physikus vorzulegen, in besonders wichtigen Fällen dem Medizinalrath vorzutragen sind und zwar, nachdem der Gewerbebeamte gehört ist.

Berichtigung. In Beilage Nr. 21, S. 164, muss es in Anmerkung 1 und 2 nicht Fürstenthum „Bückeburg“, sondern Fürstenthum Schaumburg-Lippe“ heissen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath i. Minden i. W.





3 2044 103 012 035